

# *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## *Inhaltsverzeichnis*

|                           |                                                                                                                                |     |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <i>Gabriele Wolfslast</i> | Rechtliche Grenzen der Behandlung .....                                                                                        | 323 |
| <i>Frank Arloth</i>       | Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG:<br>Gestaltungsprinzip oder Leerformel? .....                                | 328 |
| <i>Max Busch</i>          | Professionelle Sozialarbeit und „Soziale Arbeit“ .....                                                                         | 332 |
| <i>Hans Freitag</i>       | Aspekte der Seelsorge im Strafvollzug .....                                                                                    | 334 |
| <i>Siegfried Lammich</i>  | Die gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs<br>der Freiheitsstrafen in der UdSSR .....                                          | 339 |
| <i>Jochen Kämmer</i>      | Bericht aus der praktischen Arbeit<br>Alkoholvorbeugung – Aktionswoche in der<br>Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech ..... | 344 |
|                           | Aktuelle Informationen .....                                                                                                   | 345 |
|                           | Neu auf dem Büchermarkt .....                                                                                                  | 359 |
|                           | Für Sie gelesen .....                                                                                                          | 360 |
|                           | Leser schreiben uns .....                                                                                                      | 366 |
|                           | Aus der Rechtsprechung .....                                                                                                   | 368 |

---

*Für Praxis und Wissenschaft*

## *Unsere Mitarbeiter*

|                                      |                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Dr. Gabriele Wolfslast</i>        | Hochschulassistentin am Juristischen Seminar der Georg-August-Universität, Nikolausberger Weg 9 a, 3400 Göttingen                                              |
| <i>Dr. Frank Arloth</i>              | Regierungsrat z.A. im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Schubertstraße 6, 8901 Gablingen                                                               |
| <i>Prof. Dr. Max Busch</i>           | Hollerbornstraße 20, 6200 Wiesbaden                                                                                                                            |
| <i>Hans Freitag</i>                  | Pastor, Masurenstraße 3, 5630 Remscheid                                                                                                                        |
| <i>Dr. Siegfried Lammich</i>         | Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i.Br.                                                 |
| <i>Jochen Kämmer</i>                 | Dipl.-Sozialarbeiter (FH), JVA Landsberg/Lech, Postfach, 8910 Landsberg/Lech                                                                                   |
| <i>Hans-Jürgen Feldmann</i>          | Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Vorsitzender des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im niedersächsischen Justizvollzug e.V., Postfach 5827, 3000 Hannover |
| <i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>  | Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11                                                                     |
| <i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>       | Präsident des Justizvollzugsamts, Blaubach 9, 5000 Köln 1                                                                                                      |
| <i>Werner Bungert</i>                | Abteilungsleiter bei dem Justizvollzugsamt Köln, Bremer Str. 6, 4330 Mülheim a.d. Ruhr 13                                                                      |
| <i>Dr. Hans-Georg Mey</i>            | Ltd. Regierungsdirektor, Weißdornweg 3, 4700 Hamm                                                                                                              |
| <i>Dr. Fritz Sperle</i>              | Evang. Pfarrer und Dekan im Strafvollzug, Vollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 1220, 6962 Adelsheim                                                             |
| <i>Peter Ludwig Eisenberg</i>        | Baumgartenstraße 66, 3500 Kassel                                                                                                                               |
| <i>Prof. Dr. jur. Albrecht Brühl</i> | Ernst-Göbel-Straße 26, 6200 Wiesbaden                                                                                                                          |

## Rechtliche Grenzen der Behandlung \*

Gabriele Wolfslast

1. Jede Behandlung, jeder ärztliche Eingriff ist grundsätzlich an die Einwilligung des Patienten gebunden. Diese Bindung an die Einwilligung liegt im Selbstbestimmungsrecht des Art. 2 II Satz 1 GG begründet, wonach jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat. Sie hängt außerdem mit der juristischen Sichtweise zusammen, nach der ärztliche Heilbehandlung eine tatbestandsmäßige Körperverletzung darstellt, die nur mit Einwilligung des Patienten nach erfolgter Aufklärung zulässig ist.

Das Selbstbestimmungsrecht geht sehr weit. Es ist Sache eines jeden einzelnen, ob er sich behandeln lassen will oder nicht, auch wenn er durch Nicht-Behandlung sein Leben verkürzt; jeder hat das Recht, sich nicht heilen, sich nicht helfen zu lassen. Umgekehrt hat dementsprechend niemand das Recht, weder die Gesellschaft als Ganzes noch ein Arzt als Einzelperson, einen Kranken in der Weise zu bevormunden, daß ihm Behandlung gegen seinen Willen aufgedrängt wird. Dem Streben des Arztes, die Gesundheit des Patienten wiederherzustellen und zu erhalten, ist, so hat einmal der BGH formuliert, dort eine Grenze gesetzt, wo es mit dem Recht des Patienten, selbst über seinen Körper zu bestimmen, in Widerstreit tritt.<sup>1)</sup>

Eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts und damit eine Behandlung gegen den Willen des Patienten ist jedoch in bestimmten Fällen aufgrund eines Gesetzes zulässig (Art. 2 II S. 3 GG). Aus übergeordneten Gründen des Schutzes der Gemeinschaft sowie um Kranke, die nicht einsichtsfähig sind, vor schweren Schäden zu bewahren, wird vom Recht in einzelnen Gesetzen eine zwangsweise Untersuchung und Behandlung und sogar Isolation zugelassen.<sup>2)</sup>

2. Gesetzliche Grundlagen für eine Zwangsbehandlung gibt es in verschiedenen Bereichen. Das Bundesseuchengesetz beispielsweise läßt die zwangsweise Untersuchung, Schutzimpfung und „Absonderung“ von Personen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zu<sup>3)</sup>; ebenso gestatten das Wehrpflicht-, Zivildienst- und Soldatenrecht zwangsweise Untersuchungen und Behandlungen.<sup>4)</sup> Einem betrunkenen Autofahrer, der einen Verkehrsunfall verursacht hat, darf gem. § 81a StPO auch gegen seinen Willen Blut entnommen werden, und § 81c der Strafprozeßordnung gestattet die zwangsweise Untersuchung von Zeugen, „soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet“. Zulässig ist dies alles im Interesse der Allgemeinheit – sie soll vor der Ansteckung durch gefährliche Krankheiten geschützt werden oder davor, daß die Wehrkraft der Truppe geschwächt wird, genauso wie es im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß dem betrunkenen Autofahrer seine Trunkenheit auch nachgewiesen und ein Straftäter verurteilt werden kann aufgrund von Spuren, die am Körper des Opfers festgestellt wurden.

Alle diese zwangsweisen Eingriffe werden also als zulässig angesehen aus Gründen des höher bewerteten Schutzes der Gemeinschaft. Das Selbstbestimmungsrecht wie auch das Interesse des Betroffenen haben demgegenüber zurückzutreten. Der Betroffene ist insoweit „sozialpflichtig“, ihm wird ein Sonderopfer zugunsten der Gesellschaft auferlegt.<sup>5)</sup>

Interessen der Allgemeinheit bzw. öffentliche Interessen sind es wohl auch überwiegend, die die Zulässigkeit der Zwangsbehandlung im Strafvollzug in bestimmten Grenzen ausmachen. Nicht nur soll der Gefangene davor geschützt werden, daß ihm z.B. durch einen Hungerstreik gesundheitliche Schäden entstehen, sondern der Staat hat auch die Pflicht, das Leben derer zu erhalten, die sich unfreiwillig in seinem Gewahrsam befinden; niemand soll sterben oder gesundheitlich schwerst geschädigt werden, weil und während er im Gefängnis ist. Darüber hinaus will der Staat sich natürlich auch nicht dem Vorwurf aussetzen, er lasse Menschen sterben, die sich in seiner Obhut befinden.

Um den Schutz der Allgemeinheit geht es auch, jedenfalls zum Teil, bei zwangsweiser Unterbringung und Behandlung im Rahmen eines Unterbringungsverhältnisses. So lassen die zivilrechtlichen Unterbringungsgesetze der Länder eine Unterbringung psychisch Kranker gegen ihren Willen zu, wenn dies erforderlich ist, um zu verhindern, daß der Betroffene infolge seiner Krankheit sich selbst schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden zufügt, oder daß sein durch die Krankheit bedingtes Verhalten aus anderen Gründen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.<sup>6)</sup>

Hier wird sehr deutlich, daß es besonders bei den Unterbringungsgesetzen neben dem Schutz der Allgemeinheit der zweite, fürsorgliche Aspekt ist, der Zwang und damit die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts rechtfertigen soll. Ähnlich verhält es sich mit den Maßregelvollzugsgesetzen; auch hier finden sich, soweit es um die Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts und des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit geht, nebeneinander gefahrenabwehrende und fürsorgliche Aspekte.

Die Anwendung von Zwang ist also zulässig, wenn es eine Rechtsgrundlage dafür gibt. Soweit Maßregelvollzugsgesetze eine Zwangsbehandlung zulassen, stellen sie eine Ermächtigungsgrundlage i.S.d. Art. 2 II GG für Eingriffe in die Grundrechte aus Art. 2 dar. Zwangsbehandlung ist damit in dem Umfang, wie ihn die Maßregelvollzugsgesetze bestimmen, zulässig; die rechtlichen Grenzen der Behandlung ergeben sich also nicht bzw. nicht nur aus dem Willen des Betroffenen, sondern in erster Linie aus dem Gesetz.

Anders und schwieriger ist die Situation in Hamburg und dem Saarland, wo es noch keine Maßregelvollzugsgesetze gibt; in beiden Ländern liegen bisher nur Entwürfe vor. Hier ließe sich die Zulässigkeit von Zwangsbehandlung nur aus §§ 63, 64 StGB i.V.m. §§ 136, 137 StVollzG herleiten.<sup>7)</sup> Ob diese Vorschriften eine ausreichende Rechtsgrundlage bieten, ist allerdings umstritten. Mit anderen Autoren vertritt ich die Auffassung, daß es nicht möglich ist. Sie ermöglichen allein die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt, legitimieren darüber hinaus aber keine weiteren Grundrechtsbeschränkungen.<sup>8)</sup>

\* Vortrag, gehalten auf der Tagung „Therapie im Maßregelvollzug“ im Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt im März 1987.

Ich will diese Frage hier nicht weiter vertiefen. Für die meisten Länder hat sie ohnehin keine Bedeutung mehr, und in Anbetracht der vorliegenden Entwürfe in Hamburg und im Saarland wird sie in absehbarer Zeit wohl vollends der Vergangenheit angehören.

Im folgenden werde ich nun die rechtlichen Grenzen der Behandlung, die die Maßregelvollzugsgesetze ziehen, bzw. die Befugnisse, die sie geben, erläutern; dabei gehe ich im wesentlichen von der nordrhein-westfälischen Regelung aus. Dabei geht es mir in erster Linie allein darum, darzustellen, wann und in welchem Maß nach geltendem Recht Zwang gegenüber untergebrachten Patienten ausgeübt werden darf. Ob diese Gesetze richtig sind, ob Gesetze überhaupt zur Behandlung unter Zwang legitimieren können, ist eine andere Frage, die ein eigenes Referat wert wäre; sie kann hier nur am Rande behandelt werden.

Alle Maßregelvollzugsgesetze enthalten eine Art Stufenregelung: eine Behandlung ist, je nach Dringlichkeit und Art des Eingriffs, zulässig mit Einwilligung des Betroffenen selbst, mit der seines Vertreters, ohne Einwilligung oder überhaupt nicht.

a) Grundsätzlich gilt auch im Rahmen eines Unterbringungsverhältnisses, daß der Patient als Grundrechtsträger in eine Behandlung nach vorheriger Aufklärung einwilligen muß. Im nordrhein-westfälischen MRVG kommt dies, ebenso wie in dem Bremer Gesetz, sehr klar in § 15 Abs. 2 S. 1 zum Ausdruck: „Die Behandlung ... bedarf der Einwilligung des Patienten“. Andere Gesetze formulieren umgekehrt, daß es einer Einwilligung unbeschadet des Abs. ... nicht bedarf; in dem entsprechenden Absatz sind dann die besonders gefährlichen Behandlungen – Eingriffe, die mit Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, in Hessen wird dazu auch ausdrücklich die Psychotherapie gezählt – genannt, die eine Einwilligung des Betroffenen verlangen.

Diesen Begründungsweg, der das Verhältnis von grundsätzlich erforderlicher Einwilligung und zulässigem Verzicht darauf in sein Gegenteil verkehrt, halte ich für falsch; ebenso wie diejenigen Vorschriften, die Aufklärung und Einwilligung nur als Sollvorschrift formulieren (z.B. § 8 II nds. MRVG) oder anstelle von Einwilligung von „Einvernehmen“ sprechen (§ 30 II Berliner Gesetz über die Unterbringung von psychisch Kranken, das auch für den Maßregelvollzug gilt), weil das eine sehr viel weichere, schwächere Formulierung ist. Damit wird der psychisch Kranke von vornherein zum Nichteinsichtsfähigen oder Nichteinsichtswilligen gestempelt; er wird mehr entrechtet, als erforderlich ist. Auch für die Beziehung zwischen Therapeut und Patient ist es sicherlich besser, wenn der Patient weiß, daß er grundsätzlich ernstgenommen, daß sein Selbstbestimmungsrecht respektiert wird und der Verzicht auf die Einwilligung nur die Ausnahme sein darf.<sup>9)</sup>

b) Die nächste „Stufe“ ist die Durchführung einer Behandlung nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Ich sage „nur“, denn wenn auch ein solches Vorgehen juristisch korrekt ist, so verletzt es doch das Selbstbestimmungsrecht, die Autonomie des Patienten und beeinträchtigt ihn in seinem Erleben.

Das nordrhein-westfälische MRVG hat in seinem § 15 Abs. 2 die Voraussetzungen eingegrenzt, unter denen eine Einwilligung des Patienten ersetzt werden darf: Nur dann, wenn der Patient Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung nicht einzusehen oder seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag, ist der Rückgriff auf den gesetzlichen Vertreter zulässig. Zunächst muß also immer erst die Verständigung mit dem Patienten selbst gesucht werden; Ziel muß immer sein, ihn aufzuklären und vom Patienten selbst die Einwilligung in die Behandlung zu bekommen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn er sich in einem Zustand befindet, in dem eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist, etwa während eines akuten Schubs einer psychotischen Erkrankung.

Der Betroffene wird eine Behandlung, die er zuvor abgelehnt hat und in die nun sein gesetzlicher Vertreter einwilligt, ebenso als Zwangsbehandlung empfinden wie eine Behandlung nach Abs. 3, die ohne jede Zustimmung zulässig ist. Ganz besonders gilt das dann, wenn der Patient erst entmündigt wird, um die für erforderlich gehaltene Behandlung durchführen zu können. Damit wäre dann die weitere unerwünschte und häufig schädliche Folge verbunden, daß die Entmündigung bestehenbleibt, auch wenn der mit ihr ursprünglich verfolgte Zweck erreicht ist; der Patient ist dann weiter mit einem zusätzlichen Stigma behaftet.<sup>10)</sup> Volckart ist deshalb nur zuzustimmen, wenn er feststellt: „Die Ablehnung einer bestimmten ärztlichen Behandlung durch den Patienten durch die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters überspielen zu wollen, löst die damit verbundenen Probleme nur scheinbar, außerdem schafft sie neue Schwierigkeiten“.<sup>11)</sup>

c) Ohne Einwilligung, das heißt entweder ohne daß der Patient überhaupt gefragt wurde oder gegen seinen erklärten Willen oder den seines gesetzlichen Vertreters, ist eine Behandlung nach dem nordrhein-westfälischen MRVG (§ 15 III) nur in Gefahrensituationen zulässig: bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Patienten oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen. Es handelt sich hier also um Eingriffsrechte nach Notstandsgesichtspunkten; an sich verbotenes Handeln wird zulässig, wenn auf andere Weise ein höherrangiges Rechtsgut nicht geschützt werden kann. In gewisser Weise vergleichbar sind diese Eingriffsrechte z.B. mit der intensivmedizinischen Behandlung oder der Notoperation eines Bewußtlosen.

Bis auf Psychotherapie, die ohne Mitwirkung des Patienten überhaupt nicht möglich ist – und damit fällt ein großer Teil derjenigen Patienten aus der Möglichkeit der zwangsweisen Behandlung heraus, denen eine „schwere andere seelische Abartigkeit“ i.S.d. §§ 20, 21 StGB attestiert worden ist –, kann prinzipiell jede Behandlung unter Zwang durchgeführt werden: eine Operation, Elektroschock und natürlich auch, als wohl größter in Frage kommender Anwendungsbereich, die Pharmakotherapie.

Der Anwendungsbereich von Zwang liegt allerdings immer zwischen zwei Grenzen. Untere Eingriffsgrenze ist, daß eine Gefahr für den Patienten oder Dritte vorliegen muß. Obere Grenze der Zulässigkeit ist, daß die Behandlungsmethode nicht solch schwerwiegende Auswirkungen haben darf, daß sie nur mit Einwilligung zulässig oder schlechthin

unzulässig ist.<sup>12)</sup> Da Elektroschocktherapie und Stereotaxie wohl unstreitig tiefgreifende Auswirkungen auf die Persönlichkeit haben und deshalb, wenn überhaupt, nur mit Einwilligung zulässig sind, bleibt für die zwangsweise Behandlung einer psychiatrischen Erkrankung nur die Pharmakotherapie. Auch für sie wird freilich diskutiert, ob sie in ihren Folgen nicht so schwerwiegend ist, daß sie nur mit Einwilligung vorgenommen werden darf.<sup>13)</sup>

#### aa) Gefahr für den Patienten selbst

Hier ist die Schwelle sehr hoch angesetzt: nur Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des Patienten selbst rechtfertigen Zwang. Schwerwiegende Gefahr bedeutet, daß ein Abwarten voraussichtlich zu irreversiblen Schäden des Patienten führen würde.<sup>14)</sup> Dabei wird nicht zwischen Anlaß- und sog. sonstiger Krankheit unterschieden<sup>15)</sup>, ebenso wie es nach dem Wortlaut des Gesetzes unerheblich ist, ob der Patient einsichtsfähig ist oder nicht. Hier zeigt sich wieder, daß differenziert wird zwischen Menschen, die sich zwangsweise innerhalb einer Institution befinden, und dem sog. Normalpatienten. Dieser darf sich selbst schädigen, darf sich auch schwerwiegender Gefahr dadurch aussetzen, daß er sich nicht behandeln läßt; dem Strafgefangenen oder Untergebrachten ist das verwehrt.

Diese „Schlechterstellung“ hat freilich keine Bedeutung, solange es um die Behandlung der sog. Anlaßkrankheit geht, also der psychischen Erkrankung, aufgrund derer der Patient untergebracht wurde und die nach dem gesetzlichen Auftrag der §§ 63, 64 StGB gebessert oder geheilt werden soll. Diese Fälle sind anders zu beurteilen als etwa der Hungerstreik eines Strafgefangenen: Ist es dessen freier Wille, seinen Körper quasi als Waffe einzusetzen, sich selbst zu schädigen und für einen Vorteil oder höheren Zweck Nachteile am eigenen Leib in Kauf zu nehmen, so ist der psychisch Kranke, der aufgrund seiner Erkrankung, etwa einer Psychose, die dringende Notwendigkeit einer medikamentösen Therapie nicht begreifen kann, hilfsbedürftig. Seinem „Nein“ nachzugeben hieße, ihn alleinzulassen, ihm die notwendige Hilfe zu verweigern.<sup>16)</sup> Da geht es dann nicht um die Frage, ob jemand ein Recht auf seinen Wahnsinn, auf seine Verrücktheit hat, wenn der Betroffene sich nicht für Wahnsinn oder Normalität, was immer das ist, entscheiden kann.

Anlaßkrankheit plus fehlende Einsichtsfähigkeit rechtfertigen also unter den engen Voraussetzungen von Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit die Zwangsbehandlung. Schwieriger ist es, wenn die Anlaßkrankheit einen *einsichtsfähigen*, die Behandlung verweigernden Patienten erheblich gefährdet. Ich tue mich schwer damit, allein aus dem Unterbringungsverhältnis und dem damit verbundenen Heilungsauftrag eine Beschränkung der Grundrechte des Patienten herzuleiten, aber man kann so argumentieren: Der Patient ist untergebracht worden, damit sein Zustand, der ihn, vereinfacht gesagt, in die Kriminalität geführt hat, geheilt oder jedenfalls gebessert wird. Dem darf er sich nicht entziehen, bzw. er muß deswegen dulden, daß man jedenfalls in einer lebensbedrohlichen oder die Gesundheit schwerwiegend gefährdenden Situation auch gegen seinen Willen versucht, diesen Behandlungsauftrag zu erfüllen.<sup>17)</sup>

Eine andere Situation ist gegeben, und die hat der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen leider nicht aus der Zwangsbehandlung ausgeklammert, wenn es nicht um die Therapie der Anlaßkrankheit geht, sondern um die einer sog. mitgebrachten oder erworbenen Krankheit. Das kann alles mögliche sein, ein Magengeschwür, ein Herz-Kreislauf-Leiden oder Gallensteine. Hier kann Zwang nicht einfach mit erheblicher Gefahr für den Patienten begründet werden. Wer es vor der Unterbringung abgelehnt hatte, eine bestimmte Krankheit heilen oder eine bestimmte Operation vornehmen zu lassen, weil er das Risiko der Heilbehandlung oder Operation scheute, dessen grundsätzliche Entscheidung gilt auch während der Dauer der Unterbringung.<sup>18)</sup> Baumann rät deshalb zu Recht, bei mitgebrachten oder erworbenen Krankheiten bezüglich einer Zwangsbehandlung große Zurückhaltung zu üben, wolle man nicht Gefahr laufen, die Unterbringung zu einer Art Gesundheitsvormundschaft über den Patienten auszunutzen.<sup>19)</sup>

Grundsätzlich ist bei der Behandlung mitgebrachter Krankheiten also kein Zwang zulässig. Anders ist das allerdings, wenn aufgrund der mitgebrachten Krankheit Lebensgefahr droht. In dieser Situation bekommt vor allem der Aspekt der öffentlichen Belange wieder Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht – man darf jemanden, der sich in der Gewalt des Staates befindet, nicht einfach sterben lassen, weil er durch den äußeren Zwang der Unterbringungssituation wohl in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt ist, und weil der Staat, wenn er schon jemanden einsperrt, auch für ihn sorgen muß.

Ist der Patient aufgrund einer mitgebrachten Krankheit in Gefahr, verweigert aber ärztliche Hilfe, weil er aufgrund seiner psychischen Krankheit nicht einsichtsfähig ist, so muß er auch gegen seinen geäußerten Willen behandelt werden. Denn dann geht es nicht mehr um die Respektierung des Selbstbestimmungsrechts, sondern wieder um Hilfsbedürftigkeit und Hilfeleistungspflicht. Bei dieser Fallgruppe ist also tatsächlich kein Unterschied zwischen Anlaß- und sonstiger Krankheit zu machen.

Das Gesetz ist ungenau, ungenauer als nötig wäre, aber dem Gesetzgeber ist immerhin zugute zu halten, daß der Boden, auf dem man sich bei der Zwangsbehandlung bewegt, außerordentlich dünn und schwankend ist. Ein eindeutiges, von keinem Zweifel behaftetes „richtig“ oder „falsch“ gibt es nicht. Die Abwägung zwischen Hilfeleistungspflicht für einen Kranken, Überfürsorge, unzulässiger Einschränkung von Grundrechten und der vielleicht bestehenden Pflicht zur Anwendung von Zwang in öffentlichem Interesse ist immer eine Gratwanderung. Gegen Zwangstherapie spricht immer – abgesehen davon, daß ihr therapeutischer Wert höchst zweifelhaft ist –, daß die Gefahr besteht, Menschen zu Objekten staatlichen Handelns herabzuwürdigen, ebenso wie die Gefahr, daß der einzelne in seiner Individualität vielfach fragwürdigen gesellschaftlichen Vorstellungen von Normalität unterworfen wird. Ich würde jedenfalls nicht so pauschal sagen wollen, daß es kein Recht auf Verrücktheit gibt, wie dies in der Literatur formuliert worden ist.<sup>20)</sup> Auf der anderen Seite kann das Selbstbestimmungsrecht auch überstrapaziert werden, dann nämlich, wenn darüber der Hilfsbedürftige alleingelassen wird.

Das ungenaue, in hohem Maße auslegungsbedürftige Gesetz wird häufig kaum weiterhelfen. Die es anzuwenden haben, und das sind zunächst die im Maßregelvollzug Tätigen, sollten sich immer klarmachen, daß Zwangsbehandlung einen Eingriff in ganz wesentliche Grundrechte bedeutet und deshalb, auch wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, immer das letzte, absolut unumgängliche Mittel, immer eine Ausnahme bleiben muß.

#### bb) Gefahr für Dritte

Zwang ist schließlich auch zulässig, wenn Dritte in Gefahr sind. Ein Gefahrenmaßstab ist hier, im Unterschied zur Eingengefahr, nicht vorgegeben, und das ist sehr problematisch.<sup>21)</sup> Einerseits drückt sich in der unterschiedlichen Regelung sicherlich ein Stück Respekt vor der Autonomie des Patienten aus – sein Wille, sich nicht behandeln zu lassen, soll nicht leichtfertig und nicht schon bei geringstem Anlaß übergangen werden. Umgekehrt dürfen unbeteiligte Dritte nicht leichtfertig Risiken ausgesetzt werden; hier steht das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Dritten der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten gegenüber. Der Dritte, also z.B. Arzt, Pfleger, Mitpatient oder Besucher, muß davor geschützt werden, daß ein anderer sich auch auf seine Kosten nicht behandeln läßt, also zu seinem Nachteil sein Selbstbestimmungsrecht auslebt.

Auf der anderen Seite aber bedeutet das Fehlen einer Schwelle, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes schon geringste mögliche Drittgefährdungen ausreichen, um den Patienten gegen seinen Willen einer Behandlung zu unterziehen. Theoretisch genügte schon bei Unruhezuständen das bloße entfernte Risiko, daß ein Pfleger getreten oder auch nur gestoßen wird. Ich will Gefahren nicht verharmlosen. Bedenken sollte man aber die Worte des Direktors eines psychiatrischen Landeskrankenhauses in bezug auf die Hinnahme von Gefahren: „Alle Mitarbeiter wurden erinnert, daß sie in einem Beruf tätig sind, der eine Gefährdung mit sich bringt. Das ist für Ärzte und Pflegepersonal nicht ungewöhnlich, wenn man nur an die Infektionsgefährdung in anderen medizinischen Disziplinen denkt.“<sup>22)</sup>

Dem ist m.E. nichts hinzuzufügen. Um auszuschließen, daß schon entferntere oder geringfügige Risiken für Rechtsgüter Dritter die Rechte des Patienten einschränken können, muß diese Vorschrift daher unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einschränkend ausgelegt werden. Das heißt: Zwangsbehandlung zur Abwendung von Gefahren für Dritte ist nur zulässig, wenn es sich um eine naheliegende, erhebliche Gefahr handelt, der auf andere Weise, etwa durch Aufsicht oder organisatorische Maßnahmen, nicht vorgebeugt werden kann und wenn – das sollte selbstverständlich sein – die Behandlung medizinisch geboten ist.<sup>23)</sup> Es ist absolut unzulässig, Medikamente zu reinen Ordnungszwecken zu verabreichen.<sup>24)</sup>

d) Nicht geregelt im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetz ist die Frage, ob es schlechthin unzulässige Behandlungsmethoden gibt; Heilverfahren also, die nicht einmal mit Einwilligung des Patienten angewandt werden könnten. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß auch mit Einwilligung nicht alles gemacht werden darf, was möglich ist. Es ist anerkannt, daß die Einwilligung eines Patienten dem

Therapeuten keine Blankovollmacht gibt.<sup>25)</sup> Ihr vorgelagert ist vielmehr, als materielles Zulässigkeitskriterium, die ärztliche Vertretbarkeit einer therapeutischen Maßnahme im Hinblick auf Vorteile und Risiken für den Patienten. Diese Entscheidung liegt allein in der ärztlichen Verantwortung.<sup>26)</sup> Der Arzt darf also weder eine unsinnige Behandlung durchführen noch eine, deren Risiken unverhältnismäßig groß sind. Hierzu wären stereotaktische Operationen zu zählen und jedenfalls teilweise wohl auch Elektroschockbehandlungen. Für dieses letztgenannte Verfahren mag es in Einzelfällen Indikationen geben, stereotaktische Eingriffe dagegen werden heute wegen der damit verbundenen irreversiblen Persönlichkeitsveränderungen bei fragwürdigem therapeutischem Effekt abgelehnt.<sup>27)</sup>

Andere Länder haben andere Regelungen. Niedersachsen, Bremen und Berlin beispielsweise statuieren, daß „eine Behandlung, die die Persönlichkeit des Untergebrachten in ihrem Kernbereich verändern würde, unzulässig“ ist (§ 8 Abs. 4 nds. MRVG; § 12 VI MRVG Bremen; § 30 IV Berliner Psych KG). Hessen sieht vor, daß eine „Behandlung, die die Persönlichkeit des Untergebrachten auf Dauer tiefgreifend verändern würde“, der Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters bedarf; als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung wird verlangt, daß die Behandlung nicht außer Verhältnis zu dem erwarteten Erfolg stehen darf. Ähnlich formuliert ist das Gesetz von Bayern; Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein enthalten wie Nordrhein-Westfalen keine entsprechende Regelung.

Die Schwierigkeit, eine Schallmauer für bestimmte Behandlungsmethoden zu errichten, liegt wohl darin, daß man kaum weiß, geschweige denn vernünftig formulieren kann, wann der absolut geschützte Kernbereich der Persönlichkeit beginnt – und ob es ihn überhaupt gibt. Die tiefgreifenden Persönlichkeitsveränderungen, die die Psychochirurgie bewirkt und die hier unerwünscht sind, werden doch angestrebt, wenn ein Patient sich in Psychotherapie begibt (wobei die Risiken der Psychotherapie durchaus gesehen werden, wie die hessische Regelung, nach der Psychotherapie nur mit Einwilligung zulässig ist, zeigt). Was also macht eine Therapie so unzulässig, daß einige Länder sie überhaupt nicht, unter keinen Umständen, gestatten wollen? Wenn es nicht die Auswirkungen sind, ist es dann die Form, oder die Kontrollierbarkeit, die Eingrenzbarkeit der Auswirkungen?

Die Frage muß wohl auch gestellt werden, welchen Preis wir, die Gesellschaft, für die Besserung und Heilung eines Straftäters als angemessen ansehen, und welchen Preis der Betroffene selbst zu zahlen bereit ist. Denn das ist doch bemerkenswert: Unterhalb dieser Schwelle der hochproblematischen Behandlungsmethoden verlangt die Gesellschaft dem Untergebrachten die Duldung von Zwang ab, damit er möglichst schnell die Freiheit wiedererlangt. Wünschte der Betroffene selbst aber eine stereotaktische Operation, beispielsweise, um aus der Unterbringung entlassen werden zu können, dann würde ihm dies in mindestens drei Bundesländern möglicherweise versagt werden, unter Hinweis auf seine Menschenwürde und den unantastbaren Bereich seiner Persönlichkeit.

Die uneinheitlichen Regelungen spiegeln die Problematik wider. Ich sehe keine befriedigende Lösung für diese Frage,

ebensowenig wie es eine befriedigende Antwort für die nach der Zulässigkeit von Zwangsbehandlung überhaupt nicht gibt. Diese Frage ist nicht dadurch beantwortet, daß wir nun Maßregelvollzugsgesetze haben. Auch wenn es diese Gesetze inzwischen gibt, müssen wir uns doch nach wie vor fragen, mit welchem Recht wir psychisch Kranken Rechte nehmen, die dem nur somatisch Kranken ganz selbstverständlich zugestanden werden. Soweit es um den Schutz der Allgemeinheit geht, also etwa um die Unterbringung überhaupt, mag das noch in Ordnung sein. Aber dürfen wir immer und in welchem Ausmaß psychisch Kranke, die unserer Obhut anvertraut wurden – gegen ihren Willen –, mit „Fürsorge“ überziehen? Ist die „Strafe“ für die Straftat neben der Entziehung der Freiheit auch die Entziehung des Rechts an der eigenen Person?

Die Gesellschaft setzt den Maßstab, sie bestimmt, was für den Untergebrachten gut ist und welchen Preis, sprich Nebenwirkungen, er zu zahlen bereit sein muß. Der Kranke soll angepaßt werden an die Normalität, äußerlich jedenfalls, und die ist eben immer so, wie die Mehrheit angeblich ist.

Die Differenzierung zwischen dem Normalen und dem Verrückten schafft Unbehagen: daß der psychisch Gesunde auch das Recht zur Selbstschädigung hat, da fragen wir, zum Glück, nicht nach Vernunft. Da gestehen wir zu, daß jeder für sich seine eigene Vernunft hat. Ist ein Mensch aber einmal mit dem Stempel der psychischen Krankheit versehen, so setzen wir unsere Vernunft an seine Stelle, übergehen seine Einwände, seine Entscheidung, welche Nebenwirkungen einer Behandlung er um den Preis einer möglicherweise früheren Entlassung hinzunehmen bereit ist. Wir mißachten seine Wertentscheidung für sein Leben.

In vielen Fällen ist das sicher richtig, dann nämlich, wenn wir die „Möglichkeit des Autonomieverlustes durch psychische Krankheit unterstellen“, um eine Formulierung von *Finzen* aufzugreifen.<sup>28)</sup> Aber auch *nur* dann kann Zwang legitim sein, und selbst dann sollten wir behutsam vorgehen, unsere zulässigen Eingriffe also auf das Notwendigste reduzieren und immer auch unsere Vernunft in Frage stellen.

Um noch einmal *Finzen* zu zitieren: „Das wirkliche Problem scheint im Detail zu liegen, in der Abgrenzung.“<sup>29)</sup> Wenn wir uns um das Detail kümmern und vorsichtig sind, können wir die Probleme mit der Zwangsbehandlung sicher immer noch nicht lösen, aber sie lassen sich auf ein für alle einigermmaßen erträgliches Maß reduzieren.

Sich um das Detail kümmern heißt: Die Befugnisse, die die Maßregelvollzugsgesetze geben, restriktiv nutzen, die Gesetze eng auslegen und auf das Unvermeidbare beschränken, immer im Hinblick darauf, daß ihre Anwendung gleichzeitig die Beeinträchtigung elementarer Grundrechte bedeutet.

## Anmerkungen

1) BGH NJW 1959, 811, 813; s. auch *Schreiber*, Festschrift für *Venzlaff*, hrsg. von *Pohlmeier*, *Deutsch* und *Schreiber*, Berlin usw. 1986, S. 11.

2) *Schreiber* (wie Fn. 1), S. 12.

3) S. bei *Schreiber* (wie Fn. 1), S. 12.

4) *Schreiber* (wie Fn. 1), S. 13.

5) *Schreiber* (wie Fn. 1), S. 15.

6) Vgl. *Schreiber* (wie Fn. 1), S. 12.

7) Vgl. z.B. *Baumann*, NJW 1980, 1874 ff.; *Baur*, Strafverteidiger 1982, 125 ff.; OLG Hamm, Beschluß vom 23.10.1986, 1 Vollz (Ws) 178/86 OLG Hamm, 12 Vollz 4/85 LG Paderborn.

8) Z.B. *Tondorf*, ZRP 1983, 118, 119.

9) Vgl. auch *Marschner*, Recht und Psychiatrie 1985, 4.

10) *Volckart*, Maßregelvollzug, 2. Auflage 1986, S. 114.

11) Ebd.

12) Dazu unten 2d).

13) S. *Wullweber*, Recht und Psychiatrie 1985, 122 ff.

14) S. *Volckart* (wie Fn. 10), S. 116.

15) S. dazu *Baumann*, NJW 1980, 1874.

16) S. auch *Rinke*, Therapeutische Zwangsmaßnahmen bei Maßregelvollzug im psychiatrischen Krankenhaus, Diss. Bonn, S. 78 ff.

17) Vgl. z.B. *Baumann*, NJW 1980, 1873, 1878; anders *Rinke* (wie Fn. 16), S. 85 ff., 90, nach dessen Auffassung allein die Sicherung, nicht aber die Behandlung als Zweck der Maßregel angesehen werden könne, da die gegenwärtige gesetzliche Konzeption der §§ 63 ff. StGB „auf die Heilungsmöglichkeit des Täters mit den im Krankenhaus zur Verfügung stehenden Mitteln keine Rücksicht (nehme)“.

18) *Baumann*, NJW 1980, 1874.

19) Ebd.

20) *Volckart* (wie Fn. 10), S. 110; ebenso *Schreiber* (wie Fn. 1), S. 17.

21) Ebenso *Volckart*, S. 116.

22) *Reimer*, Spektrum für Psychiatrie und Nervenheilkunde 1/1987, 29, 30.

23) *Volckart* (wie Fn. 10), S. 116.

24) Vgl. dazu auch *Rinke* (wie Fn. 16), S. 197 ff.

25) S. *Wolfsast* 1985, S. 93 m.w.N.

26) Ebd.

27) *Laschet*, bga-Bericht Stereotaktische Hirnoperationen bei abweichendem Sexualverhalten, hrsg. von *Fülgraf/Barbey*, Berlin 1978, S. 1/38; *Sigusch*, bga-Bericht, S. 1/45; *Volckart* (wie Fn. 10), S. 107; *Marschner*, Recht und Psychiatrie 1985, S. 5; offen gelassen von OLG Hamm, NJW 1980, 1909.

28) *Finzen*, Spektrum 4/1986, S. 155.

29) Ebd.

## Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG: Gestaltungsprinzip oder Leerformel?

Frank Arloth

### I. Allgemeines

Kaum ein Problem hat die Strafrechtswissenschaft so beschäftigt wie die Frage nach dem Sinn der staatlichen Strafe.<sup>1)</sup> Die drei am häufigsten genannten Theorien sind bekannt und können etwa mit den Schlagworten umrissen werden: Vergeltung für begangenes Unrecht, Spezialprävention und Generalprävention. Daneben werden als Sinn und Zweck der Strafe genannt: Verteidigung der Rechtsordnung, Schuldausgleich und Sühne für begangenes Unrecht.<sup>2)</sup> Verschiedentlich hat auch der Gesetzgeber versucht, beschränkt auf bestimmte Bereiche eine Antwort zu geben. Dabei läßt sich der Bogen spannen schon vom *corpus iuris civilis*<sup>3)</sup> über § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB<sup>4)</sup> bis zum erst 1977 in Kraft getretenen § 2 StVollzG<sup>5)</sup>. Gerade letztere Vorschrift ist anläßlich einer neueren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Berücksichtigung der Schwere der Schuld bei Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft in den Blickpunkt gerückt.<sup>6)</sup> Im Schatten dieser Diskussion stehen aber die praktischen Konsequenzen des in § 2 Satz 1 StVollzG festgelegten Resozialisierungsauftrags bei der Ausgestaltung des Vollzuges. Hilfestellung hierfür wollte der Gesetzgeber mit § 3 Abs. 1 StVollzG geben: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.“

Während aber Rechtsprechung und Literatur zu den Strafzwecken kaum noch übersehbar sind<sup>7)</sup> und auch zu § 2 StVollzG bereits einen beträchtlichen Umfang erreicht haben<sup>8)</sup>, finden sich Entscheidungen und Beiträge zu dem in § 3 Abs. 1 StVollzG normierten sogenannten Angleichungsgrundsatz erst in letzter Zeit<sup>9)</sup>. Darin wird immer wieder der Versuch unternommen, aus § 3 Abs. 1 StVollzG konkrete Folgerungen für die Praxis abzuleiten: z.B. die Verpflichtung, daß Vollzugsbedienstete vor Betreten des Hafttraumes anzuklopfen hätten.<sup>10)</sup> Andererseits wäre die Vorschrift eine reine „Leerformel“, wenn sie sich in der Praxis nicht umsetzen ließe. Die praktischen Schwierigkeiten bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags beruhen aber oft auf Unklarheiten über Inhalt und Grenzen des Angleichungsgrundsatzes. Es liegt zwar auf der Hand, daß der zentrale Begriff der „allgemeinen Lebensverhältnisse“ nur schwer verläßlich bestimmt werden kann. Doch besteht notwendigerweise ein gewisses Maß an Unbestimmtheit bei jedem allgemein gehaltenen „Grundsatz“.

Daneben trägt noch ein weiterer Aspekt zur Verunsicherung über die Bedeutung des Angleichungsgrundsatzes bei. Verschiedentlich wird nämlich der Vorwurf erhoben, das StVollzG selbst werde in seinen weiteren Bestimmungen dem Angleichungsgrundsatz nicht gerecht<sup>11)</sup>; z.B. bei der Regelung des Arbeitsentgelts (§§ 43, 200 StVollzG) oder bei der Verpflichtung zum Tragen von Anstaltskleidung (§ 20 StVollzG). Damit würde in der Tat der Angleichungsgrundsatz selbst entwertet werden. Müssen deshalb die genann-

ten Bestimmungen geändert werden? Diese Frage wird allerdings bisweilen allzu schnell gestellt und im Sinne einer Reform des Gesetzes beantwortet.<sup>12)</sup>

Um zu den aufgeworfenen Problemen Stellung nehmen zu können, bedarf es zunächst einer genauen Begriffsbestimmung des Angleichungsgrundsatzes. Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen ist daher die Feststellung von Zweck und Inhalt des § 3 Abs. 1 StVollzG. Daran schließt sich dann eine Untersuchung der Grenzen des Angleichungsgrundsatzes an.

### II. Zweck und Inhalt des Angleichungsgrundsatzes

#### 1. Zur *ratio legis*

a) Eine Angleichung des Strafvollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse in Freiheit ergibt (nur) auf den ersten Blick keinen Sinn: Verlangt der Gesetzgeber nicht Unmögliches, wenn die Verhältnisse im Freiheitsentzug denen in der Freiheit entsprechen sollen? Worin soll dann die „Strafe“ des Gefangenen bestehen? Diese Fragen verdeutlichen, daß der Zweck des Angleichungsgrundsatzes nicht isoliert von der Zielsetzung des Strafvollzugs insgesamt gesehen werden kann. Ohne die „Gretchenfrage“ nach dem Zweck der Strafe und des Strafvollzugs im Rahmen dieses Beitrages beantworten zu wollen und zu können, sind jedenfalls die gesetzessystematischen Zusammenhänge aufzuzeigen. § 2 Satz 1 StVollzG nennt als „Vollzugsziel“: Der Gefangene soll „fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Eine Resozialisierung des Gefangenen, wie sie § 2 Satz 1 StVollzG fordert, muß sich aber an den Lebensbedingungen in der Freiheit orientieren. Um das von § 2 Satz 1 StVollzG so apostrophierte Vollzugsziel erreichen zu können, sind die allgemeinen Lebensverhältnisse im Strafvollzug gewissermaßen zu „simulieren“. Dies ermöglicht dem Gefangenen dann das „Einüben“ des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit.<sup>13)</sup> So gesehen dient der Angleichungsgrundsatz der Ergänzung des § 2 Satz 1 StVollzG.<sup>14)</sup>

Andererseits nützt es der Resozialisierung des einzelnen Gefangenen wenig, wenn die Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse seinem derzeitigen Entwicklungsstand nicht entspricht; oder mit anderen Worten, wenn etwa zuviel oder auch zuwenig an Eigeninitiative und selbstverantwortlichem Handeln von ihm verlangt würde.<sup>15)</sup> Erforderlich ist daher eine individuelle „Behandlung“ (vgl. auch § 141 StVollzG). Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Der Gefangene kann eben erst in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn er den dortigen Anforderungen gewachsen ist (§ 10 Abs. 1 StVollzG). Dies gilt im Grundsatz bei allen Entscheidungen nach dem Strafvollzugsgesetz, auch z.B. bei denjenigen über Vollzugslockerungen (und nicht nur hinsichtlich der im Gesetz festgelegten Ausschlußgründe der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr).

b) Doch dürfte damit die Zweckbestimmung des § 3 Abs. 1 StVollzG noch nicht erschöpft sein. Denn all diese Konsequenzen folgen bereits aus § 2 Satz 1 StVollzG, und § 3 Abs. 1 StVollzG wäre lediglich eine besondere (und vielleicht dann auch verzichtbare) Ausgestaltung des „Vollzugs-

zieles". Eine eigenständige Bedeutung kommt dem Angleichungsgrundsatz aber zu, wenn man in ihm zugleich eine Schutzfunktion zugunsten des Gefangenen vor menschenunwürdigen Haftbedingungen sieht.<sup>16)</sup> Art. 1 Abs. 1 GG trägt auch im Strafvollzug keine Relativierung. Deshalb dient § 3 Abs. 1 StVollzG durch seine Forderung nach Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse der Sicherung menschenwürdiger Haftbedingungen. Die Vorstellung, der Gefangene habe bei Wasser und Brot in einem winzigen Haft- raum ohne persönliche Ausstattung seine Strafe zu verbü- ßen, steht im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1 GG.

## 2. Zum Inhalt des Angleichungsgrundsatzes

a) Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich, daß der Angleichungsgrundsatz ein wichtiges und notwendiges Gestaltungsprinzip<sup>17)</sup> für einen (individuell ausgerichteten) Strafvollzug ist. Diese Aussage soll aber nicht darüber hin- wegtäuschen, daß eine konkrete Vollzugsgestaltung in der Praxis erst möglich ist, wenn der Orientierungsmaßstab fest- steht. Wenig aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang die Materialien zum StVollzG. Weder aus der Begründung zum Regierungsentwurf noch aus der Stellungnahme des Bundesrates oder aus dem Bericht des Sonderausschusses für Strafrechtsreform ergeben sich Anhaltspunkte dafür, welche Vorstellungen der Gesetzgeber über den Begriff der allgemeinen Lebensverhältnisse hatte.<sup>18)</sup>

Relativ einfach wäre eine Begriffsbestimmung, die etwa lauten könnte: Es sollen die gleichen Lebensverhältnisse hergestellt werden, wie sie draußen herrschen.<sup>19)</sup> Dabei würde jedoch übersehen, daß eine Angleichung an „krimi- nogene“ allgemeine Lebensverhältnisse von vornherein nicht in Betracht kommt.<sup>20)</sup> Außerdem scheidet eine Anglei- chung dort aus, wo die Anstaltsbedingungen notwendige Folge des Freiheitsentzuges sind.<sup>21)</sup> Hierunter fallen insbe- sondere Umstände des Einschlusses und der Beaufsichti- gung der Gefangenen. Das Abschließen der Zellentüren und die – auch unvermutete<sup>22)</sup> – Gegenwart von Vollzugsbe- diensteten berühren daher nicht den Anwendungsbereich des Angleichungsgrundsatzes.

Läßt sich also mit einiger Sicherheit noch feststellen, wor- auf sich der Angleichungsgrundsatz jedenfalls nicht bezieht, so erweist sich eine positive Begriffsbestimmung als wesentlich schwieriger. Denn die allgemeinen Lebensver- hältnisse sind vielgestaltig; ein allgemeiner Standard ist nicht ohne weiteres erkennbar.<sup>23)</sup> Führt man aber den An- gleichungsgrundsatz auf seinen maßgeblichen Geltungs- grund zurück, dann sind auch Definitionsprobleme nicht un- überwindbar. Wie gesehen, sichert § 3 Abs. 1 StVollzG menschenwürdige Haftbedingungen und enthält eine soge- nannte Minimalgarantie.<sup>24)</sup> Deshalb kann der Inhalt des An- gleichungsgrundsatzes nur nach den auch in Freiheit beste- henden Mindestgrundsätzen für eine menschenwürdige Existenz bestimmt werden. Hinweise hierfür können z.B. die Beurteilung des Existenzminimums im Sozialhilferecht und ähnliche Maßstäbe geben. Dabei handelt es sich quasi um den „kleinsten gemeinsamen Nenner“. Ansonsten ist zu be- fürchten, daß anstelle objektiver Kriterien eine subjektive und damit willkürliche Bewertung tritt.<sup>25)</sup> Darüber hinaus eröffnet der unbestimmte Rechtsbegriff der allgemeinen Le- bensverhältnisse der Vollzugsbehörde bei den Resoziali- sierungsbemühungen einen gewissen Beurteilungsspiel-

raum, der von den Gerichten nur eingeschränkt überprüfbar ist.<sup>26)</sup>

Des weiteren ist es mit dem Gedanken der Resozialisie- rung nicht vereinbar, daß der Gefangene an Lebensbedin- gungen herangeführt wird, die er in Freiheit nicht erreichen kann. Die mit einem Scheitern verbundenen Frustrationen erhöhen dann eher die Rückfallgefahr. Im übrigen betrifft § 3 Abs. 1 StVollzG nicht nur den Lebensstandard, sondern alle Lebensbereiche. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, hier im einzelnen die verschiedenen Bereiche aufzuzählen; jedenfalls gehören hierzu das Bauwesen (z.B. Zellengröße) und der Umgang mit Gefangenen (z.B. An- rede).<sup>27)</sup>

b) Die Verwirklichung des Angleichungsgrundsatzes ob- liegt der Praxis. Der Gesetzgeber hat aber in den nachfol- genden Bestimmungen des StVollzG durchaus Anhalts- punkte für eine weitere Konkretisierung gegeben (vgl. etwa §§ 20, 21, 35, 69, 70 StVollzG). Ob er dabei immer ganz kon- sequent und widerspruchsfrei vorgegangen ist, kann hier nicht weiter vertieft werden. Jedenfalls geht der Vorwurf, die Regelung der Arbeitspflicht des Gefangenen verstoße ge- gen den Angleichungsgrundsatz, fehl.<sup>28)</sup> Denn selbstver- ständlich dient die Verpflichtung zur Arbeit gerade der Reso- zialisierung des Gefangenen und steht daher mit dem Zweck des § 3 Abs. 1 StVollzG durchaus in Einklang.

## III. Grenzen des Angleichungsgrundsatzes

### 1. Aus dem Wortlaut

Der Angleichungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt. Grenzen ergeben sich schon aus dem Wortlaut. Zum einen „soll“ das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhält- nissen angeglichen werden. Zum anderen findet eine Anglei- chung nur „soweit als möglich“ statt.

a) Die erste Einschränkung, nämlich die Ausgestaltung des § 3 Abs. 1 StVollzG als Soll-Vorschrift, beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates. Diesem lag die Absicht zu- grunde, sicherzustellen, „daß der Gefangene keine unmit- telbaren Rechte aus dieser Vorschrift herleiten kann“.<sup>29)</sup> Nach Auffassung des Sonderausschusses für Strafrechts- reform war die Befürchtung des Bundesrates, eine Muß- Vorschrift könne bei rechtsunkundigen Gefangenen unge- rechtfertigte Erwartungen auslösen und sie – etwa bezüg- lich der Einrichtung ihrer Zellen – zu entsprechenden Anfor- derungen veranlassen, nicht von der Hand zu weisen. Des- halb sprach sich auch der Sonderausschuß für eine Soll- Vorschrift aus.<sup>30)</sup>

Allgemein wird die Bedeutung der Verwendung von Soll- Vorschriften in der Gesetzgebung in zweierlei Aspekten verschiedener Art gesehen: Einmal enthalte eine solche Vorschrift eine strikte Bindung der Behörde für den Regel- fall, gestatte aber Abweichungen in atypischen Fällen, um den Besonderheiten des einzelnen Falles Rechnung tragen zu können.<sup>31)</sup> Bei Verfahrensvorschriften bedeute „soll“, daß die Behörde sich zwar an die Regel halten müsse, die Beteiligten jedoch keinen Anspruch darauf hätten.<sup>32)</sup> Der erste Gesichtspunkt spielt bei der Auslegung des § 3 Abs. 1 StVollzG keine entscheidende Rolle. Denn § 3 Abs. 1 StVollzG steht auch unter dem Vorbehalt „soweit als mög-“

lich", so daß die besonderen Umstände des Einzelfalles ohnehin berücksichtigt werden können. Wie die Entstehungsgeschichte zeigt, verfolgt die Verwendung des „soll" einen eigenständigen Zweck. Dahinter verbirgt sich letztlich die Erwägung, die gerichtliche Überprüfbarkeit des § 3 Abs. 1 StVollzG einzuschränken.<sup>33)</sup>

Die Rechtsprechung wird dieser Einschränkung überwiegend gerecht. Zwar wird die oben vertretene Ansicht nicht ausdrücklich erwähnt. Faktisch jedoch wird der Angleichungsgrundsatz nur als Auslegungshilfe herangezogen; ein Anspruch des Gefangenen wird darauf nicht gestützt.<sup>34)</sup>

b) Eine zweite Einschränkung des § 3 Abs. 1 StVollzG folgt aus der Formulierung „soweit als möglich". Als Hauptanwendungsfall wird in der Literatur die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung genannt.<sup>35)</sup> Soweit darunter aber der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten verstanden wird, ergibt sich die Geltung dieses Grundsatzes bereits aus – dem Angleichungsgrundsatz übergeordnet – § 2 Satz 2 StVollzG.<sup>36)</sup> Die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse findet von vornherein eine Grenze dort, wo der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nicht mehr gewahrt ist. § 3 Abs. 1 StVollzG enthält nämlich nur Gestaltungsgrundsätze des Vollzuges, nicht aber die Vollzugszwecke (hierzu noch unter 2).

Unter den Begriff der Sicherheit und Ordnung fallen z.B. auch die Verpflichtung zum Tragen von Anstaltskleidung (§ 20 StVollzG) oder die Verpflegung durch die Anstalt (§ 21 StVollzG). Die dagegen jüngst von *Bermann* erhobenen Einwände vermögen nicht zu überzeugen.<sup>37)</sup> Das Tragen von Anstaltskleidung erleichtert eine zuverlässige Identifizierung des Gefangenen sowohl innerhalb der Anstalt (z.B. gegenüber Besuchern, insbesondere in größeren Anstalten)<sup>38)</sup> als auch außerhalb der Anstalt (z.B. bei Fluchtversuchen); hierfür ist nicht allein der – zu Recht abgeschaffte – „Zebraanzug" geeignet. Darüber hinaus würde die Anstalt vor erhebliche organisatorische Probleme gestellt, wenn sie (evtl. zusätzlich zu den Untersuchungsgefangenen auch) für Sauberkeit und Ordnung privater Kleidung der Strafgefangenen (in unbegrenzter Zahl?) sorgen müßte. Nicht zuletzt würde ein soziales Gefälle zwischen bemittelten Gefangenen (mit eigener Kleidung) und unbemittelten Gefangenen (mit Anstaltskleidung) bereits nach außen hin deutlich werden und zudem zu Unzuträglichkeiten in der Anstalt führen. Ähnliche Überlegungen treffen auch für die Verpflegung durch die Anstalt zu.<sup>39)</sup> Schließlich geht der Hinweis auf die Situation der Untersuchungsgefangenen in den beiden genannten Fällen fehl.<sup>40)</sup> Das Tragen eigener Kleidung und die Selbstverpflegung dort sind weniger Ausdruck einer „Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse", als Folge der Unschuldsumutung, die Freiheitsbeschränkungen nur unter sehr engen Voraussetzungen zuläßt.<sup>41)</sup>

Unter dem Wortlaut „soweit als möglich" können aber nicht nur Sicherheits- und Ordnungsgesichtspunkte subsumiert werden. Ebenso sind finanzielle und organisatorische Grenzen zu beachten.<sup>42)</sup> Dies gilt vor allem für die – von allen Seiten erwünschte – angemessene Entlohnung der Gefangenen und deren Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung. In einer Zeit leerer Haushaltskassen von Bund und Ländern muß sich auch der Strafvollzug finanzielle

Abstriche gefallen lassen. Hierin kann kein „Verstoß" gegen den Angleichungsgrundsatz gesehen werden.<sup>43)</sup>

## 2. Aus der ratio legis

Grenzen des Angleichungsgrundsatzes können sich aus dem Gesetzeszweck ergeben. In der Methodenlehre wird eine solche Auslegung als „teleologische Reduktion" bezeichnet.<sup>44)</sup>

a) Aus der Rückführung des Angleichungsgrundsatzes auf das Vollzugsziel der Resozialisierung folgt, daß eine Angleichung nicht in Betracht kommt, wenn dies der Resozialisierung des Gefangenen entgegenwirkt. Daher scheidet eine Angleichung an entsozialisierende Verhältnisse von vornherein aus.<sup>45)</sup> Daneben ist aber auch eine Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse dann kontraindiziert, wenn der Gefangene diesen Bedingungen noch nicht gewachsen ist. In einem solchen Fall ist eine schrittweise Angleichung erforderlich.<sup>46)</sup> Damit ist zugleich der – bereits unter II. 1. a) angesprochene – individuelle Charakter des § 3 Abs. 1 StVollzG belegt.<sup>47)</sup>

b) Da § 3 Abs. 1 StVollzG nur an *eine* Aufgabe des Strafvollzuges, nämlich an die in § 2 Satz 1 StVollzG genannte Resozialisierung, anknüpft, bleiben § 2 Satz 2 StVollzG und die übrigen sogenannten Strafzwecke unberührt. § 2 Satz 2 StVollzG betrifft den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten vor allem während des Vollzuges.<sup>48)</sup> Diese Sicherheitsaufgabe kann im Gegensatz zur Forderung nach Resozialisierung stehen. Besonders deutlich wird dieser Zielkonflikt bei Vollzugslockerungen. Dort ist er aber eindeutig zugunsten der Sicherheitsaufgabe gelöst<sup>49)</sup>: Nach § 11 Abs. 2 StVollzG dürfen Lockerungen nur angeordnet werden, wenn „nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde" (vgl. auch §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 4 Satz 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 36 StVollzG). Ob daneben § 2 StVollzG Raum läßt für weitere Aufgaben des Vollzuges (z.B. die Tatvergeltung), ist eine sehr umstrittene Frage.<sup>50)</sup> Überlegungen hierzu müssen aber einem gesonderten Beitrag vorbehalten bleiben. An dieser Stelle sei daher nur hervorgehoben, daß sich Einschränkungen des § 3 Abs. 1 StVollzG auch aus anderen Vollzugszwecken ergeben können.

## IV. Resümee

Der Angleichungsgrundsatz ist ein wichtiges Gestaltungsprinzip des Strafvollzuges und keine Leerformel. Der Gesetzgeber hat die Praxis mit § 3 Abs. 1 StVollzG aufgerufen, zu dessen Verwirklichung beizutragen. Orientierungsmaßstab sind die allgemeinen Lebensverhältnisse, die eine menschenwürdige Existenz ermöglichen. Da sich die allgemeinen Lebensverhältnisse ständig ändern (und sich auch einmal – *horribile dictu* – verschlechtern könnten), sind die Bedingungen in den Anstalten ständig entsprechend anzupassen. Dabei dürfen aber die Grenzen des Angleichungsgrundsatzes nicht übersehen werden. Bei richtigem Verständnis bietet § 3 Abs. 1 StVollzG keine Grundlage für überzogene Forderungen. Die etwas blasse Formulierung der Grenzen des § 3 Abs. 1 StVollzG trägt allerdings dazu bei, daß vielfach unrealistische Erwartungen geweckt werden.<sup>51)</sup> Deshalb könnte § 3 Abs. 1 zur Klarstellung der Rechtslage

auch wie folgt gefaßt werden: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden, soweit dies mit den Aufgaben des Strafvollzuges vereinbar ist und die räumlichen, personellen sowie organisatorischen Verhältnisse in der Anstalt dies zulassen.“

## Anmerkungen

- 1) Vgl. *Roxin*, JuS 1966, 377, sowie die weiteren Nachweise bei G. *Hirsch*, in: Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl. 1978 ff., vor § 46, Rdn. 2 ff.
- 2) Vgl. *Dreher/Tröndle*, StGB, 43. Aufl. 1986, § 46 Rdn. 3 m.w.N.
- 3) Poena constituitur in emendationem hominum, Digesten 48, 19, 20: Strafe wird aufgelegt zur Besserung der Menschen, *Liebs*, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 2. Aufl. 1982, S. 156/P 53.
- 4) Vgl. hierzu statt aller *Lackner*, StGB, 17. Aufl. 1987, § 46 Anm. 1 m.w.N.
- 5) Vgl. hierzu etwa G. *Hirsch*, in: LK, StGB, vor § 46, Rdn. 32, *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 4. Aufl. 1986, § 2 Rdn. 6, *Bemmann*, in: Festschr. f. Bockelmann, 1979, S. 891 ff., *Müller-Dietz*, Strafzwecke und Vollzugsziel, 1973, *Schwind*, BewHi 1981, 351 ff.
- 6) BVerfGE 64, 261 ff.; siehe dazu *Beckmann*, StrVert 1984, 165 f., *Burkard*, ZfStrVo 1984, 267 ff., *Hill*, ZfStrVo 1986, 139 ff., *Meier-Beck*, MDR 1984, 447 ff., *Müller-Dietz*, JR 1984, 353 ff.
- 7) Siehe oben Fußn. 1.
- 8) Siehe oben Fußn. 5.
- 9) Aus der Rspr.: OLG Celle ZfStrVo SH 1978, 20, NSiZ 1981, 238, OLG Frankfurt ZfStrVo 1985, 315, NSiZ 1986, 381, OLG Koblenz ZfStrVo SH 1979, 85, OLG München ZfStrVo SH 1979, 67, LG Bielefeld NSiZ 1986, 189. Aus der Lit.: *Bemmann*, in: Festschr. f. Lackner, 1987, S. 1047 ff., *Müller-Dietz*, BewHi 1986, 331/343 f., *Schüler-Springorum*, in: Festschr. f. Bockelmann, 1979, S. 869/879 ff.
- 10) Zum Begriff vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 3 Rdn. 1.
- 11) So LG Bielefeld NSiZ 1986, 189.
- 12) *Müller-Dietz*, BewHi 1986, 331/343 f.; ausführlich *Bemmann*, o. Fußn. 9, S. 1047 ff.; vgl. auch *Feest*, in: AK-StVollzG, § 3 Rdn. 6 ff.
- 13) Vgl. *Bemmann*, o. Fußn. 9, S. 1056.
- 14) Begründung zum RegE, BT-Ds 7/918, S. 46.
- 15) Ebenso OLG München ZfStrVo SH 1979, 67/69, *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, 1983, § 3 Rdn. 4, *Bemmann*, o. Fußn. 9, S. 1047, *Müller-Dietz*, BewHi 1986, 331/343, *Schüler-Springorum*, o. Fußn. 9, S. 879.
- 16) Vgl. dazu *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 6, *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 3. Aufl. 1982, S. 26. Dies würde letztlich auch dem Integrationsgrundsatz in § 3 Abs. 3 StVollzG widersprechen, *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 2.
- 17) Ebenso wohl *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 4; vgl. auch *RegE*, BT-Ds 7/918, S. 46.
- 18) Vgl. auch OLG München ZfStrVo SH 1979, 67/69: „Programmsatz“, zur Einschätzung der Bedeutung des § 3 Abs. 1 StVollzG für die Praxis vgl. einerseits *Schüler-Springorum*, o. Fußn. 9, S. 879 ff., andererseits *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 3, *Rothhaus*, NSiZ 1987, 1/2.
- 19) Siehe BT-Ds 7/918 (insbesondere S. 46, 108) und BT-Ds 7/3998 (insbesondere S. 6).
- 20) So offenbar *Bemmann*, o. Fußn. 9, S. 1047 f.
- 21) *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 7.
- 22) Vgl. auch OLG Koblenz ZfStrVo SH 1979, 85.
- 23) Unzutreffend daher LG Bielefeld NSiZ 1986, 189: Anklopfen der Bediensteten vor Betreten des Haftzimmers.
- 24) So bezeichnet *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 9 es als unklar, „ob er (der Haftzettel) im übrigen einem Hotelzimmer, einem in einem Privathaushalt gemieteten möblierten – oder teilmöblierten – Zimmer, den Zimmern einer Wohngemeinschaft oder gar der eigenen Familie „anzugleichen“ ist“. OLG Koblenz ZfStrVo SH 1979, 85 fordert einen „wohnlichen“ Haftzettel; verfehlt aber OLG Frankfurt NSiZ 1986, 361: kein Unterschied zwischen arbeitenden und unverschuldet nicht arbeitenden Gefangenen beim Einkauf vom Eigengeld; vgl. dazu die abl. Anm. von *Großkelwing*, a.a.O. und den Vorlagebeschluss des OLG Nürnberg vom 26.9.1986 – Ws 701/86 – an den BGH.
- 25) *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 3 Rdn. 1: „minima moralia“; vgl. des weiteren den Hinweis von *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 4 und *Grunau/Tiesler*, StVollzG, 2. Aufl. 1982, § 3 Rdn. 1 auf Nr. 58 der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen in der Europäischen Fassung von 1973.
- 26) Vgl. *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 9, *Grunau/Tiesler*, StVollzG, § 3 Rdn. 1. Außerdem würde die Akzeptanz des Vollzuges in der Bevölkerung überstrapaziert, wenn der Lebensstandard in den Justizvollzugsanstalten über dem von großen Teilen der Bevölkerung liegen würde. Allerdings auch keine „Angleichung“ an soziale Mißstände, vgl. *Feest*, in: AK-

StVollzG, § 3 Rdn. 5.

26) Vgl. dazu *Kopp*, VwVfG, 4. Aufl. 1986, § 40 Rdn. 30 m.w.N.

27) Siehe LG Braunschweig NSiZ 1984, 286, *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 3 Rdn. 1 und zu weiteren Abstimmungsproblemen mit anderen Rechtsgebieten *Müller-Dietz*, BewHi 1986, 331/344 m.w.N.

28) So ansatzweise *Müller-Dietz*, BewHi 1986, 331/338, 343. Ob die Arbeitspflicht anderen Grundsätzen widerspricht, braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden, vgl. dazu *Großkelwing*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 41 Rdn. 2 ff.

29) BT-Ds 7/918, S. 108; anders noch *RegE* BT-Ds 7/918, S. 10 und auch *AE-StVollzG*, 1973, § 3 Abs. 2.

30) BT-Ds 7/3998, S. 6.

31) Vgl. etwa *Kopp*, VwVfG, § 40 Rdn. 11 m.w.N.

32) *Kopp*, a.a.O.

33) Vgl. z.B. für die Anfechtbarkeit von Soll-Vorschriften der Verfassung *Meder*, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 3. Aufl. 1985, § 98 Rdn. 21; wie hier auch *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, § 3 Rdn. 10, *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 3 Rdn. 2, *Feest*, in: AK-StVollzG, § 3 Rdn. 25 f., *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, S. 107.

34) Siehe OLG Celle, ZfStrVo SH 1978, 20/21, NSiZ 1981, 238, OLG Frankfurt ZfStrVo 1985, 315, OLG Koblenz ZfStrVo SH 1979, 85, OLG München ZfStrVo SH 1979, 67/69; anders LG Bielefeld NSiZ 1986, 189, das diesen Gesichtspunkt übersieht.

35) So *Grunau/Tiesler*, StVollzG, § 3 Rdn. 1; einschränkend *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 3 Rdn. 4; verfehlt LG Bielefeld NSiZ 1986, 189, das ein Anklopfen auch bei überraschenden (sic!) Haftraumkontrollen für erforderlich hält.

36) Im Ergebnis ebenso *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 2; dies wird von *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 3 Rdn. 4 übersehen.

37) In: o. Fußn. 9, S. 1049 f.; vgl. schon *AE-StVollzG*, § 3 Abs. 2 und dort S. 57.

38) Die Überwachung durch Vollzugsbedienstete an der Torwache genügt nicht, so aber *Böhm*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1986, S. 140. Denn zum einen ist die Unterscheidung von Besuchern und Gefangenen bereits in der Anstalt ebenso wichtig, zum anderen kann der Torwachbeamte nicht immer alle Gefangenen kennen.

39) Nach der zumindest zweifelhaften Begründung zum *RegE*, BT-Ds 7/918, S. 56 ist § 21 StVollzG „eine unvermeidbare Folge des Freiheitsentzuges“.

40) So aber *Bemmann*, o. Fußn. 9, S. 1049 und 1051 sowie *Böhm*, Strafvollzug, S. 140.

41) Vgl. BVerfGE 42, 95/100, *Seebode*, Der Vollzug der Untersuchungs-haft, 1985, S. 145 ff.

42) Ebenso *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 10, *Scholz*, BewHi 1986, 361/364; a.A. *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 3 Rdn. 4.

43) A.A. *Müller-Dietz*, BewHi 1986, 331/343 f., zurückhaltender *Bemmann*, o. Fußn. 9, S. 1050.

44) *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1979, S. 377.

45) OLG München ZfStrVo SH 1979, 67/69, *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 7; vgl. außerdem oben sub II.2.a).

46) Ebenso *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 3 Rdn. 6, *ders.*, Strafvollzug, S. 28 f., *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, S. 107 f.; vgl. auch § 141 StVollzG.

47) In diesem Sinne auch *Schüler-Springorum*, o. Fußn. 9, S. 880.

48) Vgl. *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 2 Rdn. 16 m.w.N.

49) Ebenso, wenn auch bedauernd, *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 2 Rdn. 7; vgl. zum Verhältnis von § 2 Satz 1 und Satz 2 StVollzG ausführlich *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 2 Rdn. 18 f.

50) Bejahend die Rspr.: BVerfGE 64, 261 ff., OLG Celle ZfStrVo 1984, 251 f., StrVert 1985, 333, OLG Frankfurt NSiZ 1981, 157, NSiZ 1983, 140 ff., ZfStrVo 1984, 117 ff., ZfStrVo 1987, 111 f., OLG Karlsruhe JR 1978, 213 ff., OLG Nürnberg NSiZ 1984, 92 f., OLG Stuttgart ZfStrVo 1984, 252, NSiZ 1984, 525 f.; zustimmend *Grunau/Tiesler*, StVollzG, § 13 Rdn. 14, *Kühling*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 13 Rdn. 36; schwankend *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 2 Rdn. 5, vgl. aber auch *ders.*, NSiZ 1986, 201/204 ff. Vemeinend die wohl h.L.: *Mahrenholz*, Sondervotum zu BVerfGE 64, 261/285 ff., *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 2 Rdn. 6 ff. und § 13 Rdn. 22, *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, S. 86, *Beckmann*, StrVert 1984, 165 f., *Feest*, NSiZ 1983, 143 f., *Kaiser*, NSiZ 1983, 142 f., *Meier-Beck*, MDR 1984, 447 ff., *Müller-Dietz*, JR 1984, 353 ff., *ders.*, NSiZ 1984, 526 f., *ders.*, GA 1985, 147/154 ff., *Peters*, JR 1978, 177 ff.

51) *Scholz*, BewHi 1986, 361/363.

## Professionelle Sozialarbeit und „Soziale Arbeit“

Max Busch

Daß es professionelle Sozialarbeit/Sozialpädagogik gibt, daß helfendes Handeln nicht mehr nur einfach Zuwendung von Mensch zu Mensch ist, läßt sich aus einer Fülle von Tatsachen ableiten. Sozialarbeit/Sozialpädagogik wird durch einen deutlich definierten und strukturierten Beruf geleistet, für den es Positionen und tarifliche Festlegungen, Funktionsbeschreibungen und differenzierte methodische Konzepte gibt. Der Sozialarbeiter ist durch die „staatliche Anerkennung“ des Berufs formal definiert und geschützt. Die Ausbildungsstätten für Sozialarbeiter sind Fachhochschulen, die in unserem Bildungssystem einem deutlich profilierten Standard entsprechen müssen. Die Dozenten an diesen Fachhochschulen unterliegen ebenfalls differenzierten Kriterien. Am 19. Juli 1972 hat das Bundesverfassungsgericht in einem für den Berufsstand des Sozialarbeiters wichtigen Beschluß festgestellt, es fehle bislang „an einem einheitlichen, klar umrissenen Berufsbild des Sozialarbeiters“ (BVerfG, Beschl. v. 19.7.1972, 2 BVL 7/71, abgedruckt in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 12/72, S 331 ff.). Die dort zitierte Literatur gibt eine historisch abgelaufene Phase der Berufsentwicklung zwar richtig wieder, seit dem Anfang der 70er Jahre hat sich jedoch Wesentliches sowohl in der Theorie als auch in der Praxis und ebenso in der Professionalisierung der Sozialarbeit verändert. Die Diskussion um Sozialberufe in den letzten 15 Jahren kann hier nicht nachgezeichnet werden.

Häufig wird bei einer Analyse des Berufs des Sozialarbeiters auf die vielgestaltigen Arbeitsfelder, auf die sehr unterschiedlichen Funktionen und Adressatengruppen von der Jugendhilfe bis zur Altersförderung, auf die Verschiedenartigkeit der Methoden und auf den voneinander sehr wesentlich abweichenden Charakter einerseits administrativer Tätigkeiten, andererseits pädagogischer Aufgaben verwiesen, ganz abgesehen von der Diskussion um die Abgrenzung zwischen Therapie und Sozialarbeit. Daraus wird geschlossen, daß der Beruf in geringem Maße spezifisch ausgeprägt und ein „diffuser Hilfeberuf“ oder, um es einfacher zu sagen, das „Mädchen für alles“ oder die „soziale Feuerwehr“ sei. Derartige Argumente verkennen die Entwicklung von Berufen in unserer differenzierten, pluralistischen und vielgestaltigen Gesellschaft überhaupt. Auch der Arztberuf und der des Juristen haben in einer Gesellschaft mit immer größerer Spezialisierung ein so vielgestaltiges Bild angenommen, daß man nur noch in einem primitiven Alltagsverständnis den Juristen mit dem Strafrichter oder den Arzt mit dem Hausarzt für alle Fälle gleichsetzen kann. Der Unterschied zu den sogenannten alten Berufen liegt lediglich darin, daß die professionelle Sozialarbeit von vornherein in eine so differenzierte Gesellschaft hineinentwickelt wurde, während die „klassischen“ Berufe sich über Jahrhunderte kontinuierlich entfaltet haben.

Anlaß zu den hier von mir vorgelegten Ausführungen ist die Besprechung des Werkes „Soziale Arbeit mit Straffälli-

gen“, herausgegeben von *Marieluise Salman*, Frankfurt/Main 1986, durch *Ulrich Stötzel* unter dem Titel „Soziale Arbeit mit Straffälligen“ in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 3/87, S. 153 ff. *Stötzel* geht hier differenziert und genau auf die Beiträge dieses Bandes ein. Er bespricht dort auch meinen Beitrag „Soziale Arbeit im Vollzug“ (S. 62, a.a.O.). Er stellt fest, daß im Zusammenhang mit der Diskussion der sozialpädagogischen Fachkompetenz in einer Justizvollzugsanstalt „bisweilen die Konturen zwischen den sicherlich nicht identischen Begriffen ‚Soziale Arbeit‘ einerseits und ‚Sozialarbeit/Sozialpädagogik‘ andererseits inhaltlich unscharf“ werden. Dies wird damit begründet, daß doch auch Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) oder ehrenamtliche Mitarbeiter „ihre betreuerischen Aufgaben gewiß auch als ‚soziale Arbeit‘ verstehen, ohne damit zu ‚Mini-Sozialarbeitern‘ werden zu wollen“ (S. 154 a.a.O.). Er schneidet damit eine wichtige Frage an, die von mir in meinem Aufsatz nicht differenziert genug bearbeitet werden konnte, da es sich bei meinen Ausführungen um eine Übersicht handelte, die sich in ihrem Umfang in den gegebenen Band einfügen mußte. Auch hier kann ich nun nicht dieses differenzierte Thema eingehend abhandeln. Einzelfragen hierzu sind in der bei *Salman* zitierten Literatur zu finden (S. 74 a.a.O.). Andererseits ist es eine besonders hervorzuhebende und zu begrüßende Tatsache, daß in einer ausführlichen Buchbesprechung Fachfragen dialogisch und qualifiziert diskutiert werden, so daß es möglich und sinnvoll ist, den Dialog mit *Stötzel* fortzusetzen. Meine Ausführungen sind also nicht als ‚Entgegnung‘ gedacht, sie sollen lediglich versuchen, eine von *Stötzel* angeschnittene Einzelfrage weiterzuführen und vielleicht weiteres Nachdenken der Leser anzuregen. Gerade dies ist ja auch der Sinn einer Zeitschrift, die sich nicht im Abdrucken von Aufsätzen und Vorträgen erschöpfen soll, sondern ihre Leser ansprechen will.

*Stötzel* unterscheidet zwischen „Sozialer Arbeit“ einerseits und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ andererseits. Ich halte diese begriffliche Unterscheidung für durchaus sinnvoll, sie ist aber so nicht allgemein gebräuchlich. Weithin werden „Soziale Arbeit“ und „Sozialarbeit“ identisch gebraucht. In einem weiteren und unspezifischen Sinne können die „betreuerischen Aufgaben“, die Beamte des AVD oder ehrenamtliche Mitarbeiter übernehmen, durchaus als „soziale Arbeit“ bezeichnet werden. Es wäre auch eine Verkenning der Funktion und des Profils des AVD und ehrenamtlicher Mitarbeiter, würde man sie als „Mini-Sozialarbeiter“ festlegen. Es ist viel über das Verhältnis der „betreuerischen Aufgaben“ zu den kustodialen Aufgaben (Überwachung und Kontrolle) des AVD geschrieben worden. Es gibt hier zwei Positionen, die in der Praxis des Vollzugs vertreten werden: Einerseits wird postuliert, daß der AVD dadurch human qualifiziert und helfend tätig sein könne, daß er seine spezifischen Überwachungs- und Kontrollfunktionen und ebenso die ihm zukommenden vielfältigen Organisationsfunktionen in den Stationen der Anstalt qualifiziert und rücksichtsvoll, verständnisvoll und auf der Grundlage eines wohlwollenden Kommunizierens ausübt. Man könnte dies einfacher mit dem früher häufig zu hörenden Grundsatz umschreiben „wenn ein Beamter des AVD seine spezifischen Aufgaben gut ausführt, ist er zugleich ein guter sozialer Helfer“. Andererseits ist die Ausbildung dieses Dienstes ebenfalls professionell so weit entwickelt, daß psychologische, soziologische und andere humanwissenschaftliche Grundkenntnisse in

der Ausbildung vermittelt wurden und eine durchaus profilierte Kompetenz des Umgangs mit Menschen besteht. Es bleibt also nicht bei den alten Funktionen, die nur qualifizierter realisiert werden, sondern es hat eine Funktionserweiterung stattgefunden, die in Richtung auf einen differenzierten humanen Umgang mit dem Gefangenen orientiert ist. Diese Entwicklung kann nicht durch einzelne Gegenbeispiele widerlegt werden. Sie wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß viele Mitarbeiter des AVD unter Bedingungen arbeiten müssen, die ihnen wenig Zeit und Gelegenheit geben, ihre durchaus vorhandenen weitergehenden Qualifikationen einzusetzen. Aber dies alles sollte man nicht als „Soziale Arbeit“ bezeichnen. Hier besteht nämlich die Gefahr, daß dann jeder Umgang eines Mitarbeiters des Strafvollzugs Elemente sozialer Arbeit enthält, die dann als solche bezeichnet wird. Damit wird letztlich der Begriff „Soziale Arbeit“ inhaltslos. Dann nämlich wäre auch jedes Bemühen um den Insassen durch Lehrer, Psychologen, Verwaltungsbeamte und andere Beteiligte soziale Arbeit. Damit wird diese Bezeichnung letztlich sinnlos. Human helfende Funktionen nehmen alle diese Berufe wahr, wenn sie sich nicht auf enge funktionalistische Berufsbilder beschränken und ihren Dienst lediglich mechanisch versehen. Auch der Begriff „Betreuung“ ist nicht nur ungenau, sondern auch noch suspekt (zum Begriff der „Betreuung“ siehe *Sternberger/Storz/Süskind*, Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, Frankfurt/Main 1967, und *Max Busch*, Gescheiterter Behandlungsvollzug?, in: *Siegfried Müller/Hans-Uwe Otto* (Hg.), *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird*, Bielefeld 1986, S. 148 und 159). Sowohl Betreuung als auch soziale Arbeit, verwendet als allgemeine Bezeichnungen für helfende Funktionen, sind – dies hat Stötzel zutreffend festgestellt – „inhaltlich unscharf“.

Wie soll man nun hier klare Strukturen herausarbeiten und sowohl die Gegebenheiten als auch die Zielvorstellungen deutlich werden lassen? Zunächst muß dies selbstverständlich ohne Parteinahme, ohne Ausschließungsstrategien oder hierarchische Qualitätszuschreibungen erfolgen. Soweit es einen Streit zwischen den verschiedenen Professionen im Strafvollzug gibt, ist dieser nur negativ zu bewerten und stellt eine völlige Verkennung einer allgemeinen Mangelsituation dar. Alle menschliche Zuwendung aller Beteiligten im Strafvollzug zusammengekommen kann auch heute noch nicht auch nur annähernd den vorhandenen Bedarf decken. Dies war mit der Bezeichnung der Strafanstalt als „Intensivstation der Gesellschaft“ gemeint. Es wäre fatal und unverantwortlich, wenn die vorhandenen Kräfte sich noch, wie dies leider hier und da durchaus zu beobachten ist, in Rangstreitigkeiten und Abgrenzungsproblemen erschöpfen würden. Vielmehr kann es lediglich um bewußt positive Einigungsgespräche gehen, die das Ziel haben, Konflikte und Reibungssituationen auf ein Minimum zu reduzieren.

Zunächst sei hier festgestellt: Alle mit Menschen unmittelbar umgehenden Berufe haben einen helfenden Auftrag, wenn man das Grundgesetz, insbesondere den Artikel über die Würde des Menschen, ernst nimmt. Selbst da, wo Hilfe nicht anerkannt, akzeptiert oder für notwendig gehalten wird, ist Solidarität und konstruktive Kommunikation gefordert. Häufig wird nämlich im Strafvollzug eine als solche deklarierte Hilfe abgelehnt, weil sie vom an sich schon entmündigten Gefangenen als Herabsetzung erlebt wird. Einigt

man sich aber auf den Begriff einer gelingenden Kommunikation auf der Basis von jeweils zugeschriebenen spezifischen Funktionen und Positionen, kann die Frage der Interaktion der Beteiligten entkrampft und lockerer angegangen werden.

Es kann also nicht darum gehen, die Begriffe „Soziale Arbeit“ und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ unterschiedlich zu definieren und zu verwenden. Dies würde lediglich zum gleichen Ergebnis führen, wie wir es heute beim „Gesichtsverlust“ des Therapiebegriffs beobachten können: Jede Bastelgruppe wird heute als Arbeitstherapie bezeichnet. Zugleich laufen Bemühungen um eine differenzierte Theorie der Arbeitstherapie mit verschiedenartigen Abgrenzungen.

Man sollte den Begriff „Soziale Arbeit“ und auch „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ für die spezifisch hierfür vorgesehene kompetente und professionelle Arbeit reservieren und den anderen Mitarbeitern helfende und humane Funktionen nicht absprechen, sondern deren Ausbau vorantreiben und fördern. Dann werden auch diese anderen Berufsgruppen keinen Wert darauf legen, sich mit dem Begriff „Soziale Arbeit“ anzureichern. Für freiwillige Mitarbeiter und Helfer ergibt sich eine von mir bereits früher schon öfters beschriebene Situation, die darauf beruht, daß es eine ganze Skala von „Typen des freien Mitarbeiters“ gibt. Hier sind einerseits nicht von der Justiz angestellte Sozialarbeiter, z.B. in der Drogenhilfe, hauptberuflich im Vollzug tätig. Andererseits gibt es Sozialarbeiter, Personen aus Erziehungsberufen und anderen Humanwissenschaften, die „ehrenamtliche“ Helfer im Strafvollzug sind und außerhalb ihres Berufs, jedoch unter Einsatz ihrer fachlichen Qualifikation mitarbeiten. Darüber hinaus gibt es dann die „klassischen Laienhelfer“ als Personen, die keine spezifische Ausbildung oder keine verwandten Berufe haben, sich jedoch für eine benachteiligte Randgruppe der Gesellschaft engagieren wollen. Auch diesen Kräften wird niemand die Bedeutung und den Wert ihrer Mitarbeit absprechen. Ihre Hilfeleistung wird weder verändert noch qualifiziert, wenn man sie als „soziale Arbeit“ bezeichnet.

Daß der Begriff „Sozialarbeit“ einerseits nicht aus dem deutschen Sprachraum kommt und andererseits immer schillernd und unklar geblieben ist, stellt eine für die professionellen Sozialarbeiter ebenso wie für alle anderen Mitarbeiter bedauerliche Tatsache dar. Sozialarbeit befindet sich hier in einer ähnlichen Lage wie die Pädagogik. Während bezüglich der Mediziner, Juristen, Wirtschaftswissenschaftler und einer Reihe anderer Berufe deren berufliche Fachlichkeit nicht angezweifelt wird, läßt sich die Behauptung, jedermann sei zu sozialer Arbeit oder auch zur Erziehungstätigkeit fähig, nur schwer widerlegen. Hier handelt es sich zunächst um primäre zwischenmenschliche Leistungen, die erst in einer späten Phase der kulturellen Entwicklung professionalisiert wurden. Hilfe kann von Mensch zu Mensch geleistet werden und bedarf keiner fachlichen Qualifikation. Wird helfendes und erziehendes Tun einer Berufsgruppe zugeschrieben, wächst damit zugleich der Verdacht, man spreche anderen Berufsgruppen oder auch den nicht beruflich Qualifizierten die Fähigkeit hierzu ab. Daß Professionalität und unmittelbare, nicht fachliche Hilfe nebeneinander existieren, ist schwer zu vermitteln. Sowohl bei Fachleuten als auch bei Laien sind Ängste zu beobachten, die zu An-

spruchs- und Abgrenzungstendenzen führen. Diese verschwinden nicht von selbst, sondern müssen aufgearbeitet werden. Dies kann z.B. durch Klärung von Funktionen und Tätigkeitsfeldern geschehen. Arbeiten verschiedene Berufe in einer besonders belastenden und anspruchsvollen Institution, ist dies in erhöhtem Maße für das Funktionieren aller bedeutsam. Eine klar gegliederte Hierarchie und Aufgabenteilung schaffen zwar äußerlich „klare Verhältnisse“, verdrängen aber vorhandene Ängste, Herabsetzungen, Kränkungen und Mißverständnisse lediglich in einen subkulturellen Untergrund, der verhängnisvoll auf die Effektivität wirken kann. Es erscheint daher sinnvoll, fachspezifische Monologe zu reduzieren und in einen interprofessionellen Austausch (Diskurs) einzutreten. Die von Stötzel in seiner Buchbesprechung angeschnittene Problematik kann hierzu Impulse geben. Es ist hier mehr zu leisten als nur gegenseitiges Wohlwollen und die Anerkennung, daß „andere auch etwas können“. Inhalte und Handlungsbereiche, Abgrenzungen und Überschneidungen, Ergänzungen und gegenseitige Hilfen müssen grundsätzlich und dann immer wieder situationsbedingt angegangen und bewältigt werden.

## Aspekte der Seelsorge im Strafvollzug

Hans Freitag

Der hohe Turm der ehemaligen „preußischen Strafanstalt Lüttringhausen“ – erbaut in den Jahren 1902-1906, eröffnet am 1.4.1906 – überragt alle anderen Bauten des heutigen Stadtteils von Remscheid. Damals an den Rand des Ortes gebaut, gleichsam vor die Tore der kleinen Stadt, ist die Anstalt heute, was ihre topographische Lage betrifft, fast zum Mittelpunkt des Ortes geworden.

Im Turm hängt eine Glocke. Sonntag für Sonntag ruft sie die kath. und die ev. Gemeinde der Anstalt zum Gottesdienst zusammen.

Es mag manchen Christen schon Mühe kosten, anzuerkennen, daß die Gemeinde im Gefängnis keine andere christliche Gemeinde ist, daß ihr darum kein anderes Evangelium verkündigt wird und keine andere Seelsorge zuteil werden darf als der Gemeinde „draußen“. Manchem Bürger mag es nur schwer einleuchten, daß die Seelsorge und die Verkündigung des Evangeliums im Gefängnis sich nicht darauf begründet, lediglich den „gefallenen Sünder“ mit harten Worten zur Buße zu rufen ...

In früheren Zeiten und in ganz anderen Vollzugsformen mögen weite Bereiche der Seelsorge durchaus davon bestimmt gewesen sein, aus einem rein funktionellen Seelsorgeverständnis heraus, wesentliche Beiträge dafür zu leisten, daß die inneren Ordnungen einer Strafanstalt als „göttliche Ordnungen“ aufgebaut und sanktioniert wurden. Der in der Seelsorge gelehrte und von Gefangenen zu lernende Gehorsam Gott und seinen Geboten gegenüber nahm seinen praktischen Anfang darin, daß dieser die strenge Anstaltsordnung als „von Gott gegebene Ordnung“ anzuerkennen und um seines Glaubens willen auch innerlich anzunehmen hatte. Die Seelsorge hatte in diesen Vollzugsformen ihre unangezweifelte, stabilisierende und dominierende Stellung. Die Seelsorger rückten daher – logischerweise – oftmals zum 2. Mann innerhalb einer Strafanstalt auf.

Mit der Verrechtlichung des Strafvollzuges, die mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 einsetzte, hat auch für die Seelsorge eine neue Phase in ihrer Geschichte begonnen. In den Vollzug kamen Fachkräfte mit einem fest umrissenen Arbeitsauftrag. Dem Gefangenen standen weitere Gesprächs- und Bezugspersonen gegenüber, mit denen er seine Vollzugsangelegenheiten besprechen und klären konnte. Der Gottesdienst und die Veranstaltungen des Pfarrers verloren ihren besonderen Reiz, den sie bislang als die einzigen Gemeinschaftsveranstaltungen hatten.

Die Entwicklungen im Vollzug stellen die Seelsorger wieder einmal vor die Aufgabe, an ihrem eigenen „Berufsbild“ zu arbeiten, Rechenschaft über Inhalt und Ziel der Seelsorge abzulegen und sich auch der Frage anzunehmen, „wie unter den Konditionen des gesellschaftlichen Teilsystems Strafvollzug Kirche zu repräsentieren ist“<sup>1)</sup>. Hier ist ein Prozeß im Gange, der im wesentlichen drei Problemkreise umfaßt:

- Wie wird das Recht auf Religionsausübung, mit allen ihren Einzelthemen, innerhalb des Freiheitsentzuges gewährleistet und bewertet?
- Wie kann die Seelsorge ein Selbstverständnis entwickeln und verwirklichen, das ihr ermöglicht, christliche Seelsorge an den Menschen in der Strafhafte zu üben, ohne dabei inhaltlich an die Intentionen des Vollzugs gebunden zu sein, oder final in ihnen aufzugehen?
- Wie wird im staatlichen Strafvollzug das kirchliche Amt und der Auftrag der Seelsorge gewertet; wird der Seelsorger auch dann als „Mitarbeiter am Vollzugsziel“ anerkannt und angenommen, wenn dieser sich von seinem Amt her nicht voll in den Vollzug integrieren läßt?

Von diesem Ansatz her soll der Versuch gemacht werden, an einigen Teilbereichen den besonderen Rahmen und Auftrag der Seelsorge im Strafvollzug darzustellen.

## 1. Der Gottesdienst und Veranstaltungen des Pfarrers

Gottesdienst und Predigt gehören auch in einer Justizvollzugsanstalt unverwechselbar und nicht mit beliebig anderen Aktivitäten austauschbar zu den Aufgaben des Pfarrers. Es ist davon auszugehen, daß nur der Pfarrer im Gefängnis ernst genommen wird, der sich der Zumutung stellt, Pfarrer und nichts anderes im Gefängnis sein zu wollen.

Unter den Begriff „religiöse Betreuung“, § 54 des Strafvollzugsgesetzes, fallen alle Gemeinschaftsveranstaltungen des Pfarrers und nicht nur die kultischen Feiern und Gottesdienste. Der Gottesdienst und die Veranstaltungen des Pfarrers können von jedem Gefangenen besucht werden. Im Gegensatz zu früheren Jahren sind heute die Veranstaltungen des Pfarrers nicht mehr die einzigen Gemeinschaftsveranstaltungen. Diese Entwicklung führte zur Ehrlichkeit und zu einer Klärung der Motive. Wer zum Gottesdienst kommt, der kommt zu nichts anderem mit anderen Menschen zusammen als zum Gottesdienst. Der Gottesdienst im Gefängnis ist nichts anderes als die Versammlung der Gemeinde!

Dieses Zusammenkommen kann kritisiert und auch bewertet werden. Der Gottesdienst kann an jedem Ort für andere Zwecke mißbraucht werden, und gewisse Umstände können durchaus zur Zweckentfremdung und zur Heuchelei verleiten. Dennoch reicht keine Kritik und keine Wertung an das heran, was einem jeden christlichen Gottesdienst als unverwischbare Voraussetzung vorgegeben und was als Motiv bei denen, die sich zum Gottesdienst versammeln, wirklich bestimmend ist. Darum ist niemand im Vollzug berechtigt, die Würdigkeit eines Gefangenen und dessen Teilnahme am christlichen Gottesdienst aus dessen bisheriger Lebensgeschichte oder gar aus seiner Akte abzuleiten.

Im Gefängnis ist der Pfarrer und Seelsorger nicht der Erzieher, der Ratgeber, der religiöse Wegweiser. Er ist Zeuge, und als Zeuge bürgt er für sein Zeugnis. Das Wesen der Seelsorge und der Predigt ist die Liebe. Somit dominiert im Gefängnis die Ebene der vorurteilsfreien Beziehung. Die nicht überbrückte Distanz zwischen Pfarrer und Hörer schafft im Gefängnis kein Klima des Vertrauens und auch nicht des

Hörens. Der Pfarrer ist nicht der „Geistliche Herr“ über die Gefangenen. Der Talar muß kein Hindernis sein, mit ihm zusammen Gottesdienst zu feiern und seelsorgerlich zu sprechen. Die Seelsorge muß auch im Gottesdienst vollzogen werden. Der Gottesdienst in einer Vollzugsanstalt ist in keinem einzigen Fall eine „wesensfremde Einrichtung“. Er ist dies auch dann nicht, wenn sich seine Inhalte und sein eigentliches Thema, auch sein Klima, diametral vom Klima in einer Anstalt absetzen sollte. Gerade dadurch, daß sich der Gottesdienst vom Klima einer Anstalt „absetzt“, liegt seine Bedeutung als Gottesdienst der Gemeinde. Darin liegt auch seine Chance, daß von ihm positive und korrigierende Prägnungen, tröstende, ermutigende und zurechthelfende Einflüsse für das ganze Haus und seine Menschen und somit auch integrierende Wirkungen für die Sicherheit und Ordnung in einer Anstalt ausgehen. Die Seelsorge im Gefängnis hat ihre zentrale Mitte im Gottesdienst und damit in dem verkündigten Wort Gottes, das uns allen, auch im Gefängnis, zu hören zugemutet wird.

Es ist für einen Menschen von ganz entscheidender Bedeutung, welche Verbindlichkeiten und Realitäten hinter den Aussagen stehen, die über ihn gemacht werden, was er über sich selbst hört, was über ihn gedacht und gesagt wird, wie er sich demzufolge selbst einstuft und wertet. Die Einsicht und Erfahrung: Ich bin ein von Gott geliebter und erlöster Mensch, darum bin ich *w e r*, ich habe ein Gesicht, trotz meiner Geschichte habe ich auch eine Zukunft, trotz Akte und Urteil erfahre ich Annahme, Zuwendung und Hilfe, sind für einen Menschen unverzichtbare Ansätze einer neuen Bewußtseinsbildung, ein Leben in „sozialer Verantwortung zu führen“. Darum kann der Gottesdienst in einer Vollzugsanstalt und der Bereich der menschlichen Begegnungen in ihm gar nicht hoch genug eingeschätzt und gewertet werden. Es ist für einen Gefangenen eben keine weiterführende Hilfe, wenn er immer nur daran erinnert und daraufhin angesprochen wird, was er getan hat. Erst wenn ihm von außen auch die Frage entgegengebracht wird: Was kann auch aus Dir werden und wozu bist auch Du als Mensch berufen und bestimmt, eröffnen sich für ihn neue Lebensperspektiven und wird er auch ermutigt, sich darauf näher einzulassen.

Im Gefängnis befinden sich Menschen, die über sich selbst und andere Menschen Leid gebracht haben und über die als Antwort des Staates wiederum Leid verhängt worden ist, auch wenn das ihnen zugefügte „Strafübel“ heute „Freiheitsentzug“ heißt. Die Seelsorge sieht sich darum ständig vor die Frage gestellt, wie von Gott und dem Evangelium von Jesus Christus zu einem Menschen geredet und an ihm Zukunft und Leben eröffnend gehandelt werden kann, der, aus welchen Gründen auch immer, leidet. Die Maßstäbe dafür können für die Seelsorge nur in biblischen Grundlinien liegen, wie sie z.B. im Gleichnis vom barmherzigen Samariter vorgegeben sind. Zusätzlich wird die Seelsorge im Blick auf den Vollzug auch die Frage stellen müssen, wie wohl der Samariter mit den „Räubern“ umgegangen wäre, wie er an ihnen gehandelt hätte, wenn er ihnen auch begegnet wäre und nicht nur ihrem Opfer.

Im Gottesdienst und in der Seelsorge kann das Thema Schuld nicht ausgeklammert werden. Aber es kann hier nicht darum gehen, den Gefangenen an Hand seiner Straftakte

„zum Sünder“ zu überführen oder gar seine Haftsituation missionarisch auszunutzen. Gottesdienst und Seelsorge müssen dies Ziel haben, daß sich der Gefangene durch die „frohe Botschaft“ des biblischen Wortes traut, zum *S u b - j e k t* in seiner Lebensgeschichte zu werden und dadurch ermutigt wird zu lernen und auch zu erleben, daß er für sein einmaliges Leben, trotz der eventuellen Mitschuld anderer Menschen, selbst Verantwortung übernimmt und lebt. Nur die Erinnerung, auch die Erinnerung an die dargereichte Hand Gottes, schaffen Gewissen, Verantwortung und wirkliche Veränderung. Der Mensch ist seinem Wesen und seiner Herkunft nach nicht mit einer Maschine zu vergleichen, die Pannen hat und Verschleißerscheinungen aufweist, die dann durch „Reparaturen“ behoben werden. Der Mensch ist lebendig. Er hat Wünsche und Gefühle, er „kann dafür“. Er stört und zerstört Beziehungen. Schuld ist daher immer Ausdruck gestörter Beziehung. Ob sich nun ein Mensch erlaubt, seine Schuld und die Folgen seiner Schuld zu vergessen oder nicht zu vergessen, hängt davon ab, ob er sich endlich oder unendlich denkt, ob er sich für groß und würdig oder für verachtenswert hält, ob er sich als Geschöpf Gottes versteht oder ob er sich für autonom und niemandem gegenüber verantwortlich hält. Wie der Mensch zu seiner Schuld steht, sagt aus, wie er zu seiner Größe und Würde steht, wie er zu sich selbst steht. Vergeßlichkeit der Schuld gegenüber ist nicht Größe, sondern Selbstverachtung, sie ist nicht Gewinn von Identität, sondern sie ist der Verlust von Identität. Darum ist diese Selbstverachtung nicht zu trennen von der Verachtung des anderen Menschen, sie ist auch nicht zu trennen von der Mißachtung der Mitbetroffenen, der Opfer.

Schuld, theologisch verstanden, entsteht nicht einfach an einer Rechtsordnung. Die Notwendigkeit einer Rechtsordnung und die Tatsache, daß diese von Menschen übertreten wird, ist Ausdruck der Schuldverfallenheit aller Menschen und nicht nur derer, die in erkennbarer und strafrechtlich relevanter Weise in Konflikt zu ihr geraten. Darum gilt die Predigt des Evangeliums allen Menschen. Es gibt keinen „gefängnispezifischen“ Gottesdienst, auch keine „gefängnis-spezifische“ Seelsorge. Die Haft gliedert einen Menschen bewußt aus der menschlichen Gemeinschaft aus. Besuche von Gemeindeguppen im Gottesdienst der Vollzugsanstalt sowie die Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuern wollen ganz bewußt in die Gemeinde eingliedern und Getrenntes zusammenfügen. Auf diese Weise können Erfahrungen darüber vermittelt werden, daß die Zugehörigkeit des Gefangenen zur Christengemeinde und zur Bürgergemeinde nicht aufgehoben oder von den Umständen her in Frage gestellt ist. Das Evangelium ist die Botschaft von der Befreiung des Menschen. Diese Botschaft von der Freiheit des Menschen gehört dorthin, wo die Unfreiheit des Menschen am deutlichsten offenbar ist und massiv erlebt wird: ins Gefängnis.

## 2. Seelsorge im Behandlungsvollzug

Jede Arbeit an und mit Menschen hat ihren entscheidenden Grund in den eigenen anthropologischen Begründungen und Vorstellungen. Die Geschichte des Strafvollzuges zeigt in erschreckender Deutlichkeit, daß das von der Bibel und dem christlichen Glauben her bestimmte Menschenbild wenig Einfluß auf die Strafpraxis genommen hat.

„... Wir müssen uns von den gängigen Urteilen über das Verhältnis von Christentum und Strafrecht freimachen. Wir müssen sogar noch einen Schritt weitergehen und als Ausgangspunkt nehmen, daß das Strafrecht niemals säkularisiert werden konnte, weil es nie verchristlicht gewesen ist. Das Christentum und die Bibel haben sozusagen das Strafrecht noch nie wesentlich beeinflussen können.“<sup>2)</sup>

Als literarisches Beispiel für die Richtigkeit dieser belastenden Feststellung von *Bianchi* sei *Dostojewskijs* Roman „Die Brüder Karamasow“ angeführt: Iwan, einer der Brüder, erzählt seinem Bruder Alescha die Geschichte des Raubmörders Richard, der in Genf unter dem Einfluß und Drängen der Pastöre seine Bekehrung erlebte. Er wurde trotzdem zum Tod verurteilt. Vor dem Schafott riefen ihm die Pastoren, Richter und wohlthätigen Damen zu: „So stirb denn ... so stirb in dem Herrn, denn auf dich ist die Gnade herabgestiegen!“ Und nachdem er viele Bruderküsse empfangen hatte, wurde er zum Schafott geschleift, auf die Guillotine gelegt und es wurde ihm gleichwohl in „brüderlicher Weise“ der Kopf abgehakt – dafür, „daß auf ihn die Gnade herabgestiegen war“ ... In befreiender Abkehr von diesen bedrückenden Vorstellungen geht es heute im Strafvollzug darum, den Gefangenen zu „befähigen“, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2, Vollzugsziel). Bei dieser Zielvorstellung ist wesentlich, was mit dem Begriff „Befähigung“ gemeint ist und wodurch diese dann im Strafvollzug erreicht werden soll. Für den Behandlungsvollzug ist von entscheidender Bedeutung, welches Menschenbild diesen Vollzug bestimmt und prägt, vor allem dann, wenn der Behandlungsvollzug an seine Grenzen stößt und wenn bestimmte Tätergruppen oder schwere Rückfälle ins Visier geraten.

„In diesem allerletzten Sinne, daß der Mensch also fähig wäre, sich zu einem besseren oder höheren Wesen zu entwickeln, würde ich das nicht bejahen können, daß der Mensch besserungsfähig sei. Ich meine, daß wir vom Evangelium her zu einer sehr realistischen Beurteilung des Menschen angehalten sind. Wir wissen um seine Gefangenheit, Befangenheit und daß es ihm nicht verheißt ist, da völlig herauszutreten. Das schließt aber nicht aus, daß wir trotzdem an die Erziehung des Menschen eine große Mühe wenden und gerade an die Erziehung dessen, der aus der Rechtsordnung herausgebrochen ist. Dazu gehört, daß man ihn nicht einfach in eine möglichst schikanöse Freiheitsentziehung hineinversetzt und ihn darin schmoren läßt Jahr und Tag, sondern daß man ihn gerade, wenn man ihm schon die Freiheit entzieht, auch schuldig ist, nach bester Möglichkeit aufzuhelfen zu besseren Einsichten, zu einer stärkeren Willenskraft; wir nennen das jetzt in diesem Bereich Resozialisierung. Das ist ein Gebot dieses unseres Sozialstaates.“<sup>3)</sup>

Bei der Herauskristallisierung des berufsspezifischen Beitrages und der Aufgabenstellung der Seelsorge im Behandlungsvollzug handelt es sich nicht um „eine Anpassung christlicher Seelsorge an einen modernen Trend. Sondern es geht darum, ein ursprünglich christliches Erbe wieder lebendig werden zu lassen und in seiner Eigenart zur Geltung zu bringen. Der biblische Vergleich des Sünders mit einem Kranken, der in der Geschichte christlicher Seelsorge fort-

gesetzt wird, kommt nicht von ungefähr.“<sup>4)</sup> Die Seelsorge kann sich in einem Strafvollzug, der sich der Behandlung von Straftätern verpflichtet weiß und der Gefangene „befähigen will, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, nicht mit Gefangenen zusammen zu einer Art „Gegengruppe“ aufbauen und auch nicht in bewußter Konfrontation zur Anstalt und zu den übrigen Bediensteten treten. Unter solchen Ansätzen und Bedingungen kann keine Weiterentwicklung der seelsorgerlichen Aufgaben eingeleitet werden. Gräben und Fronten innerhalb einer Anstalt sind für keinen Mitarbeiter im Vollzug ein positives Arbeitsklima. Sie verhindern, daß Vollzugsanstalten zu einer problemlösenden und heilenden Gemeinschaft werden, und sie sind für einen Gefangenen schon gar kein positives Lernfeld. Das kann aber nicht bedeuten, daß die Seelsorge den Gegebenheiten des Strafvollzuges gegenüber neutral und unkritisch sein müßte. „Seelsorge findet in der Welt statt, so daß wiederum auch gegen eine spirituelle Isolierung der Seelsorge Stellung genommen werden muß.“<sup>5)</sup>

Die Seelsorge im Strafvollzug war immer auch eine Sorge um den Vollzug. Sie kann sich darum nicht auf den Kirchenraum, auf eine Bibelstunde oder auf eventuelle kirchliche Amtshandlungen einschränken lassen. Ein Gefangener, der sich als „behandlungsunwillig“, als „behandlungsunfähig“ erweist, der sich weigert, am „Vollzugsplan mitzuarbeiten“, der wegen seines nicht angepaßten Lebensstils und seiner Lebensgeschichte einen „gewissen Ruf“ in der Anstalt erhielt und der deshalb leicht unter das Verdikt fallen kann: Ein hoffnungsloser Fall ... ist für die Seelsorge und ihren Auftrag auch dann kein Verlust, wenn sich herausstellen sollte, daß doch alles Mühen umsonst war und das angestrebte Ziel nicht erreicht worden ist. Seelsorge ist immer Saat auf Hoffnung. Darum fällt ein Gefangener aus dem Angebot der Seelsorge nicht heraus. In so einem „Fall“ muß die Seelsorge ihre im Evangelium begründete Zuständigkeit uneingeschränkt deutlich machen.

Die Seelsorge im Strafvollzug muß darauf bestehen, daß sie in besonderer Weise „der Anwalt der Schwachen“ ist. Diese Aufgabe aber darf nicht soziologisch fehlinterpretiert werden. Als theologische Aussage muß gesichert bleiben, daß die „Schwachheit“ bei uns Menschen unterschiedliche Formen und Ausprägungen haben kann, daß alle Menschen „schwach“ sind und daß darum die Seelsorge der Anwalt aller Beteiligten sein will. Im Gefängnis sind unterschiedliche Machtpositionen vorhanden. In einem Einzelfall wird die Seelsorge deutlich zu machen haben, daß der Mißbrauch der Macht, der unvernünftige Einsatz der Macht als die „Schwäche der Mächtigen“ bewertet werden muß. Die Würde eines jeden Menschen ist unverletzlich. Darum darf auch einem Gefangenen, der durch sein Verhalten „Stoff“ für Witzeleien liefert, oder gegen den aus gegebenem Anlaß besondere Maßnahmen eingeleitet werden, der Anspruch auf Lebensperspektiven und Zukunftshoffnung in keinem Fall verweigert und verbaut werden.

### 3. Die seelsorgerliche Verschwiegenheit des Pfarrers

In einer Justizvollzugsanstalt gibt es außer dem Pfarrer keinen, der zur Begründung und zur Aufrechterhaltung von

Vertrauensbeziehungen und von vertraulichen Gesprächen auf einen ähnlich stabilen, rechtlich geschützten Rahmen zurückgreifen kann. Die seelsorgerliche Verschwiegenheit des Pfarrers, als kirchliche Ordnung „tangiert staatliche Ordnung, wie fast jede kirchliche Ordnung mit ihren Auswirkungen in den Bereich hinübergreift, innerhalb dessen der Staat die Dinge ordnet. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.9.1976 (E 42/312 f.) ist dem Staat der bestimmende Zugriff auf die religiöse oder weltanschauliche Dimension des Menschen „verwehrt“ ... „Die Würde des Menschen ist für die staatliche Gewalt unantastbar. Zu dieser Würde des Menschen gehört nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes in besonderer Weise „der Transzendenzbezug des Menschen“. In diesem Bereich ist dem Staat jeder Zugriff verwehrt.“<sup>6)</sup>

Ein Seelsorger, der sich in einem konkreten Fall auf seine Schweigepflicht beruft, bewegt sich keineswegs außerhalb der Rechtsordnung, sondern indem er sich zur Geltung bringt, erinnert er den Staat daran, daß dieser sich selbst Grenzen gesetzt hat, indem er eben keinen letzten und totalen Anspruch auf den Menschen geltend machen will. In der Regel geht es in den Behandlungskonferenzen nicht um letzte Bereiche der Seelsorge und der Beichte, sondern um reale Anträge des Gefangenen und um Entscheidungen über seine vollzugliche Situation. Der Pfarrer hat in diesen Konferenzen nicht ein „mehr“ an Stimme. In einem angenommenen Einzelfall aber wird er zusammen mit allen Mitarbeitern im Vollzug nach einem Weg suchen müssen, der dem Gefangenen weiterhilft, auch wenn die gesetzlichen und vollzuglichen Möglichkeiten erschöpft sind. Die heimlichen Erwartungen des Gefangenen, daß nur der Pfarrer allein sein Wohl im Auge hat und alle anderen ihm gegenüber „abweisend und gleichgültig“ eingestellt wären, wird er nicht nähren dürfen. Vielmehr gehört es dann auch mit zu den Aufgaben des Pfarrers, den Gefangenen nicht allein zu lassen und auf der Ebene des Vertrauens mit ihm zusammen auch die negative Entscheidung einer Konferenz anzunehmen und zu verarbeiten. Es kann aber darüber kein Zweifel aufkommen, daß auch in einer Behandlungskonferenz die Schweigepflicht des Pfarrers gilt, und daß diese nicht anderen vollzuglichen Interessen untergeordnet werden kann.

Bei einer Beichte geht es immer um Handlungen, die geschehen sind und die sich als Schuld aufs Gewissen legen. Taten, Ereignisse, die erst im Stadium der Planung sind und bei denen möglicherweise das Leben eines anderen Menschen in Gefahr ist (bei Gesprächen wird hier oftmals die vertrauliche Mitteilung über einen geplanten Ausbruch angeführt), können dann nicht unter das Siegel der Verschwiegenheit fallen, wenn sich herausstellen sollte, daß der Gefangene an seinen Absichten unbeirrt festhält. Entwicklungen können nicht sich selbst überlassen bleiben, wenn es darum geht, für beide Seiten „großes Unglück zu verhüten“. Es gibt kein unterschiedliches Recht auf Leben und Unversehrtheit. Zu fragen ist auch, wozu in solch einem angenommenen „Fall“ die Verschwiegenheit des Seelsorgers eigentlich eingesetzt und benutzt werden würde. Unmißverständlich aber muß klargestellt werden, daß die christliche Beichte nie eine „therapeutische Maßnahme“ sein kann oder in diese Bereiche abgedrängt werden darf. Die Haftsituation darf ganz einfach nicht dazu benutzt werden, einen Gefangenen zur Beichte zu „nötigen“, noch darf sie von irgendeiner Seite

als ein „Instrument“ eingesetzt, noch mit verlockenden Zusagen angeraten werden. Der Gefangene muß wissen, sich dessen ganz gewiß sein, daß die Möglichkeit des Beichtgesprächs für ihn im Gefängnis einen der wenigen freien Räume darstellt, in denen er ganz allein selbst entscheiden kann und darf. Es muß gewährleistet sein, daß er vor niemandem Rechenschaft abzulegen hat, wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht.

#### 4. *Diakonie im Gefängnis als seelsorgerliches Handeln*

Die Seelsorge im Strafvollzug hat sich zu keiner Zeit nur auf einen rein sakralen Tätigkeitsbereich, auf Gottesdienste und Amtshandlungen beschränkt, sondern sie hat innerhalb der Anstalten Seelsorge und Diakonie immer gleichzeitig wahrzunehmen versucht und in beiden Bereichen aufeinander bezogene Akzente gesetzt. Während die Durchführung von Gottesdiensten, auch Einzelgespräche oder die Gruppen, die vom Pfarrer angeboten und geleitet werden, wohl selten grundsätzliche Fragen und Probleme auslösen, kann der Bereich der Diakonie im Gefängnis durchaus Probleme auslösen und demzufolge auch zu Mißtrauen und Verkenntung führen. Im Gegensatz zu den seelsorgerlichen Bereichen, die der Vertraulichkeit unterstellt sind und die darum für Außenstehende nicht einfach zugänglich sind, ist der Bereich der Diakonie offen und darum auch offen für jede Wertung. Grundsätzlich aber muß gesehen und anerkannt werden, daß Predigt und Tun, Verkündigung des Evangeliums und diakonisches Helfen auch in einem Gefängnis nicht voneinander getrennt werden können, und daß der Pfarrer auch hier seine Eigenverantwortlichkeit hat.

Diakonische Hilfen können für einen Gefangenen zu einem sichtbaren Zeichen dafür werden, daß ein anderer Mensch für ihn Hoffnung hat, Hoffnung leben und verbreiten will. In diesen Hilfen kann sogar die Chance stecken, daß ein Gefangener auch hier für sich neue Lebensperspektiven entdeckt, darum entdeckt, weil er spürt und erlebt, daß elementare Lebensbedürfnisse und Gewohnheiten auch bei ihm sein dürfen, und daß sie ohne Scham und Hemmungen ausgesprochen werden können. Somit kommt gerade in der Diakonie im Gefängnis ein wesentliches Merkmal christlichen Menschenverständnisses und des kirchlich-seelsorgerlichen Auftrages zum Vorschein und zum Zuge. Der Mensch wird erst richtig Mensch durch seine Einstellung zum Nächsten, zum Mitmenschen. Darum ist der Mensch selbst bedroht, wenn der Raum zur Nächstenliebe eng wird, wenn er sich von seinem Nächsten nicht mehr fragen und suchen läßt. Es gibt keine Menschlichkeit ohne den anderen, ohne die Tat, ohne die Bereitschaft zur Liebe, ohne Barmherzigkeit. Die Menschlichkeit verkümmert, wo sie allein durch die Maßstäbe des Rechts und der Gesetze bestimmt ist. Gibt es einen Ort, wo die Diakonie, man hat sie die „Improvisation der Liebe“ genannt, lebensnotwendiger und darum unverzichtbarer wäre als im Gefängnis? Daß aber auch dieser Bereich keine fehlerfreie und unantastbare Zone im Gefängnis darstellt, weiß der Vollzugskundige nur zu gut. So kann die diakonische Hilfe des Pfarrers leicht unter den Verdacht des Mißbrauches, der Leichtgläubigkeit und Gutmütigkeit des Pfarrers, der Unverdientheit in Bezug auf einzelne Gefangene gestellt werden, im Einzelfall sogar als Risikoverhalten des Pfarrers ausgelegt werden.

Es muß auch gesehen und ernstgenommen werden, daß einzelne Gefangene durchaus den Versuch machen können, indem sie die Stellung des Pfarrers im Vollzug für sich einplanen, Regelungen in der Anstalt zu ihrem Vorteil zu unterlaufen. In so einem Fall wird es vor allem darauf ankommen, welchen Stellenwert solche Versuche bekommen und in welcher Weise beim Bekanntwerden die Beteiligten darauf reagieren. Und schließlich wird die Gesamtbewertung der Diakonie eines Pfarrers davon mitbestimmt, welches menschliche Verhältnis zwischen den Beteiligten vorhanden ist, ob das Vertrauen in die Notwendigkeit der Diakonie, oder das grundsätzliche Mißtrauen, oder gar die Ablehnung vorherrschend sind oder nicht.

Bei aller Eigenverantwortlichkeit des Pfarrers muß aber eines ganz klar sein: Gerade in diesem Bereich ist ein hohes Maß der Gleichbehandlung der Gefangenen zu beachten, und es muß auch der Respekt vor den allgemein gültigen Regelungen der Anstalt vorhanden sein, wenn der Pfarrer nicht durch sein eigenes Verhalten seinen diakonischen Auftrag und sein Helfen selbst in Mißkredit bringen will. Nur wenn dies als Zielsetzung beachtet und für die Zusammenarbeit grundlegend ist, eröffnet sich in einem konkreten Einzelfall und unter Beachtung der menschlichen Situation des Gefangenen die Chance, auch hier noch Wege und Lösungen als Ausnahme zu finden.

Die Humanisierung des Strafvollzuges wird weithin mit der Effektivierung gekoppelt. Daß es sich hierbei um Mechanismen handelt, die von der Praxis nicht bestätigt werden, wird im zunehmenden Maße erkannt. Die Gefahr besteht, daß sich diese Erkenntnis im politischen wie auch im gesellschaftlichen Bereich auf eine Reduzierung der Humanisierung auswirkt. Die Seelsorge im Strafvollzug kann sich mit den stagnierenden Reformen nicht abfinden, sie kann auch nicht den Diskussionen um eine Veränderung des Strafvollzugsgesetzes, die in wesentlichen Bereichen einen Rückschritt darstellen würde, zustimmen. Im Strafvollzug bleibt ihr die Aufgabe, sich darum zu bemühen, für die Gefangenen in der eigenen Kirche wie auch in der Gesellschaft „Anwalt des Lebendigen“ zu sein und zu bleiben:

- indem sie Versöhnung und Heilung als Befreiung für einen neuen Anfang mit Wort und Tat bezeugt und lebt,
- indem sie ständig daran erinnert, daß jeder Mensch Anrecht auf Lebensperspektiven hat,
- indem sie auch fordert, daß das Gespräch über Schuld und Strafe, Sühne und Recht, Verantwortung und Versöhnung neu gesucht und geführt wird.

#### *Anmerkungen*

- 1) P. Brandt, Die evangelische Gefangenenseelsorge, Göttingen 1985, S. 139-141.
- 2) H. Bianchi, Ethik des Strafens, Berlin 1966, S. 19-20.
- 3) Dr. Gustav Heinemann am 03.11.1968 im Südwestfunk (Interview mit Günter Gaus).
- 4) G. Diestel u.a. (Hrsg.), Kirche für Gefangene, München 1980, Vorwort S. 10 f.
- 5) M. Busch, Behandlungsvollzug und Seelsorge, in: G. Diestel s. Anm. 4, S. 58.
- 6) Seelsorgerliche Verschwiegenheit, Selbstverlag der Konferenz der ev. Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten, Hannover 1982, S. 56.

# Die gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen in der UdSSR

Siegfried Lammich

## 1. Das sowjetische Sanktionensystem

Das geltende sowjetische Strafrecht sieht zwölf Straftaten vor,<sup>1)</sup> deren praktische Bedeutung naturgemäß recht unterschiedlich ist. Eine Schlüsselrolle unter diesen Straftaten spielt nach wie vor die Freiheitsstrafe,<sup>2)</sup> ein Umstand, der im sowjetischen Schrifttum recht kritisch beurteilt wird. Die gesetzlich festgelegte Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Monate und die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer grundsätzlich zehn Jahre. Bei „besonders schweren Straftaten“ sowie bei „besonders gefährlichen Rückfalltätern“ kann die Höchstdauer in den im Gesetz genannten Fällen auf 15 Jahre und bei der Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe auf 15-20 Jahre festgelegt werden. Die lebenslange Freiheitsstrafe sieht das sowjetische Strafrecht nicht vor.

Die verhängte Freiheitsstrafe kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden. Eine besondere Art der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung sieht das sowjetische Recht seit 1970 vor. Danach kann eine Freiheitsstrafe von einer Dauer bis zu drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt und gleichzeitig dem Verurteilten die Auflage erteilt werden, während der Bewährungszeit eine vom Gericht bestimmte Arbeit aufzunehmen, wobei sowohl der Ort als auch der Betrieb und die Art der Arbeit festgelegt wird.<sup>3)</sup> Am zweithäufigsten wird in der Praxis die Strafe der Besserungsarbeit (bei etwa 20 bis 25 % der Verurteilungen), bei der es sich um eine pekuniäre Straftat handelt und die darauf beruht, daß dem Verurteilten während der Strafdauer 5-20 % seiner Arbeitsvergütung abgezogen wird. Eine kleinere praktische Bedeutung kommt dagegen der Geldstrafe zu, die bei weniger als 10 % der Verurteilungen verhängt wird. Die übrigen im sowjetischen Strafrecht vorgesehenen Sanktionen, wie etwa die Verbannung, die Ausweisung aus dem bisherigen Wohnort, die Amtsenthebung, die Verpflichtung zum Schadensersatz, öffentlicher Tadel usw. werden als selbständige Sanktion lediglich bei insgesamt 1-2 % der Verurteilungen verhängt.<sup>4)</sup>

## 2. Gesetzliche Grundlagen und Ziele des Vollzugs der Freiheitsstrafen

Das gegenwärtige System des Vollzugs der Freiheitsstrafe wird durch einen Komplex rechtlicher Normen reguliert, deren Kern die „Grundlagen der Besserungsarbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ von 1969,<sup>5)</sup> die Strafvollzugsgesetzbücher der einzelnen Republiken<sup>6)</sup> sowie die vom Innenministerium, dem der Strafvollzug untergeordnet ist,<sup>7)</sup> erlassenen Verwaltungsnormen sind.

Die in Art. 1 der „Grundlagen ...“ (entsprechend auch in den einzelnen Republikgesetzen) formulierten Ziele des Vollzugs enthalten sowohl spezial- wie auch generalpräventive Elemente. Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll nicht

nur eine „Strafe“ („kara“) für die begangene Straftat sein, sondern auch den Verurteilten im Geiste einer ehrlichen Einstellung zur Arbeit, einer genauen Erfüllung der Gesetze und einer Achtung der Regeln des „sozialistischen Gemeinschaftslebens“ bessern und umerziehen und der Begehung neuer Verbrechen sowohl durch den Verurteilten als auch durch andere Personen vorbeugen. Als weiteres Ziel des Strafvollzugs wird darüber hinaus auch die „Ausrottung des Verbrechens“ genannt.

## 3. Klassifizierung der Verurteilten – Arten der Strafvollzugseinrichtungen und der Vollzugsregime

Der Verwirklichung der Strafvollzugsziele soll die Klassifizierung der Gefangenen in Anlehnung an die gesetzlich festgelegten Kriterien (Geschlecht, Alter, Art der begangenen Straftat, bisherige Straffälligkeit usw.) dienen, mit der die vom Gericht im Urteil festgelegte Art der Strafanstalt und des Vollzugsregimes, in denen der Verurteilte mit der Strafverbüßung beginnt, verbunden ist.

### a) Vollzug der Freiheitsstrafe in den Besserungs-Arbeitskolonien

Den Grundtyp der sowjetischen Strafvollzugseinrichtungen stellen die sogenannten Besserungs-Arbeitskolonien dar. Es gibt vier Arten solcher Kolonien, nämlich die Besserungs-Arbeitskolonien mit dem allgemeinen, dem verschärften, dem strengen und dem besonderem Vollzugsregime.

In den Kolonien mit dem *allgemeinen Vollzugsregime* beginnen mit der Strafverbüßung erstmalig für eine „nicht schwere“ (im StGB ausdrücklich genannte) vorsätzliche Straftat verurteilte Männer sowie die nicht in das strenge Regime eingewiesenen Frauen und in den Kolonien mit dem *verschärften Vollzugsregime* Männer, die zum ersten Mal wegen einer „schweren Straftat“ zur Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Männer, die bereits einmal eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, ferner Männer, die zum ersten Mal wegen bestimmter politischer Straftaten („besonders gefährliche Verbrechen gegen den Staat“)<sup>8)</sup> verurteilt worden sind (darunter unter anderem auch wegen antisowjetischer Propaganda und Agitation) sowie Frauen, die als „besonders gefährliche Rückfalltäter“<sup>9)</sup> eingestuft oder wegen eines „besonders gefährlichen Verbrechens gegen den Staat“ verurteilt wurden, beginnen mit der Strafverbüßung in den Kolonien mit dem *strengen Vollzugsregime*. In die Kolonien mit dem *besonderen Vollzugsregime* werden schließlich Männer eingewiesen, die als „besonders gefährliche Rückfalltäter“ (vgl. oben) eingestuft wurden oder bei denen die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wurde.

Typisches Merkmal der Strafanstalten des Kolonie-Typs ist die Unterbringung der Gefangenen in Gemeinschaftshäusern, die am Tage nicht abgeschlossen werden; in bezug auf die Größe der Häuser garantiert das Gesetz lediglich eine Wohnfläche von 2 qm je Gefangenen. Die Gefangenen können sich am Tage innerhalb der jeweiligen Abteilung oder auch innerhalb der ganzen Strafanstalt frei bewegen. Lediglich in den Kolonien mit dem besonderen Vollzugsregime werden die Gefangenen zunächst in geschlossenen Gemeinschaftszellen und erst nach Verbüßung eines

Teils der Strafe (in der Regel ein Drittel) in zur Tageszeit nicht geschlossenen Hafträumen (in Baracken) untergebracht.

Der Kontakt der Gefangenen zur Außenwelt erfolgt außer durch die briefliche Korrespondenz durch den Empfang von Besuchen, wobei es sich sowohl um kurze Besuche von einer Dauer bis zu vier Stunden, die unter Aufsicht stattfinden, handeln kann, wie auch um die sogenannten langen Besuche von einer Dauer bis zu drei Tagen, während denen der Gefangene mit einem seiner nächsten Angehörigen in einem besonderen Wohnraum wohnen kann.

Die Zahl der Besuche und die Zahl der Briefe, die der Gefangene empfangen kann, richtet sich nach dem jeweiligen Vollzugsregime. So haben Gefangene in den Kolonien mit dem allgemeinen Vollzugsregime das Recht auf jährlich drei kurze und zwei lange Besuche und in den Kolonien mit dem strengsten (besonderen) Vollzugsregime auf einen kurzen und einen langen Besuch jährlich. Während im allgemeinen Vollzugsregime die Zahl der Briefe, die ein Gefangener absenden bzw. empfangen kann, nicht beschränkt ist, kann der Gefangene im besonderen Vollzugsregime lediglich einen Brief im Monat absenden. Unterschiede zwischen den einzelnen Vollzugsregimen gibt es auch hinsichtlich der Zahl der Pakete, die der Gefangene empfangen kann, sowie hinsichtlich der Summe, für die er in der Anstaltskantine einkaufen darf.

#### *b) Vollzug der Freiheitsstrafe in den Besserungsarbeits-Koloniesiedlungen*

Eine andere Art der Strafvollzugseinrichtungen bilden die Besserungsarbeits-Koloniesiedlungen. Das in diesen Siedlungen herrschende Regime kann im wesentlichen mit dem Regime der Verbannung verglichen werden. Die Verurteilten in diesen Siedlungen werden zwar nicht bewacht, unterliegen aber der Beaufsichtigung. Sie sind befugt, Zivilkleidung zu tragen und können im Besitz von Bargeld sein, das sie auch ohne irgendwelche Beschränkungen ausgeben dürfen. Mit Genehmigung der zuständigen Organe können die Verurteilten die Siedlung für kurze Zeit verlassen und andere Orte aufsuchen; ansonsten können sie sich in der Zeit zwischen dem Morgen- und dem Abendappell auf dem Gebiet der Siedlung frei bewegen. Soweit in der jeweiligen Siedlung dafür entsprechende Bedingungen vorhanden sind, kann der Gefangene auch seine Familie hinzuziehen sowie ein eigenes Haus erwerben und einen eigenen Haushalt führen. Auch die sonst in den Strafanstalten vorgesehene Trennung nach Geschlechtern ist in den Koloniesiedlungen aufgehoben.

Die Koloniesiedlungen, die es in der UdSSR schon seit 1963 gibt, waren zunächst für Gefangene gedacht, die bereits einen Teil ihrer Strafe in einer geschlossenen Strafanstalt verbüßt haben. Erst seit 1977 gibt es besondere Besserungsarbeits-Koloniesiedlungen, in die bereits zum Strafbeginn noch nicht vorbestrafte Fahrlässigkeitstäter eingewiesen werden können. Ein weiterer Ausbau dieser Institution erfolgte 1985; seit dieser Zeit gibt es auch Koloniesiedlungen, in die bereits zum Strafbeginn Personen eingewiesen werden können, die wegen einer im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Straftat zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verurteilt worden sind.

#### *c) Vollzug der Freiheitsstrafe im Gefängnis*

Den dritten Typ der Strafvollzugseinrichtung für Erwachsene bildet schließlich das Gefängnis, in dem die Verurteilten in wesentlich umfassenderer Weise von der Außenwelt isoliert sind als in den Kolonien und den Koloniesiedlungen. Die Gefangenen werden in der Regel in geschlossenen Gemeinschaftsräumen untergebracht und haben nicht die Möglichkeit, sich innerhalb der jeweiligen Abteilung, geschweige denn innerhalb der ganzen Strafanstalt ohne Aufsicht zu bewegen. In Ausnahmefällen kann der Gefangene aufgrund einer Verfügung des Gefängnisleiters mit Zustimmung des Staatsanwalts auch in einer (geschlossenen) Einzelzelle (für eine unbestimmte Zeitdauer) untergebracht werden. Hinsichtlich der Größe des Wohnraums bestimmt das Gesetz, daß in den Gefängnissen dem Gefangenen ein Wohnraum von 2,5 qm zusteht.

Die Einweisung des Verurteilten in ein Gefängnis erfolgt entweder zu Beginn des Vollzugs aufgrund einer im Urteil enthaltenen Gerichtsentscheidung oder im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme (ebenfalls aufgrund einer Gerichtsentscheidung). Die Verbüßung der ganzen bzw. eines Teils der verhängten Strafe in einem Gefängnis kann das Gericht (fakultativ) bei „besonders gefährlichen Rückfalltätern“ sowie bei Ersttätern anordnen, die nach Beendigung des 18. Lebensjahres ein „besonders schweres Verbrechen gegen den Staat“ oder eine andere „schwere Straftat“<sup>10)</sup> begangen haben und deswegen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren belegt wurden.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe im Gefängnis erfolgt nach den Grundsätzen eines *allgemeinen* oder eines *strengen* Vollzugsregimes, wobei dem strengen Vollzugsregime Gefangene unterworfen werden, die schon einmal eine Freiheitsstrafe im Gefängnis verbüßt haben, ferner Gefangene, die wegen einer während des Strafvollzugs begangenen Straftat verurteilt wurden oder die in das Gefängnis aus einer Kolonie bzw. vom allgemeinen Regime in das strenge Regime im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme überwiesen worden sind. Die Unterschiede zwischen den beiden Vollzugsregimen bestehen unter anderem in der Zahl der Briefe, die die Gefangenen absenden können (ein Brief monatlich bzw. jeden zweiten Monat) sowie in der Dauer des Hofgangs (ein Hofgang zu je einer bzw. einer halben Stunde pro Tag). Anders als die Gefangenen im allgemeinen Regime, die zwei kurze Besuche ihrer nächsten Angehörigen im Jahr empfangen können, steht den Gefangenen im strengen Regime ein Besuchsrecht nicht zu.

#### *d) Jugendstrafanstalten*

In besonderen Strafanstalten (Erziehungs-Arbeitskolonien) wird schließlich die Freiheitsstrafe an Jugendlichen vollzogen. Die in diesen Anstalten herrschenden Vollzugsbedingungen sind im allgemeinen milder als in den entsprechenden Strafanstalten für Erwachsene, wobei der Erziehungsarbeit besondere Bedeutung beigemessen wird.

### **4. Beschäftigung sowie berufliche und allgemeine Bildung der Gefangenen**

Zu den Hauptinstrumenten, mit deren Hilfe die Resozialisierung des Verurteilten im Strafvollzug erreicht werden soll,

zählt das Gesetz: die Einweisung des Gefangenen in ein bestimmtes Vollzugsregime (vgl. oben), ferner den Einsatz der Gefangenen bei einer gesellschaftlich nützlichen Arbeit, die allgemeine und berufliche Bildung des Gefangenen sowie die „politisch-erzieherische Arbeit“, wodurch im wesentlichen eine entsprechende Gestaltung der Freizeit (kulturelle und sportliche Veranstaltungen), entsprechende individuelle und Gruppengespräche sowie die Heranziehung der Gefangenen zur Mitwirkung an der Gefangenselbstverwaltung verstanden wird.

Die Strafgefangenen werden zur Arbeit entweder in den der Strafanstalt angeschlossenen Betrieben oder unter Bewachung in Betrieben außerhalb der Strafanstalt, die anderen Ressorts zugeteilt sind, beschäftigt. Grundsätzlich gelten für die Verurteilten die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsrechts. Von diesem Grundsatz sieht das Gesetz allerdings einige wesentliche Ausnahmen vor: So ist für die Gefangenen eine verlängerte Arbeitszeit vorgesehen (48-Stunden-Woche statt der allgemein geltenden 41-Stunden-Woche), und auch ein Jahresurlaub steht den Gefangenen nicht zu. Die Bezahlung der Gefangenenarbeit erfolgt zwar in Anlehnung an die allgemeinen in der jeweiligen Branche geltenden Tarife; die aufgrund dieser Tarife berechnete Arbeitsvergütung wird jedoch bei den Gefangenen bis zu 50 % vermindert, wobei die Höhe dieses Abschlags von dem jeweiligen Wirtschaftszweig abhängig ist. Im Zusammenhang mit der Gefangenenarbeit sei hier schließlich noch auf die Bestimmung hinzuweisen, wonach Gefangene, die die Strafe in den Besserungs-Arbeitskolonien mit dem besonderen Vollzugsregime (vgl. oben) verbüßen, zur „schweren körperlichen Arbeit“ eingesetzt werden sollen.

Gefangene ohne berufliche Ausbildung sind verpflichtet, an den entsprechenden Veranstaltungen der beruflichen Bildung teilzunehmen; ausgenommen von dieser Pflicht sind lediglich Invaliden. Gefangene bis zum 30. Lebensjahr sind verpflichtet, ihre allgemeine Ausbildung bis zum Abschluß der 10. Klasse (allgemein geltende Schulausbildungspflicht in der UdSSR) und Gefangene zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr bis zum Abschluß der 8. Klasse zu ergänzen. Der Besuch der Schule erfolgt während der Freizeit; eine Befreiung von der Arbeitspflicht wird den Gefangenen lediglich für die Prüfungen gewährt. Über den Abschluß der allgemeinen bzw. der beruflichen Schulung wird den Gefangenen ein neutrales Zeugnis ausgestellt.

## 5. Einmalige Belohnungen und Vollzugslockerungen

Das sowjetische Strafvollzugsrecht sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, mit deren Hilfe auf den Gefangenen individuell belohnend oder strafend eingewirkt werden kann. Zu den Maßnahmen, mit denen auf die positiven Verhaltensweisen des Gefangenen reagiert werden kann, gehören dabei sowohl die einmaligen Belohnungen (Aussprechung eines Lobes, Prämien für gute Arbeitsleistungen, zusätzliche Besuche oder Pakete usw.) als auch die Vollzugslockerungen, wobei die letzteren sowohl ohne den Wechsel der Strafanstalt als auch dadurch erfolgen können, daß der Gefangene in eine Strafanstalt mit einem milderen Vollzugsregime (so etwa von einem Gefängnis in eine Besserungs-Arbeitskolonie) überwiesen wird. Die einmaligen Belohnungen

werden von der Vollzugsverwaltung und die Vollzugslockerungen ohne Überweisung in eine andere Strafanstalt von der Vollzugsverwaltung im Einvernehmen mit der sogenannten Beobachtungskommission (es handelt sich dabei um ein gesellschaftliches Organ bei den örtlichen Vertretungsorganen)<sup>11)</sup> ausgesprochen. Über die Überweisung des Gefangenen in eine Strafanstalt eines anderen Typs bzw. mit einem anderen Vollzugsregime entscheidet dagegen das Gericht auf Antrag der Vollzugsverwaltung, dem die obengenannte Beobachtungskommission zustimmen muß. Voraussetzung für die Überweisung des Gefangenen in eine Strafanstalt mit einem milderen Vollzugsregime ist die Verbüßung von mindestens einem Drittel (in bestimmten Fällen von zwei Dritteln) der Strafe. Bestimmte Gruppen von Straftätern (so etwa „besonders gefährliche Rückfalltäter, Personen, die wegen eines „besonders gefährlichen Verbrechens gegen den Staat“ verurteilt wurden u.a.) sind von dieser Art der Vollzugslockerungen ausgenommen.

Bei hartnäckigen Disziplinarverstößen können die Vollzugslockerungen rückgängig gemacht werden.

## 6. Disziplinarmaßnahmen und strafrechtliche Ahndung von Disziplinarverstößen

Im Rahmen einer Disziplinarbestrafung können von der Vollzugsverwaltung verschiedene einmalige Disziplinarmaßnahmen wie etwa die Erteilung einer Rüge, Entzug des Rechts auf Besuch- oder Paketempfang, Disziplinararrest von einer Dauer bis zu 15 Tagen (damit verbunden ist unter anderem eine Ernährung „zu erniedrigten Normen“) ausgesprochen werden. Darüber hinaus kann im Rahmen der Disziplinarbestrafung auf Antrag der Vollzugsverwaltung vom Gericht auch eine Vollzugsverschärfung angeordnet werden, und zwar durch die Überweisung des Gefangenen von einer Strafvollzugseinrichtung des Kolonie-Typs in ein Gefängnis (für eine Dauer bis zu drei Jahren) oder durch die Unterbringung des Gefangenen (in einer Anstalt des Kolonie-Typs) in einer geschlossenen Zelle für die Dauer von zwei bis sechs Monaten.

Im Zusammenhang mit der Ahndung der Disziplinarverstöße sei hier auf die im sowjetischen Strafrecht seit 1983 enthaltene Bestimmung (vgl. etwa Art. 188<sup>3</sup> des StGB der Russischen SSR) hingewiesen, wonach ein Strafgefangener, der hartnäckig die Anweisungen der Vollzugsverwaltung mißachtet oder in einer anderen Weise die Tätigkeit der Vollzugsverwaltung beeinträchtigt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden kann. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß der Gefangene bereits einmal mit der Disziplinarstrafe der Unterbringung in einer geschlossenen Zelle oder der Überweisung in ein Gefängnis belegt worden ist. Bei „besonders gefährlichen Rückfalltättern“ oder bei Personen, die wegen einer „schweren Straftat“ verurteilt wurden, beträgt die angedrohte Freiheitsstrafe fünf Jahre.

## 7. Vorzeitige Entlassung und Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine mildere Straftat

Das sowjetische Recht kennt zwei Formen der vorzeitigen bedingten Entlassung, nämlich die „traditionelle“ vorzeitige Entlassung sowie die vorzeitige Entlassung mit Arbeitspflicht.

Voraussetzung für die „traditionelle“ vorzeitige Entlassung, die das Gericht nur auf Antrag der Vollzugsverwaltung gewähren kann, ist neben der positiven Beurteilung des Gefangenen (dieser muß „durch vorbildliches Verhalten und ehrliche Einstellung zur Arbeit seine Besserung bewiesen haben“) die Verbüßung eines bestimmten Teils (der Hälfte und in einigen im Gesetz genannten Fällen von zwei Dritteln oder drei Vierteln) der Strafe. Die Bewährungsfrist entspricht dem unverbüßten Teil der Strafe; es werden keine Auflagen erteilt, und ein Widerruf der Bewährung kann nur bei erneuter Straffälligkeit erfolgen. Bestimmte Tätergruppen, so etwa „besonders gefährliche Rückfalltäter“ oder Personen, die wegen eines „besonders schweren Verbrechens gegen den Staat“ verurteilt wurden u.a., sind von dieser Form der bedingten vorzeitigen Entlassung ausgenommen.

Die zweite im sowjetischen Recht vorgesehene Form der vorzeitigen Entlassung (mit Arbeitspflicht) kann unter der Voraussetzung gewährt werden, daß der Verurteilte einen im Gesetz genannten Teil der Strafe bereits verbüßt hat (je nach Schwere der begangenen Straftat ein Drittel bis zwei Drittel), und wenn das Verhalten des Gefangenen im Strafvollzug dem Gericht die Prognose erlaubt, daß die Besserung und Umerziehung des Verurteilten ohne die Isolierung von der Gesellschaft, aber unter Aufsicht durchgeführt werden kann (der Gefangene braucht also noch nicht als „gebessert“ beurteilt zu werden). Mit der vorzeitigen Entlassung ist die Verpflichtung zur Arbeit verbunden, wobei die Art der Arbeit wie auch der Arbeitsort (in der Regel handelt es sich um eine Arbeit auf Baustellen)<sup>12)</sup> vom Gericht bestimmt wird. Die Entlassenen werden am Arbeitsort in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Sie dürfen ihre Unterkünfte nur verlassen, wenn sie sich zur Arbeit begeben (die Arbeit erfolgt ohne Aufsicht) und ansonsten nur mit Erlaubnis der zuständigen Verwaltung.<sup>13)</sup> Ein Widerruf dieser Art der vorzeitigen Entlassung kann erfolgen, wenn der Verurteilte die Arbeit verweigert, oder wenn er systematisch die Arbeitsdisziplin, die gesellschaftliche Ordnung oder die Regeln über den Aufenthaltsort verletzt; eine erneute Straffälligkeit wie bei dem Widerruf der erstgenannten Form der vorzeitigen Entlassung ist nicht erforderlich.

Unter denselben Voraussetzungen wie bei der „traditionellen“ vorzeitigen Entlassung kann auch die Umwandlung des noch nicht verbüßten Teils der Freiheitsstrafe in eine mildere Straftat (Ausweisung aus dem bisherigen Wohnort, Verbannung, Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug) angeordnet werden.

## 8. Die Situation der Verurteilten nach der Entlassung aus dem Vollzug. Administrative Aufsicht

Im Zusammenhang mit der Situation der Verurteilten nach der Entlassung aus dem Vollzug sei hier auf die gesetzliche Pflicht der Vollzugsverwaltung hingewiesen, drei Monate vor der Entlassung des Gefangenen aus dem Vollzug Kontakt mit den entsprechenden Verwaltungsorganen am zukünftigen Wohnort des Entlassenen aufzunehmen, um einen entsprechenden Arbeitsplatz sowie eine entsprechende Hilfe der Verwaltung bei der Lösung der Wohnungs- und anderer sozialer Probleme des Entlassenen zu sichern. Die

örtlichen Verwaltungsorgane sind verpflichtet, dem Gefangenen innerhalb von 15 Tagen einen Arbeitsplatz zu vermitteln, wobei die von diesen Organen erteilten Arbeitseinweisungen für die Betriebe verbindlich sind.

Außer den Maßnahmen zur Integration des Straftatlassenen in das Leben in der Freiheit kann in bezug auf bestimmte Gruppen der Straftatlassenen die sogenannte administrative Aufsicht (Polizeiaufsicht) für eine Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr angeordnet werden. Im Rahmen dieser Aufsicht kann der Entlassene einer Reihe recht weitgehender Einschränkungen unterworfen werden, wie etwa dem Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder den Wohnort zu verlassen sowie der Pflicht, sich in bestimmten Zeitabständen bei der Polizei zu melden. Um die Einhaltung dieser Auflagen zu überwachen, kann die Polizei unter anderem zu jeder Tages- und Nachtzeit die Wohnung des Entlassenen betreten.

In bezug auf „besonders gefährliche Rückfalltäter“ wird die administrative Aufsicht immer angeordnet. In bezug auf einige andere im Gesetz genannte Verurteilte (so etwa in bezug auf mehrfache Rückfalltäter oder Personen, die wegen einer „schweren Straftat“ – dazu gehören auch die politischen Straftatbestände – verurteilt wurden) kann die administrative Aufsicht nur dann angeordnet werden, wenn sich der Verurteilte während des Vollzugs besonders undiszipliniert zeigte oder wenn er nach der Strafverbüßung trotz Ermahnungen durch die Polizei kein untadeliges Leben führt; im erstgenannten Fall wird die Aufsicht von der Vollzugsverwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt und im zweitgenannten Fall von der Polizei ebenfalls im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt angeordnet.

## 9. Geplante Reform des Strafvollzugsrechts

Im Zusammenhang mit den jüngsten politischen Entwicklungen in der Sowjetunion wurde in den sowjetischen Massenmedien auch eine Reform des Straf- und Strafvollzugsrechts angekündigt. Über den Inhalt der geplanten Änderungen liegen zur Zeit nur sehr spärliche Informationen vor. Einige solcher Informationen über die geplante Reform des Strafvollzugsrechts enthält das Interview des bekannten sowjetischen Spezialisten für Strafvollzugsrecht, N. A. Stručkov, mit der polnischen Zeitschrift „Gazeta Prawnicza“.<sup>14)</sup> Danach soll die Isolation der Gefangenen in den Besserungs-Arbeitskolonien mit dem strengen und dem besonderen Vollzugsregime verschärft werden. Überlegt wird auch, ob die in diese Vollzugsregime eingelieferten Gefangenen zumindest einen Teil der Strafe im Gefängnis verbüßen sollen. Erwogen wird auch die Gründung von Übergangsstrafanstalten, in denen der vor seiner Entlassung stehende Gefangene auf das Leben in der Freiheit vorbereitet werden könnte. Ob die geplante Reform des Strafvollzugsrechts auch eine andere Behandlung der politischen Straftäter zur Folge haben wird, was, wenn man die Umstände bedenkt, im Zusammenhang, in dem diese Reform angekündigt wurde, einleuchtend wäre, bleibt abzuwarten. Sollte die von der derzeitigen sowjetischen Führung propagierte Umgestaltung und Modernisierung der gesellschaftspolitischen Verhältnisse im Lande auch den Strafvollzug einbeziehen, so müßten m.E. wohl vor allem rechtliche Instrumente geschaffen werden, die es dem Gefangenen ermöglichen würden,

durch Einschaltung eines unabhängigen Organs Ermessensentscheidungen der Vollzugsverwaltung wirksam anzufechten. „Reformverdächtig“ wären in diesem Falle unter anderem auch die Bestimmungen über die „schwere körperliche Arbeit“ der Gefangenen im besonderen Vollzugsregime, ferner über die Verpflegung zu „erniedrigten Normen“ während des Vollzugs des Disziplinararrests sowie über die wesentlich schlechtere arbeitsrechtliche Behandlung der Gefangenen. Wesentlich verbessert werden müßten in diesem Fall auch die rechtlich vorgesehenen Mindestanforderungen in bezug auf die Größe der Räume, in denen die Gefangenen untergebracht werden (2 bzw. in den Gefängnissen 2,5 qm pro Gefangenen). Eine andere Frage ist, wie die geltenden Rechtsvorschriften in der Praxis verwirklicht werden. Sowohl in den sowjetischen Massenmedien wie auch in der sowjetischen Fachliteratur werden die tatsächlich im sowjetischen Strafvollzug herrschenden Verhältnisse nach wie vor tabuisiert, und die der Öffentlichkeit (vor allem der Öffentlichkeit in den westlichen Ländern) zugänglichen Berichte Betroffener vermitteln über die Praxis des sowjetischen Strafvollzugs ein sehr düsteres Bild.

## Anmerkungen

1) Zum sowjetischen Sanktionensystem vgl. *V.N. Kudriavcev* u.a., Das sowjetische Strafrecht, in: *E. Mezger, A. Schönte, H.H. Jescheck* (Hrsg.), Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, 6. Bd., Berlin 1982. Vgl. auch *S. Lammich*, Das Strafsystem und die Strafpolitik in der DDR und den anderen sozialistischen Staaten, Recht in Ost und West 1981, S. 141 ff.

2) Offizielle Angaben über die Zahl und die Art der erfolgten Verurteilungen werden in der Sowjetunion (anders als etwa in Ungarn, in Polen und bis Anfang der achtziger Jahre in der CSSR) nicht veröffentlicht. Von sowjetischen Autoren wird die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen auf etwa 50 % der verhängten Sanktionen geschätzt, wobei offenbar nur vollzogene (nicht zur Bewährung ausgesetzte) Freiheitsstrafen gemeint sind. Vgl. *Kudriavcev* (Anm. 1), S. 213.

3) Die zu dieser Straftat Verurteilten werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, die sie nur für die Zeit der Arbeit und ansonsten nur nach Einholung einer Erlaubnis verlassen dürfen; es handelt sich hierbei also um eine Art des offenen Vollzugs. Als Arbeitsstellen, bei denen diese Verurteilten (sie gelten nach sowjetischem Verständnis nicht als Gefangene) eingesetzt werden, kommen vor allem größere Baustellen sowie Wirtschaftsbetriebe in Betracht, in denen ein besonderer Arbeitskräftemangel herrscht. Zu dieser Straftat näher vgl. *R. Maurach*, Eine neue Form des bedingten Straferlasses in der Sowjetunion, Recht in Ost und West, 1971, S. 197 ff.; *B. Schultze-Willebrand*, Aktuelle Probleme beim bedingten Straferlaß in der Sowjetunion, Jahrbuch für Ostrecht, 1974, S. 183 ff.

4) Vgl. *Kudriavcev* (Anm. 1), S. 215; *Lammich* (Anm. 1), S. 141 ff.

5) Deutsche Übersetzung (Auszug) in: Jahrbuch für Ostrecht 1976, S. 249 ff.

6) Die hier gemachten Ausführungen stützen sich auf die Bestimmungen des Strafvollzugskodexes (Besserungs-Arbeitskodex) der Russischen RSFSR vom 18. Dezember 1970 (i.d.F. vom 1. Oktober 1986).

7) Unmittelbar dem Innenministerium der Union ist der Strafvollzug in der Russischen Republik untergeordnet. In den übrigen Republiken stehen in bezug auf den Strafvollzug bestimmte Befugnisse auch den Innenministerien der jeweiligen Republik zu. Vgl. dazu *H.Th. Schmidt*, Das neue Strafvollzugsrecht der Sowjetunion, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 2, 1970.

8) Bei den „besonders schweren Verbrechen gegen den Staat“ handelt es sich um die Straftatbestände der Art. 64-72 des StGB der Russischen RSFSR (Vaterlandsverrat, Spionage, terroristischer Akt, Diversion, Wirtschaftssabotage, antisowjetische Agitation und Propaganda sowie Beteiligung an einer Organisation, deren Ziele als staatsfeindlich eingestuft werden).

9) Als „besonders gefährliche Rückfalltäter“ werden unter bestimmten Voraussetzungen Personen qualifiziert, die wegen einer im Art. 24<sup>1</sup> des StGB der RSFSR genannten Straftat (dazu gehören unter anderem auch die „besonders gefährlichen Verbrechen gegen den Staat“, Mord usw.) wiederholt zu einer Freiheitsstrafe von einer bestimmten Höhe verurteilt worden sind.

10) Die „schweren Verbrechen“ werden enumeratorisch in Art. 7 des StGB der RSFSR aufgezählt.

11) Die Beobachtungskommissionen werden auf der Ebene der Rayon- und der Stadtsowjets sowie auf der Ebene der Bezirke der Gebiete der Regi-

onen und der autonomen Republiken gegründet. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden gemäß Art. 5 der Kommissionsordnung von 1970 von den jeweiligen Sowjets (terroristische Vertretungsorgane) aus den von den gesellschaftlichen Organisationen benannten Kandidaten ernannt. Zur Entwicklung dieser Institution vgl. *Schmidt* (Anm. 7, S. 17 f.).

12) Vgl. Interview mit *N.A. Stručkov*, in: *Gazeta Prawnicza* vom 1.2.1987 (polnisch).

13) Der Status dieser Straftatlassenen entspricht in etwa dem Status der bedingt Verurteilten mit Arbeitspflicht (vgl. Anm. 3). Zu erwähnen ist an dieser Stelle die vor einiger Zeit in den bundesdeutschen Massenmedien geführte Diskussion darüber, ob bei dem Bau der sibirischen Gaspipeline auch Gefangene eingesetzt werden, was von der sowjetischen Seite entschieden bestritten wurde. Nicht auszuschließen ist m.E., daß die unterschiedliche Beantwortung dieser Frage dadurch bedingt war, daß nach sowjetischer Auffassung die hier genannten Personen formell nicht als „Gefangene“ angesehen werden, während man diese Personen im Westen (wegen der Einschränkungen, denen sie unterworfen sind, m.E. mit Recht) als „Gefangene“ qualifiziert hat.

14) Vgl. *Stručkov* (Anm. 11).

# Bericht aus der praktischen Arbeit

## Alkoholvorbeugung – Aktionswoche in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech

Jochen Kämmer

Eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Suchtprävention, die der Verband der bayerischen Bezirke in Irsee durchführte, war Anlaß und Motivation, in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech eine Aktionswoche „Alkoholvorbeugung“ zu starten mit dem Ziel, ein Nachdenken und eine Auseinandersetzung mit dem individuellen Trinkverhalten einzuleiten.

Schwerpunkte dieser Aktionswoche waren ein Interview im anstaltseigenen Studio, eine Wanderausstellung „Alkoholismus – Hilfe ist möglich“\*, ein Filmabend mit anschließender Podiumsdiskussion und ein Preisausschreiben.

Eine 45minütige Info-Sendung diente als Vorausinformation für die Wanderausstellung und sollte die Gefangenen sensibilisieren. Als Interviewer konnte der Insassenratssprecher gewonnen werden. Teilnehmer waren ein Sozialarbeiter des Bezirkskrankenhauses Kaufbeuren, dessen Arbeitsschwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit und Alkoholprophylaxe ist, und ein Anstaltssozialarbeiter. Inhaltlich wurden Grundinformationen zur Wanderausstellung angesprochen (Herausgeber; Absicht; Adressaten etc.) und welche Anlässe es gibt, sie in einer Justizvollzugsanstalt zu zeigen (viele Straftaten werden unter Alkoholeinfluß begangen). Insbesondere wurde darauf eingegangen, wann der Alkoholkonsum oder ein Trinkverhalten kritisch wird, ab wann eine Abhängigkeit vorliegt, was der einzelne gegen eine akute Gefährdung unternehmen kann und wo eine Behandlung durchgeführt werden kann.

Die Wanderausstellung, die auf Grund von Umbauarbeiten im Zellenbau ihren Standort im Gefangenen Speiseraum einnehmen mußte, war in vier inhaltliche Schwerpunkte gegliedert und zeigte die Folge einer gutfunktionierenden Therapie in der Suchtkrankenhilfe auf.

Schwerpunkt 1 sollte diejenigen Insassen ansprechen, die noch nicht abhängig geworden sind, und zeigte Möglichkeiten auf, durch frühzeitige Einschränkung des Alkoholkonsums (Trinkregeln) und durch Reflexion über das Trinkverhalten eine Abhängigkeit zu vermeiden. Verdeutlicht wurde außerdem der gefährliche Weg in die Suchtabhängigkeit, sofern Trinkgewohnheiten zu diesem Zeitpunkt nicht geändert werden. Dabei wurden auch Alternativen wie Sport, gemeinsame Unternehmungen mit der Familie und Freunden (Bergwandern, Besuche kultureller Veranstaltungen etc.) herausgestellt, um von der Passivität zur Aktivität zu motivieren.

\* Die Ausstellung „Alkoholismus – Hilfe ist möglich“ und der Videofilm können bei der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG), Arbeitsgruppe Ostallgäu, über Herrn Weinbrenner – Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren, 8950 Kaufbeuren, bezogen werden.

Schwerpunkt 2 zeigte die Auswirkungen der Abhängigkeit auf das gesamte soziale Umfeld, informierte über die Arbeit der Suchtberatungsstellen und Selbsthilfegruppen und versuchte, bei demjenigen, dem schon selbst bewußt geworden ist, daß er einen Steuerungs- bzw. Kontrollverlust erlitten hat, die „Schwellenangst“ abzubauen und ihm Mut zu machen, den ersten Schritt zu einer Behandlung zu unternehmen.

Schwerpunkt 3 erläuterte die therapeutischen Verfahrensweisen der Fachkrankenhäuser für Alkoholabhängige, die Behandlungsziele und Behandlungsdauer. Auf Bildtafeln wurden die im näheren Umkreis der Justizvollzugsanstalt liegenden Heilstätten vorgestellt und zeigten den Ablauf im Klinikalltag.

Schwerpunkt 4 behandelte schließlich die Hilfsmöglichkeiten einer nachgehenden Betreuung in den Psychosozialen Beratungsstellen und den Selbsthilfegruppen, welche die in der stationären oder ambulanten Therapie erarbeiteten Verhaltensänderungen stabilisieren sollten.

Grundlage der Podiumsdiskussion war ein von der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Ostallgäu erstellter Videofilm zu dem Thema: Alkoholvorbeugung für Gesunde, Gefährdete und Abhängige. Als Diskussions Teilnehmer konnten der Anstaltsleiter, ein Professor (Jurist) der Kath. Stiftungsfachhochschule München, ein Diplompsychologe, ein Sozialarbeiter des Bezirkskrankenhauses Kaufbeuren, der Insassenratssprecher, ein Beamter des Krankenpflegedienstes und ein Mitglied der Selbsthilfegruppe der Anonymen Alkoholiker gewonnen werden. Dazu wurden gezielt Insassen angesprochen (Vertrauensleute des Insassenrates, Studiomitglieder und die Redaktion der Gefangenenzeitung „Wir“), die eine Multiplikatorfunktion bei den Mitgefangenen ausüben sollten. Zu meiner Überraschung kamen zu dieser Podiumsdiskussion über 60 Insassen, obwohl zum gleichen Zeitpunkt andere Freizeitveranstaltungen angeboten wurden. Fragestellungen aus dem Plenum ließen erkennen, daß viele Informationsdefizite vorhanden waren.

Das Preisausschreiben war so ausgearbeitet, daß die Fragen durch aufmerksame Beobachtung der Ausstellung und Beschäftigung mit dem Inhalt der dort ausgelegten Broschüren beantwortet werden konnten. Es wurden 10 Preise ausgesetzt, bei denen es sich ausschließlich um Sportartikel handelte, und zwar um Tischtennisschläger, Trikots, Fußballstulpen etc. Damit sollte der Gedanke vermittelt werden, daß Sport dazu beiträgt, das Leben aktiv zu gestalten und eine Alternative zur bisherigen passiven Lebensweise darstellt.

Abschließend ist zu bemerken, daß einige Insassen, insbesondere der Insassenratssprecher, die Aktionswoche mitgetragen haben und mich bei der Vorbereitung des Interviews, der Podiumsdiskussion und der Ausarbeitung des Preisausschreibens tatkräftig unterstützten. Darauf ist auch die große Beteiligung der Gefangenen zurückzuführen.

# Aktuelle Informationen

## Jahresprogramm 1988 des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Das Jahresprogramm 1988 des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge sieht wiederum eine ganze Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte vor. Es ist unter der Anschrift Hans-Muthesius-Haus, Am Stockborn 1-3, 6000 Frankfurt a.M. 50 (Tel. 069/5803-1) zu beziehen. Im einzelnen umfaßt es wie bisher Studientagungen, Block- und Einzellehrgänge sowie Sonderveranstaltungen. Das 64 Seiten lange Programmheft gibt nähere Erläuterungen zu diesen Veranstaltungen. Außerdem enthält es Verzeichnisse der Mitarbeiter des Fortbildungswerks für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte sowie der Dozenten. Hinweise auf die Akademie für Jugendarbeit und Sozialarbeit, den Vorstandsausschuß für Fragen der Fortbildung sowie das Fortbildungswerk für sozialpädagogische Fachkräfte runden die Darstellung ab.

Das Fortbildungsprogramm umfaßt Veranstaltungen zu den einzelnen Arbeitsfeldern und Tätigkeitsbereichen der Sozialarbeit, so z.B. zur Schuldnerberatung und Familienarbeit. Sie greifen nicht zuletzt auch Fragen des Strafvollzugs auf (Studientagung 5/88 vom 13.-16. Juni 1988: Von der Jugendberatung bis zur Kinderbetreuung im Frauengefängnis).

## Neuordnung des Untersuchungshaftrechts

Die Fraktion der SPD brachte im Bundestag einen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft“ (BT-Drucks. 11/688) ein. Der Entwurf geht – mit anderen Kritikern des geltenden Rechts und der heutigen Praxis – davon aus, daß in der Bundesrepublik Deutschland Untersuchungshaft zum Teil zu häufig angeordnet und vollzogen werde. Ferner dauere ihr Vollzug oft zu lange. Der Entwurf zielt deshalb darauf ab, die Zahl der Untersuchungshaftfälle zu verringern und die Dauer des Untersuchungshaftvollzugs abzukürzen. Er beschränkt sich darauf, Vorschläge für Regelungen im Bereich der Strafprozeßordnung zu unterbreiten. Etwaige Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes will er dessen Reform überlassen.

Die Vorschläge haben namentlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dessen Konkretisierung zur Grundlage. Der Erlaß des Haftbefehls soll an strengere Voraussetzungen – vor allem hinsichtlich des Haftgrundes der Fluchtgefahr – geknüpft werden. Für den Vollzug der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr soll eine absolute Höchstdauer bestimmt werden, wie sie bisher nur für Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr gilt.

Im einzelnen werden namentlich folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Durch Neufassung der §§ 112 Abs. 2 und 113 Abs. 2 StPO sollen die Anforderungen an den Erlaß eines Haftbefehls wegen Fluchtgefahr verschärft werden. Der Grundsatz, daß die Annahme der Fluchtgefahr nicht ausschließlich auf die Höhe der zu erwartenden Strafe gestützt werden darf, soll ausdrücklich festgeschrieben werden.
- Der Anwendungsbereich des § 112 Abs. 3 StPO soll eingeschränkt werden. Für den Erlaß eines Haftbefehls in den dort genannten Fällen der Schwerekriminalität sollen jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Haftgrundes gegeben sein.
- Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr soll eingeschränkt werden.
- Durch Neufassung des § 116 StPO soll klargestellt werden, daß ein Haftbefehl nicht erlassen werden darf, wenn mildere Maßnahmen geeignet erscheinen, den Zweck der Untersuchungshaft zu erreichen.
- Ein neuer § 131a StPO soll klarstellen, daß zur Aufklärung der persönlichen und sozialen Umstände des Beschuldigten die Gerichtshilfe herangezogen werden kann. Wenn für den Beschuldigten ein Bewährungshelfer bestellt ist, soll dieser herangezogen werden.

## AIDS-Vorsorge im Hamburger Strafvollzug

Die öffentliche Diskussion zum Thema AIDS zeigt, daß es sich hierbei um ein gesamtgesellschaftliches Problem handelt, von dem

nicht nur sog. Risikogruppen betroffen sind. Die Justizbehörde Hamburg hat daher für ihren Bereich frühzeitig Maßnahmen ergriffen, um eine Ausbreitung der Infektion in den Hamburger Vollzugsanstalten weitgehend zu verhindern und Betroffene – ohne sie zu isolieren – in besonderem Maße zu betreuen.

Justizsenator Wolfgang Curilla führt dazu aus: „Um einer Ausbreitung der Immunschwächekrankheit durch Gefangene wirksam vorbeugen zu können, ist zunächst die Kenntnis von besonderer Bedeutung, wieviele Gefangene und welche im einzelnen infiziert sind. Bereits seit 1985 wird daher in Hamburg Gefangenen im Rahmen der Zugangsuntersuchungen angeboten, sich auf freiwilliger Basis einem HIV-Test zu unterziehen. Das war nicht überall selbstverständlich, denn erst nachdem Hamburg und Hessen als Vorreiter diese freiwilligen Untersuchungen eingeführt hatten, haben die anderen Bundesländer sie übernommen. Es ist bemerkenswert, daß seitdem in Hamburg nahezu 100 % der Gefangenen von dem Test-Angebot Gebrauch machen. Diese Bereitschaft ist in den meisten anderen Bundesländern weitaus geringer.“

Von den seit 1985 in den Hamburger Vollzugsanstalten entnommenen 11.718 Blutproben lagen im Mai 1987 11.574 Untersuchungsergebnisse vor, nach denen 153 einen positiven Befund hatten. Eine Statistik des Hamburger Strafvollzugsamtes vom 14.5.1987 weist aus, daß zu diesem Stichtag in den 12 Hamburger Anstalten 31 HIV-positive Gefangene untergebracht waren. Das entspricht ca. 1,35 % aller Gefangenen (2293 am 13.5.1987). Ein Anstaltsarzt teilt den Betroffenen den positiven Befund mit und berät sie medizinisch. Auch die Anstaltsmitarbeiter werden in Hamburg von einem positiven Befund benachrichtigt, da Situationen eintreten können, in denen die Kenntnis von der Infektion notwendig ist, z.B. bei Unfällen, tätlichen Auseinandersetzungen zwischen den Gefangenen oder bei Anwendung unmittelbaren Zwanges. Die bisherige Erfahrung zeigt aber auch, daß die AIDS-Infizierten selbst überaus offen mit den Mitgefangenen über ihre Krankheit sprechen und diese in der Regel eher mit Verständnis als mit Angst oder Ablehnung reagieren.

Gefangene mit einem positiven Testergebnis werden in Hamburg nicht isoliert. Sie nehmen grundsätzlich am normalen Vollzugsgeschehen teil. Um Ansteckungen – aber auch einer eventuellen Diskriminierung – vorzubeugen, werden sie jedoch nicht bei der Küchenarbeit, als Friseur oder bei Arbeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr eingesetzt.

Neben der ärztlichen Beratung einschließlich ärztlicher Nachuntersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Tropeninstitut stehen für weitere Gespräche mit den Infizierten Psychologen und Sozialpädagogen in den Anstalten zur Verfügung. Da die psycho-soziale Betreuung der Betroffenen – aber auch der nichtinfizierten Gefangenen – zur Risikovermeidung und für eine Entlassungsvorbereitung besonders notwendig ist, werden jetzt in den Hamburger Vollzugsanstalten zu den bereits vorhandenen 14 Psychologen weitere 5 Psychologen im Rahmen eines ABM-Programmes eingestellt. Auch die AIDS-Hilfe ist mit Unterstützung der Justizbehörde an der Betreuung von nahezu allen inhaftierten HIV-positiven Gefangenen beteiligt. Soweit die Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, die Voraussetzungen für Vollzugslockerungen erfüllen, nehmen sie außerhalb der Anstalt an der Gruppenarbeit der AIDS-Hilfe teil.

Aus der Erkenntnis heraus, daß sexuelle Kontakte auch in den Anstalten vorkommen und nicht gänzlich verhindert werden können, hat sich die Justizbehörde Hamburg – wie andere Landesjustizverwaltungen auch – entschieden, in den Anstalten Kondome an Gefangene auszugeben. Gefangene, denen Vollzugslockerungen gewährt werden, können auf Wunsch von der Anstalt ebenfalls Kondome erhalten. Ein neu formuliertes Merkblatt, das in den Anstalten ausgegeben wird, weist auf Infektionsrisiken hin.

Der Justizminister betont, daß der Erfahrungsaustausch mit anderen Landesjustizverwaltungen auch auf diesem Gebiet offen fortgesetzt werden müsse, um im Rahmen der besonderen Fürsorgepflicht gegenüber allen Gefangenen zu humanitären, einheitlichen Lösungen zu gelangen.

(Mitteilung der Staatl. Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Juni 1987)

## Praktiker und Wissenschaftler äußerten sich zu den Entwürfen eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes\*

„Zu oft, zu schnell und zu lange“, so eine Äußerung der Strafverteidiger im Deutschen Anwaltsverein; dies und die vorliegenden Entwürfe eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes des Bundesjustizministers, der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) und der Anstaltsleiter im Justizvollzug haben die Landesarbeitsgemeinschaft veranlaßt, ihre Jahresfortbildungstagung 1987 diesem Thema zu widmen. Die Auswirkungen eines solchen Gesetzes, das nach den vorliegenden Entwürfen eine starke Ähnlichkeit mit dem 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz aufweist, stärkt bzw. regelt nunmehr gesetzlich nicht nur die Rechte der in Untersuchungshaft genommenen Personen, sondern beinhaltet eine Fülle von Verpflichtungen für die in Untersuchungshaftanstalten tätigen Bediensteten.

Außer Frage steht, daß die bisherige Praxis, die Untersuchungshaft mit einer Verwaltungsanordnung zu regeln, durch eine gesetzliche Bestimmung geändert werden muß. Ob allerdings die sich dann daraus ergebenden gesetzlichen Veränderungen tatsächlich in der Praxis umsetzbar sind, sollten die Teilnehmer auf dieser Tagung untersuchen.

Im ersten Teil standen Recht und Wirklichkeit des Untersuchungshaftvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland zur Debatte, und hier zeigte sich nach dem Vortrag von Prof. Dr. Schöch, Göttingen, daß es starke Unterschiede in der Haftanordnungspraxis der Bundesländer gibt und diese oftmals durch örtliche Gegebenheiten und personelle Besetzungen der Haftnichterposten bestimmt sind. Zu Beginn der Tagung formulierte Justizminister Walter Remmers Überlegungen in Niedersachsen zur Untersuchungshaft. Er verwies u.a. darauf, daß zurückgehende Gefangenenzahlen im Justizvollzug die Chance bieten, durch organisatorische und strukturelle Veränderungen in den Untersuchungshaftanstalten optimale Bedingungen zu schaffen, die das in Grundzügen erkennbare Untersuchungshaftvollzugsgesetz auch umsetzbar machen für die Praxis.

Delegierte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes aus der gesamten Bundesrepublik – z.B. aus den JVAen Nürnberg, Hannover, Bremen, Hamburg, Kiel – wiesen durch anschauliche Berichte über die personelle und sachliche Ausstattung nach, daß im Vollzug der Untersuchungshaft erhebliche Differenzen bestehen.

So erfolgt insbesondere in großen Untersuchungshaftanstalten ein Einschlußvollzug, d.h. im Regelfall 23 Stunden täglich einsitzen und eine Stunde Hofgang, während kleinere Anstalten immer mehr dazu übergehen, Untersuchungshaft mit Sinn und Inhalt zu füllen, um Haftschäden zu vermeiden und Eigenverantwortlichkeit, verbunden mit weitgehender Selbständigkeit, zu stärken. Diese Unterschiede in der Untersuchungshaftgestaltung, wie beispielsweise genereller Aufschluß der Zellentüren, täglicher zweistündiger Hofgang, Kücheneinrichtung- und Waschmaschinenbenutzung, Besuche ohne Überwachung, modellhaft erprobt in der JVA Lingen, haben zu weniger Personaleinsatz und weniger Aggressionen auf der Station geführt, während auf der anderen Seite große Untersuchungshaftanstalten offensichtlich die Subkultur unter den Gefangenen verstärken und ein Eingehen auf den einzelnen Gefangenen verhindern.

Die Landesarbeitsgemeinschaft des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sieht einer gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft hoffnungsvoll entgegen, weil diese hilft, das Gefälle zwischen Strafvollzug und Untersuchungshaft zu verringern; allerdings erscheint es einigen Teilnehmern – im Gegensatz zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf – unverzichtbar, den Zweck der Untersuchungshaft als Generalklausel voranzustellen. Diese sieht vor, eine sichere Verwahrung des Beschuldigten zu gewährleisten oder einer Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

Eine weitere Gruppe befaßte sich mit dem Arbeitsentwurf Sozialdemokratischer Juristen und stellte fest, daß dieser zwar eine weitgehende liberale Gestaltung der Untersuchungshaft vorsieht, aber die einzelnen Abschnitte nicht genügend konkretisiert sind, bzw. eher noch Gestaltungsmöglichkeiten offenlassen und damit auch die Gefahr eines restriktiven Umgangs implizieren. Besonders deutlich wurde dies am Beispiel der Arbeitsmöglichkeiten von Untersu-

chungsgefangenen. Im Arbeitsentwurf Sozialdemokratischer Juristen wird gefordert, daß Untersuchungsgefangene nicht zur Arbeit verpflichtet werden. Die Arbeitsgruppe vertritt dazu die Auffassung, daß die Justizvollzugsanstalt den Untersuchungsgefangenen Arbeit anzubieten habe.

Noch deutlichere Divergenzen zwischen Theorie und Praxis treten bei dem von den Anstaltsleitern vorgelegten Entwurf zutage. Dieser sieht z.B. vor, über die bestehende 1-Stunden-Besuchsregelung nicht hinauszugehen, während demgegenüber im ASJ-Entwurf monatlich 8 Stunden Besuchszeit gefordert werden. Bei Vergleichen dieser Art äußert die Arbeitsgruppe Befürchtungen, bei der weitgehenden Delegation noch bestehender gerichtlicher Zuständigkeiten auf die Anstaltsleiter bestehe die Gefahr, daß bei Anlegung eines strengen Maßstabs noch hinter die in der Praxis jetzt schon angewandten positiven Regelungen (z.B. mindestens eine Stunde Besuch pro Woche) zurückgegangen wird.

So bleibt zum Abschluß der Tagung festzuhalten, was der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft zu Beginn der Tagung formulierte: „Es muß noch „geackert“ werden, um die Haftbedingungen für Untersuchungshäftlinge im Bereich der Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten, der Aus- und Fortbildung, der Betreuungsarbeit vor Ort, der Kommunikation innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt, nicht nur eindeutig als gesetzliche Selbstverständlichkeiten festzuschreiben, sondern sie in der täglichen Praxis für alle Bediensteten als Notwendigkeit erklärbar zu machen.“

Hans-Jürgen Feldmann

\* Studientagung 1987 der Landesarbeitsgemeinschaft des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Niedersächsischen Justizvollzug in Lingen mit Justizminister Walter Remmers

## Psychologie im System Justizvollzug

Unter diesem Motto wird der 6. *Bundeskongreß der Psychologen* im Justizvollzug vom 25. bis 29.04.1988 in der Evangelischen Akademie Loccum stattfinden.

Der Kongreß wird dieses Mal vom Niedersächsischen Minister der Justiz in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologen im niedersächsischen Justizvollzug und der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie des Berufsverbandes Deutscher Psychologen (BDP) veranstaltet.

Während des Kongresses sollen insbesondere neuere Erkenntnisse der Systemtheorie, die inzwischen Eingang in verschiedene Wissenschaftsbereiche und Praxisfelder gefunden haben, vorgestellt und ihre Bedeutung für die vollzugliche Arbeit erörtert werden. Neben Referaten und einem Planspiel sind Arbeitsgruppen zu systematisch orientierter Beratung, diagnostischen und therapeutischen Methoden, zu Fragen der Organisation, Zusammenarbeit und Leitung aus systematischer Sicht, zu Delinquenz und Gewalt sowie zu berufsethischen Fragen vorgesehen.

Der Niedersächsische Minister der Justiz wird den Kongreß eröffnen. Als Referenten und/oder Arbeitsgruppenleiter werden teilnehmen: Prof. Dr. Uwe Grau/Dipl.-Psych. Jens Möller (Universität Kiel), Dr. Hans Kowark (Uni-Klinik Hamburg-Eppendorf), Prof. Dr. Jürgen Kriz (Universität Osnabrück), Privatdozentin Dr. Adelheid Kühns (Universität Hannover), Dipl.-Sozialwissenschaftler Tom Levold (Kinderschutzzentrum Köln), Dr. Kurt Ludewig (Uni-Klinik Hamburg-Eppendorf), Prof. Dr. Hans Ludwig Schreiber (Universität Göttingen), Privatdozent Dr. Fritz Simon (Universitätsklinik Heidelberg), Dr. Wilhelm Roitthaus (Rheinische Landesklinik Viersen), Psychologiedirektor Rüdiger Wohlgemuth (Jugendanstalt Göttingen-Leineberg).

Der Kongreß richtet sich insbesondere an Psychologen im Justizvollzug und – soweit mit forensisch-psychologischen Fragestellungen befaßt – in Landeskrankenhäusern.

Kontakt: Psychologierat Bernd Wischka  
JVA Lingen I, Kaiserstr. 5,  
4450 Lingen (Ems)  
Tel.: 0591/4191, 4401, 4402

## Zur Mißbrauchsquote beim Urlaub im hessischen Strafvollzug

Im ersten Halbjahr 1987 wurden im hessischen Strafvollzug insgesamt 14.756 Urlaube aus offenen oder geschlossenen Anstalten gewährt. 193 Gefangene kehrten nicht oder nur verspätet zurück. Die Mißbrauchsquote von 1,3% und von 1,0% bei Abzug der zwar verspätet, aber freiwillig zurückgekehrten Gefangenen entspricht dem Ergebnis des 1. Halbjahres 1985.

Nach den Worten des Staatssekretärs im Hessischen Justizministerium Volker Bouffier könne sich dieses Ergebnis sehen lassen.

Die Mißbrauchsquote im geschlossenen Vollzug für männliche Strafgefangene habe im ersten Halbjahr 1987 mit 4,5% geringfügig über dem Vorjahreszeitraum (4,3%) gelegen. Hervorzuheben sei jedoch, betonte Bouffier, daß diese Quote für das 1. Halbjahr 1987 noch unter den Ergebnissen der Jahre 1984 (4,6%) und 1985 (5,2%) liege. Bei einer Gewährung von 3.755 Urlauben, dies entspricht einer Steigerung um 81 gegenüber dem Vergleichsraum des Vorjahres, sei die Zahl der Mißbräuche geringfügig um 11 auf 170 angestiegen.

Staatssekretär Bouffier wies darauf hin, daß im offenen Vollzug für männliche Gefangene die Mißbrauchsquote mit 0,2% = 17 Mißbrauchsfälle unverändert geblieben sei. Von den 17 Strafgefangenen hätten sich 11 Gefangene freiwillig zum weiteren Strafvollzug gestellt; 3 Gefangene seien festgenommen worden.

Im Frauenstrafvollzug seien im geschlossenen Vollzug lediglich 4 Urlaube = 2% (1986 1,4%, 1985 3,2%) und im offenen Vollzug 2 Maßnahmen (= 0,6%) mißbraucht worden.

Für den offenen Vollzugsbereich sei aus der Sicht des Hessischen Justizministeriums hervorzuheben, daß in zunehmendem Maße von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden sei, gemäß den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Strafgefangenen innerhalb von 3 Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu einer Woche zur Vorbereitung der Entlassung zu gewähren. Gegenüber dem Vergleichszeitraum 1986 sei insoweit ein Anstieg um 1.584 Urlaubsmaßnahmen festzustellen. Für Staatssekretär Bouffier belege gerade diese Zahl, daß der hessische Strafvollzug bei der praktischen Durchführung der Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft ernst mache.

Abschließend stellte Staatssekretär Bouffier fest, daß die Bilanz auch ein Beweis dafür sei, wie erfolgreich die Mitarbeiter im Vollzug ihren schwierigen Dienst leisteten. Trotz der vielfältigen Belastungen, denen gerade Mitarbeiter im Strafvollzug ausgesetzt seien, ermunterte Bouffier sie, auf diesem Weg fortzufahren.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 29. September 1987)

## Bildungs- und Freizeitangebote im hessischen Jugendstrafvollzug

Anläßlich eines Besuches in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden erklärte der Hessische Minister der Justiz Karl-Heinz Koch am heutigen Tage, im Mittelpunkt des hessischen Strafvollzuges stünden vor allem die Förderung von Bildungsmaßnahmen und ein gutes und sinnvolles Freizeitangebot für die jungen Gefangenen. Der sozialpädagogisch ausgerichtete Behandlungsvollzug sei eine ganz wesentliche Voraussetzung, um Rückfälle zu verhindern und damit die Gesellschaft vor Kriminalität zu schützen.

Im schulischen Bereich werden in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden nach den Worten von Justizminister Koch Realschulkurse, Hauptschulkurse und Vorbereitungsmaßnahmen hierfür angeboten. Im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung sei zwischen den beiden hessischen Jugendanstalten Rockenberg und Wiesbaden ein Ausbildungsverbund geschaffen worden, um die Chancen der Gefangenen für eine qualifizierte schulische und berufliche Förderung zu erweitern. Damit könnten die in den beiden Anstalten eingerichteten Angebote der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung optimal genutzt werden.

Die berufliche Bildung in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden gliedere sich in eine Vollausbildung in den Bereichen Bäckerei,

Schreinerei, Schlosserei, Maler und Lackierer und Metzger. Daneben würden Grundausbildungslehrgänge in den Bereichen Metall-, Holz- und Kunststoffverarbeitung durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluß des Grundausbildungslehrganges erhalte der Gefangene ein Zeugnis von der Handwerkskammer, das in den einschlägigen Lehrbetrieben als erstes Grundausbildungsjahr angerechnet werden könne. Für Gefangene, die nicht die erforderliche Vorbildung für einen Grundausbildungslehrgang oder für eine Vollausbildung hätten, würden sogenannte Förderlehrgänge in verschiedenen Bereichen durchgeführt. Daneben stünden für ausgebildete Gefangene Arbeitsmöglichkeiten in den Eigenbetrieben der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden und in Unternehmerbetrieben zur Verfügung.

Der Hessische Justizminister betonte, daß neben der Aus- und Weiterbildung auch sinnvolle Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden angeboten würden. Auch damit solle den jungen Gefangenen geholfen werden, künftig ein verantwortungsbewußtes Leben ohne Straftaten zu führen. Neben einem breiten Feld an kulturellen und praktischen Freizeitangeboten stünde der Sport im Vordergrund der Freizeitgestaltung. Seit Beginn dieses Jahres ermögliche ein Sportprojekt in Zusammenarbeit mit der Gutenberg-Schule Wiesbaden gemeinsame Leistungskurse in den Disziplinen Volleyball und Badminton. Der erste im Juni abgeschlossene Kurs sei – so Minister Koch – ein voller Erfolg gewesen.

Mit der Inbetriebnahme der drei im Bau befindlichen Unterkunftshäuser in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden im nächsten Jahr werde zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, die jugendlichen Strafgefangenen in kleinen überschaubaren Wohngruppen zusammenzufassen. Mit dem in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg bereits mit Erfolg praktizierten Wohngruppenvollzug werde eine ganz wesentliche Verbesserung der Behandlung ermöglicht. Der Hessische Justizminister betonte, daß damit für die Gefangenen über den Ausbildungs- und Freizeitbereich hinaus ein weiteres Lernfeld geschaffen werde, das den Lebensverhältnissen draußen entspreche und in dem sozial angemessenes Verhalten erprobt und erlernt werden könne.

Abschließend dankte Justizminister Koch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden für ihren verantwortungsvollen und schwierigen Dienst an unserer Gesellschaft und würdigte auch die vielfältigen Aktivitäten der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter. Koch: „Nur mit einem breiten Engagement der hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Kräfte im Strafvollzug können wir dem Ziel des Strafvollzugsgesetzes, der Resozialisierung, gerecht werden.“

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 17. September 1987)

## Besuchszellen für Ehepaare in Gefängnissen im Gespräch

Die katholische Kirche in Nordrhein-Westfalen hält die Einrichtung von Besuchszellen für Ehepaare in Gefängnissen für „erwägenswert“. Insbesondere unter dem Aspekt der „Familienerhaltung“ seien Überlegungen, Langzeitgefangenen den intimen Kontakt mit ihren Ehepartnern in der Vollzugsanstalt zu erlauben, nicht von vornherein abzulehnen, sagte der Sprecher der Verbindungsstelle der Bischöfe Nordrhein-Westfalens zur Landesregierung, Elmar Meyer, in Düsseldorf. Auf Wunsch des Rechtsausschusses des Landtages prüft gegenwärtig das nordrhein-westfälische Justizministerium diese Frage. Bei einer Spanienreise hatten Mitglieder des Rechtsausschusses solche Besuchszellen für Ehepaare gesehen und daraufhin das Ministerium um Prüfung der Frage gebeten, ob derartige Räume nicht auch in nordrhein-westfälischen Gefängnissen eingerichtet werden könnten.

(Süddeutsche Zeitung Nr. 191 vom 22./23. August 1987, S. 11)

## Schulabschlüsse im Hamburger Strafvollzug

In diesem Jahr bestanden in den Hamburger Justizvollzugsanstalten 14 Gefangene aus dem Erwachsenenvollzug und 9 Gefangene aus dem Jugendvollzug – darunter ein Mädchen – die Hauptschulabschlußprüfung.

Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptabschlußzeugnisses werden im Hamburger Strafvollzug seit 1969 durchgeführt. Der Nachholbedarf nach schulischer Bildung ist bei den Gefangenen erheblich: Im Jugendvollzug haben etwa 70 % der Gefangenen keinen Schulabschluß; unter ihnen befinden sich ca. 30 % Sonderschüler. Bei etwa 20 % der Gefangenen des Jugendvollzuges sind die Schreib- und Leseschwächen so erheblich, daß sie als Analphabeten einzustufen sind. Im Erwachsenenvollzug ist der Bildungsstand der Gefangenen nicht viel günstiger. Von ihnen haben 50-60 % keine abgeschlossene Schulbildung; etwa 20 % haben die Sonderschule besucht. 8 bis 10 % der erwachsenen Gefangenen sind Analphabeten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Wiedereingliederung Strafgefangener in ein geordnetes Leben ohne Straftaten häufig auch durch mangelnde Schulbildung und damit schlechtere Berufschancen erschwert wird. Der Hamburger Strafvollzug hat daher bereits frühzeitig ein Konzept zur schulischen Ausbildung entwickelt, das auf die Bedürfnisse der Gefangenen zugeschnitten ist. Seit 1970 haben insgesamt 780 Gefangene während ihrer Haftzeit in Hamburger Strafvollzugsanstalten den Hauptschulabschluß nach der Teilnahme an den neunmonatigen Hauptschulabschlußkursen nachgeholt. Daneben haben seitdem 129 Gefangene nach zweijähriger Kursdauer den Realschulabschluß erreicht. Nach dem Schulabschluß stehen den Gefangenen in den Anstalten diverse berufliche Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung.

(Mitteilung der Staatl. Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Juli 1987)

## Maßnahmen zur Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges im nichtinvestiven Bereich

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 8.9. 1987 mit der Drucksache „Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges im nichtinvestiven Bereich“ zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 24.9. 1986 – Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Strafvollzug in Hamburg (PUA) – Stellung genommen. Zugleich ist er damit auf die Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Feststellung von Verbesserungsmöglichkeiten im Hamburger Strafvollzug (Berkhan-Kommission) eingegangen.

Justizsenator Curilla: „Die jetzt vorgestellten Maßnahmen zur Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges im nichtinvestiven Bereich stehen im engen Zusammenhang mit dem vom Senat im Februar des Jahres beschlossenen baulichen Konzept zur Verbesserung des Strafvollzuges. Als besonders wesentliche Punkte des neuen Modernisierungskatalogs sind hervorzuheben:

1. In allen Hamburger Anstalten, in denen dies sinnvoll ist, soll Wohngruppenvollzug mit kleineren Vollzugseinheiten geschaffen werden. Dadurch wird die gezielte Einflußnahme auf Gefangene durch qualifiziertes Personal gewährleistet. Mißstände können auf diese Weise früh erkannt und ausgeräumt werden.
2. Durch die Verlagerung von Kompetenzen von der Justizbehörde auf die Anstalten, die damit mehr Eigenverantwortlichkeit erhalten, wird zum einen die Motivation der Mitarbeiter des Vollzugsdienstes gestärkt, zum anderen gewährleistet die Praxisnähe der Entscheidungsbefugten eine größere Berücksichtigung der Belange des Einzelfalles.
3. Schließlich dienen zahlreiche Verbesserungsmaßnahmen, die eine individuelle Betreuung der Gefangenen ermöglichen, der vermehrte Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal und verbesserte Arbeits- und Freizeitangebote der besseren Behandlung und Resozialisierung der Gefangenen und damit der weiteren Senkung der Rückfallquote und der Versagerquote nach Lockerungsgewährungen.“

Die Drucksache enthält im wesentlichen folgende Maßnahmen und Feststellungen:

- I. Bereits heute besteht in einer Reihe Hamburger Anstalten der *Wohngruppenvollzug*. Wesentliche Elemente des Wohngruppenvollzuges sind die Unterbringung in einer überschaubaren Wohneinheit, systematische Planung der Behandlung und kon-

stante Ansprechpartner, darunter ein fester Wohngruppenbeamter. Entsprechend wird in

- der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme (Anstalt XIV),
- der Sozialtherapeutischen Anstalt Bergedorf (Anstalt X),
- dem Moritz-Liepmann-Haus (Anstalt XIII),
- dem Einzelplatzhaus der JVA Vierlande (Anstalt XII),
- dem Einzelplatzhaus der JVA Glasmoor (Anstalt III),
- der Jugendanstalt Hahnöfersand (Anstalt IV),
- der Jugendarrestanstalt Wandsbek (Anstalt XI)

verfahren. Die Ausweitung des Wohngruppenvollzuges mit Einzelunterbringung auf alle anderen Anstalten, in denen dies sinnvoll ist, wird angestrebt. Das bezieht sich insbesondere auf die JVA Fuhlsbüttel, die JVA Suhrenkamp, die bisherige Jugenduntersuchungshaftanstalt Vierlande, die vollständig für erwachsene Strafgefangene benutzt werden soll, die Errichtung eines weiteren Einzelplatzhauses in der JVA Vierlande, die Herrichtung der Anstalt V am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel und die Schaffung eines weiteren Übergangshauses. Die personellen Voraussetzungen hinsichtlich des Wohngruppenvollzuges in diesen Anstalten werden schrittweise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit den jeweiligen Stellenplänen geschaffen.

- II. Nach § 3 des Strafvollzugsgesetzes soll das *Leben in den Haftanstalten den allgemeinen Lebensverhältnissen* soweit wie möglich *angepaßt* werden. Dementsprechend sind im Sinne des Ersuchens der Bürgerschaft Konzepte weiterentwickelt worden, die u.a. auch den Resozialisierungsfaktor familiärer und partnerschaftlicher Beziehungen berücksichtigen. Dazu zählen u.a.:

1. Pfändungsfreie Überbrückungsgelder werden auf Wunsch der Gefangenen vom Strafvollzugsamt auf Sparkonten verzinslich angelegt.
2. Die Möglichkeit von Ferngesprächen für Gefangene ist zum Beispiel durch weitere Anschlüsse erweitert worden.
3. Eheseminare und Familiengruppen, wie sie in einzelnen Anstalten bereits erfolgreich durchgeführt werden, sollen erweitert werden, soweit die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- III. Im Interesse eines behandlungsorientierten Resozialisierungsstrafvollzuges ist eine größere *Eigenverantwortlichkeit der Anstalten* erstrebenswert. Verschiedene Maßnahmen sind dazu getroffen worden, z.B.:

1. In der Anstalt II ist seit dem 1.9. 1987 eine neue Planstelle mit einer Juristin besetzt, die gleichzeitig die Funktion des stellvertretenden Anstaltsleiters wahrnimmt. Damit erfolgt eine wesentliche Entlastung des Anstaltsleiters insbesondere im Hinblick auf die Bearbeitung einer großen Zahl von Widersprüchen. Über die Einrichtung weiterer Planstellen für Juristen auf der Leitungsebene der größeren Anstalten wird der Senat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit den jeweiligen Stellenplänen entscheiden. Sie macht zum Teil die Einschaltung des Strafvollzugsamtes der Justizbehörde – z.B. bei Widerspruchsbescheiden – entbehrlich.
2. In bestimmten Fällen ist die Kompetenz der Anstalten – z.B. bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und der Entscheidung über die Verlegung von Gefangenen in den offenen Vollzug – durch entsprechende Verfügungen erweitert worden.

- IV. Um dem Angleichungsgebot nach § 3 des Strafvollzugsgesetzes weiter gerecht zu werden, sind folgende Verbesserungsmaßnahmen der *Arbeits- und Freizeitsituation* der Gefangenen getroffen worden:

1. – Erleichterung des Zugangs zu freien Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Anstalt
- Verbesserungen der Übersicht über die Kontenstände für Arbeitsentgelt
- Einführung einer deutsch-türkischen Gesprächsgruppe
- neues Konzept für ein „Dorf“ in der Jugendanstalt Hahnöfersand
- Einrichtung eines Computerkurses
- Erwachsenenbildung
- Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten für Gefangene
2. Für die Neubeschaffung von Arbeitsgeräten und -maschinen sind seit dem 24.9. 1986 63.000 DM und für deren Ersatzbe-

schaffung 150.000 DM aufgewendet worden. Das hat zu einer qualitativen Verbesserung in verschiedenen Produktionsstätten der Anstalten geführt.

3. Auch die Ausbildungssituation in den Anstalten wurde verbessert, und zwar durch
  - Schaffung weiterer Ausbildungsplätze für Köche und Schweißer in Anstalt XII
  - Anschaffung einer numerisch gesteuerten Drehmaschine für den Metallbereich in der Jugendanstalt Hahnöfersand
  - Eröffnung einer Werkstattklasse für die Berufsfindung im Holz- und Metallbereich in der Jugendanstalt Hahnöfersand
  - Eröffnung einer Steinmetzwerkstatt in der Anstalt II.
4. Eine kontinuierliche weitere Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungssituation in den Anstalten – auch in Angleichung an die Verhältnisse der freien Wirtschaft, der Entwicklung der neuen Technologie und unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Ergiebigkeit der Gefangenenarbeit – ist eingeleitet.
5. Zwischen kriminellen Verhalten und der Unfähigkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung bestehen manchmal Zusammenhänge. Je besser eine sinnvolle Freizeitgestaltung in den Anstalten gelingt, desto größer sind die Chancen für die Resozialisierung der Gefangenen. Insgesamt gibt es 61 Freizeitgruppen aus den Bereichen Sport, Hobby, Verkehrsunterricht und Erste Hilfe, davon 8, die ehrenamtlich geleitet werden. Daneben bestehen 12 Gruppen mit allgemeinbildendem und beruflichem Unterricht, Themen politischer und literarischer Bildung sowie Unterricht mit Ausländern. Von den insgesamt 44 Gruppen mit sozialer und sozialtherapeutischer Themenstellung wird die Hälfte ehrenamtlich in der Anstalt II geleitet.

V. Ein behandlungsorientierter Vollzug ist nur durch einen *qualifizierten Personaleinsatz* zu erreichen.

1. Eine wesentliche Voraussetzung für die *Verbesserung der Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes* ist durch die vom Senat beschlossene und am 1.10.1986 in Kraft getretene neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung geschaffen worden. Sie sieht insbesondere eine Verlängerung der Ausbildung um 3 auf 18 Monate vor, durch die überwiegend eine verbesserte fachtheoretische Unterweisung erreicht wird. Die anstaltsübergreifende und anstaltsinterne Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes wird laufend im Hinblick auf den behandlungsorientierten Einsatz der Mitarbeiter verbessert.
2. Der Anteil an *Fachpersonal* ist entsprechend der Empfehlung der Kommission erhöht worden. Nach dem Stand vom 15.7.1987 stehen
  - 17 Planstellen für Psychologen
  - 16 Planstellen für Lehrer
  - 39 Planstellen für Sozialarbeiter und Betreuer

zur Verfügung.

Nach dem Stand vom 15.7.1987 ist die Zahl der ABM-Stellen gegenüber dem Zeitpunkt vom 24.9.1986 für

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Lehrer                | von 3 auf 16, |
| Psychologen           | von 1 auf 6,  |
| Sozialwissenschaftler | von 1 auf 5,  |
| Sozialarbeiter        | von 1 auf 8   |

erhöht worden. Ferner sind aufgrund des Programms zur Schaffung anderweitiger Beschäftigung für Lehrer 5 Lehrer eingesetzt. Weitere 7 Funktionen für Lehrer sind anerkannt, aber noch nicht besetzt.

- VI. *Vollzugslockerungen* (Urlaub, Ausgang, Freigang) stellen ein wesentliches Element der Wiedereingliederung eines Strafgefangenen in das normale Leben dar. Sie dienen damit letztendlich auch dem Schutz der Allgemeinheit. Die unabhängige Kommission hat die mit den Lockerungsgewährungen verbundenen Gefahren des Mißbrauchs als zumutbar und vertretbar angesehen. Die bundesweite Statistik belegt, daß die hamburgische Praxis der Gewährung von Vollzugslockerungen sich bewährt. Trotz zunehmender Zahl der Gewährungen ist die Zahl der Nichtrückkehrer in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken. Die Versagerquote in Hamburg betrug 1986 beim Urlaub 0,8% (Bund 1,3%), beim Ausgang 0,6% (Bund 1985 0,7%) und beim Freigang 1,96% (Bund 1985 2,1%).

Durch eine Reihe der dargestellten Maßnahmen ist es beabsichtigt, die Versagerquote entsprechend der bisherigen Tendenz in Hamburg weiter deutlich zu senken, um einerseits die Allgemeinheit zu schützen und zum anderen den behandlungsorientierten Vollzug vor Rückschlägen zu bewahren.

- VII. Eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung einer *subkulturellen Unrechtsordnung* in den Anstalten sind seit dem 24.9.1986 umgesetzt worden. Unter anderem

- Intensivierung der Betreuung von drogen- und alkoholgefährdeten Gefangenen in Anstalt VIII (Suhrenkamp) durch Zuweisung einer ABM-Kraft (Psychologe).
- Intensivierung der Durchsuchung Gefangener, Haftraumkontrollen und Revisionen der Betriebe.

- VIII. Verschiedene Arbeiten der *Begleitforschung zum Strafvollzug* sind überregional inzwischen fertiggestellt worden bzw. werden derzeit durchgeführt.

Die von Hamburg mitgetragene Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden hat z.B. im April 1987 eine Untersuchung „Legalbewährung und Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe. Aussagemöglichkeiten und -grenzen der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters“ herausgegeben. Die Arbeit enthält zwei fundamentale Ergebnisse. Einmal wird festgestellt, daß die Rückfälligkeit derjenigen Gefangenen, die vorzeitig zur Bewährung entlassen werden, wesentlich niedriger ist, als die derjenigen Gefangenen, die ihre Strafe voll verbüßen. Zum anderen wird festgestellt, daß von allen Gefangenen in der Bundesrepublik, die 1980 entlassen worden sind, bis einschließlich 1985 nur 35% erneut zu Freiheitsstrafe und weitere 18% zu Geldstrafe verurteilt worden sind. Damit ist empirisch breit abgesichert eine sehr viel niedrigere Rückfallhäufigkeit für die Bundesrepublik festgestellt worden, als bisher allgemein angenommen wurde.

Soweit es sich um *bauliche Maßnahmen* handelt, hatte der Senat die Empfehlungen des PUA und der Unabhängigen Kommission bereits in seiner Konzeption zur Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges vom 6.2.1987 beantwortet und dabei ausführlich u.a. folgende bauliche Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung des Hamburger Strafvollzuges beschlossen:

- Schaffung kleinerer Vollzugseinheiten und Wohngruppenvollzug
- Herrichtung ausreichender Einzelhaftplätze im geschlossenen Vollzug
- Verlagerung des Untersuchungshaftvollzuges für Jugendliche nach Hahnöfersand
- Sanierung der Untersuchungshaftanstalt und Neubau des Vollzugskrankenhauses
- Maßnahmen zur Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten in der Anstalt II
- Einrichtung einer weiteren Übergangshaftanstalt
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit.

Justizsenator Wolfgang Curilla: „Wir werden auch weiterhin dafür sorgen, daß unter Berücksichtigung der jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ständig an Verbesserungen des Hamburger Strafvollzuges gearbeitet wird und notwendige Maßnahmen zügig realisiert werden.“

(Mitteilung der Staatl. Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9. Sept. 1987)

## Kündigung der Strafvollzugsgemeinschaft mit Bremen

Der Hamburger Senat hat in seiner Sitzung am 22.9.1987 beschlossen, die Vollzugsgemeinschaft mit Bremen aufzulösen und die entsprechende Verwaltungsvereinbarung zum 1.10.1987 mit Wirkung zum 1.4.1988 zu kündigen. Bis spätestens Ende 1990 soll die Vollzugsgemeinschaft mit Bremen abgewickelt sein. Hamburger Gefangene werden ab sofort nicht mehr nach Bremen verlegt. Zur Zeit sind noch 103 Hamburger Strafgefangene in Bremen und 101 Bremer Gefangene in Hamburg – der weit überwiegende Teil in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel (Anstalt II) – untergebracht.

Aufgrund der zwischen Hamburg und Bremen im Jahre 1952 getroffenen Verwaltungsvereinbarung werden Hamburger Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe von zwei bis drei Jahren zu verbüßen

haben, in Bremer Justizvollzugsanstalten untergebracht. Im Gegenzug werden Bremer Strafgefangene mit einer Strafdauer von vier Jahren und mehr einschließlich lebenslang sowie Sicherungsverwahrte in Hamburger Strafvollzugsanstalten eingewiesen. Zweck der Vollzugsgemeinschaft war, die vorhandenen Anstalten beider Länder besser auszunutzen und dadurch einen rationelleren Einsatz des Vollzugspersonals zu gewährleisten. Mit der Reform des Strafvollzuges, insbesondere dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977, sind mittlerweile die Möglichkeiten wesentlich verbessert worden, die wohnortnahe Unterbringung von Gefangenen für deren Wiedereingliederung zu nutzen. Die Auflösung der Vollzugsgemeinschaft ist daher zeitgemäß.

Die heute vom Senat beschlossene Kündigung bringt sowohl für den Hamburger Strafvollzug als auch für die Hamburger Strafgefangenen eine Reihe von Vorteilen:

– *Die Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel (Anstalt II)*, in der zur Zeit 525 Gefangene mit langjährigen Freiheitsstrafen untergebracht sind, *wird erheblich entlastet*, denn von den insgesamt 101 Bremer Strafgefangenen, die in Hamburg ihre Strafe verbüßen, sind allein 81 in der JVA Fuhlsbüttel untergebracht. Mit diesem Schritt wird also die Konzentration besonders problematischer Gefangener erheblich verringert. Dies ist eine konsequente Fortführung der vom Senat bereits beschlossenen Konzeption zur Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges. Danach ist vorgesehen, in der Anstalt Fuhlsbüttel kleine Vollzeiteinheiten zu schaffen und Wohngruppenvollzug durchzuführen.

– *Hamburger Strafgefangene*, die Freiheitsstrafen von zwei bis drei Jahren verbüßen und die bisher in Bremer Justizvollzugsanstalten untergebracht waren, *werden wesentlich bessere Resozialisierungsmöglichkeiten aufgrund der Haftverbüßung an ihrem Wohnort haben*.

Denn

- häufige Besuche von Bezugspersonen,
- optimale Nutzung von Vollzugslockerungen für die familiäre und berufliche Integration sowie
- Kontakte zur Bewährungshilfe und anderen Institutionen der Entlassenenhilfe

fördern die Wiedereingliederung der Gefangenen. Gefangene, die entfernt von ihrem bisherigen Lebensmittelpunkt untergebracht sind, können diese Möglichkeiten aber wegen des mit der Entfernung verbundenen erheblichen Kosten- und Zeitaufwandes nur unzureichend nutzen.

Der Senat folgt mit seiner Entscheidung, die wohnortnahe Unterbringung für die Wiedereingliederung Strafgefangener zu nutzen, einer Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes und entspricht zudem einer Empfehlung der unabhängigen Kommission zur Feststellung von Verbesserungsmöglichkeiten im Hamburger Strafvollzug (Berkhan-Kommission).

Justizsenator Curilla: „Die Kündigung der Vollzugsgemeinschaft dient der besseren Wiedereingliederung Hamburger Strafgefangener, die bisher in Bremen untergebracht sind und übrigens auch der Bremer Gefangenen in Hamburg. Durch die gleichzeitige Entlastung der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel schaffen wir erheblich bessere Vollzugsbedingungen. Die Vollzugsbediensteten können gezielter auf die Gefangenen Einfluß nehmen, Mißstände früher erkennen und ausräumen. Dies dient der Sicherheit in der Anstalt. Mit der Kündigung der Vollzugsgemeinschaft setzt der Senat sein Konzept zur baulichen Modernisierung des Strafvollzuges vom Februar 1987 und die Maßnahmen zur nichtbaulichen Modernisierung vom 8. September 1987 konsequent fort.“

(Pressemeldung der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 22. Sept. 1987)

## Erweiterte Ausbildungsmöglichkeiten für Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Vierlande

Die moderne Anstaltsküche in der Justizvollzugsanstalt Vierlande (Anstalt XII) ist jetzt auf Initiative der Justizbehörde von der Handelskammer und dem Senatamt für den Verwaltungsdienst auch als Ausbildungsküche für Strafgefangene zugelassen. Vier neue Ausbildungsplätze stehen in der Lehrküche zur Verfügung; dort

werden Gefangene zukünftig unter der Anleitung von qualifizierten Fachkräften zum Kochgehilfen ausgebildet. Damit die Kochlehrlinge dieselbe Ausbildung wie ihre Kollegen in der Freiheit erhalten, wird etwa ein Drittel der Ausbildungszeit in einer Hotel- oder Restaurantküche außerhalb der Anstalt stattfinden. Diese Möglichkeit besteht, weil die Justizvollzugsanstalt Vierlande eine Anstalt des offenen Strafvollzuges ist, aus der Gefangene mit einer günstigen Sozialprognose zur Vorbereitung ihrer Entlassung als Freigänger auch außerhalb der Anstalt einer Berufstätigkeit oder Ausbildung nachgehen können. Der Landesverband des Gaststätten- und Hotelgewerbes Hamburg hat seine Hilfe bei der Vermittlung externer Ausbildungs- und Praktikumsplätze für Strafgefangene zugesagt.

Justizsenator Wolfgang Curilla führt dazu aus: „Eine gute Berufsausbildung im Strafvollzug ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß Strafgefangene nach ihrer Entlassung ein verantwortungsbewußtes Leben ohne Straftaten führen und damit in die Gesellschaft wiedereingegliedert werden. Bereits jetzt gibt es in den zwölf Hamburger Strafanstalten die beachtliche Zahl von 1930 Arbeitsplätzen, 210 Ausbildungsplätzen und 125 Plätzen für die schulische Bildung. Von der jetzt neugeschaffenen Ausbildungsmöglichkeit in der Anstaltsküche der Anstalt XII verspreche ich mir eine erfolgreiche Fortführung unseres kriminalpolitischen Konzepts, denn gerade im Gaststättengewerbe besteht ein Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften.“

(Mitteilung der Staatl. Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. Mai 1987)

## Aus- und Fortbildung von niedersächsischen Strafgefangenen und Bewährungshilfeprobanden

Die Abg. Alm-Merk (SPD) des Niedersächsischen Landtages richtete am 16.7.1987 folgende Kleine Anfrage an die Landesregierung (Niedersächsischer Landtag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/1344):

Wissenschaftliche Untersuchungen (z.B. durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen) und zahlreiche praktische Erfahrungen zeigen auf, daß die berufliche Wiedereingliederung Straftatlassene und auch Bewährungshilfeprobanden am ehesten von weiteren Straftaten abhält. Besonderes Augenmerk ist daher auf die berufliche Aus- und Fortbildung der Verurteilten zu richten, die bekanntermaßen sowohl im schulischen als auch beruflichen Bereich Defizite aufweisen. Aus- und Fortbildung von Strafgefangenen und Bewährungshilfeprobanden erweisen sich allerdings als kostenintensiv. Es ist sicherlich auch schwierig, diese Maßnahmen am jeweils aktuellen Arbeitsmarkt so zu orientieren, daß die Gefangenen und Bewährungshilfeprobanden eine ihrer Ausbildung entsprechende Stellung erlangen. Dennoch könnten sich alle Investitionen und organisatorischen Anstrengungen in diesem Bereich letztlich als kostengünstiger erweisen als eine erneute Straffälligkeit des betroffenen Personenkreises.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sie, nachdem die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung Strafgefangener aufgrund der gegenwärtigen Haushaltssituation erheblich gekürzt wurden, alle Förderungsmöglichkeiten genutzt, die sich bei der Arbeitsverwaltung und bei Bildungseinrichtungen ergeben? Wenn ja, welche Schritte hat sie im einzelnen unternommen und mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, weshalb hat die Landesregierung dies unterlassen?
2. Mit gutem Erfolg wurden bisher in der Jugendanstalt Hamein und auch beim Landgericht Hannover Kochlehrgänge erprobt. Werden diese Modellversuche auf andere Anstalten ausgedehnt (z.B. auch auf die neue Anstalt in Uelzen)? Werden hier Fördermittel der Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen? Wenn nein, weshalb werden solche Lehrgänge nicht ausgedehnt?
3. Das bisherige Aus- und Fortbildungsangebot der Justizverwaltung deckt einen Teil der Bedürfnisse und Qualifikationsdefizite von Strafgefangenen ab. Wurde darüber hinaus geklärt, ob auch eine Aus- bzw. Fortbildung im Bereich der Datenverarbeitung einzelne Gefangene und Bewährungshilfeprobanden so qualifizieren kann, daß sie in den heutigen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können? Gibt es Erhebungen darüber, welche Gefangenen

und Bewährungshilfeprobanden für eine derartige Spezialausbildung geeignet sind? Ist die Bewerberauswahl für den Siemens-Kurs zum DV-Programmierer (vgl. DER WEG 2/1986) abgeschlossen? Welche Kosten kommen für derartige Ausbildungen zu auf

- die Justizverwaltung
  - die Arbeitsverwaltung
  - die betroffenen Gefangenen und Bewährungshilfeprobanden?
- Welche Schlüsse zieht die Landesregierung hieraus?

4. In der gegenwärtigen angespannten Arbeitsmarktsituation ist die Vermittlung von Straftatlassenen und Bewährungshilfeprobanden schwierig. Welche Anstrengungen unternimmt die Justizverwaltung konkret, um geeignete Gefangene und Bewährungshilfeprobanden zur Erhöhung ihrer Resozialisierungschancen auf geeigneten Arbeitsplätzen unterzubringen? Kollidieren diese Bemühungen mit dem Vermittlungsmonopol der Arbeitsverwaltung?

5. Ist sichergestellt, daß eine während des Strafvollzugs begonnene Aus- oder Fortbildung nach der (z.B. vorzeitigen) Entlassung auch im Status eines Bewährungshilfeprobanden fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden kann? Wenn ja, wie viele Gefangene waren davon betroffen?

Trifft es zu, daß in großer Zahl Gefangene, die eine Möglichkeit hätten, eine Aus- oder Fortbildung durchzuführen, häufig deshalb abgelehnt werden, weil ihre Aus- oder Fortbildung noch lange vor dem Entlassungstermin abgeschlossen ist? Wenn ja, weshalb werden derartige Möglichkeiten für die Gefangenen verhindert?

Alm-Merk

Im Namen der Landesregierung beantwortete der Niedersächsische Minister der Justiz am 21.9.1987 (Geschäfts-Nr. 4528 I – 403, 114) die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Landesregierung ist davon überzeugt, daß neue Straftaten von Straftatlassenen und Bewährungshilfeprobanden am ehesten dann verhindert werden können, wenn diese in feste Arbeitsstellen vermittelt werden. Die berufliche Wiedereingliederung ist jedoch nicht selten schwierig, da Strafgefangene und auch Bewährungshilfeprobanden häufig für Tätigkeiten, für die auf dem Arbeitsmarkt ein Bedarf besteht, schulisch und beruflich nicht genügend qualifiziert sind. Besonderes Augenmerk ist daher darauf zu richten, daß sowohl Strafgefangene als auch Bewährungshilfeprobanden so aus- und weitergebildet werden, daß sie in geeignete Arbeitsstellen vermittelt werden können. Diese Anstrengungen sind wesentlicher Bestandteil der Resozialisierung von Straftätern. Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

#### Zu Frage 1:

Die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Gefangenen sind 1987 im Vergleich zum Haushaltsjahr 1986 nicht gekürzt worden. 1986 betrug der Haushaltsansatz im Kap. 1105 Titelgr. 64 2.511.700,- DM, für 1987 sind 2.636.000,- DM veranschlagt worden. Wird dabei der Rückgang der Gefangenenzahl berücksichtigt, ergibt dies pro Gefangenen eine Steigerung von 465,- DM auf 506,- DM. Im ersten Halbjahr 1987 konnte die schulische und berufliche Aus- und Fortbildung von Gefangenen auf dem hohen Stand der Vorjahre gehalten werden. Rd. 500 erwachsene und rd. 400 junge Gefangene befanden sich im ersten Halbjahr in qualifizierenden schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen. Dies ist – neben den Möglichkeiten nach der Eröffnung der neuen „Bildungsstätte bei der Justizvollzugsanstalt Hannover“ – überwiegend auf die zunehmend gute Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung sowie den Trägern und Einrichtungen der Erwachsenenbildung zurückzuführen.

So konnte z.B. am 3.8.1987 ein weiterer „Umschulungslehrgang zum Koch“ mit 25 Ausbildungsplätzen in der Gefangenenküche der Justizvollzugsanstalt Lingen I – Vollzugsabteilung Groß-Hesepe (Finanzvolumen: 800.000 DM) begonnen werden.

#### Zu Frage 2:

Es trifft zu, daß in der Jugendanstalt Hameln und in der Kantine des Landgerichts Hannover für Gefangene, Probanden und freie Teilnehmer erfolgreich Kochlehrgänge durchgeführt worden sind. Diese werden in der Jugendanstalt Hameln und in der Lehrküche der „Privat Akademie Dissen, Innova“ in Osnabrück fortgeführt. Kostenträger ist die Arbeitsverwaltung.

Auch in der neu ausgestatteten Gefangenenküche der Justizvollzugsanstalt Uelzen soll ab 1.8.1988 ein erster „Umschulungslehrgang zum Koch“ für 20 bis 25 Gefangene, von denen einige während

der Bildungsmaßnahme ihren Status vom Gefangenen zum Probanden wechseln sollen, beginnen (Finanzvolumen: rd. 800.000 DM).

Das örtliche Arbeitsamt hat bereits eine Übernahme der Kosten unter der Voraussetzung zugesagt, daß es der Justizverwaltung gelingt, rechtzeitig die o.a. Anzahl geeigneter Bewerber zur Verfügung zu stellen.

#### Zu Frage 3:

Die Landesjustizverwaltung hat geprüft, inwieweit Gefangene und Probanden auch im Bereich der Datenverarbeitung qualifiziert werden können. Ihr ist bewußt, daß es sich dabei z.T. um einen hochsensiblen Bereich handelt, bei dem die Vermittlungschancen der Straftäter eingeschränkt sind. Andererseits ist sie mit der Arbeitsverwaltung davon überzeugt, daß in bestimmten Bereichen der Datenverarbeitung nach wie vor ein hoher arbeitsmarktlischer Bedarf besteht. Straftäter, die sich daher in diesem Bereich qualifizieren können, erhöhen ihre Vermittlungsmöglichkeiten erheblich.

Grenzen sind in den Bemühungen um eine DV-Spezialisierung dadurch gesetzt, daß für Tätigkeiten, die lediglich Daten erfassen, auf dem Arbeitsmarkt kein Bedarf besteht, für eine höhere Qualifizierung jedoch nur sehr wenige Strafgefangene und Bewährungshilfeprobanden geeignet sind.

1986 wurden insgesamt 31 Gefangene und 52 Probanden von der Firma Siemens auf ihre Eignung zur Ausbildung als „Kommunikationsprogrammierer“ getestet. Geeignet waren danach lediglich 7. Weitere 10 Testpersonen qualifizierten sich jedoch durch diesen Test für eine Schulung zur Ausbildung als „Anwendungsprogrammierer“.

Die Arbeitsverwaltung hat zwischenzeitlich erklärt, daß sie die noch nicht absehbaren Kosten für eine vierwöchige „Eignungs-Feststellungsmaßnahme“ und für eine einjährige „Computer-Ausbildung“ übernimmt. Die Ausbildung soll am 1.2.1988 in der „Bildungsstätte bei der Justizvollzugsanstalt Hannover“ mit 25 Teilnehmern unter Berücksichtigung der durch die Firma Siemens getesteten Personen beginnen.

Die Bewerberauswahl ist noch nicht abgeschlossen; vielmehr wird die Bildungsmaßnahme mit ihrem veränderten Zielanspruch (Anwendungsprogrammierer) erneut ausgeschrieben.

Aus Kostengründen hat sich die Arbeitsverwaltung nicht – wie ursprünglich vorgesehen – für die Firma Siemens, sondern für die Firma „Control-Data“ als Maßnahmeträger entschieden.

Der Landesjustizverwaltung entstehen außer den bisher übernommenen Testkosten (rd. 20.000 DM) für die o.a. Personengruppen lediglich Kosten für den Umbau eines Unterrichtsraums (5.600 DM) sowie die Kosten für die den inhaftierten Lehrgangsteilnehmern zu zahlende Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 StVollzG, soweit diese keinen Anspruch auf Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) haben.

Die Lehrgangsteilnehmer brauchen keine Teilnehmergebühr zu zahlen.

#### Zu Frage 4:

Die „Gesellschaft für Berufspädagogik“ (Maßnahmeträger) aus Bad Wildungen – eine bundesweit tätige Einrichtung der Erwachsenenbildung – hat nach erfolgreicher Erprobung in anderen Bundesländern nunmehr auch für den niedersächsischen Justizvollzug angeboten, sog. Kurzzeitkurse zur „Verbesserung arbeitsmarktlischer Vermittlungsaussichten für Strafgefangene zur Vorbereitung auf die Entlassung“ nach § 41a AFG einzurichten und durchzuführen. Kurzzeitkurse dieser Art dauern 4 bis 6 Wochen und sprechen vornehmlich jene Gefangene an, deren Entlassung absehbar ist (d.h. bis zu max. 3 Monate vor dem Entlassungszeitpunkt).

Die Kurzzeitkurse werden als Bestandteil des „sozialen Trainings“ als erste Pilotprojekte in den Justizvollzugsanstalten Burgdorf, Hannover und Uelzen eingerichtet und erprobt. Kostenträger sind die örtlichen Arbeitsämter, deren Vermittlungsmonopol hiervon nicht berührt ist.

Die Kurse haben das Ziel, die Situation nach der Entlassung durch Vorbereitungsarbeiten zur Vermittlung einer Arbeitsstelle, einer Unterkunft sowie durch die Beschaffung von Arbeitspapieren und durch die Einleitung von Entschuldungshilfen zu verbessern.

Nach erfolgreicher Erprobung der Pilotprojekte in den o.a. Justizvollzugsanstalten soll das Projekt landesweit eingeführt werden.

#### Zu Frage 5:

Bei der beruflichen Aus- und Fortbildung Gefangener, die durch die Arbeitsverwaltung finanziert werden, müssen in der Regel Lehrgangszeit und restliche Strafzeit übereinstimmen. Nicht alle bildungswilligen und -fähigen Gefangenen können daher in solche Lehrgänge übernommen werden. Für Strafgefangene mit kürzerer Verbüßungszeit scheiden daher längerfristige Lehrgänge aus; sie werden aber in anderen Bereichen geschult.

Die Landesjustizverwaltung und die Arbeitsverwaltung sehen in dieser formalen Abgrenzung für den Einzelfall durchaus Schwierigkeiten. Sowohl für die Kochlehrgänge (vgl. oben Frage 2) als auch für den Computerlehrgang in der „Berufsbildungsstätte bei der Justizvollzugsanstalt Hannover“ (vgl. oben Frage 3) ist daher geplant, die Kurse so anzulegen, daß Gefangene nach ihrer (auch vorzeitigen) Entlassung weiter an den Lehrgängen teilnehmen und dort den Abschluß erreichen können. Dieses statusübergreifende Konzept soll weiter ausgebaut werden. Die Zahl jener Gefangener, die bisher während einer Bildungsmaßnahme ihren Status (vom Gefangenen zum Probanden) gewechselt haben, ist noch nicht erhoben worden.

Erste Erfahrungen dazu liegen aus der JVA Hameln vor. Die gemischte Zusammensetzung hat dort bisher keine Schwierigkeiten für den Lehrgangsablauf und für die Betreuung der Teilnehmer bereitet.

Gefangene in berufliche Bildungsmaßnahmen hineinzunehmen, deren Entlassungszeitpunkt erheblich nach dem Zeitpunkt der Beendigung einer Bildungsmaßnahme liegt, erscheint unzulässig und wird von der Arbeitsverwaltung auch abgelehnt, weil erworbene Praxiskenntnisse zwischenzeitlich wieder verlernt werden und damit für die Teilnehmer keine Vermittlungsaussichten auf dem freien Arbeitsmarkt bestehen. Die Zahl dieser Personengruppe – vornehmlich aus dem geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Celle I – ist jedoch, gemessen an den förderungswürdigen Gefangenen der anderen Justizvollzugsanstalten, verhältnismäßig gering.

Remmers

## Behandlungsangebote für Sexualstraftäter im niedersächsischen Strafvollzug

Die Fraktion der SPD im Niedersächsischen Landtag richtete am 9.6.1987 folgende Große Anfrage an die Landesregierung (Niedersächsischer Landtag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/1193):

Therapieprogramme für Sexualstraftäter sind – im Vergleich mit der dazu vorliegenden sexualwissenschaftlichen Literatur – kaum vorhanden. Damit das Strafrecht nicht zum Lückenbüßer für Behandlungsprogramme wird, muß die Therapie von Sexualstraftätern vorangebracht werden, ohne die übrigen Vollzugsziele in Frage zu stellen.

Sexualstraftäter mit schwerster Deliktbelastung in den Justizvollzugsanstalten Niedersachsens führen Beschwerde über mangelnde fachlich fundierte Hilfen und über sehr zurückhaltende Gewährung von Vollzugslockerungen zur Inanspruchnahme anstaltsexterner psychotherapeutischer Hilfen.

Die Ursache von kriminellem Handeln ist oft ein Ausagieren innerer Konflikte. Insbesondere Vergewaltigungen sind häufig auf Rollenkonflikte zurückzuführen. Auch schwere, bis zum Autismus reichende Kommunikationshemmnisse und Verhaltensstörungen in Familie und Gesellschaft führen oft zu Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Kinder. Darüber hinaus bieten Absonderungen von Männern über längere Zeit (z.B. im Gefängnis) in nicht wenigen Fällen den Anlaß zu gewalttätigem Sexualverhalten gegen Männer in Anstalten. Frühere Annahmen, nach denen Sexualstraftäter als sogenannte Triebverbrecher nicht behandlungsfähig seien, sind heute überholt. Dennoch ist das Behandlungsangebot weder im Maßregelvollzug noch vor allem im Justizvollzug und in der Sicherungsverwahrung ausreichend. Es fehlt insbesondere an Angeboten zur Veränderung von Verhaltensmustern und von ambulanter Psychotherapie. Auch die im niedersächsischen Strafvollzug eingesetzten Psychologen und Sozialarbeiter bedürfen einer psychotherapeutischen Qualifizierung deliktspezifischer Art.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Gefangene, Sicherungsverwahrte und Patienten des Maßregelvollzugs, die wegen Sexualstraftaten verurteilt oder eingewiesen worden sind, befinden sich in Justizvollzugsanstalten, in der Sicherungsverwahrung und im Maßregelvollzug? (Bitte getrennt nach Delikten, Art der Unterbringung und Rechtsgrundlagen.)
2. Was wird getan, um die Tatusachen zu ergründen und um deren Behandlung zu planen und durchzuführen?
  - Gibt es behandlungsresistente Täter? Wenn ja: Welche Merkmale muß ein Täter erfüllen, um nicht behandelt zu werden?
  - Sind bisher bestimmte, für gesonderte Maßnahmen/Behandlungen Indikatoren-Gruppen diagnostiziert, die eine gezielte individuelle und/oder gruppentherapeutische Intervention abverlangen?
  - Wenn ja, welche sind das? Mit welchen Therapien wird auf die jeweiligen Diagnosen reagiert?
3. Was wird in den einzelnen Einrichtungen zur Verhaltensänderung dieser Personen getan? Gibt es insbesondere
  - eine aufsuchende, ambulante Sozialarbeit ähnlich wie bei dem Modellprogramm für suchtabhängige Gefangene,
  - besondere Behandlungs- und Beratungsprogramme innerhalb der Einrichtungen,
  - sozialtherapeutische Trainingsmaßnahmen, kommunikative Übungsprogramme zur Änderung von Verhaltensnormen und psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen (welcher Art, in welchen Anstalten, wieviele Personen),
  - werden die Delinquenten in ihrem Sozialstatus (z.B. Allgemeinbildung, berufliche Bildung, Kulturtechniken, z.B. Gespräche führen, Gruppenfähigkeit) trainiert mit dem Ziel, gesellschaftliche Normen zu verinnerlichen und mit gefestigtem Sozialstatus anzuwenden?
4. Bei wievielen Personen werden nur pharmazeutische Mittel (z.B. Triebhemmer wie Androcure) verabreicht, ohne daß ergänzende Maßnahmen nach Ziffer 3 angeboten werden? Wie beurteilt die Landesregierung die Behandlung allein auf pharmakologischer Basis?
5. Werden Kastrationen, Sterilisationen, stereotaktische Hirnoperationen, Elektroschocks oder vergleichbare Eingriffe als Mittel der Wahl zur Behandlung von Sexualstraftätern angesehen, und wie viele dieser die Persönlichkeit verändernden Eingriffe wurden in den zu 1. genannten Einrichtungen von 1980 bis heute durchgeführt? (Bitte nach Art und Einrichtung getrennt beantworten.)
6. Wie viele Sexualstraftäter befinden sich in einer durch Justiz- und Maßregelvollzug veranlaßten
  - anstaltsinternen langfristig und fachlich fundierten Psychotherapie,
  - anstaltsexternen psychotherapeutischen Behandlung mit einer
    - a) psychosozialen Beratungsstelle oder
    - b) bei einem niedergelassenen Psychotherapeuten?
7. Welche Kosten entstehen welchen Kostenträgern durch anstaltsexterne Behandlungen? In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden Eigenleistungen von den Gefangenen bzw. Patienten erhoben?
8. Wann wird der vom Landtag geforderte Lehrstuhl für forensische Psychiatrie eingerichtet, und welche Haushaltsmittel werden dafür 1987 bzw. 1988 eingesetzt?
9. Wie viele im niedersächsischen Strafvollzug arbeitende Ärzte, Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter haben eine psychotherapeutische Zusatzausbildung begonnen oder abgeschlossen? In welcher Höhe bietet das Land finanzielle Hilfen für solche Zusatzausbildung ihrer Bediensteten? Wie viele Anträge auf Freistellung wurden gestellt?
10. Welche internen Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme für Psychiater, Psychologen, Sozialarbeiter und sonstige Vollzugsbedienstete werden vom Land angeboten, um sexualmedizinisches und sexualpsychologisches Grundlagenwissen an die Betreuer in den genannten Einrichtungen zu vermitteln?
11. Welche Haushaltsmittel stehen zur Verfügung? Sind Kürzungen beabsichtigt?
12. Welche Perspektiven zur Sozialisierung und Resozialisierung von Sexualstraftätern wurden von der Landesregierung entwickelt, die gleichzeitig dem Schutz von Frauen und Kindern vor Vergewaltigung durch entlassene oder beurlaubte Gefangene bzw. Patienten dienen? Welche „sozial- und psychotherapeuti-

sche Behandlungsdichte für Sexualstraftäter" hält die Landesregierung, bezogen auf die Zahl der Gefangenen bzw. Patienten in Niedersachsen, für erforderlich, und in welchen Schritten will sie den notwendigen Personalmehrbedarf an Psychotherapeuten und sonstigem psychotherapeutisch geschulten Personal sowie den Bedarf an Weiterbildungsangeboten bis 1990 befriedigen?

Schröder  
Fraktionsvorsitzender

Namens der Landesregierung beantwortete der Niedersächsische Minister der Justiz am 7. Sept. 1987 (Geschäfts-Nr. 4458 I - 401.43) die Große Anfrage wie folgt:

Die häufig erhobene Forderung, spezifische Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter zu entwickeln, geht von der Annahme aus, daß es sich dabei um eine relativ einheitliche Gruppe von Straftätern handelt. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen aber sehr deutlich, daß die ursächlichen Hintergründe für sog. Sexualstraftaten sehr vielschichtig sind. Lediglich eine kleine Minderheit unter den Delinquenten leidet an einer sexuellen Perversion. In der überwiegenden Mehrzahl sind die begangenen Straftaten Ausdruck eines momentanen Impulses, der in bestimmten Situationen oder im Rahmen kritischer Lebensphasen selten oder wiederkehrend auftreten kann.

Besonders problematisch werden Behandlungsansätze im Sinne einer „Sexualtherapie“ bei Notzuchtdelinquenten. Psychologischen und kriminologischen Untersuchungen zufolge unterscheiden sich diese Straftäter nicht von sonstigen Gewalttätern. Die begangenen Delikte sind nur sehr selten auf psychische und so gut wie gar nicht auf sexualpathologische Gegebenheiten zurückzuführen.

In dem Bemühen um ein psychologisches Verständnis des Notzuchttäters wird vielfach auf den unreifen, kontaktarmen, selbstunsicheren und in der Umwelt isolierten Außenseiter verwiesen, der in der Gesamtgruppe der Notzuchtssträfer nur selten zu finden ist.

Unter namhaften Fachleuten besteht die einhellige Meinung, daß es therapeutische Spezialprogramme für Sexualstraftäter nicht gibt und auch nicht geben kann. Insbesondere unter Sexualforschern wird der zunehmenden Tendenz, „Spezialtherapie für Spezialstörungen“ zu propagieren, nachdrücklich entgegengetreten.

Aus psychologischer Sicht können grundsätzlich eine Reihe von Delikten auf psychische Störungen zurückgeführt werden, die besser als fehlgeleitete oder mißlungene Konfliktlösungen umschrieben werden. Gleichwohl folgt aus dieser Sichtweise nicht zwangsläufig auch eine psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeit.

Vom Wesen her ist eine psychotherapeutische Behandlung an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Eine der wesentlichen Voraussetzungen ist, daß der zu Behandelnde zur Mitarbeit bereit ist. Wie bei jeder Therapie bestehen neben Indikationen auch Kontraindikationen, wobei gerade die Risiken einer Psychotherapie nicht übersehen werden dürfen. Darüber hinaus sind alle sozialen Lernprozesse von einer Reihe beeinflussender Faktoren abhängig, die nicht immer so gesteuert werden können, daß ein Erfolg garantiert ist.

Da die Ursachen krimineller Handlungen sehr vielschichtig sind, muß sich der Vollzug auf die wesentlichen Aspekte beschränken, wenn er seinem Behandlungsauftrag gerecht werden will. Wie jede Organisation, die danach trachtet, beliebig viele und verschiedenartige Probleme zu lösen, läuft er sonst Gefahr, seine Kraft bei der Verfolgung der unterschiedlichsten Zwecke zu verschleißen, ohne das eigentliche Ziel zu erreichen.

Die Hauptaufgabe des Strafvollzuges muß deshalb die Gewährung sozialer Hilfen sowie das Angebot berufsfördernder, schulischer und sozialpädagogischer Maßnahmen bleiben, da erst dadurch die unabdingbaren Voraussetzungen für eine soziale Eingliederung in die Gesellschaft geschaffen werden können.

Im Maßregelvollzug ist zwangsläufig der klinische Aspekt von zentraler Bedeutung. Psychopharmakotherapie, Psychotherapie, Beschäftigungstherapie und soziales Training sind die wesentlichen Bestandteile des Behandlungsauftrages.

Gleichwohl beobachtet der Vollzug neue wissenschaftliche Ergebnisse, insbesondere zur Therapieforschung, sehr aufmerksam, um zu prüfen, wieweit sie sich in den Maßregelvollzug oder in das Gefüge einer sozialtherapeutisch orientierten Einrichtung des Justizvollzuges einbinden lassen.

Unter Berücksichtigung des bisher Gesagten werden seit mehreren Jahren ergänzende Behandlungsmaßnahmen für gewalttätige Sexualstraftäter versucht. Die bisherigen Ergebnisse dieser Behandlungsformen sind sehr zurückhaltend und nicht ohne Skepsis zu beurteilen. Es wäre nicht zu verantworten, aus den bisherigen Erkenntnissen bereits einen spezifischen Behandlungsauftrag für alle sog. Sexualstraftäter im niedersächsischen Vollzug zu formulieren.

#### Zu Frage 1

Die folgenden Angaben aus dem Justizvollzug beziehen sich auf die Stichtagerhebung 1. Juli 1987.

Danach befanden sich in den nieders. Justizvollzugsanstalten insgesamt 336 Gefangene, die wegen Straftaten nach §§ 174-179, 183, 183a und 211 StGB verurteilt worden sind.

Davon wiederum befanden sich

- im offenen Jugendstrafvollzug 9,
- im geschlossenen Jugendstrafvollzug 29,
- im geschlossenen Jungtättervollzug 35,
- im offenen Erwachsenenvollzug 24,
- im geschlossenen Erwachsenenvollzug 230,
- in Sicherungsverwahrung 9 Gefangene.

Bei der Aufschlüsselung der einzelnen Straftaten ergeben sich Überschneidungen durch Mehrfachnennungen. Die Straftatbestände und ihre Häufigkeiten sind aus der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

Die Beantwortung der Fragen zum Maßregelvollzug erfolgt nach numerischer Reihenfolge, getrennt nach den NLKH Moringen und Göttingen. In der Fachabteilung Bad Rehburg des NLKH Wunstorf sind keine Sexualstraftäter untergebracht.

Im NLKH Moringen sind 78 Sexualstraftäter untergebracht. Von diesen sind 35 Patienten wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung, 28 Patienten aufgrund pädophiler Delikte, 5 Patienten wegen Sexualmordes und 6 Patienten aufgrund versuchter Sexualmorde und sexuell bedingter Körperverletzung untergebracht. Erregung öffentlichen Ärgernisses, Fetischismus u.ä. ist der Unterbringungsgrund für 4 Patienten.

Rechtsgrundlagen für die Unterbringung dieser 78 Patienten sind:

- § 63 StGB - 72 Patienten
- § 64 StGB - 3 Patienten
- § 1800 BGB - 2 Patienten.

Im LKH Göttingen sind 9 Sexualstraftäter untergebracht.

In zwei Fällen handelt es sich beim Unterbringungsgrund um sexu-

|                              | 174, 174 a, b<br>(sexueller<br>Mißbrauch) | 175<br>(homosexuelle<br>Handlungen) | 176<br>(sex. Miß-<br>brauch von<br>Kindern) | 177<br>(Vergewaltigung) | 178, 179<br>(sexuelle Nö-<br>tigung u. sex.<br>Mißbr. Wider-<br>standsunfähiger) | 183, 183 a<br>(exhibition.<br>Handl. und<br>Erregung öff.<br>Ärgernisses) | 211<br>(Mord in Ver-<br>bindung mit<br>einem der ge-<br>nannten Sex.-<br>Delikte) | Gesamtzahl<br>der Sexual-<br>delinquenten |
|------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Jugendstrafvollzug           |                                           |                                     | 5                                           | 31                      | 15                                                                               | 2                                                                         | 2                                                                                 | 38                                        |
| Jungtättervollzug            |                                           |                                     | 4                                           | 20                      | 11                                                                               |                                                                           | 8                                                                                 | 35                                        |
| Erwachsenen-<br>strafvollzug | 9                                         | 5                                   | 35                                          | 115                     | 112                                                                              | 8                                                                         | 19                                                                                | 254                                       |
| Sicherungs-<br>verwahrung    |                                           |                                     | 1                                           | 7                       | 1                                                                                |                                                                           |                                                                                   | 9                                         |

elle Nötigung, in drei Fällen um versuchte Vergewaltigung und in vier Fällen um Vergewaltigung.

Rechtsgrundlage ist für alle 9 Patienten § 63 StGB.

#### Zu Frage 2

Im Strafvollzug wird im Rahmen des üblichen Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 StVollzG eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt, die für die hier in Betracht kommende Tätergruppe eine Vielzahl von Maßnahmen beinhaltet: psychologisches Aufnahmegespräch, Verhaltensbeobachtung, Testdiagnostik (Persönlichkeitstest, Intelligenz- und Leistungstest), Delinquenzanamnese, Sozialanamnese und medizinischer Untersuchungsbefund. Die Prüfung der formalen und inhaltlichen Behandlungsmöglichkeiten wird anhand dieser Ergebnisse unter Hinzuziehung von evtl. vorhandenen psychiatrischen Gutachten durchgeführt.

Im Maßregelvollzug steht die psychiatrische Untersuchung zwangsläufig im Vordergrund. Um die Tatusachen zu ergründen, wird bei jedem Patienten eine ausführliche psychiatrische, biographische sowie Sozialanamnese erhoben. Danach wird in jedem Einzelfall die Therapie geplant. Die gewählte Form der Therapie richtet sich nicht in erster Linie nach der Art des Deliktes, sondern nach der zugrundeliegenden psychischen Erkrankung. So verlangen vor allem die neurotischen Persönlichkeitsstörungen eine psychotherapeutische Einzelbehandlung, die in der Regel tiefenpsychologisch ausgerichtet ist. Bei der großen Gruppe der Minderbegabten, die einen wesentlichen Anteil in der Gruppe der pädophilen Täter ausmachen, stehen dagegen vor allem Sozial- und Milieuthérapie im Vordergrund. Bei Patienten, deren Delikt im Zusammenhang mit der Grunderkrankung der Schizophrenie steht, ist die medikamentöse Behandlung die Therapie der Wahl, wobei auch hier psychotherapeutische Stützung sowie sozialtherapeutische Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Frage nach der Behandlungsresistenz läßt sich nicht global beantworten. Für jede Behandlungsmaßnahme gibt es unterschiedlichste Bedingungen, die einen Einfluß auf Erfolg oder Mißerfolg des Behandlungszieles ausüben können. Hinzu kommt, daß jeder therapeutische Prozeß sehr individuellen Einflüssen unterliegt, die sich nur schwer verallgemeinern lassen.

Es wäre somit sicher anmaßend, allgemeine Merkmale festzulegen, die einen behandlungsresistenten Täter kennzeichnen. Gleichwohl kann man Überlegungen zur Indikation bestimmter Behandlungsmaßnahmen entwickeln, wobei für den Strafvollzug als umschriebene Behandlungsmaßnahme primär das sozialtherapeutische Angebot anzusehen wäre, da alle weiterzielenden Maßnahmen – insbesondere Psychotherapie – in dieses tragfähige Gefüge eingebettet sein müssen.

Im Rahmen wissenschaftlicher Pilotstudien haben sich Merkmale finden lassen, die eine Prognose zur Frage der Behandlungsindikation in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zulassen. Demnach wären in einer solchen Einrichtung nicht Straftäter mit besonderen Deliktarten sinnvoll untergebracht, sondern solche mit Persönlichkeitsstörungen, die erkennen lassen, daß das delinquente Verhalten ein gestörtes Lösungsmuster für Beziehungskonflikte darstellt.

Im Maßregelvollzug stellt sich die Problematik noch vielschichtiger dar, weil ein Großteil der zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten bei Straftätern mit himorganischer Beeinträchtigung und Minderbegabung auf deutliche Grenzen stößt. Bei Sexualdelinquenten mit entsprechender Beeinträchtigung ist die Behandlungsprognose mit großer Skepsis zu stellen. Delikte, die ursprünglich auf die Grunderkrankung der Schizophrenie zurückzuführen sind, sind prognostisch wie die ihnen zugrundeliegende Erkrankung zu beurteilen.

Während der Maßregelvollzug seine Behandlungen schwerpunktmäßig psychiatrisch-psychotherapeutisch ausrichtet, bestehen die vom Strafvollzug angebotenen Behandlungsmaßnahmen im weitläufigsten Sinne in Hilfen zur sozialen Eingliederung, die berufsbildende, schulische und allgemeine sozialpädagogische Maßnahmen, Regelungen finanzieller Verhältnisse, Entlassungsvorbereitung usw. beinhalten. Darüber hinaus werden individuelle Psychotherapien angeboten, soweit psychotherapeutische Indikationen vorliegen. Diese Indikationen werden von Fachleuten getroffen. Entsprechend ist die Behandlung qualifizierten Psychotherapeuten vorbehalten.

In diesem Zusammenhang erscheint es erwähnenswert, darauf hinzuweisen, daß die in einigen Anstalten versuchsweise durchgeführten ergänzenden Behandlungsmaßnahmen für sog. Sexualdelinquenten nicht mit einer Psychotherapie verwechselt werden dürfen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um eine Wissensvermittlung.

#### Zu Frage 3

Unter Berücksichtigung der Antwort zu Frage 2 ist die soziale Eingliederung der Delinquenten in die Gesellschaft der zentrale Behandlungsauftrag des Strafvollzuges. Maßgeblich wird dieser Behandlungsauftrag von den bewährten, leider noch zu wenigen sozialtherapeutischen Einrichtungen erfüllt. Ich nenne hier insbesondere die Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim und das Rudolf-Sieverts-Haus in der Jugendanstalt Hameln. Die Bemühungen um eine ernsthafte Wahrnehmung dieser Aufgaben zeigen sich aber u.a. auch in ergänzenden Einrichtungen wie etwa der Bildungsstätte Hannover oder Anstalten mit neuen Konzepten zum Wohngruppenvollzug.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen (z.B. Fähigkeit zur Introspektion und Integration in Gruppen) und soweit Delinquenten freiwillig dazu bereit sind, ist das sozialtherapeutische Behandlungsangebot ein wesentliches Anliegen des Strafvollzuges. Ergeben sich darüber hinaus erhebliche Schwierigkeiten bei der sozialen Eingliederung durch eine unzureichende Schul- oder Berufsausbildung, werden entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen den Betroffenen nahegelegt. Erfahrungsgemäß muß bei diesen Angeboten die Strafzeit und das Alter berücksichtigt werden.

Da eine sinnvolle Resozialisierung (häufig auch Sozialisierung) durch die angesprochenen sozialtherapeutischen Angebote und Weiterbildungsmaßnahmen nicht immer zu bewerkstelligen ist, ist es darüber hinaus bei allen Delinquenten erforderlich abzuklären, inwieweit die begangenen Straftaten auf gestörte Konfliktlösungen zurückzuführen und inwieweit alternative Konfliktlösungen möglich sind. Hieraus ergeben sich zusätzliche Ansätze für eine begleitende Psychotherapie.

Diese Aspekte sind insbesondere im Jugendvollzug von maßgebender Bedeutung. Eigens für diesen Bereich wurde deshalb ein vollzugsinterner psychiatrischer Dienst geschaffen, dessen Aufgabe u.a. darin besteht abzuklären, inwiefern ergänzende Behandlungsmaßnahmen hilfreich sein könnten, und in enger Zusammenarbeit mit qualifizierten niedergelassenen Psychotherapeuten entsprechende Behandlungen ermöglichen.

Im Maßregelvollzug werden an sozialtherapeutischen Trainingsmaßnahmen u.a. Arbeitstherapie, Beschäftigungstherapie und Arbeit in beschützenden Werkstätten durchgeführt. Die Weiterbildungsmaßnahmen beinhalten Vorbereitungskurse, Hauptschulkurse und Realschulkurse. Darüber hinaus werden in Einzelbetreuungen Alphabetisierung und Sprachunterricht angeboten. In verschiedenen orientierten Formen von Gruppentherapie wird Sozialverhalten erlernt und trainiert.

Eine aufsuchende ambulante Sozialarbeit analog dem Modellprojekt für suchtmittelabhängige und suchgefährdete Gefangene gibt es im Strafvollzug nicht. Die entsprechenden Aufgaben werden von vollzugsinternen Fachdiensten wahrgenommen und sind ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Vollzugsmaßnahmen.

Im folgenden werden die einzelnen Anstalten mit ihren Behandlungs- und Beratungsangeboten aufgeführt:

#### *Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim*

Für die Behandlung entscheidend ist nicht eine spezifische Deliktart, sondern das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung, die umfassende Maßnahmen nach einem Konzept der integrativen Sozialtherapie erforderlich macht. Dabei werden anstaltsintern verschiedene gruppenpädagogische und psychotherapeutische Methoden kombiniert angewandt. An den Behandlungsmaßnahmen nehmen alle Insassen teil. Im einzelnen handelt es sich dabei um vollzugsbegleitende Behandlungsgruppen, Einführungsgruppen, Gruppentherapie, soziales Training, pädagogisches Programm, Bezugspersonengespräche sowie Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung (Schuldentilgung, Hilfe bei Wohnungssuche usw.).

Im Erhebungszeitraum nahmen sieben sog. Sexualdelinquenten an diesen Maßnahmen teil.

#### *Justizvollzugsanstalt Celle I*

Sozialtherapeutische Maßnahmen werden nicht angeboten. In Zusammenarbeit mit der Lebensberatungsstelle für Jugend, Ehe und Familie besteht die Möglichkeit zur ambulanten Psychotherapie. Die ersten Behandlungsabschnitte finden innerhalb der JVA statt. Nach Prüfung der Voraussetzungen, vor allem der Sicherheitsbedenken, kann sich daran eine ambulante psychotherapeutische Behandlung anschließen. Bei einem Sexualdelinquenten wird eine anstaltsinterne Verhaltenstherapie durchgeführt.

#### *Justizvollzugsanstalt Celle II*

Sozialtherapeutische Maßnahmen finden nicht statt. Bei einem Sexualdelinquenten finden anstaltsinterne Einzelgespräche statt.

#### *Jugendanstalt Hameln*

In der Jugendanstalt Hameln werden sowohl Betreuungs- wie auch Behandlungsprogramme für Sexualdelinquenten angeboten. Die allen Insassen offenstehenden besonderen Angebote (Haus 5 K: Drogentherapie; Rudolf-Sieverts-Haus: Sozialtherapie; offener Vollzug: allgemeines soziales Training) stehen grundsätzlich auch für Sexualdelinquenten bereit. Ziel der angebotenen Maßnahmen ist es, die allgemeine Reflexionsfähigkeit, das soziale Verhalten, die Steuerungsfähigkeit und insbesondere auch das individuelle Selbstwertgefühl zu verbessern. Dabei werden verschiedene Maßnahmen (Gruppengespräche, Einzelgespräche, freizeitpädagogische Angebote) kombiniert angewandt. Sowohl über unmittelbares „Modellernen“ wie auch über einsichtsfördernde Gespräche und über verhaltenstherapeutische Maßnahmen wird eine Ausweitung des sozialen Verhaltens herbeizuführen versucht. Soziale Verantwortlichkeit, Erhöhung der Kontaktfähigkeit und Förderung des Einfühlungsvermögens stehen als Trainingsziele im Vordergrund.

Neben dieser allgemeinen Form sozialer Betreuungsangebote ergeben sich Behandlungsmöglichkeiten im engeren Sinne durch a) Einzelgesprächspsychotherapie, b) ein sog. Geschlechtsrollenseminar. Im Erhebungszeitraum befanden sich vier Sexualdelinquenten unter den Teilnehmern an diesen Maßnahmen.

#### *Justizvollzugsanstalt Hannover*

In der JVA Hannover werden seit Februar d.J. in der „psychologischen Behandlungsabteilung“ Behandlungs- und Betreuungsprogramme für verschiedene Gruppen von Strafgefangenen durchgeführt. Im einzelnen umfaßt das Behandlungsangebot ein Verhaltenstrainingsprogramm in Verbindung mit gruppendynamischen Übungen und Selbsterfahrungsmaßnahmen, soziales Training, Gruppengespräche für aggressive Sexualdelinquenten sowie pädagogisches Training zur sozialen Wiedereingliederung. In besonderen Fällen, in denen diese institutionellen Maßnahmen als Hilfe nicht ausreichen, wird eine zusätzliche (externe) Einzeltherapie durchgeführt.

Im Erhebungszeitraum nahmen in dieser Abteilung 5 Sexualdelinquenten an den internen Maßnahmen teil, 3 von ihnen auch an den externen Maßnahmen.

#### *Justizvollzugsanstalt Lingen II*

Die Behandlungs- und Betreuungsangebote der JVA Lingen II sind primär auf die vornehmlich suchtgefährdete Klientel ausgerichtet. Entsprechend hat „soziales Training“ in der JVA Lingen II eher die Ziele, eine Suchtgefährdung zu erkennen, Konfliktlösungsmöglichkeiten zu lernen und Gründe für die eigene Delinquenz zu entdecken. Zwei der drei einsitzenden Sexualdelinquenten nehmen an einer Einzeltherapie teil. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen für Alkoholgefährdete.

#### *Justizvollzugsanstalt Meppen*

Sozialtherapeutische Maßnahmen finden nicht statt. Bei Psychotherapieindikation besteht die Möglichkeit, Inhaftierte an externe Therapeuten zu vermitteln.

#### *Justizvollzugsanstalt Vechta*

Behandlungsmaßnahmen werden fast ausschließlich von externen Therapeuten wahrgenommen. Bei diesen Fachkräften handelt es sich um frei praktizierende Therapeuten oder um Psychotherapieausbildungskandidaten (nach abgeschlossenem Psychologiestudium), die Tätigkeit des anstaltsinternen Psychologischen Dien-

stes beschränkt sich im wesentlichen auf Hilfestellungen im Rahmen dieser externen Maßnahmen.

#### *Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel*

Da in der JVA Wolfenbüttel die Voraussetzungen zur Durchführung sozialtherapeutischer Maßnahmen nicht gegeben sind, wird bei entsprechender Indikation auf eine Verlegung (beispielsweise in die sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim) hingewirkt. In weiteren therapiebedürftigen Fällen werden Kontakte zu externen Beratungsstellen hergestellt, um die betroffenen Gefangenen in ein kontinuierliches externes Behandlungskonzept einzubinden. Darüber hinaus wird eine anstaltsinterne psychologische Gesprächsgruppe durchgeführt.

Im Erhebungszeitraum nahmen drei Sexualdelinquenten regelmäßig an den externen Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen teil. Drei weitere Sexualdelinquenten nahmen an der anstaltsinternen psychologischen Gesprächsgruppe teil.

Die übrigen Vollzugsanstalten verfügen über keine besonderen Behandlungs- oder Betreuungsprogramme für Sexualdelinquenten.

#### *Zu Frage 4*

Im Maßregelvollzug sind Patienten, die triebdämpfende Mittel erhalten, in sozialtherapeutische Trainingsmaßnahmen oder eine begleitende Psychotherapie eingebunden, so daß es keine Patienten gibt, denen ausschließlich pharmazeutische Mittel verabreicht werden.

Im gesamten niedersächsischen Strafvollzug werden zwei Personen mit antiandrogenen Medikamenten behandelt. Bei einem dieser beiden Delinquenten wird zusätzlich eine Psychotherapie durchgeführt.

Eine pharmakotherapeutische Behandlung muß immer in ein Behandlungskonzept eingebunden sein. Dazu gehört im allgemeinen eine begleitende Psychotherapie. Eine sinnvolle Behandlung kann sich nicht auf die alleinige Verordnung eines Medikaments beschränken.

#### *Zu Frage 5*

Im Maßregelvollzug wurden derartige Maßnahmen nicht durchgeführt. Im niedersächsischen Strafvollzug wurde bei einem Delinquenten eine Kastration durchgeführt (1982). Sterilisationen, stereotaktische Hirnoperationen und Elektroschocks fanden nicht statt. Sterilisationen und Elektroschocks haben umschriebene Indikationen, die bei Sexualstraftätern im allgemeinen nicht vorliegen dürfen. Inwiefern Kastrationen oder stereotaktische Eingriffe als Mittel der Wahl zur Behandlung von Sexualstraftätern angesehen werden können, läßt sich nicht eindeutig beantworten. Auch bei sehr eng gestellten medizinischen Indikationen werden diese Maßnahmen in den Fachkreisen sehr kontrovers diskutiert. Wegen des irreparablen Charakters dieser Maßnahmen ist die Indikation zumindest sehr zurückhaltend zu stellen.

#### *Zu Frage 6*

Psychotherapeutische Behandlungen werden im NLKH Göttingen grundsätzlich klinikintern von eigenen Kräften durchgeführt. Im NLKH Moringen befanden sich 38 Patienten in fachlich fundierter und langfristig geplanter Psychotherapie. Zwei dieser Patienten wurden von einem niedergelassenen Psychotherapeuten behandelt.

Im Erhebungszeitraum wurden im niedersächsischen Strafvollzug 14 Sexualdelinquenten im Rahmen einer anstaltsinternen langfristigen und fachlich fundierten Psychotherapie behandelt. 23 Sexualdelinquenten nahmen an einer anstaltsexternen psychotherapeutischen Behandlung teil, wobei bei 17 Strafgefangenen diese Behandlung durch psychosoziale Beratungsstellen wahrgenommen wurde, bei 6 Strafgefangenen durch niedergelassene Psychotherapeuten.

#### *Zu Frage 7*

Ein Großteil der externen psychotherapeutischen Behandlungen erfolgt unentgeltlich. Die Kosten für niedergelassene Psychotherapeuten richten sich nach den RVO-Vergütungsrichtlinien, wobei sich wöchentlich durchschnittlich 770 DM an Psychotherapeutenkosten für den niedersächsischen Strafvollzug ergeben. Eigenleistungen von Gefangenen wurden nicht erhoben.

Im Jahre 1986 entstanden dem NLKH Moringen durch externe Psychotherapie Kosten in Höhe von DM 2.691,-.

### Zu Frage 8

Es ist beabsichtigt, an der Universität Göttingen im Zentrum Psychologische Medizin eine Abteilung für Forensische Psychiatrie einzurichten. Dazu soll eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Universität Göttingen und dem Niedersächsischen Landeskrankenhaus Göttingen vereinbart werden. Die erforderlichen Mittel im Personal- und Sachbereich sollen durch Umwidmung vorhandener Stellen geschaffen werden. Zusätzliche Mittel sind in den Haushalten für 1987 und 1988 nicht vorgesehen.

### Zu Frage 9

Von dem im NLKH Göttingen mit dem Maßregelvollzug beschäftigten Personal (1 Sozialarbeiter, 1,75 Psychologen und 1,5 Ärzte) hat der halbtags beschäftigte Arzt die psychotherapeutische Zusatzausbildung abgeschlossen, der Sozialarbeiter und ein Psychologe die Zusatzausbildung begonnen.

Von den im NLKH Moringen beschäftigten insgesamt 37 Ärzten, Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeitern (incl. ABM-Kräfte) haben 23 eine psychotherapeutische Zusatzausbildung begonnen bzw. bereits abgeschlossen.

Freistellungen vom Dienst für derartige Ausbildungen gewährte das NLKH großzügig, im Jahre 1986 wurde 21 Anträgen auf Freistellung stattgegeben, dabei wurden bei 17 Maßnahmen Kostenzuschüsse im höchstzulässigen Rahmen gezahlt, 4 Maßnahmen wurden als Dienstreisen abgerechnet, da sie im ausschließlich dienstlichen Interesse lagen.

Hausintern gibt es im NLKH Moringen an Fortbildungsmaßnahmen drei Balint-Gruppen, eine Supervisionsgruppe, außerdem eine wöchentliche hausinterne Fortbildung, die sich mit psychotherapeutischen und psychiatrischen Fragen beschäftigt.

Im niedersächsischen Justizvollzug haben zwei Ärzte eine psychotherapeutische Zusatzausbildung abgeschlossen; ein Arzt verfügt über eine fortgeschrittene Weiterbildung. 23 Anstaltspsychologen haben eine psychotherapeutische Zusatzausbildung begonnen oder abgeschlossen. Die Zahl der hierfür beantragten Freistellungen hat sich nicht mehr ermitteln lassen. In mehreren Fällen ist den Bediensteten die Zusatzausbildung durch eine flexible Gestaltung ihrer Dienstzeiten ermöglicht worden.

### Zu Frage 10

Für die Aus- und Weiterbildung von Psychiatern, Psychotherapeuten und Psychologen sind primär die entsprechenden Institute, Fachverbände und die Ärztekammern zuständig. Eine fundierte Wissensvermittlung insbesondere auch über den aktuellsten Stand sexualmedizinischer und sexualpsychologischer Erkenntnisse ist durch diese Gremien gewährleistet. Andere Mitarbeiter bei der Behandlung und Betreuung von Sexualstraf Tätern werden vor allem durch erfahrene Fachkräfte der Vollzugseinrichtungen unterwiesen. So fand z.B. für Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes der Jugendanstalt Hameln ein mehrtägiges Seminar über einschlägige Fragen statt, das von Psychologen der Anstalt geleitet wurde. Im September 1986 wurde die Behandlung von Sexualstraf Tätern von zahlreichen Fachkräften des Justizvollzuges aus dem ganzen Bundesgebiet auf einer Tagung in Bad Gandersheim erörtert. Es steht außer Zweifel, daß für die Aus- und Weiterbildung auf diesem Gebiet in nächster Zeit noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen.

### Zu Frage 11

Für die Vermittlung sexualmedizinischer und sexualpsychologischer Kenntnisse sind Haushaltsmittel nicht besonders ausgewiesen. Zuschüsse können nur aus den allgemein für die Fortbildung der Bediensteten zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden.

### Zu Frage 12

Obleich für alle sozialen Lernprozesse gilt, daß sie von verschiedenartigsten Faktoren abhängig sind und diese Faktoren nicht immer so beeinflußt werden können, daß ein Erfolg garantiert ist, sind dennoch nur durch diese sozialen Lernprozesse Verhaltensänderungen und somit auch ein Schutz von Frauen und Kindern vor Vergewaltigung zu bewirken. Die Hauptaufgabe des Strafvollzuges muß somit das sozialtherapeutische Angebot bleiben.

Da eine Resozialisierung – und häufig auch Sozialisierung – durch diese sozialtherapeutischen Angebote und Weiterbildungsmaßnahmen allein nicht immer zu bewirken sind, muß auch der Raum

für zusätzliche Maßnahmen – und hier insbesondere für Psychotherapie – gegeben sein. Gleichwohl muß man deutlich machen, daß nicht jeder Mensch psychotherapeutisch erreichbar ist und daß Psychotherapie durchaus auch zum Schaden werden kann.

Für den Maßregelvollzug stellt sich die Problematik ähnlich, wobei sich hier zusätzliche Schwierigkeiten durch die große Gruppe der Minderbegabten ergeben, bei denen therapeutische Möglichkeiten häufig auf deutliche Grenzen stoßen.

Insgesamt sind alle Resozialisierungsmaßnahmen immer auch eine Gratwanderung, die sich in dem engen Bereich zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit und der Behandlungsmöglichkeit vollzieht. Dennoch muß das Behandlungsangebot möglichst weitreichend und umfassend sein. Dazu ist insbesondere der Strafvollzug auf qualifizierte, niedergelassene Psychotherapeuten angewiesen, die bereit sind, Delinquenten zu behandeln.

Obleich eine „sozial- und psychotherapeutische Behandlungsdichte für Sexualstraf Täter“ nicht festgelegt werden kann, müssen die Bemühungen dahin zielen, möglichst vielen Fachkräften eine solche Ausbildung zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Maßregelvollzug so konzipiert ist, daß die Behandlungsmaßnahmen im wesentlichen durch eigenes Personal in den Krankenhäusern durchgeführt werden können. Der Strafvollzug hingegen wird weitgehend auf niedergelassene Psychotherapeuten zurückgreifen müssen, wenn er Psychotherapie sinnvoll integrieren will.

Remmers

## Tagungsreihe Soziale Arbeit und Recht

Das Institut für soziale Arbeit e.V. (Fortbildung – Praxisberatung – Forschung), Stadtstr. 20, 4400 Münster, Tel.: 0251/20 701, führt im Rahmen seiner Tagungsreihe „Soziale Arbeit und Recht“ im Laufe des Jahres 1988 eine Reihe von einschlägigen Seminaren durch:

- Aufsichtspflicht und Haftung in der sozialen Arbeit: 7.1.1988, 9 bis 18 Uhr, Ort: Institut, Referent: Prof. Dr. Ulrich Arthur Birk, Fachhochschule Frankfurt, Kosten: Teilnahmebeitrag: DM 100,–. Die eintägige Fortbildungsveranstaltung will die wesentlichen Aspekte aufzeigen, die es im Zusammenhang mit Fragen der Aufsicht und der Haftung in der sozialen Arbeit zu beachten gilt.
- Schuldnerberatung I A – Einführung in die Schuldnerberatung: 11.1.1988, 9.30 Uhr, bis 12.1.1988, 17 Uhr, Ort: Evang. Bildungsstätte Nordwalde, Bispingallee 15, 4180 Nordwalde, Referenten: Prof. Dr. Johannes Münder, Ass. Guntram Höfker, beide: TU Berlin, Institut für Sozialpädagogik, Kosten: 75,– DM Teilnahmebeitrag, 42,– DM Verpflegung, 22,– DM Übernachtung. Die Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte nimmt seit einigen Jahren deutlich zu. Deswegen erlangt Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit eine immer größere Bedeutung. Diese Veranstaltung will in die Materie der Schuldnerberatung als soziale Arbeit einführen.
- Schuldnerberatung II A – Schuldnerberatung und Verbraucherschutz als Aufgabe sozialer Arbeit: 1.2.1988, 9.30 Uhr, bis 3.2.1988, 17 Uhr, Ort: Franz-Hitze-Haus, Kardinal von Galen-Ring, 4400 Münster, Leitung: Werner Herminghaus, Rechtsanwalt, Herdecke, Kosten: 90,– DM Teilnahmebeitrag, 71,– DM Verpflegung, 50,– DM Übernachtung (z.T. Unterbringung in Doppelzimmern). Dieses Seminar baut auf den in der Veranstaltung „Schuldnerberatung I“ vermittelten Inhalten auf und vertieft die Kenntnisse zu den spezifischen Themen der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit.
- Hausbesuche in der sozialen Arbeit – Voraussetzungen und Grenzen: 18.2.1988, 9.30 Uhr bis 18 Uhr, Ort: Institut, Referent: Prof. Klaus Onderka, Fachhochschule Frankfurt, Kosten: 100,– DM Teilnahmebeitrag. Die Veranstaltung vermittelt einen umfassenden Überblick über die Aspekte des Hausbesuchs im Rechtssinne. Inhaltliche Schwerpunkte sind hierbei: die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Hausbesuchs, mögliche Rechtsfolgen bei der Verweigerung des Zutritts, Möglichkeiten rechtlicher Gegenwehr bei unzulässigem Hausbesuch, sozialpädagogische Zweckmäßigkeitsüberlegungen.

Anmeldungen werden jeweils an das Institut erbeten.

## Auftragslage der Arbeitsbetriebe im baden-württembergischen Strafvollzug

„Die Auftragslage der Arbeitsbetriebe in den Vollzugsanstalten des Landes hat sich in den Jahren 1985 und 1986 weiter verbessert.“

Diese Bilanz zog Justizstaatssekretär Dr. Eugen Volz in der Antwort auf einen Antrag der SPD-Landtagsfraktion zur Auftragslage der Arbeitsbetriebe im baden-württembergischen Strafvollzug.

In den Jahren 1985 und 1986, so Volz weiter, seien über zwei Drittel der Gefangenen in den Arbeitsbetrieben beschäftigt gewesen (1985: 67,9 %; 1986: 68,7 %).

Volz wies darauf hin, daß im Zuge der guten Arbeitsentwicklung es möglich geworden sei, auch vermehrt Ausbildungsplätze im Vollzug anzubieten. Mit einem Verhältnis von über 500 Ausbildungsplätzen bei insgesamt über 5.000 Arbeitsplätzen im Vollzug sei ein Verhältnis (10 %) erreicht, das für Betriebe in der freien Marktwirtschaft als ideal angesehen werde.

Volz zeigte sich befriedigt darüber, daß erneut eine Umsatzsteigerung in den vollzugeigenen Arbeitsbetrieben erreicht worden sei. So habe 1986 der Umsatz die 35 Millionen DM-Grenze überschritten (1984: 32 Millionen DM; 1985: 34 Millionen DM).

Volz erinnerte daran, daß bereits vor einigen Jahren das Justizministerium eine „Steuerungs- und Beratungsstelle für das Arbeitswesen in den Vollzugsanstalten“ eingerichtet habe. Diese Steuerungsstelle verfolge eine bessere und vor allem gleichmäßige Auslastung der Arbeitsbetriebe. Sie bemühe sich um Großaufträge und koordiniere die Vergabe an die verschiedenen Arbeitsbetriebe im Vollzug.

Abschließend ging Volz auf die immer wieder mögliche Konkurrenz zwischen den Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalten und den Behindertenwerkstätten ein. Volz hob hervor, daß in der Regel eine solche Konkurrenz nicht bestehe. Zudem seien die Vollzugsanstalten bemüht, auf örtlicher Ebene Kontakt mit den Behindertenwerkstätten aufzunehmen und entsprechende Absprachen zu treffen, um eine Konkurrenzsituation zu vermeiden.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 23. Juli 1987)

## Schulische Bildung im baden-württembergischen Strafvollzug

Im Jahr 1986 haben in den Vollzugsanstalten des Landes rund 1 800 Gefangene an einer schulischen Ausbildung teilgenommen. Die Teilnehmerzahl hat sich damit in den letzten 10 Jahren mehr als verdreifacht. Für den allgemeinbildenden Unterricht standen 46 hauptamtliche Lehrer der Justizverwaltung und zahlreiche nebenamtliche Lehrkräfte zur Verfügung. Der Berufsschulunterricht wurde überwiegend von Lehrern der öffentlichen Berufsschulen durchgeführt.

Dies gab der Staatssekretär im baden-württembergischen Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Eugen Volz in Stuttgart bekannt.

Wie Volz weiter ausführte, konnten 1986 insgesamt 364 Teilnehmer, mehr als zwei Drittel davon Jugendliche, einen Schulabschluß erreichen (Hauptschulabschluß: 184; Berufsschulabschluß: 138; Mittlere Reife: 32; Fachhochschulreife: 9; Abitur: 1).

Volz wies darauf hin, daß nicht zuletzt dank der guten Vorbereitung durch die Ausbildungsmeister der Vollzugsanstalten und der Berufsschullehrer die meisten der Gefangenen mit dem Berufsschulabschluß auch den praktischen Teil der Berufsausbildung (Gesellenprüfung) bestanden hätten.

Nach den Angaben von Volz nahmen auch viele Gefangene in ihrer Freizeit an Fernlehrcursen teil. Dies werde von den Anstalten begrüßt. Außerdem hätten 97 Gefangene als sogenannte „Schulfreigänger“ an einem Unterricht außerhalb der Anstalt teilnehmen können. Zunehmendes Interesse fänden hierbei die Kurse an den Volkshochschulen.

Volz hob hervor, daß die Ausbildung für jeden einzelnen Strafgefangenen in einem Vollzugsplan festgelegt und dem Lernfortschritt im Laufe der Haftzeit jeweils angepaßt werde. Abschließend betonte Volz, daß ein erfolgreicher Schulabschluß ein erster wichtiger Schritt für die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft und eine wichtige Voraussetzung für ein künftiges straffreies Leben in Freiheit sei.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 27. Juli 1987)

## Frauenvollzug – ein Schwerpunkt der hessischen Vollzugspolitik

„Ein wesentlicher Schwerpunkt der hessischen Vollzugspolitik wird der Ausbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines weitestgehend sozialtherapeutisch ausgerichteten Behandlungsvollzuges für die weiblichen Gefangenen sein.“

Hierauf wies der Staatsminister der Justiz Karl-Heinz Koch anläßlich seines Besuches in der zentralen hessischen Frauenanstalt in Frankfurt am Main-Preungesheim am 27. Juli 1987 hin.

Der hessische Justizvollzug werde den Auftrag des im Jahre 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes weiterhin gewissenhaft und engagiert erfüllen. Die Zurückführung der Straffälligen in die Gesellschaft sei dabei ein zentrales Vollzugsziel, ohne daß darüber der wichtige Schutz der Allgemeinheit während der Haftzeit in den Hintergrund trete.

„Im hessischen Vollzug gibt es keinen Kurswechsel“, erklärte der Minister und wies in diesem Zusammenhang den in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf unmißverständlich zurück, Hessen sei bestrebt, das Strafvollzugsgesetz zu ändern und dabei die Maximen der Schwere der Schuld und der Verteidigung der Rechtsordnung als Prinzipien für die Gestaltung des Strafvollzuges im Gesetz zu verankern.

Das besondere Interesse des Ministers in der Frauenanstalt galt neben dem dortigen Angebot beruflicher Bildungsmaßnahmen und der Betreuung der ausländischen Gefangenen (rd. 43 % der Gefangenen sind Ausländerinnen) insbesondere der Mutter-Kind-Einrichtung.

Auf dem Berufsbildungssektor werden – in enger Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt Hessen – überwiegend Umschulungsmaßnahmen (Dauer 12-14 Monate) für die weiblichen Gefangenen insbesondere auch im kaufmännischen Bereich angeboten.

Kaufmännische Lehrgänge werden im Baukastensystem angeboten und sehen u.a. die Bereiche „Personal und Verwaltung, Versand und Vertrieb (mit integrierten Lernbereichen Textverarbeitung, EDV, Maschinenschreiben, Stenographie)“ vor.

Die Berufsbildungsgänge ermöglichen einen qualifizierten Abschluß (Gehilfenprüfung bzw. Zwischen- oder Abschlußprüfungen vor der IHK) und sind verbunden mit integrierten sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen und allgemeinbildendem Unterricht.

Im Rahmen sog. Zertifikatkurse (6 Monate) wird unter anderem auch Maschinenschreiben – überwiegend für ausländische Gefangene –, Schneidern und Kochen angeboten.

Im Mutter-Kind-Heim der Frauenhaftanstalt können 18 Mütter, die zu Haftstrafen verurteilt sind, gemeinsam mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern untergebracht werden. Das Gebäude wurde 1975 räumlich getrennt von den übrigen Vollzugsbauten erstellt, befindet sich jedoch gegenwärtig noch innerhalb der Umwehrungsmauer. Im Rahmen der laufenden, vielfältigen Baumaßnahmen in der Frauenanstalt wird das Mutter-Kind-Heim zu einer Einrichtung des „offenen Vollzuges“ umgestaltet. In dem ehemaligen Pfortengebäude an der Homburger Landstraße wird z.Zt. eine kleine „geschlossene“ Abteilung des Mutter-Kind-Heims eingerichtet. Hier werden diejenigen Mütter Aufnahme finden, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht geeignet sind (z.B. Untersuchungsgefangene mit ihren Kindern). In diesem Zusammenhang hob der Minister auch das beispielhafte Wirken des „Vereins Kinderheim Preungesheim e.V.“ hervor, der das Mutter-Kind-Heim seit jeher nach allen Kräften unterstütze.

Staatsminister Karl-Heinz Koch würdigte auch die – durch die umfangreichen Baumaßnahmen bedingten – zusätzlichen erheblichen Belastungen der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III. Er sprach den Mitarbeitern Dank und Anerkennung aus.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 27. Juli 1987)

## Offener Vollzug in Hessen – ein wichtiger Beitrag zur Resozialisierung Straffälliger

„Das vorrangige Ziel des Vollzuges ist die Wiedereingliederung des Täters in die Gemeinschaft. Dieses Ziel läßt sich nur erreichen, wenn der Vollzug den Gefangenen zu Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Aktivität befähigt. Ein besonders geeignetes Feld für die Bewährung in der Freiheit stellt der offene Vollzug dar. Er bietet dem Gefangenen die Möglichkeit, am freien Arbeitsleben zumindest tagsüber regelmäßig teilzunehmen, die Verbindungen zu Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen erst gar nicht abreißen zu lassen bzw. sie neu zu knüpfen und zu pflegen.“

Dieses Resümee zog der hessische Justizminister Karl-Heinz Koch, als er im Rahmen seiner Besichtigung der Frankfurter Vollzugsanstalten heute die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – besuchte.

Im Gustav-Radbruch-Haus fehlen beispielsweise die für den traditionellen Vollzug typischen baulichen Sicherheitsvorkehrungen wie hohe Umwehrungsmauer, Fenstervergitterungen u.a. Die Einrichtung selbst ist allerdings rund um die Uhr mit Vollzugsbediensteten besetzt. Hieraus folgt, daß nicht jeder im offenen Vollzug untergebrachte Gefangene das Haus regelmäßig verlassen kann. Vielmehr gibt es verschiedene Abstufungen. So wird ein Gefangener zu Beginn seiner Zeit im offenen Vollzug zunächst in der Regel weniger Ausgänge und Urlaube erhalten als ein Gefangener, der kurz vor seiner Entlassung steht. Auch ist mit dem Aufenthalt im offenen Vollzug nicht automatisch zugleich die Berechtigung verbunden, außerhalb der Anstalt einer Arbeit nachzugehen (sog. Freigang). Der Freigang als die weitestgehende Form des offenen Vollzuges wird allerdings in jedem Einzelfall angestrebt. Dies geschieht schon deshalb, weil die insbesondere nach längerer Inhaftierung notwendige Eingliederung auch und gerade in bezug auf das Arbeitsleben erfolgen muß. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, daß es den in freien Arbeitsverhältnissen außerhalb der Anstalt stehenden Gefangenen ermöglicht wird, ihre Familien selbst zu unterhalten und die durch Straftaten verursachten Schäden – soweit möglich – wiedergutzumachen. Hierdurch werden auch die Sozialhaushalte der Kommunen entlastet. Hinzu kommt, daß die Freigänger die Kosten ihrer Unterbringung im Vollzug selbst bezahlen, während für einen Gefangenen im geschlossenen Vollzug pro Tag ca. 90,- DM aufzubringen sind.

Das besondere Interesse des Ministers beim Besuch der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – galt den dortigen Besonderen Sozialen Trainingskursen, die namentlich für die in der Vorerprobung und Vorbereitung auf den Freigang befindlichen Gefangenen angeboten werden. Diese sozialpraktischen Trainingskurse werden von besonders ausgebildeten und qualifizierten Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, unterstützt durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, durchgeführt. Zusätzliche Kräfte sind im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie durch nebenamtliche Mitarbeiter der Volkshochschule Frankfurt am Main in diesem Bereich eingesetzt. Im einzelnen ist das Besondere Soziale Trainingsprogramm in folgende Fachbereiche gegliedert:

- Maßnahmen elementarer geistiger und körperlicher Förderung,
- Arbeitsförderung durch arbeits- und beschäftigungstherapeutische Maßnahmen,
- Vermittlung sozialer Verhaltensweisen und schulischer Bildung.

Staatsminister Karl-Heinz Koch abschließend:

„Der offene Vollzug hat sich in der Praxis bewährt. Den Mitarbeitern danke ich für diese positive Bilanz und für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit.“

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 30. Juli 1987)

## Das Aufbaustudium Kriminologie/Universität Hamburg – Beginn des 3. Studiendurchgangs im Sommersemester 1988

Das Aufbaustudium Kriminologie wird seit dem Sommersemester 1984 unter der Leitung von Prof. Dr. Fritz Sack als erster eigenständiger kriminologischer Studiengang in der Bundesrepublik durchgeführt. Nach dem Ende der bisher noch andauernden Modellphase wird das Aufbaustudium als reguläre Dauereinrichtung der Universität Hamburg weitergeführt.

Der Studiengang orientiert sich an einer sozialwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie, die das Schwergewicht auf die Analyse von sozialen Prozessen der Definition, der gesellschaftlichen Reaktion und Verarbeitung legt.

Die Lehre und Forschung sind interdisziplinär angelegt und werden in Kooperation mit externen Hochschullehrern aus den Basisdisziplinen der Kriminologie, vor allem der Soziologie, Psychologie, der Pädagogik und den Rechtswissenschaften durchgeführt.

Das Aufbaustudium Kriminologie wendet sich an Absolventen dieser Basisdisziplinen und anderer kriminologisch relevanter Fächer (z.B. Medizin, Sozialarbeit/-pädagogik) und hat das Ziel, die erforderliche qualifizierte Ausbildung sowohl für die Weiterentwicklung des Forschungsfeldes Kriminologie wie für die Anforderungen einer kritisch reflektierten sozialen Praxis zu sichern.

Das Studium (Vollzeitstudium) dauert vier Semester und endet mit dem Abschluß eines/einer Diplom-Kriminologen/Diplom-Kriminologin.

Zulassungskriterien sind vor allem ein überdurchschnittlicher Studienabschluß in einem der genannten Fächer, Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder und entsprechende Forschungserfahrungen. Das inhaltliche und organisatorische Kernstück des Aufbaustudiums Kriminologie stellt die forschungsbezogene Diplomarbeit dar.

Diese Arbeiten, für deren endgültige Anfertigung die letzten beiden Semester vorgesehen sind, werden über das gesamte Studium hinweg in parallelen, thematisch eingegrenzten Forschungsgruppen gemeinsam diskutiert, betreut und erarbeitet. Nach dem Prinzip „Ausbildung und Forschung“ sind die Forschungsgruppen ein Medium der Vertiefung des theoretischen und methodischen Diskussionsstandes der Kriminologie.

Das weitere Veranstaltungsangebot besteht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen, die anfangs mit Bezug auf die Basisdisziplinen den Stand der kriminologischen Forschungs- und Wissenschafterdiskussion thematisieren und später vertiefende Fragestellungen methodischer, theoretischer und empirischer Art behandeln.

Ein Bezug zur Praxis wird durch mindestens zwei vierwöchige Praktika im Verlauf des Studiums hergestellt.

Die *Bewerbungsfrist* für den dritten Durchgang des Aufbaustudiums Kriminologie (Beginn Sommersemester 1988) endet am 15.01.1988 (Ausschlußfrist).

Weitere Informationen über:

Universität Hamburg  
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie  
Jungiusstr. 6  
2000 Hamburg 36  
Tel.: 040 – 41 23-23 28/33 29/36 79/33 22

## 10. Internationaler Kongreß für Kriminologie

Vom 4. bis 9. September 1988 findet in Hamburg der 10. Internationale Kongreß für Kriminologie der Société Internationale de Criminologie (S.I.C.) (Sitz: Paris) statt. Die Gesellschaft ebenso wie das lokale Organisations- und Planungskomitee laden alle diejenigen, die im Bereich der Kriminalwissenschaften tätig sind oder sich dafür interessieren, ganz herzlich zur Teilnahme ein.

Das Generalthema des Kongresses lautet gemäß einem Beschluß der wissenschaftlichen Kommission der Gesellschaft:

### Die Kriminologie und ihre Konzeptionen:

Kriminalität als Herausforderung, Strategien der Bewältigung

Vorgesehen sind vier zentrale Arbeitsthemen:

1. Kriminologie und die Humanwissenschaften
2. Gewalt und kriminelle Karriere
3. Machtmißbrauch und Kriminalität
4. Sinn und Krise von Strafe und Freiheitsentzug

Darüber hinaus ist an andere breite und dringende Themenbereiche gedacht, wie etwa Polizeiforschung (5.), Frauenforschung in der Kriminologie (6.), Sozialhistorische Forschung zu Kriminalität und Strafe (7.).

Ferner will der Kongreß ein Forum für die Präsentation und Diskussion laufender Forschungen auf den verschiedensten Gebieten der Kriminologie sein.

Die Kongreßsprachen für die Eröffnungs- und Schlußsitzung sowie für die Plenarsitzungen sind Deutsch, Französisch, Englisch und Spanisch.

Kongreß-Sekretariat 10. Internationaler Kongreß für Kriminologie  
Hamburg Messe und Congress GmbH  
Congress Organisation  
Postfach 30 24 80  
2000 Hamburg 36  
Tel. 040/35 69 22 42

## Fortbildung 1988 im Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS)

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt am Main 50, führt im Jahre 1988 in seiner dortigen Tagungsstätte Victor-Gollancz-Haus wiederum eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen der Jugend-, Sozial- und Straffälligenhilfe durch. Die Angebote richten sich sowohl an Mitarbeiter freier Träger wie staatlicher Einrichtungen.

Das Jahresprogramm 1988

Innovation durch Fortbildung.  
Bundeszentrale Fortbildung '88.

das insgesamt 32 Seiten umfaßt und die Veranstaltungen näher erläutert, kann vom Institut bezogen werden. Es weist auch Veranstaltungen auf, die für die Mitarbeiter des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe von Interesse sind. Dazu gehören vor allem:

- Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht: 1.2. – 3.2. 1988.  
Thematische Schwerpunkte sind: aktuelle Erkenntnisse der Kriminologie über den Umgang mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden, negative Auswirkungen von Jugendarrest und Jugendstrafvollzug, ambulante Alternativen, Verhältnis von Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht, Modelle regionaler Vernetzung.
- Neuorganisation der Sozialen Dienste in der Justiz: 19.10 – 21.10. 1988. Thematische Schwerpunkte sind: Grundwidersprüche von Strafjustiz und sozialer Arbeit, die Konzeption einer sozialen Strafrechtspflege, „neue Fachlichkeit“ der Sozialen Dienste in der Justiz, neue Organisationsmodelle, internationaler Vergleich, der Stellenwert der freien Straffälligenhilfe, Kooperation, Gesamtplanung und Vernetzung.
- Fachliche Leitung in der Straffälligenhilfe: Termine: 6 Wochenseminare in zwei Jahren. Beginn: 15.2. – 19.2. 1988 (spezielle Kursausschreibung). Thematische Schwerpunkte sind: soziale Arbeit und Strafjustiz – die Fachlichkeit der Straffälligenhilfe, Planen, Entscheiden, Organisieren, Koordinieren, Leitung und Zusammenarbeit, Gestalten und Verändern, Projektmanagement, Evaluation und Innovation.

## Neu auf dem Büchermarkt

**Christian Knoche: Besuchsverkehr im Strafvollzug** (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 638), Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M., Bern, New York 1987. XVI, 419 S. Brosch. sFr. 75.–

**Dietmar Rollny: Pastoraler Dienst am straffälligen jungen Menschen** (Erfahrung und Theologie Bd. 12). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M., Bern, New York 1986. XII, 402 S. m. 73 S. Anhang. Brosch. sFr. 76.–

**Matthias Härrli: Zur Problematik des vorzeitigen Strafanktritts** (Europ. Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 644). Verlag Peter Lang, Bern, Frankfurt a.M., New York, Paris 1987. Ca. 116 S. Brosch. Ca. sFr. 24,15

**Maria Anna Kilp: Ach wie ist das Leben schön, Hammels-gasse 6-10.** U-Haft in Frankfurt a.M. 1903-1973 (Materialien zur Sozialarbeit und Sozialpolitik 17). Fachhochschule Frankfurt a.M. 1986. 194 S. DM 19.– (zuzüglich Porto DM 1,50)

**Bernd Maelicke/Renate Simmedinger: Sozialarbeit und Strafjustiz.** Untersuchungen und Konzeptionen zur Straffälligenhilfe (Praxis und Innovation. Hrsg. vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt). Juventa Verlag, Weinheim und München 1987. 205 S. DM 24.–

**Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Herausgeber: Jörg Schuh.** Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Verlag Rüegger, Chur 1987. Ca. 350 S. Sfr.48.–

**Rudolf Hundt: Strafvollstreckung in der Gerichtspraxis.** Ein Formularbuch. Carl Heymanns Verlag, Köln 1987. SIV, 210 S. Kunststoff DM 88.–

**Ruth Herz: Jugendstrafrecht,** 2. neubearb. Aufl. Carl Heymanns Verlag, Köln 1987. Ca. 140 S. Kart. Ca. DM 30.–

**Strafvollzugsgesetz. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Günther Kaiser** (Beck-Texte im dtv, Band 5523). 8. Aufl. Stand: 1. Juli 1987. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1987. 268 S. Kart. DM 8,80

## Hinweis der Schriftleitung

Im Beitrag von *Max Busch*, Soziales Training im Strafvollzug als pädagogische Aufgabe, ZfStrVo 1987/Heft 2, S. 87-95, ist in den beiden letzten Sätzen des dritten Absatzes auf Seite 87 fälschlich jeweils von „internationaler“ statt von „intentionaler“ Pädagogik die Rede. Die beiden Sätze lauten daher richtig:

„Die aus den 20er Jahren bekannte Auseinandersetzung zwischen intentionaler und funktionaler Pädagogik lebte dabei wieder auf. Intentionale Pädagogik wird in der Pädagogikkritik als erstarrte, formalisierte, systemische Bildung gesehen, funktionale Erziehung soll entsprechend alltagsnah, lebensangemessen und partnerschaftlich sein.“

# Für Sie gelesen

**Herbert Michael Veh: Mordtatbestand und verfassungskonforme Rechtsanwendung.** Ein Beitrag zu den Folgen verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung, insbesondere für das Mordmerkmal „heimtückisch“ (Strafrechtliche Abhandlungen Neue Folge Band 60). Duncker u. Humblot, Berlin 1986. 194 S. DM 86,—

Die Diskussionen über die – verfassungsrechtlich zulässige oder gar gebotene und kriminalpolitisch sinnvolle – Auslegung der Mordmerkmale (§ 211 Abs. 2 StGB) kommt nicht zur Ruhe. Das ist aus wenigstens zwei Gründen verständlich. Zum einen knüpfen sich an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, 187) und die danach ergangenen Entscheidungen – dieses Gerichts selbst (z.B. BVerfGE 50, 5; 54, 100) sowie des Großen Senats des Bundesgerichtshofs (BGHSt 30, 105) – etliche Zweifels- und Streitfragen. Zum anderen stellt die lebenslange Freiheitsstrafe die einschneidendste Rechtsfolge unseres Sanktionensystems dar, deren Auswirkungen sich ungeachtet der Möglichkeit einer bedingten Entlassung (§ 57 a StGB) nach wie vor nicht mit denen einer zeitigen Freiheitsstrafe vergleichen lassen; daß es keinen „Entlassungsautomatismus“ gibt, belegen Gesetz (§ 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB: Berücksichtigung der besonderen Schuldschwere) und Gerichtspraxis hinreichend. Um so größeres Gewicht kommt der Auslegung jener Merkmale zu, von denen das Gesetz die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe abhängig macht.

Zu den Merkmalen, deren Deutung und Handhabung durch die Gerichte besonders ins – verfassungsrechtliche – Zwielfelt geraten sind, zählt vor allem die Heimtücke. Die Arbeiten, die hierzu erschienen sind, füllen allmählich Bibliotheken. Die bisher ausführlichste und gründlichste Untersuchung stellt die vorliegende Studie, eine vom juristischen Fachbereich der Universität Augsburg 1985 angenommene Dissertation, dar. Der Verfasser erörtert, ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Mordmerkmalen, praktisch alle wesentlichen verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Probleme, die sich namentlich um das Merkmal der heimtückischen Begehung ranken. Seine Studie erschöpft sich indessen keineswegs in einer bloßen Fleißarbeit – wie verdienstlich allein schon die Zusammenstellung einschlägiger Streitfragen und Meinungen auch sein mag; vielmehr entwickelt der Verfasser auf der Grundlage seiner eingehenden Prüfung bisheriger Lösungsmodelle neue, durchaus originelle Vorschläge zu einer verfassungskonformen Auslegung jenes umstrittenen Merkmals. Man kann sagen, daß sie sprachlich und sachlich zu einer stärkeren Eingrenzung des Anwendungsbereichs führen und dazu beitragen könnten, den besonderen Unrechtsgehalt des Täterverhaltens im Falle heimtückischen Vorgehens stärker zu verdeutlichen. So versteht der Verfasser unter Heimtücke „heimliches Täterverhalten“ und bringt dieses Merkmal damit in Gegensatz zum „offenen Täterverhalten“. Letzteres soll dann vorliegen, „wenn der Tötungshandlung eine durch offene Feindseligkeit geprägte Begegnung zwischen Opfer und Täter unmittelbar vorausgegangen ist und der Tötungsentschluß aus dieser Begegnung hervorgegangen ist“. Heimliches Täterverhalten nimmt der Verfasser stets dann an, wenn die Voraussetzungen des offenen Täterverhaltens nicht erfüllt sind. Freilich reicht dies nach seiner Auffassung für die Bejahung der Heimtücke nicht aus. Vielmehr muß ihm zufolge noch „tückisches Täterverhalten“ hinzukommen, worunter er Verschlagenheit versteht. Erst wenn also beide Voraussetzungen zusammentreffen, muß hiernach der Richter von Heimtücke ausgehen (und die lebenslange Freiheitsstrafe verhängen).

Dies alles wird entfaltet auf der Grundlage und im Rahmen einer sorgfältigen Untersuchung von Inhalt und Reichweite der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Dabei korrigiert der Verfasser so manche (Lehr-)Meinungen. Ein beredtes Beispiel dafür bildet seine kritische Auseinandersetzung mit der oben erwähnten Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs. Er lastet ihr mit plausiblen Gründen an, die Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung überschritten zu haben. Demgegenüber erblickt der Verfasser in der Entscheidung des 2. Strafsenats BGHSt 27, 322 einen „Schritt in die richtige Richtung“, weil sie einen Ansatz vorzeichne, der die Ermittlung von Opfern vorstellungen entbehre und stattdessen auf die Heimlichkeit des Vorgehens abstelle. Es liegt angesichts der Grundsätzlichkeit der Fragestellung auf der Hand,

daß die Arbeit auch auf das Verständnis des Schuldbegriffs (etwa als Vorwerfbarkeit), dessen Beziehung zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die besondere Verwerflichkeit und Gefährlichkeit (als Basis der Mordmerkmale) näher eingeht. Insofern liefert die Studie zugleich reichhaltiges Material zur Auseinandersetzung mit Grundfragen unseres (Schuld-)Strafrechts.

Heinz Müller-Dietz

**Der Rechtsstaat und seine Feinde.** Beiträge der Tagung „Der Rechtsstaat und seine Feinde“ der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung. Hrsg. von **Bernd Rill und Rupert Scholz** (Heidelberger Forum Bd. 40). R.v. Decker u. C.F. Müller, Heidelberg 1986. IX, 131 S. Geb. DM 58,—

Der Band versammelt Referate, die anlässlich einer Fachtagung der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung zum Thema „Der Rechtsstaat und seine Feinde“ gehalten wurden. Über die Aktualität dieses Themas ist kein Wort zu verlieren – auch über die Erfahrung nicht, daß Rechtsstaatlichkeit kein fester Besitz ist, sondern sich immer wieder neu zu bewähren hat. Freilich liegt das Problem nicht allein darin, daß dem Rechtsstaat Gefahren von erklärten Feinden rechts- oder linksextremistischer Prägung drohen, die unseren Verfassungsstaat ohne Einschränkungen ablehnen und bekämpfen. Vielmehr bestehen die Schwierigkeiten, wie gerade die jüngsten Erfahrungen und Auseinandersetzungen – etwa um die Unterscheidung friedlicher und gewaltsamer Demonstrationen oder um die rechtliche und politische Bedeutung des „zivilen Ungehorsams“ – gezeigt haben, nicht zum mindesten darin, die Grenzen zwischen verfassungsrechtlich zulässigem politischem Protest und verfassungsfeindlichem Vorgehen zu ziehen. Manches hat in dieser Diskussion auch schon einen falschen Zungenschlag erhalten, wie der gelegentliche Ge- oder vielmehr Mißbrauch des Widerstandsgedankens im Hinblick auf demokratisch getroffene Mehrheitsentscheidungen erkennen läßt. Da ist es denn auch zu begrüßen, daß in diesem Meinungsbildungsprozeß Klärungen aus verfassungsrechtlicher, rechtspraktischer und politischer Sicht angestrebt werden. So will der vorliegende Sammelband zum einen über das Thema auf breiter Grundlage informieren. Ihm geht es aber zum anderen – erklärtermaßen – auch um Überzeugungsarbeit im Sinne unserer rechtsstaatlichen Ordnung, der Einhaltung ihrer (Verfahrens-)Regeln, um das Ziel also, für diese einzutreten und zu werben.

Der Band vereinigt, wie es bei einem derart weit gespannten Thema kaum anders denkbar ist, unterschiedliche Fragestellungen und Stimmen. Zu Wort kommen der Rechtspraktiker, der Kriminalist, der Rechtsphilosoph, der Verfassungsrechtler, der Politiker. Allerdings beschränkt sich der Band auf die Wiedergabe jener politischen Standpunkte zum Thema, wie sie von denjenigen Parteien vertreten werden, die dem Veranstalter selbst nahestehen. Im übrigen breitet er aber ein für seinen Umfang beachtliches Material vor dem Leser aus und trägt dadurch in erheblichem Maße zur Meinungsbildung bei. Kurt Rebmann informiert über Situation und Bekämpfung des Terrorismus in der Bundesrepublik (S. 1 - 12). Wilhelm Dütz nimmt zum Verhältnis von richterlicher Unabhängigkeit und Politik Stellung (S. 13 - 41). Eckart Schiffer setzt sich kritisch mit Begriff und Sache der „Basis“-Demokratie und ihrem Verhältnis zur repräsentativ-parlamentarischen Demokratie auseinander (S. 43 - 55). Arthur Kaufmann gibt einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Widerstandsrechts und führt in seine gegenwärtige Bedeutung ein (S. 57 - 69). Sein Beitrag schließt mit dem bemerkenswerten Satz: „Nur in der Spannung von Gehorsam und Widerspruch wird Freiheit konkret.“ Rupert Scholz entwickelt Rechtsfrieden und Gewaltmonopol als Grundlagen des Rechtsstaates (S. 71 - 84). Reinhard Rupprecht stellt die zur Wahrung des Landfriedens und des Demonstrationsfriedens 1985 ergangenen Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Versammlungsgesetzes vor (S. 85 - 95). Karlheinz Gerner berichtet über polizeiliche Erfahrungen mit der praktischen Handhabung des Demonstrationsstrafrechts (S. 97 - 106); nunmehr sind die Konsequenzen hinzugekommen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1986 (– 1 BvR 713/83 u. a. –) zur Verfassungsmäßigkeit des § 240

StGB und zur Strafbarkeit von Sitzdemonstrationen ergeben. Fritz Wittmann schlägt einen großen Bogen über aktuelle Themen und Herausforderungen der Rechtspolitik (S. 107 - 114). Mit der Situation des Rechts- und Linksextremismus in der Bundesrepublik setzt sich schließlich Karl Miltner auseinander (S. 115 - 129).

Heinz Müller-Dietz

**Trutz von Trotha: Distanz und Nähe. Über Politik, Recht und Gesellschaft zwischen Selbsthilfe und Gewaltmonopol.** J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1986. X, 101 S. DM 68,-

Der Verfasser des vorliegenden Buches zählt zu denjenigen Soziologen, die schon immer darum bemüht waren, die ausgefahrenen Pfade der Kriminologie und Kriminalpolitik zu verlassen und neue Wege für den staatlichen und gesellschaftlichen Umgang mit Kriminalität und sozial abweichendem Verhalten zu erschließen. Er hat sich als ein gewichtiger, jedoch differenzierter Kritiker der Resozialisierungsidee und des Behandlungsvollzugs einen Namen gemacht (T. von Trotha: *Recht und Kriminalität. Auf der Suche nach Bausteinen für eine rechtssoziologische Theorie des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle*, Tübingen 1982; ders.: *Strafvollzug und Rückfälligkeit. Eine Studie zur soziologischen Theorie und Empirie des Rückfalls von Strafgefangenen*, Heidelberg 1983). Er ist dabei der Frage an Hand bisheriger Forschungsergebnisse nachgegangen, was Reformbemühungen im Strafvollzug namentlich im Hinblick auf Vermeidung oder Verringerung von Rückfall gebracht oder vielmehr nicht gebracht haben. Er hat in diesem Zusammenhang aber auch nicht die Fortschritte unterschlagen, die mit dem Bemühen um eine stärkere Verankerung des Behandlungsgedankens in der Praxis verbunden waren. Auf der anderen Seite hat sich der Verfasser zugleich mit generalpräventiven Vorstellungen, die in der letzten Zeit – nicht zuletzt unter der Bezeichnung „Neo-Klassizismus“ – zunehmend an Boden gewonnen haben, kritisch auseinandergesetzt. Das jetzige Werk nimmt den Faden jener Erörterungen wieder auf und spinnt ihn in einer grundsätzlichen, den gegenwärtigen rechts- und kriminalsoziologischen Diskussionsstand würdigenden Weise in eine Richtung weiter, die in der Tat ernste Fragen an unsere gegenwärtige Kriminalpolitik und deren theoretisches Verständnis aufwirft.

Es geht von Trotha um nichts weniger als um das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit, Staatsgewalt und Gesellschaft, Einzelnem und Gesamtheit im Rahmen und unter dem Vorzeichen heutiger kriminalpolitischer Entwicklungen. Er sieht den einzelnen „Strukturen der Unsicherheit und Willkür“ ausgeliefert als „Folgen einer Zentralgewalt, deren Recht über Distanz und Nähe verfügt“ (S. 70). Jene Strukturen erblickt er in der Verbindung „klassischer“ strafrechtlicher Reaktionen und Reaktionsformen mit Elementen der Fürsorge und Hilfe, wie sie innerhalb der Bewährungsaufsicht oder eines behandlungsorientierten Strafvollzugs sichtbar werden. Indessen stellt für ihn die bloße Abkehr vom Resozialisierungsgedanken und die Rückkehr zur „alten“ Strafpolitik der absoluten Straftheorien mit ihren Idealen der gerechten, d.h. tatschuldangemessenen und bestimmten Strafe, der Voraussiehbarkeit, Rechtssicherheit, Gleichheit, Verhältnismäßigkeit und des fairen Verfahrens noch keinen Ausweg aus den Schwierigkeiten einer kontrollorientierten Kriminalpolitik, die auf die „ordnungsmächtige Zentralgewalt“ setzt. Vielmehr sind für ihn General- und Spezialprävention lediglich „zwei Seiten ein- und derselben Münze einer strafrechtlichen Kontrolle“, „die dem Grundsatz der effektiven Organisation und Kontrolle der Gesellschaft folgt“. An dem von v. Trotha kritisierten Grundsachverhalt, „dem Vorgang der Verstraftmachung der Gesellschaft und dem der Vergesellschaftung des Strafrechts“ hat danach auch der sog. Neo-Klassizismus also nichts zu ändern vermocht. Vielmehr wohnen dem Verfasser zufolge sowohl der Resozialisierungsidee als auch den generalpräventiven Theorien die „freiheitsgefährdenden“ Konsequenzen der „Vorstellung von »Normalität«“ inne (S. 94): „Beide sind sie Spiegelungen ein und derselben Struktur, in der sich der Primat der politischen Zentralität in der modernen Industriegesellschaft organisiert: Strafe und Behandlung, Distanz und Nähe, Kontrolle und Hilfe“. Das Ergebnis dieser kritischen Untersuchung ist dementsprechend beklommend: „Eine Kriminalpolitik der hilfreichen Freiheit und der freiheitlichen Hilfe bleibt uneingelöstes Versprechen“ (S. 95).

Diese Einschätzung der gegenwärtigen Lage ist zwar radikal in ihrer Zuspitzung und neu in ihrem Ansatz – aber keineswegs mehr ganz neu, was die Vorbehalte gegenüber der gegenwärtigen Kriminalpolitik betrifft. Das Unbehagen an Tendenzen, den präventiven Zugriff des Staates unter dem Vorzeichen von Kriminalitätsvorbeugung und -eindämmung auf den verschiedensten Feldern und mit verschiedenen Mitteln – eben denen der Kontrolle und der Hilfe – auszudehnen und zu verstärken, hat erheblich zugenommen; ja, es ist, wie man sieht, auf den Begriff gebracht, d. h. in Theorien gefaßt worden. Die Freiheit des einzelnen, die einmal Ausgangspunkt und Ziel der bürgerlichen Gesellschaft gewesen ist, gilt als gefährdet durch „Fremdbestimmung“, wie sie vor allem den präventiven Straftheorien und deren praktischer Umsetzung zugeschrieben wird. Noch ist unentschieden oder vielmehr umstritten, ob neue theoretische Ansätze (wie z.B. der von Felix Herzog: *Prävention des Unrechts oder Manifestation des Rechts. Bausteine zur Überwindung des heteronompräventiven Denkens in der Strafrechtstheorie der Moderne*, Frankfurt u.a. 1987) Bausteine für eine Kriminalpolitik zu liefern vermögen, welche die Freiheit mit der Sicherheit des einzelnen unter den heutigen gesellschaftlichen und Lebensbedingungen miteinander zu vereinigen vermag. Das Feld gehört, wie es scheint, vorerst den Kritikern, denen, die Fragezeichen setzen, weil ihnen die vielen Ausrufezeichen selber fragwürdig geworden sind.

Heinz Müller-Dietz

**Gabriele Wolfslast, Psychotherapie in den Grenzen des Rechts**, Bd. 15 der Reihe „Medizin in Recht und Ethik“, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1985, X, 200 Seiten, kartoniert DM 39,-

Obwohl psychotherapeutische Behandlung heute auch in der Bundesrepublik Deutschland nichts Ungewöhnliches ist, fehlt es an einer gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung des Psychotherapeuten und seiner Tätigkeit. Andererseits sind ethische und rechtliche Konflikte auf diesem Gebiet keine Seltenheit. Ein neuer Berufsstand braucht Zeit, um sich zu finden und zu konsolidieren. Es erscheinen falsche Propheten und wohlmeinende Behandler, denen es an den notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen fehlt; Geschäftemacher wittern ein geeignetes Betätigungsfeld. Unsere Rechtsordnung andererseits ist auf Regelungen durch den Gesetzgeber ausgerichtet. Sie tut sich schwer, neue Phänomene des menschlichen Zusammenlebens ohne Gesetz überzeugend zu ordnen. Ebenso tut sich der Gesetzgeber schwer, wenn er Regelungen schaffen soll für ein Gebiet, auf dem mächtige wirtschaftliche Interessen miteinander im Widerstreit stehen. Es sei hier nur an die Kostenexplosion im Gesundheitswesen erinnert.

Es war deshalb eine glückliche Idee der Verfasserin, in den Vereinigten Staaten zu erforschen, wie dort die im Zusammenhang mit Psychotherapie in Erscheinung getretenen Rechtsprobleme von einer ganz andersartigen Rechtsordnung gelöst werden. Das Ergebnis dieser Studien ist die vorliegende Arbeit, die Antworten auf die im Rahmen der deutschen Rechtsordnung entstehenden Rechtsfragen geben möchte. Der Verfasserin geht es zunächst um die Grundfrage, ob die Psyche ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut ist und ob psychische Schäden strafrechtliche Folgen oder Schadensersatzpflichten auslösen können. Weiter wird untersucht, ob sich bereits eine *lex artis* herausgebildet hat, Behandlungsregeln, deren Verletzung Haftung begründet. Die Arbeit befaßt sich also mit Fällen von Psychotherapie, die pathologisch verlaufen sind und zu Konflikten zwischen Behandler und Klienten geführt haben. Antworten auf die den Behandler bewegende Frage – sei er nun innerhalb einer Institution oder als niedergelassener Psychotherapeut tätig –, wie er die „Grenzen des Rechts“ einhalten kann, lassen sich aus der Untersuchung nur mittelbar ableiten.

Ein Grund für die unzureichende Durchdringung der Materie ist die Erfahrung, daß Klagen von Patienten gegen ihren Psychotherapeuten selten sind. Diese Erscheinung sieht die Verfasserin im Zusammenhang mit der engen Beziehung und der Abhängigkeit im Verhältnis von Patient und Therapeut, aber auch mit Problemen beim Nachweis von Schaden und Kausalität. Bereits die Definition des Begriffs der Psychotherapie bereitet Schwierigkeiten, insbesondere die Abgrenzung gegenüber weniger anspruchsvollen Hilfsangeboten auf dem Gebiete der Lebensberatung. Trotzdem lassen

sich auf der Grundlage von Einzelfällen besonders aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis gewisse Sorgfaltsregeln beschreiben. Gegen sie wird zum Beispiel verstoßen, wenn der Therapeut zur Patientin Liebesbeziehungen aufnimmt. Relativ häufig wurden auch Verletzungen der Sorgfaltspflicht streitig im Zusammenhang mit Fragen der mißlungenen Selbstmordverhütung.

Zusammenfassend kommt die Verfasserin zu dem Ergebnis, daß es Behandlungsregeln i.S. einer *lex artis* „bisher nur in sehr begrenztem Umfang“ gibt. Sie betont aber die Verpflichtung des Therapeuten, sich an grundlegende Sorgfaltspflichten zu halten. Die Beachtung solcher Mindestanforderungen schränke den Therapeuten nicht über Gebühr ein und verlange von ihm kein stereotypes Verhalten, das die Therapie stranguliere. Dieses Ergebnis sei „für Therapeuten eher beruhigend, aus juristischer Sicht aber sehr unbefriedigend“ (S. 169), weil nur grobe Fälle offensichtlichen Fehlverhaltens erfaßt werden könnten.

Die Arbeit der Verfasserin verrät zuverlässige Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und dem weit schwerer zu übersehenden Feld der Psychotherapie. Es ist ihr gelungen, wichtige Grundlagen für die notwendige weitere Diskussion zu schaffen, insbesondere die sich abzeichnenden Sorgfaltspflichten der Psychotherapeuten anschaulich werden zu lassen. Das Buch ist in seinen juristischen wie in seinen humanwissenschaftlichen Abschnitten klar und anschaulich geschrieben, so daß es Juristen ebenso wie Therapeuten anzusprechen vermag.

Karl Peter Rothaus

**Alexander Böhm: Strafvollzug, 2. Auflage 1986** (Juristische Lernbücher Bd. 14); Alfred Metzner Verlag Frankfurt/Main; kart. 284 Seiten, DM 29,80

Die Literatur auf den Einzelfeldern des Vollzuges in der BRD hat insbesondere seit Inkrafttreten des StVollzG am 01.01.1977 umfassend zugenommen. Was fehlt, sind gut verständliche Einführungen, die den richtigen Zugang zu dieser sehr schwierigen Materie unseres Strafrechtssystems mit seinen vielschichtigen Aufgaben und Problemen vermitteln.

Eines der wenigen Bücher, in denen diese Thematik in Angriff genommen und m. E. bewältigt worden ist, ist von Alexander Böhm mit Bd. 14 der Reihe Juristische Lernbücher im Alfred Metzner Verlag/Frankfurt vorgelegt worden. – Schon seine 1. Auflage aus dem Jahre 1979 war gut angekommen und hatte lobende Anerkennung gefunden (vgl. E. Greif in NJW 1980, 758; K.P. Rothaus in ZfStrVo 1981, 51).

Mit der im Mai 1986 vorgestellten 2. Auflage der Abhandlung über den Strafvollzug wird die von Böhm in der 1. Auflage eingeschlagene Konzeption, einen „ersten Überblick über die Durchführung der im Strafverfahren angeordneten und im Strafvollzugsgesetz geregelten Freiheitsentziehungen“ zu geben, fortgesetzt. Aufbau und Darstellungsweise wurden ebenso übernommen wie die starke Durchgliederung der großen Stofffülle, die sich in einem noch übersichtlicher gewordenen Inhaltsverzeichnis widerspiegelt. Dem Hauptteil des Buches über den „Ablauf des Vollzuges“ (S. 83–237) sind „verfassungsrechtliche, strafrechtliche und kriminalpolitische Vorfragen“ (S. 21–48) sowie Ausführungen zur „Organisation des Strafvollzuges“ (S. 49–82) vorangestellt. In einem abschließenden Teil werden „Besondere Formen des Vollzuges“ (S. 238–267; wie I. Sicherungsverwahrung, II. Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung außerhalb des Justizvollzuges, als da sind I. Psychiatrisches Krankenhaus und II. Entziehungsanstalt, III. Zivilhaft, IV. Strafhaft, V. Jugendstrafe, VI. Untersuchungshaft) erörtert. Dabei ist allerdings der Überblick insbesondere zur Jugendstrafe (S. 249–252), aber auch zur Untersuchungshaft (S. 252–262) angesichts der reformgesetzlichen Bemühungen und Überlegungen ein wenig kurz geraten.

Die Neuauflage des „Böhm“ kommt gerade rechtzeitig zum 10. Jahrestag des Strafvollzugsgesetzes auf den Büchermarkt.

Sie ist stark überarbeitet, in Format, Ausstattung und Handlichkeit (trotz Erweiterung um 58 Seiten) aber unverändert geblieben. Das lesenswerte Vorwort (dazu Rothaus a.a.O.) wurde in der Sache wörtlich übernommen, zur angegebenen Literatur jedoch auf den neuesten Stand gebracht und durch Hinweise für Examenskandida-

ten ergänzt. Erweitert wurden auch das Abkürzungsverzeichnis und das Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur sowie die Angaben der Literatur vor den einzelnen Teilabschnitten und in den Fußnoten (Zunahme um 431, einschließlich der verwerteten Rechtsprechung).

Obwohl ein Lernbuch den rasanten Verlauf und den Umfang der Rechtsprechung von fast 10 Jahren nicht einbeziehen kann und auch nicht einbeziehen muß, sind dennoch, entsprechend der Anregung von Greif (a.a.O.), die insbesondere von den Obergerichten überprüften Vollzugsentwicklungen einbezogen worden. – Insgesamt gesehen gibt die 2. Auflage den Stand der maßgeblichen Literatur und Rechtsprechung zum Vollzug bis etwa April 1986 wieder. Sie berücksichtigt dabei (durch entsprechenden Um- und Einbau) die durch das StVollzÄndG vom 20.12.1984 (BGBl. I S. 1654) erfolgte Aufhebung des § 65 StGB und die dadurch bedingte Beseitigung der Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt als freiheitsentziehende Maßregel (vgl. S. 88 f.) ebenso wie die durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 08.12.1981 (BGBl. I S. 1329) eingeführte Entlassungsregelung für Lebenslängliche gem. § 57a StGB (vgl. S. 236), aber auch die durch Art. 22 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1535) eingeführte Verfahrenskostenregelung des § 121 Abs. 5 StVollzG (vgl. S. 220).

Alle den Vollzugsbereich betreffenden Probleme sind angesprochen und werden angemessen abgehandelt oder lassen durch gezielte Literaturhinweise doch eine Vertiefung zu. Das gilt insbesondere auch für die aktuellen und besonders drängenden Fragen zur Aidsproblematik und den Suchtbelastungen (vgl. u.a. S. 142 u. 191), zu den Schwierigkeiten mit „Gefangenen fremder Staatsangehörigkeit“ (vgl. S. 140 f.), zum Datenschutz (vgl. S. 105 u. 116) nach dem Volkszählungsurteil des BVerfG (BVerfGE 65, 1 ff.) und zur Personalproblematik (vgl. S. 68 ff., 74 f.). Dabei wird das jeweilige Thema nicht einseitig abgehandelt. Obwohl das Buch ein juristisches ist, kommen interdisziplinäre Fragen im Vollzug zum Tragen. Die Gesamtdarstellung ist unkompliziert sowie ohne unnötige Fremdwörter und in kurzen flüssigen Sätzen anschaulich formuliert. Böhm versteht es vorzüglich, den Bogen zwischen Theorie und Praxis zu spannen und aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen im höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst, vor allem als Leiter der JVA Rockenberg, mit dem notwendigen Hintergrundwissen auszustatten.

Das Buch ist aus einem Guß geschrieben, verliert sich nicht in der angehäuften Detailvielfalt der Lehrbücher und Kommentare. Es vermittelt vielmehr auf engstem Raum (267 Seiten) alle wichtigen Informationen im Extrakt. Dies ist ein bemerkenswerter Vorzug in einer Zeit, in der nur wenige dazu kommen, die Fülle von Literatur und Rechtsprechung systematisch zu verfolgen und auszuwerten. Seine Erläuterungen sind ausgewogen und überzeugend begründet, so daß sich auch in der Praxis gut damit arbeiten läßt. Dies gilt nicht zuletzt wegen der zahlreichen praktischen Hinweise, Vorschläge und Perspektiven (vgl. z.B. zum Personal S. 60–76, zum Vollzugsheifer S. 77 f., zur GMV S. 80 f., zur co-correction S. 86, zum Einblick in das Leben im Vollzug S. 117 ff., zur Notwendigkeit des „Spions“ S. 121 f., zur Sicherheit S. 188 ff. und zur sozialen Hilfe und Entlassung S. 221 ff.).

Dieser Fülle der Hinweise und Problemdarstellungen sollte jedoch – und dies ist als Anregung gemeint – zum Wiederauffinden bei schnellem Arbeiten ein detailliertes Stichwortverzeichnis beigegeben werden (so fehlen z.B. die besonderen Angaben zum Datenschutz auf S. 105 – nur S. 116 ist angegeben –, die Ausführungen über die Lebenslänglichen auf S. 163 u. 236, zur Residenzpflicht bzw. zu Dienstwohnungen auf S. 193, zu den Kosten des Verfahrens auf S. 220 oder zu den intimen Beziehungen auf S. 156).

Über allem hat sich jedoch die beim Verfasser vorhandene abwartende und nüchterne Einschätzung der Vollzugsreform, aber auch sein Bewußtsein der Realität – wie die Erfahrungen mit 10 Jahren StVollzG beweisen – als berechtigt erwiesen. Aufgrund dieser Einschätzung ist es für ihn selbstverständlich, für allmähliche Reformen einzutreten, weil er weiß, daß man im Vollzug Verbesserungen nicht sprunghaft, nicht durch völligen Umbruch erzielen kann, sondern daß es auf der vorhandenen Basis nur mit ausreichendem und geeignetem Vollzugspersonal weitergehen kann. Dabei weist er zu Recht darauf hin, daß eine „Verbesserung des Strafvollzuges und eine Beeinflussung der Gefangenen nur über den allgemeinen Vollzugsdienst geht“ (vgl. S. 74), weil dieser – anders als

viele Fachdienste (vgl. S. 68, 73 f.) zu jeder Zeit in der Anstalt präsent ist, und dem alle Aufgaben obliegen, die anderen ärgerlich – weil dem Gefangenen unangenehm – sind (vgl. S. 70).

In diesem Zusammenhang berechtigt ist auch sein Hinweis auf die Abhängigkeit der Reformbewegungen von der Tagespolitik mit ihrer oft einseitigen Betrachtungsweise (vgl. S. 189 - 191), mit dem Dilemma der finanziellen Grenzen sowie der Ungewißheit der Annahme von Reformen durch die Bevölkerung (vgl. u.a. S. 30 ff.). – Er verharret aber nicht in Pessimismus, sondern sieht in den heutigen Schwierigkeiten auch die Chance für einen Neubeginn, wie sie auch von Schwind in seinem Vortrag bei den Bitburger Gesprächen im Februar 1986 (zit. nach Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 16.04.1986) gesehen wird. Er fordert daher zu Recht auch eine stärkere Institutionalisierung der bisher nur in Ansätzen vorhandenen Dienste zur Realisierung des Programms einer kriminologischen Forschung gem. § 166 StVollzG (vgl. S. 47 ff.).

Abschließend kann gesagt werden, daß der „Böhm“ wegen seiner gelungenen Darstellung jedem empfohlen werden kann, der sich für die Arbeit am Menschen im Strafvollzug interessiert. – Er verschafft dem Laien die Möglichkeit, den Einblick in eine unbekannte Materie und die notwendigen Informationen über den Vollzug mit seinen Vorschriften, Abläufen und Gesetzmäßigkeiten zu gewinnen sowie letztlich die Menschen in allen Bereichen des Vollzuges zu verstehen. Insoweit ist er insbesondere auch für Vollzugsleiter und Beiratsmitglieder empfehlenswert, die ohne Studium dieses Buches ihre wichtige und schwierige Aufgabe im Vollzug nicht beginnen sollten. Für Praktikanten und Studenten aller interessierten Fachbereiche sowie für Referendare eignet er sich zudem zur Wissenskontrolle. – Praktiker und sogen. Spezialisten im und um den Vollzug werden schließlich von diesem Buch ihren Nutzen haben, weil sie den Überblick und die Gesamtschau der Verhältnisse im Vollzug nicht aus den Augen verlieren.

Werner Bungert

**Kerner, Hans-Jürgen; Kury, Helmut; Sessar, Klaus (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle (3 Teilbände), Band 6 der Interdisziplinären Beiträge zur kriminologischen Forschung.** Carl Heymanns Verlag KG, Köln-Berlin-Bonn-München 1983, 2187 S., Preis pro Teilband DM 46,–

Der wohl von Kury initiierte und dann mit Kerner und Sessar herausgegebene Band 6 der Interdisziplinären Beiträge zur kriminologischen Forschung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) stand von Anfang an unter keinem glücklichen Stern. Die ursprüngliche Absicht, das voluminöse Werk zum IX. Internationalen Kongreß für Kriminologie in Wien im Herbst 1983 vorzustellen, konnte – wahrscheinlich technisch bedingt – nicht eingehalten werden. Wegen des verspäteten Erscheinens wurde auch die avisierte Zielgruppe, nämlich der „internationale Leserkreis“ nicht erreicht. Ob dies nachträglich noch möglich ist, erscheint fraglich, weil auch eine weitere Absicht, nämlich „(mindestens) zweisprachig vorzugehen“ (Bd. I, S. 21) fallengelassen werden mußte. Denn bis auf das Vorwort des Herausgebers und die Einleitung zu jedem Teilband, die vollständig ins Englische übersetzt wurden, ist den übrigen Artikeln ansonsten nur eine kurze, allerdings durchweg gelungene englische Zusammenfassung vorangestellt. Und damit läßt sich eine durchschlagende internationale Attraktivität wohl nicht erreichen.

Den Herausgebern scheint auch die dritte Absicht, nämlich einen repräsentativen Überblick über die deutsche kriminologische Forschung zu geben, nur partiell gelungen zu sein. Denn trotz dieser Absicht der namhaften Herausgeber scheinen sich „einige bekannte Kriminologen und einige wichtige kriminologische Institutionen“ (Bd. I, S. 21) geweigert zu haben, mit Beiträgen vertreten zu sein.

Wenn damit auch nicht die gesamte Konzeption verwirklicht werden konnte, so ist doch ein stattliches Werk zustande gekommen. An den drei Teilbänden mit insgesamt 2187 Seiten haben insgesamt 86 Autoren mitgewirkt, deren Beiträge in 6 Kapiteln (pro Band 2 Kapitel) zusammengefaßt sind:

Bd. 1, I. Strafe und Kriminalität: Einschätzung, Entwicklung Struktur (14 Beiträge).

II. Umwelteinflüsse, Verhaltensformen, Täterpersönlichkeit (9 Beiträge).

Bd. 2, III. Kriminalitätskontrolle, insbesondere Strafverfolgung (10 Beiträge).

IV. Förmliches Strafverfahren, insbesondere Strafzumessung (11 Beiträge).

Bd. 3, V. Sanktionen, insbesondere Freiheitsstrafe und Bewährung in Freiheit (7 Beiträge).

VI. Straf- und Behandlungsvollzug, Entlassenhilfe (15 Beiträge).

Jeder der drei Teilbände wird von einem Herausgeber mit einer Einleitung eröffnet. Kerner beginnt den ersten Teilband mit einer leistungswerten Übersicht über die Entwicklung der deutschen Kriminologie und den sich daraus im Laufe der Zeit verändernden Fragestellungen. Während man sich bis in die 60iger Jahre mit der Erfassung offizieller Kriminalität und den typischen Erscheinungsformen des Verbrechens bzw. des Verbrechens begnügte, öffnete die Wahrnehmung darüber hinausgehender „Kriminalitätsrealität“ der Forschung weitere Untersuchungsbereiche. Und drei dieser „neuen“ Forschungsbereiche machen den Schwerpunkt des ersten Teilbandes aus: Dunkelfeldforschungen und spezielle Kriminalitätsformen, insbesondere Wirtschafts- und Verkehrsdelinquenz. Im nachhinein an Aktualität gewonnen hat die Arbeit von Kurt Weis über Fußballrowdies.

Der zweite Teilband, der von Sessar eingeleitet wird, enthält insofern die aktuellsten Beiträge, als er sich mit der Diversionsproblematik relativ breit und mit dem Umweltschutz als aktuellem Phänomen beschäftigt. Sowohl Sessar als auch Walter machen auf die Theorielosigkeit der in Mode gekommenen Diversionsprogramme aufmerksam (Problematik einer lediglich etikettierenden Reform; Walter), worüber andere Autoren vorwiegend phänomenologisch berichten. Im IV. Kapitel geht es um Forschungen zum förmlichen Strafverfahren und zur Strafzumessung, wobei Kommunikationsprobleme im Zusammenhang mit den (vor)wissenschaftlichen Annahmen der Verfahrensbeteiligten Schwerpunkte bilden. Mitunter sind in den eigenen Hypothesen der Referenten allerdings Ungenauigkeiten enthalten, wenn z.B. von Plewig das Zusammenwirken von Richter und sozialwissenschaftlichem Sachverständigen beispielhaft an drei Sachverhalten (Zurechnungsfähigkeit; Glaubwürdigkeit; Erziehungsfähigkeit) dargestellt und die Notwendigkeit der Beurteilung der Erziehungsfähigkeit aus der Fragestellung des § 105 (1) JGG abgeleitet wird, obwohl sie hier bestenfalls hilfsweise und damit sekundär ins Blickfeld rückt. Die Aktualität des zweiten Teilbandes drückt sich darin aus, daß hier die Beiträge offensichtlich jüngerer Entstehungsdatums sind und speziell für diese Publizierung geschrieben wurden, wie z.B. der Beitrag von Rüter.

Für die Leser dieser Zeitschrift dürfte der dritte Teilband von besonderem Interesse sein, weil er schwerpunktmäßig die Beiträge enthält, die sich mit Sanktionsforschung und Strafvollzug beschäftigen. Nach der Einleitung von Kury, der die aus der Strafvollzugsforschung ableitbaren Fragen thematisiert und dabei die Enthaltsamkeit der Psychologen in der kriminologischen Forschung beklagt, folgen in Kapitel V. Arbeiten unterschiedlicher Qualität zum Themenbereich außervollzuglicher Sanktionsformen. Bemerkenswert scheint hier in seinem kritischen Ansatz der Beitrag von Bockwoldt, der die Einseitigkeit kriminologischer Modelle in der Sanktionsforschung und die dabei zu beobachtende simplifizierende Reduktion von Komplexität in den Forschungsdesigns anprangert. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind die Themen mehrerer Artikel, wobei sich das Forschungsinteresse von schlichter Erfolgsmessung auf Interaktionsprozesse zwischen Proband und Institutionsvertretern verlagert. – Das VI. Kapitel umfaßt Arbeiten speziell zum Strafvollzug und zur Entlassenhilfe. Die Beiträge reichen von Übersichten (Dünkel; Braune u.a.; Einsele und Krüger; Blumenberg) über Organisations- und Personalfragen (Rosner; Dinse; Forschungsgruppe „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug“), behandlungstheoretische Ansätze (Waxweiler; Sessar-Karpp) bis zur Wirkungsforschung im Praxisfeld Strafvollzug (Dolde und Rösner; Dillig; Rehn und Jürgensen; Berckhauer und Hasenpusch; Matzke; Beckers). – Das VII., fast 100 Seiten starke Kapitel enthält das Autorenverzeichnis und ein umfangreiches Register.

Ob mit diesem dreibändigen Werk der beabsichtigte repräsentative Überblick über die deutsche kriminologische Forschung gelun-

gen ist, scheint fraglich, zumal ein solches Vorhaben unter Berücksichtigung des angewandten Verfahrens ohnehin Unausgewogenheiten enthalten muß. Gelingen erscheint jedoch, Hinweise auf bereits bearbeitete kriminologische Problemstellungen und auf noch notwendige Forschungsarbeit gegeben zu haben. Dabei wird dem in der täglichen Arbeit des Strafvollzugs stehenden Leser gerade hier die Möglichkeit gegeben, die ihn interessierenden Einzelfragen in der relativen Geschlossenheit kürzerer Abhandlungen erläutert zu erhalten. Das breit ausladende Werk ist sicher kein Kompendium, es liefert aber Anregungen zur Beschäftigung mit verschiedensten kriminologischen Fragen. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch die mitunter fehlende Aktualität der Beiträge hingenommen werden. Diese drei Bände vertiefen Schwerpunkte, verweisen auf die interdisziplinären Möglichkeiten der Kriminologie (Juristen; Soziologen; Psychologen) und geben damit auch dem Praktiker im Strafvollzug eine gute Übersicht.

Hans-Georg Mey

**Irmgard Rode/Siegfried Scheld: Sozialprognose bei Tötungsdelikten.** Eine empirische Studie. Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York/London/Paris/Tokyo 1986. XIII, 94 S. Brosch. DM 32,-

Es handelt sich um eine empirische Untersuchung, die 870 Urteile zu Tötungsdelikten vor allem im Hinblick auf Art und Maß der Rückfallgefährlichkeit verarbeitet. Sie fußt also schon statistisch auf einem relativ breiten Material. Den Verfassern geht es im wesentlichen um die „Beantwortung sozialprognostischer und sozialtherapeutischer Fragen“, die sich im Hinblick auf solche Täter stellen (S. 1). Die aus der Aktenanalyse gewonnenen Erkenntnisse werden ergänzt durch 14 Interviews, die auf tiefenpsychologischer Grundlage mit Probanden geführt wurden. Einbezogen sind in die Untersuchung sowohl Männer als auch Frauen, Jugendliche wie Erwachsene. Die Verfasser haben das umfangreiche statistische Material in die Darstellung und Erklärung der verschiedenen Fall-(Täter-)Gruppen eingearbeitet. Auf diese Weise erschließen sich dem Leser die verschiedenen Merkmale und Umstände (Alter, Geschlecht, Familienstand, Vorstrafen, Täter-Opfer-Beziehung, Motivation, Alkohol, Drogen usw.) in systematisch übersichtlicher Form. Dies gilt namentlich für die „Analyse der rückfallbegünstigenden Faktoren“ (S. 46 ff.).

Das Ergebnis liegt, was die Rückfallquote anlangt, auf der Linie bisheriger Erkenntnisse: Auch die Verfasser haben lediglich einen Anteil von 2-3 % unter ihren Probanden ermittelt. Sie teilen deshalb die (schon früher vertretene) Auffassung, „daß man der Mehrzahl der Personen mit Tötungsdelikten eine günstige Prognose stellen kann. Die Tötungshemmung scheint im Menschen stark verankert, und es müssen außergewöhnliche Bedingungen vorliegen, diese außer Kraft zu setzen“ (S. 83). Als derartige Bedingungen werden vor allem „schwere Persönlichkeitsstörungen, lang anhaltende Konfliktsituationen und aggressive Modelle in früher Kindheit“ (S. 83) genannt. Nicht ganz neu ist die Zweiteilung der Täter in solche mit günstiger Sozialprognose (Affekt- und Konflikttäter) und jene mit ungünstiger Sozialprognose, zu denen etwa persönlichkeitsgestörte, rational planende Täter und zu aggressiven Reaktionen neigende Alkoholiker gezählt werden. Wesentlicher – für Theorie und Praxis – erscheinen demgegenüber die Prognosekriterien, die sich im statistischen Vergleich herausgeschält haben – wenngleich auch diese keine besonderen Überraschungen bieten. Als ungünstige soziale Merkmale haben sich erwiesen: Fehlen einer Ausbildung, Arbeitslosigkeit, belastete soziale Vorgeschichte (insbesondere in der frühen Kindheit), spezifische Vorstrafen – etwa wegen Körperverletzungs-, Sexualdelikten oder Raubs –, geringer Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer. Persönlichkeitsmerkmale, die eine eher ungünstige Prognose rechtfertigen, stellen hiernach dar: schwere Persönlichkeitsstörungen, Selbstmordversuche in der Vorgeschichte, Alkohol- oder Drogeneinfluß zur Tatzeit.

Die Verfasser halten zu Recht dafür, daß eine Verbesserung der Prognosemöglichkeit in zweierlei Hinsicht die Entwicklung vorantreiben kann: „Einerseits wird die Gesellschaft wirksamer vor Gewalttaten geschützt, andererseits beraubt man weniger Menschen unnötigerweise ihrer Freiheit“ (S. 91). Freilich bin ich mir nicht so sicher, daß die von den Verfassern geforderte stärkere Ausschöpfung

des Maßregelrechts angesichts der gegenwärtigen Lage des Maßregelvollzugs jenen Zielen nachhaltiger als bisher zum Durchbruch verhelfen kann. Das ändert aber nichts daran, daß ihre grundsätzliche Blickrichtung Unterstützung verdient. Sie äußert sich auch, vielleicht deutlicher noch, in dem einfühlsamen Vorwort Eberhard Schorsch, der für einen „angemessenen, rationalen, humanen Umgang(s) mit dem Straftäter“ eintritt und Kriminalität schlechthin als „ein Handeln aus Schwäche, Ausdruck eines Scheiterns, Zeichen von Ausweglosigkeit, ein Agieren angesichts nicht nur unlösbarer, oft auch gar nicht benennbarer Konflikte“ begreift (S. VII).

Heinz Müller-Dietz

**Max Busch, Gunhild Hartmann, Norbert Mehlich: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes.** Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz. Abschlußbericht (hrsg. vom Bundesminister der Justiz), 3. Aufl. Bonn 1986. 235 S.

Eine von Max Busch geleitete Forschungsgruppe an der Universität/Gesamthochschule Wuppertal führte von 1979 an im Auftrage des Bundesministers der Justiz eine Untersuchung zu den Auswirkungen und zur Ausgestaltung sozialer Trainingskurse an jungen Straffälligen durch. Seit Januar 1984 liegt der Forschungsbericht hierüber vor. Er ist 1986 in dritter, überarbeiteter Auflage erschienen. Schon daran sind der große Widerhall, den die Studie ausgelöst hat, und das verbreitete Interesse namentlich der innerhalb der Jugendstrafrechtspflege tätigen Personen und Einrichtungen sowie der freien Träger abzulesen, die sich ihrerseits in Form von besonderen Arbeitseinsätzen und Projekten um straffällige Jugendliche kümmern. Busch verweist denn auch im Vorwort zur dritten Auflage auf die starke Nachfrage der Praxis nach einschlägigen Informationen. Es ist keine Frage, daß der Forschungsbericht, der nicht nur Ergebnisse eigener Erhebungen, sondern auch die Vielzahl vorliegender Veröffentlichungen und Arbeitspapiere ausgewertet hat, den Bedürfnissen nach Unterrichtung und Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen sozialer Trainingskurse entgegenkommt. Gegenwärtig ist keine Arbeit bekannt, die in vergleichbar umfassender Weise ein derart breites Material zu jenem Thema aufbereitet hätte. Auch für den im Vollzug des Jugendarrests und der Jugendstrafe Tätigen hält der Bericht wertvolle Informationen bereit.

Im einzelnen ist der Bericht in sechs Teile gegliedert. Er enthält darüber hinaus ein Literaturverzeichnis, Verzeichnisse der in den Text eingearbeiteten 37 Tabellen und 5 Schaubilder, einen Anhang sowie zwei Verzeichnisse der Adressen Sozialer Trainingskurse (und ähnlicher Veranstaltungen) und der Jugendämter, in deren Zuständigkeitsbereich solche Kurse angeboten werden. Im ersten, einleitenden Teil werden Untersuchungsgegenstand, Fragestellungen und Vorgehensweisen beschrieben. Über die Auswertung des verfügbaren Materials hinaus wurden Daten im Wege der Befragung von Leitern sozialer Trainingskurse, Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Jugendgerichtshelfern sowie straffälligen Jugendlichen gewonnen. Im zweiten Teil wird das Forschungsvorhaben in den Gesamtzusammenhang der Jugendstrafrechtspflege, ihrer Entwicklung und namentlich bisheriger gruppenpädagogischer Ansätze eingeordnet. Bemerkenswert erscheint der dritte Teil, der einer Darstellung der Lebenswelt straffälliger Jugendlicher gewidmet ist. Dabei geht es im Sinne der heutigen Sozialisationsforschung nicht zuletzt darum, auf der Grundlage theoretischer Konzepte und empirischer Erhebungen – etwa durch Befragung – praktisch verwertbare Hinweise auf soziale Lage, Lebensbedingungen, Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Jugendlichen zu erlangen. Im vierten Teil geben die Verfasser einen Überblick über die in der Bundesrepublik bestehenden Kursmodelle, deren Zielsetzung, Ausgestaltung, Finanzierung usw. (Stand: Juni 1985). Hier erfährt der Leser in systematischer Weise wissenschaftliche Details über die einzelnen Arbeitsansätze, aber auch die Schwierigkeiten praktischer Umsetzung. Der fünfte Teil hat die Rechtsfragen zum Gegenstand, die sich hinsichtlich sozialer Trainingskurse als Erziehungsmaßregel stellen. Die Verfasser beziehen hier nicht zuletzt ihre Befragungsergebnisse ein, die zeigen, in welchem Maße sich die Jugendstrafrechtspflege solchen Reaktionsformen aufschließt. Die Schlußbemerkungen fassen gewissermaßen den Ertrag der Untersuchung zusammen. Ungeachtet mancher Schwierigkeiten, die keineswegs verschwiegen werden, halten die Verfasser eine Erpro-

bung sozialer Trainingskurse auf breiter Basis für möglich und sinnvoll. Sie geben auf Grund der bisherigen Erfahrungen sogar zu bedenken, ob nicht jene Maßnahme eigens in den Katalog gesetzlich vorgesehener Reaktionsformen aufgenommen werden soll.

Der Bericht hat – wie bereits angedeutet – hohen Informationswert. Er stellt einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Jugendstrafrechtspflege dar. Wissenschaftlichen Ansprüchen verpflichtet, verlieren sich die Verfasser gleichwohl nie in theoretischen Erörterungen, sondern behalten vielmehr die Bedürfnisse der Praxis, nicht zuletzt die besondere Lage der straffälligen Jugendlichen, im Auge. Das hebt den Forschungsbericht aus der Vielzahl einschlägiger Veröffentlichungen heraus, deren Lektüre den Praktiker nicht selten ratlos macht.

Heinz-Müller Dietz

**Vera Schumann: Psychisch kranke Rechtsbrecher. Eine Querschnittsuntersuchung im Maßregelvollzug (Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten Nr. 24). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1987. VIII, 143 S. Kart. DM 29,–**

Wir haben es mit einer wichtigen empirischen Untersuchung zum Maßregelvollzug zu tun. Mit Recht wird seit einiger Zeit verstärkt danach gefragt, welche Rechtsbrecher in den psychiatrischen Krankenhäusern (nach §§ 63 und 64 StGB) untergebracht sind, um welche Persönlichkeiten es sich handelt, welche Therapie(n) in jenen Einrichtungen praktiziert werden, wie lange die Unterbringungsdauer ist und wie es um die Rückfallquote bestellt ist. Die Verfasserin, die am Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt tätig ist, ist diesen – und weiteren – Fragen an Hand empirischer Daten nachgegangen. Sie hat mittels eines Erhebungsbogens, der insgesamt 44 soziale, klinische und strafrechtliche Merkmale umfaßte, alle nach § 63 StGB am 1.7.1979 im Westfälischen Landeskrankenhaus Eickelborn untergebracht gewesenen männlichen Patienten untersucht. Der zunächst ausgearbeitete Entwurf eines Erhebungsbogens war auf der Grundlage von etwa 20 Krankengeschichten verbessert worden. Insgesamt umfaßte die Untersuchung 312 Patienten; das waren 11,45 % aller am Stichtag im Maßregelvollzug der Bundesrepublik untergebracht gewesenen Männer. Zugrundegelegt wurden dabei vor allem Krankengeschichten, Gerichtsurteile und – die verfügbaren – Gutachten. Besondere Aufmerksamkeit widmete die Verfasserin den Bereichen Diagnose und Intelligenz, Schuldfähigkeit sowie Unterbringungsdauer. Auf diese Weise kam ein beachtliches Datenmaterial zustande, das eine ganze Reihe von Aufschlüssen über den einschlägigen Personenkreis und die Praxis des Maßregelvollzugs vermittelt. Darüber geben nicht weniger als 53 Tabellen Auskunft.

Es ist hier nicht möglich, die Fülle der erhobenen Daten im einzelnen wiederzugeben – noch viel weniger, daran kriminal- und vullzugspolitische Konsequenzen zu knüpfen. Nur einige wenige herausragende Daten seien festgehalten. Der Erhebung zufolge gehörten 92 % der unteren Unterschicht an, 80 % waren ledig, weitere 13 % geschieden. 70 % hatten ungenügende Schulbildung. Nur 30 % waren vor der Unterbringung in vollem Umfang erwerbstätig. Lediglich 53 % waren in einer vollständigen Familie aufgewachsen. 52 % hatten sich schon vor der Unterbringung in stationärer Behandlung oder Unterbringung befunden. Die Hälfte der untersuchten Personen war entmündigt. Ebenso hatte die Hälfte Alkoholprobleme. Die häufigste Diagnose „Schwachsinn“ erwies sich in mehrfacher (diagnostischer wie therapeutischer) Hinsicht als problematisch. Aussagefähiger erschien (der Verfasserin) die Feststellung, daß 51 % der Täter verhaltens- und persönlichkeitsgestört waren. Ca. 50 % der Unterbrachten hatten praktisch keinen Kontakt mehr zu Angehörigen. Die Hälfte befand sich länger als 3,7 Jahre im Maßregelvollzug; nur 9 % hatten zehn Jahre überschritten. Bemerkenswert erscheint die Unklarheit, von welchen Faktoren (z.B. Delikt, Diagnose, Alter) eigentlich die Unterbringungsdauer maßgeblich beeinflußt wird. Hier wirkt sich offenbar die schon öfter festgestellte Unsicherheit hinsichtlich der Prognosekriterien nachteilig aus. 46 % der Unterbrachten wurden regelmäßig mit Psychopharmaka oder Antikonvulsiva behandelt. 16 % begingen neue Delikte, allerdings nur 4,5 % schwerere (15 der 312 Probanden).

Die Verfasserin hat die einschlägige Literatur bis 1985, z.T. sogar bis 1986, sorgfältig ausgewertet. Dies gilt nicht zuletzt für Beiträge in Fachzeitschriften. Um so mehr überrascht, daß ihr die Zeitschrift „Forensia“ entgangen ist. (Das Kleine Kriminologische Wörterbuch ist 1985, Volckarts Buch „Maßregelvollzug“ 1986 in 2. Auflage erschienen.)

Man kann das Ergebnis der aufschlußreichen und informativen Studie nicht besser als mit den eigenen Worten der Autorin zusammenfassen (S. 118): „Maßregelvollzugspatienten sind doppelt stigmatisiert: sie sind krank und delinquent. Und sie sind ‚Langzeitpatienten‘. Ihre Behandlung – deren Methoden sich vollständig aus der allgemeinen Psychiatrie herleiten – kann nicht besser sein als die lange Zeit vernachlässigte Therapie der chronisch psychisch Kranken in unseren Landeskrankenhäusern. Es geht nunmehr um die Herstellung eines therapeutischen Klimas, um auch diesen Patienten trotz aller widriger Umstände alle therapeutischen und rehabilitativen Möglichkeiten einer gewandelten, modernen Psychiatrie zukommen zu lassen. Anfänge sind gemacht.“

Heinz Müller-Dietz

**Chancen einer Sportpädagogik im Jugendstrafvollzug. Hrsg. von Dieter Kürten und Werner Nickolai. Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, Dr. Traugott-Bender-Str. 2, 6962 Adelsheim 1987, 88 Seiten, DM 13,80.**

Das Büchlein enthält 11 Beiträge, die sich mit den „Chancen einer Sportpädagogik im Jugendstrafvollzug“ – so lautet auch der Titel des Buches – beschäftigen. Zum Autorenkreis gehören ganz unterschiedliche Persönlichkeiten, die alle einen besonderen Bezug zum Sport im Strafvollzug haben:

- ein Vertreter der Landesjustizverwaltung, der dort als pädagogischer Referent tätig ist,
- der Anstaltsleiter,
- der Sportreferent der hiesigen Anstalt, der zusammen mit Dieter Kürten das Bändchen auch herausgegeben hat,
- zwei Sportjournalisten von Fernsehen und Presse,
- ein Bundestrainer,
- ein Sportwissenschaftler,
- ein ehrenamtlich tätiger Sportlehrer und
- drei Autoren, die in der Verbandsarbeit auf verschiedenen Ebenen tätig sind (der Generalsekretär des DFB, zwei Bildungsreferenten in regionalen Sportverbänden).

Neben denjenigen, die von Amts wegen mit der Arbeit im Gefängnis befaßt sind, stellt die größere Zahl der Autoren so etwas wie eine ganz kleine Lobby des Sports im Strafvollzug, ja des Strafvollzugs selbst dar. Einige könnte man durchaus als Sympathisanten bezeichnen:

Emil Beck schildert in der ihm eigenen zupackenden Art, wie Jugendstrafgefangene, die inzwischen seit Jahren regelmäßig zu Lehrgängen nach Taubertshausen kommen, durchaus hoffähig sind, und schnörkellos stellt er fest: „Zu keinem Zeitpunkt gab es bei uns Bedenken, Strafgefangene auch für eine Woche bei uns aufzunehmen. Mir selbst ist schon immer klar gewesen, daß jede Chance, einen straffällig gewordenen Menschen zu einem straffreien Leben zu führen, genutzt werden muß. Es wäre geradezu unsportlich, sich dieser Hilfeleistung zu entziehen.“

Sehr viel Sympathie für die Arbeit in Adelsheim zeigt auch W. Günther in seinem Beitrag „Auch Sportjournalisten begeben sich nicht freiwillig hinter Gitter.“ Bei allem Horror vor Gittern und Mauern und der Einsicht, daß der Sportjournalismus die öffentliche Einstellung gegenüber Strafgefangenen nicht wesentlich beeinflussen kann, zeigt der Beitrag viel Anteilnahme und Respekt an bzw. vor dem, was auch im Vollzug machbar ist: „Ein sportlicher Platz an der Sonne ...“, etwas niedrigere Mauern, etwas durchlässigere Türen „und die Wege zurück ins Leben mit weniger Steinen versehen als anderswo.“

Als Sympathisant mit einem ausgeprägten Hang zur Unterstützung von Aktionen zeigt sich der Mitherausgeber Dieter Kürten.

Respekt und Anerkennung für die gemeinsame Arbeit von Verein und Anstalt bei gleichzeitiger hoher Einschätzung des Fußballsports werden auch bei Wilfried Gerhardt deutlich.

Die Spannweite der Thematik und damit auch des Buches wird deutlich an zwei unterschiedlichen Ansätzen, die im Buch formuliert werden und die im Grunde auch die Spannung charakterisieren, welcher der im Vollzug Tätige ausgesetzt ist: K.J. Tolksdorf, Leiter des Arbeitskreises Sport und Justizvollzug in Hessen, formuliert das ursprüngliche Ziel seiner Bemühungen folgendermaßen: „Durch Sport auch am Justizvollzug Veränderungen erreichen“ – also ein deutlicher Ruf nach neuen Formen des Vollzugs mit dem Ziel einer funktionalen Alternative zum stationären Vollzug. Anders lautet die Ausgangsfrage beim Vollblutpädagogen Kofler: „Was hält Sport und Spiel bereit, um psychisch und sozial desorientierten Jugendlichen Wege zu einer sozialverantwortlichen Lebensführung zu zeigen? Es geht also nicht um den Sport in der Jugendvollzugsanstalt, sondern um den Sport mit meist im Kern ihrer Persönlichkeit geschwächten Jugendlichen. Nicht der Vollzug ist das Kriterium, sondern die Lebensnot der Jugendlichen selbst.“

Die Lektüre der genannten Beiträge, auch des Aufsatzes von Hermann Rieder, zeigt allerdings, daß hier nicht vorschnell das eine als kriminalpolitische Utopie und das andere als eine Option für das gegenwärtig Machbare unter den Bedingungen der Institution Strafvollzug verstanden werden darf. Es handelt sich eher um ganz verschiedene Ausformulierungen einer besonderen Herausforderung, die mit dem Zusammentreffen der Phänomene Straffälligkeit und Sport gegeben ist. Diese Herausforderung nötigt zu einer kritischen Reflexion dessen, was Sport war und sein soll. Dabei zeigt sich durchgängig bei fast allen Autoren eine Abkehr von der „klassischen Sporttheorie“, in welcher dem Sport mehr moralisch-ethische, charakterbildende und menschliche Fähigkeiten zugeschrieben wurden, statt dessen bevorzugt eine Beschäftigung mit neuen Sinngebungen und Motivationen des Sports. Vor allem Rieder, aber auch Kofler und Wenger nennen hier eine ganze Reihe neuer Begriffe, die ich aber hier nicht aufzählen möchte, sondern den Leser bitte, sie herauszufinden. Dieter Wenger gewinnt hierbei seine Einsichten aus dem Vergleich von jugendlichen Strafgefangenen und gleichaltrigen Schülern. Kennzeichnend für die sporttheoretischen und pädagogischen Beiträge ist eine Abkehr von einem naiven Optimismus; die Darstellung ist sachlich, weniger euphorisch als vielmehr realistisch und dennoch nicht distanziert. Auch Mißerfolge werden eingeschlossen; Hermann Rieder schildert, was seinen Beitrag noch sympathischer macht, auch ein Negativbeispiel. Schließlich wird aus den meisten Aufsätzen deutlich, daß es im Blick auf bisher Erreichtes keine Besitzstandswahrung geben kann, sondern Weiterentwicklung gefragt ist. Stellvertretend sei hier der Anstaltsleiter zitiert: Sport in einer Jugendvollzugsanstalt könnte die beschriebenen Wirkungen nicht entfalten, würde das Programm nicht ständig durch neue Möglichkeiten, die sich bieten, erweitert und auf klar hervortretende Bedürfnisse der Insassen abgestimmt. Dies wird auch aus den Berichten von Nickolai und Kellerhals deutlich, soweit in ihnen die Entwicklungen der letzten Jahre aufgezeigt werden.

Im folgenden Büchlein kommen Autoren zu Wort, die sportpädagogische Maßnahmen mit jungen straffälligen Menschen beobachten, begleiten und fördern. Die Lektüre kann dem Praktiker neuen Mut geben, weil erkennbar wird, daß Möglichkeiten vorhanden sind und auch neue noch erschlossen werden können. Vor allem wird erkennbar, daß die Suche nach neuen Formen im Sport und damit im Strafvollzug weitergehen muß, d.h. auch die Suche nach Formen, die über den Jugendvollzug als letzte Möglichkeit auch hinausweisen. Der Fernerstehende kann durch die Lektüre des Bändchens dazu gebracht werden, weiterzufragen und unkonventionelle Wege, wenn auch nicht unterstützen, so doch verstehen und ein Stück weit innerlich bejahen.

Fritz Sperle

## Leser schreiben uns

**Zum Artikel in der ZfStrVo, Heft 3, Juni 87 von Helmut Dargel: Die rechtliche Zulässigkeit der Bekanntgabe von HTLV III- oder AIDS-Erkrankungen durch die Vollzugsbehörde**

Der Beitrag von Dargel hat mich sehr betroffen gemacht. Betroffen deshalb, weil aus der zusammenfassenden Schlußfolgerung zu leicht und möglicherweise zu einseitig alles Widerstrebende zwischen den Interessen des Individuums als Inhaftierte/r und den diesem Artikel zugrundeliegenden Allgemeininteressen ohne individuelle Prüfung des Einzelfalles zu Lasten bzw. zuungunsten des/der Inhaftierten durch den Anstaltsleiter geregelt werden soll. Auch der Strafvollzug kann die hier angesprochene Problematik nicht nur als einen vollzugsinternen Handlungsbedarf behandeln, sondern muß in die Diskussion auch die zur Zeit, wenn auch kontrovers, diskutierte gesundheitspolitische Bewertung des Themas AIDS mit einfließen lassen.

Die überwiegende Meinung um die richtige Strategie zur Bekämpfung der Immunschwäche wird in der Prävention und der Beratung gesehen. Von daher laufen die Bemühungen des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit darauf hinaus, Vorgaben für eine möglichst fachgerechte Beratung und Betreuung von Risikogruppen und Betroffenen zu schaffen. Dabei zeigt sich, daß eine kontinuierliche Hilfe und Beratung nur zustande kommt, wenn mit dem Schutz der Persönlichkeit des einzelnen, so wie es am deutlichsten durch die neueren Datenschutzgesetze ausformuliert wurde (so auch das Volkszählungsurteil (BVerfGE, Band 65 1 ff.)), Ernst gemacht wird.

Die sich ergebenden Fragen für den Vollzug müssen in der Öffentlichkeit von den Fachleuten, die sich mit der Bekämpfung der AIDS-Krankheit befassen, mitbehandelt werden. Hierzu gehört, wie Prävention speziell in Anstalten verbessert werden kann. Dabei könnten neben einer kontinuierlichen Aufklärung, z.B. in den sog. „Zugangsveranstaltungen“, auch Strategien gehören, die sich auf humane Haftbedingungen beziehen. So führen überbelegte Anstalten und schlechte Haftbedingungen viel eher zu Verletzungsgefahren durch tätliche Auseinandersetzungen als die Teilnahme am Sport oder an der Arbeit.

Es wäre wünschenswert, wenn sich die Schriftleitung darum bemühen würde, zu diesem komplexen Thema weitere Beiträge unterschiedlicher Fachrichtungen zu bringen, nicht zuletzt, weil Ihre Zeitschrift eine wichtige Informationsquelle für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe darstellt. Bleibt der Beitrag von Dargel die einzige Information, so muß damit gerechnet werden, daß diese Rechtsauslegung zu schnell „Vollzugspraxis“ wird. Dies wäre schlimm.

Peter Ludwig Eisenberg

### **Erwiderung auf den Leserbrief von Dr. Ute Romkopf in ZfStrVo Nr. 5/1987, 320**

Es ist schon erstaunlich, daß Frau Dr. Ute Romkopf zu meinem Beitrag über die Anwendung von Psychopharmaka in Justizvollzugsanstalten in der Zeitschrift „Recht und Psychiatrie“ (Nr. 2/1987, 58-65) in einem Leserbrief an die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Stellung nimmt. Soweit sie dabei ausführt, es zeuge weder von politischem Gespür noch von Wissenschaftlichkeit, wenn man in einem so hochsensiblen Bereich wie dem Strafvollzug sich im wesentlichen nur auf einen einzigen belegten Fall berufe und dann nur eben beiläufig „eine Reihe weiterer Fälle“ aus baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten anführe, für die aber keine Beweise angetreten würden, übersieht sie zunächst, daß es sich bei meinen Ausführungen weder um eine politische Rede noch eine sozialwissenschaftliche Untersuchung gehandelt hat. Vielmehr ist das Problem aus juristischer Sicht mit durchaus differenzierten Ergebnissen betrachtet worden. Dabei ist der am besten dokumentierte Sachverhalt zum Ausgangspunkt genommen worden, was rechtswissenschaftlichen Standards entspricht, zumal auch Gerichtsentscheidungen jeweils ein Fall zugrunde liegt. Zur Verdeutlichung, daß es sich aber keineswegs um einen singulären Vorfall handelte, ist darauf hingewiesen worden, daß eine Reihe weiterer Fälle aus Baden-Württemberg bekannt geworden sind, in denen Psychopharmaka zwangsweise verabreicht worden sind. Das ist auch nicht unbelegt geschehen, sondern die Quelle ist vier Zeilen nach den von Romkopf zitierten Worten in einer Fußnote angegeben (S. 60, Fn 16). Wenn sie weiter in etwas plumper, aber nicht unbedingt ehrenrühriger Weise behauptet, mein Bericht werde offenbar durch eine Anfrage der Fraktion der Grünen an das JM Baden-Württemberg gestützt, so verschweigt sie, daß er vor allem auf der zum Teil wörtlich wiedergegebenen Antwort des Justizministeriums aufbaut, aus der im übrigen deutlich hervorgeht, daß der Fall M. keineswegs der einzige seiner Art in Baden-Württemberg gewesen ist. Nicht in Abrede gestellt habe ich darüber hinaus die Ergebnisse ihrer Untersuchung über die „Verschreibung von Psychopharmaka in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten“ (ZfStrVo Nr. 2/1982, 143-149). Ich habe sie lediglich als überaus sedativ gewertet, und zwar – wie in meinem Beitrag wiedergegeben – vor allem deshalb, weil sie die Anwendung von Psychopharmaka auf Maßnahmen freiwilligen Charakters, die „in aller Regel“ auf Selbstverantwortlichkeiten beruhten, reduziert. Daran anschließend habe ich ausgeführt, daß Zweifel an ihrer Beschreibung aufgrund der neuen Fallberichte aus Baden-Württemberg entstanden sind, die zumindest belegen, daß die Anwendung von Psychopharmaka in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wird. Wenn mir etwas nicht paßt, wie Romkopf im letzten Satz ihres Leserbriefs zu wissen glaubt, dann ist es bestimmt der Umstand, daß sie einen sachlich gehaltenen Beitrag zu einem ernsten Thema mit vordergründiger Stimmungsmache abzuqualifizieren versucht und sich die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe zum Forum dafür gebrauchen läßt.

Albrecht Brühl

### **Anmerkung der Schriftleitung:**

Frau Dr. Ute Romkopf sieht im Einvernehmen mit der Schriftleitung von einer Erwiderung auf den Leserbrief von Herrn Prof. Dr. Albrecht Brühl ab. Die Schriftleitung empfiehlt die beiden Beiträge, auf die sich der Leserbrief bezieht (ZfStrVo Nr. 2/1982, S. 143-149; Recht und Psychiatrie Nr. 2/1987, S. 58-65), den Lesern zur Lektüre.

### **Hinweis der Schriftleitung**

Der in Heft 5/1987 auf S. 292 bis 293 veröffentlichte Beitrag

Strafe und Sühne.  
Bericht über eine Tagung

stammt von Hans-Georg Mey. Auf Grund eines technischen Fehlers ist die Erwähnung des Verfassers unterblieben.

## Aus der Rechtsprechung

### § 3 Abs. 1 StVollzG (Anklopfen vor Betreten des Hafttraumes)

Aus § 3 Abs. 1 StVollzG ergibt sich die Verpflichtung, auf angemessene Umgangsformen zwischen den Bediensteten und den Gefangenen hinzuwirken. Die außerhalb des Vollzugs bestehenden Regeln der Höflichkeit, vor Betreten von bewohnten Räumen anzuklopfen, gelten auch im Vollzug. Dementsprechend erfordert es die Achtung vor der Persönlichkeit des Gefangenen, vor dem Betreten des Hafttraumes anzuklopfen. Hierdurch werden Sicherheit und Ordnung (denen u.a. überraschende Haftraumkontrollen dienen) nicht beeinträchtigt.

Beschluß des Landgerichts Bielefeld vom 26. November 1985 – 15 Vollz. 116/85 –

#### Gründe:

Der Betroffene war bis zum 10. Juli 1985 in der JVA Gütersloh inhaftiert. Er wurde von dort in die JVA Castrop-Rauxel verlegt. Auf Grund einer Entscheidung des Leiters der JVA Castrop-Rauxel vom 12. August 1985 wurde er in den geschlossenen Vollzug der JVA Werl verlegt.

Nachdem der Betroffene in einem Einzelhaftraum der Außenstelle Harsewinkel der JVA Gütersloh untergebracht war, fühlte er sich dadurch beeinträchtigt, daß Vollzugsbedienstete vor dem Betreten seines Hafttraums nicht anklopften. Er wandte sich deshalb an Mitglieder der Gefangenenmitverantwortung, welche das Anliegen dem Anstaltsleiter vortrug. Nach Beratung mit den Mitarbeitern gelangte der Vertreter des Anstaltsleiters zu dem Ergebnis, daß die Bediensteten nicht verpflichtet seien, vor dem Betreten des Hafttraums anzuklopfen und daß aus Gründen der Sicherheit und Ordnung generell auf das Anklopfen verzichtet werden könne. Diese Regelung wurde den Gefangenen zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt durch Bedienstete mitgeteilt. Danach klopfte auch der Bedienstete N. nicht mehr an.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1985, bei dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes Hamm am 19. Juni 1985 eingegangen, beantragte der Betroffene, den Anstaltsleiter anzuweisen zu veranlassen, daß namentlich genannte Bedienstete vor dem Betreten des Hafttraums anklopften. Ein Bescheid ist bisher nicht ergangen.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1985, bei Gericht am 23. Juli 1985 eingegangen, beantragt der Betroffene die Feststellung, daß die Weigerung des Anstaltsleiters, namentlich genannte Bedienstete anzuweisen, vor dem Betreten des Hafttraums anzuklopfen, rechtswidrig war.

Er trägt vor, das Betreten seines Hafttraums durch Bedienstete habe er als persönliche Mißachtung empfunden. In anderen Vollzugsanstalten und auch in der Außenstelle Theenhausen der JVA Gütersloh sei immer angeklopft worden. Es liege ein Verstoß gegen Art. 1 und 3 GG und § 3 Abs. 1 StVollzG vor.

Der Anstaltsleiter beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Er führt aus, der Antrag sei zwar wegen der Geltendmachung eines Grundrechtsverstoßes zulässig, der Antrag sei aber unbegründet, weil durch ein Anklopfen eine wirksame Kontrolle der Gefangenen nicht mehr gewährleistet sei.

Der Feststellungsantrag ist zulässig.

Zwar befindet sich der Betroffene nicht mehr in der JVA Gütersloh und es ist ungewiß, ob er noch einmal dorthin verlegt wird, so daß die Zulässigkeit als sehr fraglich erscheint. Der Betroffene macht aber eine nachhaltige persönliche Ehrverletzung geltend, so daß ein Verstoß gegen Art. 1 GG als möglich erscheint. Damit muß der Antrag als zulässig angesehen werden.

Der Antrag ist auch begründet.

Die vom Anstaltsleiter getroffene Regelung war rechtswidrig. Gemäß § 3 Abs. 1 StVollzG soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Dar-

aus ergibt sich die Verpflichtung, auf angemessene Umgangsformen zwischen den Bediensteten und den Gefangenen hinzuwirken. Außerhalb des Vollzugs entspricht es den allgemeinen Regeln der Höflichkeit, vor Betreten von bewohnten Räumen anzuklopfen. Insbesondere vor Betreten von Einzelhafträumen erscheint ein solches Verhalten in der Regel auch im Strafvollzug als geboten. Der gesonderte Haftraum soll dem Gefangenen einen Rest von Privatsphäre sichern. Die Achtung vor der Persönlichkeit des Gefangenen erfordert es, daß der Gefangene insbesondere dort möglichst in Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse behandelt wird. Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird durch ein Anklopfen vor dem Betreten des Hafttraums jedenfalls bei diesem Gefangenen nicht beeinträchtigt. Überraschende Haftraumkontrollen werden dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt. Wenn eine überraschende Haftraumkontrolle für notwendig erachtet wird, braucht der Bedienstete bis zum Öffnen der Tür nicht eine geraume Zeit verstreichen zu lassen. Vielmehr kann er den Haftraum dann unverzüglich nach dem Anklopfen betreten. Auch im geschlossenen Vollzug erhält der Gefangene bei verschlossener Haftraumtür durch die Schließgeräusche eine gewisse „Vorwarnung“, auch wenn nicht angeklopft wird.

Da sich die Verpflichtung der Vollzugsbehörde bereits aus § 3 Abs. 1 StVollzG ergibt, kann es letztlich dahingestellt bleiben, ob sich die Verpflichtung auch aus Art. 1 Abs. 1 GG ergibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG in Verbindung mit § 467 StPO (analog).

Der Geschäftswert ist gemäß §§ 1, 13, 48 a GKG festgesetzt worden.

### §§ 3 Abs. 1, 102 ff. StVollzG (Eigenmächtiges Verhängen des Sichtspions)

1. Einem (Jugend-)Strafgefangenen steht nicht das Recht zu, eigenmächtig die Sicht durch das Verhängen des Zellenspions zu behindern. Wird wegen eines solchen Verhaltens gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt, so kann dies nicht beanstandet werden.

2. Offen bleibt, ob und unter welchen Voraussetzungen einem Strafgefangenen vom Anstaltsleiter zu gestatten ist, zeitweise den Sichtspion zu verhängen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Dezember 1986 – 1 VAs 83/86 –

### §§ 6, 10, 109 StVollzG (Mangelnde Anfechtbarkeit von Gutachten der Einweisungskommission)

Eine gutachterliche Entschliebung der Einweisungskommission, in der ein Gefangener als derzeit nicht geeignet für den offenen Vollzug befunden und gegen die Gewährung von Vollzugslockerungen in der nächsten Zeit votiert wird, hat keinen Regelungscharakter. Sie unterliegt daher auch nicht der gerichtlichen Überprüfung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Oktober 1986 – 1 Vollz (Ws) 197/86 –

#### Aus den Gründen:

Der Betroffene verbüßt zur Zeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten wegen Betruges, anschließend eine Restfreiheitsstrafe von 137 Tagen (von ursprünglich 2 Jahren und 6 Monaten), ebenfalls wegen Betruges.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Einweisungsbescheid des Leiters der JVA vom 20. Fe-

bruar 1986 sowie den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm vom 2. April 1986 aufgehoben und den Leiter der Justizvollzugsanstalt angewiesen, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu bescheiden. Durch diesen Einweisungsbescheid war der Betroffene in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I eingewiesen worden. Die Strafvollstreckungskammer hat beanstandet, der Beurteilung des Betroffenen, er sei für den offenen Vollzug nicht geeignet, wären zu dessen Nachteil zwei Vorfälle zugrundegelegt worden, die jedoch nicht völlig aufgeklärt worden seien.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind für sie gegeben, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Gem. § 109 Abs. 1 StVollzG kann ein Strafgefangener gerichtliche Entscheidung gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs beantragen. Die Strafvollstreckungskammer hat verkannt, daß der Betroffene sich mit seinem Antrag nicht gegen eine solche Maßnahme mit Regelscharakter wendet.

In seiner Antragsschrift vom 30. April 1986 beantragt er „... eine gerichtliche Entscheidung darüber, daß ich die Voraussetzungen für die Strafvollstreckung im offenen Strafvollzug erfülle und dadurch auch an der Behandlungsmaßnahme des regelmäßigen Urlaubs teilnehmen kann.“ Nach diesem eindeutigen Wortlaut seines Antrags ficht er nicht die Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt über seine Verlegung in eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges an. Vielmehr wendet er sich dagegen, daß die Einweisungskommission in ihrer gutachtlichen Entschliebung über den Betroffenen diesen als derzeit nicht für den offenen Vollzug geeignet erklärt und sich gegen die Gewährung von Vollzugslockerungen in der nächsten Zeit ausgesprochen hat. Diese Entschliebung regelt unmittelbar nichts (Senatsbeschuß ZfStrVo 1983, 247). Insbesondere spricht sie nicht in einem konkreten Fall die Versagung von Urlaub aus. Erst wenn dem Betroffenen auf seinen Antrag hin durch eine Anstaltsleiterentscheidung Urlaub versagt würde, könnte diese Entscheidung, da sie einen Einzelfall regeln würde, der gerichtlichen Überprüfung anheimgestellt werden.

Da die Strafvollstreckungskammer dieses verkannt hat, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und, da die Sache entscheidungsreif ist, durch den Senat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG zu verwerfen ...

## **§§ 10 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG (Voraussetzungen für die Ablehnung einer Verlegung in den offenen Vollzug, hier: Sexualstraftäter)**

1. Die Sollvorschrift des § 10 Abs. 1 StVollzG räumt der Vollzugsbehörde nur einen engen Ermessensspielraum ein. Sie gestattet nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, einen für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.
2. Die schematische Ablehnung einer Verlegung von Sexualstraftätern allein unter Bezugnahme auf die Rundverfügung (RV) des nordrhein-westfälischen Justizministeriums vom 4.11.1985 (4511 – IV A.3 –) stellt keine rechtlich haltbare Begründung dar. Ebenso wie die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz entheben die Rundverfügungen des Justizministeriums die Vollzugsbehörden nicht der Verpflichtung, den Einzelfall

**daraufhin zu überprüfen, ob in ihm entsprechend der Verwaltungsvorschrift verfahren werden kann oder nicht. Die Ablehnung der Verlegung kann daher ohne Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen nicht damit begründet werden, daß Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Richtlinien nicht vorliegen.**

3. Die Ausübung des den Vollzugsbehörden bei der Entscheidung nach § 10 Abs. 1 StVollzG eingeräumten Rechtsfolgeermessens kann durch die Gerichte – ähnlich wie bei der Überprüfung von Ermessensentscheidungen – nur daraufhin kontrolliert werden, ob der den Behörden zustehende Spielraum überschritten oder vom Rechtsfolgeermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Nur wenn im Einzelfall der Ermessensspielraum auf eine einzige rechtlich vertretbare Entscheidung reduziert ist, kann das Gericht die Beurteilung und Prognose der Vollzugsbehörde durch die eigene ersetzen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. November 1986 – 1 Vollz (Ws) 203/86 –

### **Gründe:**

Der 57 Jahre alte Betroffene verbüßt seit dem 6. Mai 1985 wegen fortgesetzten sexuellen Mißbrauchs eines Kindes in besonders schwerem Fall in Tateinheit mit Verbreitung pornographischer Schriften eine Freiheitsstrafe von drei Jahren.

Durch Entschliebung der Einweisungskommission der JVA vom 25. Juni 1985 wurde der Betroffene als „geringer kriminell gefährdet“ eingestuft und ferner festgestellt, daß der Betroffene wegen eines Wirbelsäulenschadens, dessen Besserung nach ärztlichem Urteil nicht zu erwarten ist, nur leichte körperliche Tätigkeiten verrichten kann. Deswegen war eine an sich ins Auge gefaßte Verlegung in den offenen Vollzug der JVA Gütersloh nicht möglich, und der Betroffene wurde in die Justizvollzugsanstalt A. verlegt.

Am 13. Januar 1986 beantragte der Betroffene seine Verlegung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt B. Zur Begründung wies er darauf hin, daß seine stark gehbehinderte Ehefrau ihn vom Wohnsitz C. aus in A. kaum, in B. jedoch gut besuchen könne.

Zu dem Verlegungsantrag äußerte sich der psychologische Dienst der Justizvollzugsanstalt A. am 10. März 1986 befürwortend. In der eingehenden Stellungnahme wurde der Betroffene als besonders geeignet für den offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt B. geschildert.

Die Vollzugskonferenz der Justizvollzugsanstalt A. beriet am 12. März 1986 das Anliegen des Betroffenen. Auch sie kam einstimmig zu dem Ergebnis, der Antragsteller sei für die Unterbringung im offenen Vollzug der JVA B. geeignet. Dieses legte der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. in einem Bericht vom 17. März 1986 an den Präsidenten des Justizvollzugsamts D. eingehend dar. Gleichzeitig bat er um eine Ausnahmegenehmigung zur Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt B., da nach der RV des JM vom 4. November 1985 (4 511 – IV A.3) eine Verlegung von Sexualstraftätern in die Justizvollzugsanstalt B. nur nach vorheriger Bewährung in den (weniger gelockert gestalteten) offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt E. gestattet ist (Nr. 3.22, 3.6, 3.61 der RV).

Der Präsident des Justizvollzugsamtes sprach sich jedoch mit Verfügung vom 29. April 1986 gegen eine unmittelbare Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt B. aus und wies darauf hin, daß eine heimatnahe Unterbringung des Betroffenen auch durch Verlegung in die Justizvollzugsanstalt E. möglich sei.

Am 7. Mai 1986 lehnte daraufhin der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. den Verlegungsantrag des Betroffenen ab. Zur Begründung wies er auf die angeführte RV des Justizministers hin, welche eine

unmittelbare Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt B. nicht gestatte. Gründe für eine Ausnahmeregelung lägen nicht vor. Er bot dem Betroffenen die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt E. an, was dieser jedoch ablehnte.

Den rechtzeitig eingelegten Widerspruch wies der Präsident des Justizvollzugsamts D. am 9. Juni 1986 zurück. Er legte im Widerspruchsbescheid dar, daß bei Sexualtätern eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B. nur nach vorheriger Bewährung in der Justizvollzugsanstalt E. möglich sei. Letztere scheitere jedoch an der fehlenden gesundheitlichen Eignung des Betroffenen für den dort gehandhabten offenen Vollzug.

Auf den gegen diese Entscheidungen der Vollzugsbehörden gerichteten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß den Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt A. vom 7. Mai 1986 und den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts D. vom 9. Juni 1986 aufgehoben. Gleichzeitig hat sie den Anstaltsleiter angewiesen, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden. Nach der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer sind die Vollzugsbehörden verpflichtet, den Betroffenen in den offenen Vollzug zu verlegen. Eine abschließende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer scheitert, wie sie ausführt, jedoch daran, daß es dem Ermessen des Leiters der Justizvollzugsanstalt A. überlassen bleibe, in welche Anstalt des offenen Vollzuges der Betroffene verlegt werde.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die rechtzeitig eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Präsidenten des Justizvollzugsamts D., mit der er – sinngemäß – die Verletzung sachlichen Rechts rügt und die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beantragt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die Rechtsbeschwerde bleibt im wesentlichen ohne Erfolg.

Im Ergebnis zutreffend ist die Strafvollstreckungskammer zu dem Ergebnis gelangt, daß die angefochtenen Bescheide aus Rechtsgründen keinen Bestand haben können.

Für die Unterbringung der Strafgefangenen im offenen Vollzug hat der Gesetzgeber in § 10 Abs. 1 StVollzG drei Voraussetzungen aufgestellt: die Zustimmung des Gefangenen – die im vorliegenden Fall unproblematisch ist –, die Eignung des Gefangenen für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges, sowie das Nichtbestehen einer Entweichungs- oder Straftatgefahr (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 10 Rdn. 4). Sind diese drei Tatbestandsvoraussetzungen, die gerichtlich nachprüfbar sind, gegeben, ist den Vollzugsbehörden ein Rechtsfolgeermessen für die Unterbringung im offenen Vollzug eröffnet. Mit der Soll-Vorschrift wird angezeigt, daß den Vollzugsbehörden nur ein enger Ermessensspielraum eingeräumt und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gestattet wird, einen für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdn. 2).

Die angefochtenen Bescheide lassen weder erkennen, ob die Vollzugsbehörden den Inhalt der gesetzlichen Regelung für die Verlegung in den offenen Vollzug – wobei hier nur derjenige in die JVA B. in Betracht kam, weil der Gefangene für den offenen Vollzug in der JVA E. weder gesundheitlich geeignet war, noch ihm zugestimmt hatte – richtig erkannt und angewendet haben, noch ob sie die Ablehnung der Verlegung darauf stützen wollten, daß die Voraussetzungen für die Verlegung nach § 10 Abs. 1 StVollzG nicht erfüllt sind oder ob sie die Ablehnung auf die Ausübung ihres Rechtsfolgeermessens stützen wollten (zur Begründungspflicht der Vollzugsbehörden vgl. KG, Beschluß v. 6.2.1986 – 5 Ws 514/85 Vollz).

Die Ablehnung der Verlegung konnte nicht durch Bezugnahmen auf die einschlägige RV des JM in rechtlich haltbarer Weise begründet werden. Wie der Senat in Übereinstimmung mit der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung und Fachliteratur wiederholt hinsichtlich der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz entschieden hat, sind diese Entscheidungshil-

fen, die eine einheitliche Handhabung gewährleisten sollen. Sie sind von der Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung zwar zu beachten, entheben diese jedoch nicht der Verpflichtung, den Einzelfall daraufhin zu prüfen, ob in ihm entsprechend der Verwaltungsvorschrift verfahren werden kann oder nicht (Senatsentscheidung in NSTZ 1984, 143, m.w.H. auf die Rechtsprechung und Literatur). Gleiches gilt für die Anwendung der hier in Betracht kommenden Rundverfügung des Justizministers, deren schematische – ausnahmslose – Anwendung nicht mit dem Gesetz in Übereinstimmung gebracht werden kann. Im vorliegenden Fall bestand um so mehr Anlaß zu einer eingehenden Einzelfallprüfung und Darlegung des Ergebnisses dieser Prüfung in den angefochtenen Entscheidungen, als sowohl die Einweisungskommission als auch der psychologische Dienst der Justizvollzugsanstalt A. und die Vollzugskonferenz dieser Anstalt den Betroffenen überaus günstig beurteilt und für den offenen Vollzug, auch in der Justizvollzugsanstalt B., besonders geeignet befunden haben. Die Anwendung der in der RV aufgestellten Regel konnte keineswegs ohne Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen damit begründet werden, daß besondere Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Richtlinien nicht vorlägen.

Der Strafvollstreckungskammer kann jedoch nicht dahin gefolgt werden, daß sie nunmehr den Anstaltsleiter für verpflichtet erklärt, den Betroffenen in eine Anstalt des offenen Vollzuges zu verlegen, wobei sein Ermessen auf die Auswahl der Anstalt beschränkt bleibe.

Bei Prüfung der Frage, ob der Betroffene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und ob nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen wird, handelt es sich um die Ausfüllung von Rechtsbegriffen, die eine persönliche Wertung enthalten bzw. die Beurteilung in der Zukunft liegender Vorgänge (Prognoseentscheidungen) darstellen. Bei Entscheidungen dieser Art ist den Vollzugsbehörden ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, dessen Wahrnehmung das Gericht, ähnlich wie bei der Überprüfung einer Ermessensentscheidung, nur daraufhin überprüfen kann, ob die Vollzugsbehörde die Grenzen des ihr eingeräumten Spielraums überschritten oder von der Beurteilungsmöglichkeit in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (BGHSt 30, 320 ff.). Das Gericht darf die Beurteilung und Prognose der Vollzugsbehörde regelmäßig nicht durch die eigene ersetzen (s. KG a.a.O.).

Das gleiche gilt für das der Vollzugsbehörde eingeräumte Rechtsfolgeermessen im Rahmen einer Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug.

Eine Ausnahme kann nur dann angenommen werden, wenn im Einzelfall der Beurteilungs- oder Ermessensspielraum sich auf eine einzige rechtlich vertretbare Entscheidung reduziert. Im vorliegenden Fall kann das nach den von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen zwar hinsichtlich der Prognose angenommen werden, ob der Betroffene eine Verlegung in den offenen Vollzug zu einer Flucht mißbrauchen wird. Diese Möglichkeit kann eindeutig verneint werden in Anbetracht des vorgerückten Lebensalters des gesundheitlich beeinträchtigten Betroffenen, der sich drei Jahre nach Begehung der Straftat freiwillig zum Vollzug der Freiheitsstrafe gestellt und offensichtlich keine Möglichkeit hat, nach einer Flucht seinen Aufenthalt dergestalt zu wählen, daß er nicht ergriffen werden kann. Im übrigen kann aber von einer Reduzierung des Beurteilungs- und Ermessensspielraumes auf Null nicht die Rede sein, zumal die Kammer sich erkennbar nicht mit den konkreten Umständen der der Verurteilung zugrundeliegenden Tat auseinandergesetzt und der Senat mangels Feststellungen des Tatrichters keine Kenntnis hiervon hat.

Demzufolge war die Rechtsbeschwerde zu verwerfen, der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt A. jedoch anzuweisen, seiner neuen Entscheidung anstatt der Rechtsansicht der Strafvollstreckungskammer die des Senats zugrunde zu legen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 473 Abs. 4 StPO. Zwar hat das Rechtsmittel insoweit Erfolg, als bei einer neuen Entscheidung des Anstaltsleiters nicht die stärker bindende Rechtsansicht der Strafvollstreckungskammer, sondern die des Senats zugrunde zu legen ist. Da jedoch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im wesentlichen Erfolg hat, erschiene es unbillig, den Betroffenen mit einem Teil der Kosten und Auslagen

zu belasten. Demgemäß hat der Senat ausgesprochen, daß die Staatskasse in vollem Umfang die Kosten des Rechtsmittels und die dem Betroffenen in der Rechtsbeschwerdeinstanz entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

## **§§ 10, 14 Abs. 2 StVollzG (Voraussetzungen der Herausnahme aus dem offenen Vollzug)**

1. Die vom Anstaltsleiter verfügte Verlegung eines Gefangenen vom geschlossenen Vollzug in den offenen Vollzug ist ein begünstigender Verwaltungsakt auf dem Gebiet des Strafvollzugs. Der Widerruf eines solchen Verwaltungsaktes richtet sich nicht nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes; diese können allenfalls analog angewendet werden.
2. Während im Strafvollzugsgesetz unmittelbar nur der Widerruf und die Rücknahme von Lockerungs- und Urlaubsentscheidungen geregelt sind (§ 14 Abs. 2 StVollzG), sind bei den übrigen Vollzugsmaßnahmen in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift Rücknahme und Widerruf unter Beachtung des Sinns und Zwecks der jeweiligen Maßnahme und unter Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen und allgemeinen Vollzugsgrundsätzen nach den §§ 2 und 3 StVollzG zulässig.
3. Die Wiederherausnahme aus dem offenen Vollzug kann – abgesehen von der Berechtigung durch nachträglich eingetretene Umstände – entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Verlegung in den offenen Vollzug nicht vorgelegen haben und bei Beachtung eines gewissen Vertrauensschutzes Sicherheitsbelange und allgemeine Vollzugsgrundsätze – wie Behandlungserfordernisse – die Verlegung in eine stärker gesicherte Vollzugseinrichtung notwendig machen.
4. Der Umstand, daß ein Mißbrauch des offenen Vollzugs nicht zu erwarten ist, ist für die Annahme der Eignung für den offenen Vollzug allein nicht als ausreichend anzusehen. Denn es kann weder aus gebotener Vorsicht (vgl. § 2 Satz 2 StVollzG) noch aus Behandlungsgründen notwendig sein, zunächst eine Erprobung im geschlossenen oder sog. halboffenen Vollzug durchzuführen (vgl. § 10 StVollzG).

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Februar 1987 – 1 Vollz (Ws) 313/86 –

### **Gründe:**

Der Betroffene verbüßt zur Zeit eine wegen Totschlags in Tateinheit mit Beteiligung an einer Schlägerei verhängte Freiheitsstrafe von fünf Jahren; der Zwei-Drittel-Zeitpunkt ist auf den 9. März 1989 notiert, das Strafende auf den 9. November 1990.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel mit Verfügung vom 7. Oktober 1986 angeordnete Verlegung des Betroffenen aus dem offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel in den sog. halboffenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Gütersloh aufgehoben. Gleichzeitig hat sie den Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel verpflichtet, den Betroffenen wieder in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel aufzunehmen.

Die Kammer hat dazu folgende Feststellungen getroffen: Der Gefangene befand sich im Sommer 1986 in der Einweisungsanstalt der Justizvollzugsanstalt Hagen. Obwohl die dortige Einweisungskommission seine Einweisung in den sog. halboffenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Gütersloh empfohlen hatte, verfügte am 14. August 1986 der Leiter der Justizvollzugsanstalt Hagen die Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel. Anläßlich einer von dort am 12. September 1986 vom Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm einzuholenden Zustimmung zur Gewährung von Urlaub pp. für den Betroffenen wies der Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel darauf hin, daß der Betroffene entgegen der RV des JM vom 4. 11. 1985 – 4512 – IV A.3 in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel eingewiesen worden sei. Gemäß Ziff. 4.2 dieser RV dürfen u.a. für den offenen Vollzug geeignete Gewalttäter nur in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Gütersloh eingewiesen werden, um gemäß dieser RV zunächst ihre Erprobung in einer Außenbeschäftigung unter der in den übrigen offenen Anstalten nicht gewährleisteten Aufsicht eines Vollzugsbediensteten zu sichern.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1986 versagte der Präsident des Justizvollzugsamts die Zustimmung zu der beabsichtigten Vollzugsgestaltung und wies den Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel gleichzeitig an, den Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt Gütersloh – Außenstelle – zu verlegen. Dieser Anweisung kam der Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel durch Verfügung vom 7. Oktober 1986 nach. Als Begründung für die Verlegung gab er an, daß der Betroffene unter Außerachtlassung der o.g. RV in die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel verlegt worden sei.

Diese Verfügung vom 7. Oktober 1986 hat die Strafvollstreckungskammer als ermessensfehlerhaft aufgehoben und die Wiederaufnahme des Betroffenen in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel verfügt. Zur Begründung führte sie folgendes an: Die im August 1986 erfolgte Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel stelle sich für ihn, im Hinblick auf die Heimatnähe und den voraussichtlichen Arbeitsplatz, als begünstigender Verwaltungsakt dar. Demgemäß sei die Verlegungsverfügung vom 7. Oktober 1986 der Widerruf dieses begünstigenden Verwaltungsaktes, der – da er nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vollzuges zu behandeln sei – dem Betroffenen einen besonderen Vertrauensschutz ausgelöst habe, so daß die Rückgängigmachung nicht ohne weiteres möglich sei. Dieser Vertrauensschutz gelte nur dann nicht, wenn eine Fehlentscheidung vorliege, durch die die berechtigten Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit beeinträchtigt seien. Ein solcher Ausnahmefall liege aber nicht vor, da nach dem Bericht der Einweisungskommission und dem Bericht des Leiters der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel an den Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm ein Mißbrauch des offenen Vollzuges durch den Betroffenen nicht zu erwarten sei.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Die Rechtsbeschwerde hat auch einen vorläufigen Erfolg.

Zwar geht die Kammer zu Recht davon aus, daß die im August 1986 verfügte Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel ein begünstigender Verwaltungsakt war. Die Verfügung vom 7. Oktober 1986 mit der demgemäß erfolgten Wiederherausnahme des Betroffenen aus dem offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel und der Verlegung in den sogenannten halboffenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Gütersloh kann aber jedenfalls nach den bisherigen Feststellungen, entgegen der Annahme der Kammer, nicht als rechtswidrig angesehen werden.

Der Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes auf dem Gebiete des Strafvollzuges regelt sich nicht nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I 1253); diese können allenfalls analog angewendet werden. Während im Strafvollzugsgesetz unmittelbar der Widerruf bzw. die Rücknahme von Lockerungs- und Urlaubsentscheidungen geregelt ist (§ 14 Abs. 2 StVollzG), ist bei den übrigen Vollzugsmaßnahmen in

entsprechender Anwendung dieser Bestimmung eine Rücknahme bzw. ein Widerruf unter Beachtung des Sinns und Zwecks der jeweiligen Maßnahme unter Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen und allgemeinen Vollzugsgrundsätzen nach den §§ 2, 3 StVollzG zulässig (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 84/248; 85/121; 86/117).

Im vorliegenden Fall kam demgemäß nicht die Erörterung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 StVollzG in Betracht, wonach ein Widerruf aufgrund *nachträglich* eingetretener Umstände möglich ist – diesen Fall beinhaltet im übrigen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken in dem von der Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluß zitierten Fall (ZfStrVo 83/55) –. Vielmehr war die Prüfung der Frage relevant, ob der Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG den begünstigenden Verwaltungsakt mit der erfolgten Verlegung in den offenen Vollzug mit Wirkung für die Zukunft deswegen zurücknehmen konnte, weil die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorgelegen hatten. Zwar war dabei in Anlehnung an allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsätze über die Aufhebung begünstigender Verwaltungsakte (siehe dazu bei Vollzugslockerungen OLG Celle NSTz 84/430) ein gewisser Bestandsschutz zu beachten. Jedoch wäre, da die Rücknahme im Hinblick auf § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vordringlich an Sicherheitsbelangen und allgemeinen Vollzugsgrundsätzen zu messen ist, zu prüfen gewesen, ob die Voraussetzungen für die Verlegung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel nicht vorgelegen und die zuletzt genannten Erfordernisse die Verlegung in den halboffenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Gütersloh notwendig gemacht haben.

Die Kammer hat in ihrer Entscheidung nicht umfassend überprüft, ob seinerzeit die Voraussetzungen für die Verlegung in den offenen Vollzug nicht vorgelegen haben. Soweit sie offenbar davon ausgeht, daß eine Fehlentscheidung deswegen nicht vorgelegen habe, weil aus den vorhandenen Berichten ein Mißbrauch des offenen Vollzuges durch den Betroffenen nicht zu erwarten sei, ist dieser Umstand für die Annahme der Eignung für den offenen Vollzug allein noch nicht als ausreichend anzusehen. Denn es kann aus gebotener Vorsicht (vgl. § 2 S. 2 StVollzG) oder aus Behandlungsgründen notwendig sein, zunächst eine Erprobung im geschlossenen oder sog. halboffenen Vollzug durchzuführen (vgl. § 10 StVollzG); ein Gesichtspunkt, dem die oben zitierte RV des JM vom 4. 11. 1985 Rechnung trägt, wonach u.a. Gewalttäter in der Regel erst in die Justizvollzugsanstalt Gütersloh mit ihren besonderen Einrichtungen eingewiesen werden sollen.

Demgemäß ist bei der Überprüfung der Verfügung vom 7. Oktober 1986 auf ihre Rechtmäßigkeit zunächst eine Überprüfung der seinerzeit erfolgten Verlegungsverfügung vom August 1986 erforderlich sowie des weiteren, ob, gemessen an einem gewissen Mindestmaß an Vertrauensschutz, Sicherheitsbelange und allgemeine Vollzugsgrundsätze – wie Behandlungsnotwendigkeiten – die Rückgängigmachung erforderlich gemacht haben.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

## **§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG (Beschaffung von Unterlagen für das Finanzamt als Anlaß für Ausführung)**

1. Auf Grund der sog. Mischtatbestände der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG ist für eine positive Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde erst dann Raum, wenn die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind (bei § 11 Fehlen von Flucht- und Mißbrauchsgefahr, bei § 35 Vorliegen eines „wichtigen Anlasses“). Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Dabei steht jedoch der Vollzugsbehörde hinsichtlich der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr ein Beurteilungsspielraum zu, in den

das Gericht nur eingreifen darf, wenn er in rechtsfehlerhafter Weise ausgefüllt worden ist.

2. Ist die Frage zu prüfen, ob die Beschaffung von Unterlagen für das Finanzamt einen wichtigen Grund im Sinne des § 35 StVollzG bildet, bedarf es der Feststellung, welcher Art die Unterlagen sind, welche Bedeutung ihnen im Rahmen des vom Gefangenen erstrebten Ziels zukommt, ob sich der Gefangene im Wege der Ausführung die Unterlagen verschaffen kann und ob er sie nicht auch durch Schriftverkehr erlangen kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Februar 1987 – 1 Vollz (Ws) 38/87 –

## **§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 3 zu § 13 (Urlaubseignung nach Begehung von Straftat)**

1. Entsprechend BGHSt 30, 320 hat die Strafvollstreckungskammer nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Urlaubsentscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.
2. Der Zeitablauf allein wird in der Regel noch nicht als besonderer Umstand im Sinne der Nr. 4 Abs. 3 VV zu § 13 StVollzG anzusehen sein; vielmehr müssen Anhaltspunkte für eine wesentliche Wandlung des Gefangenen nach dem eindeutigen Mißbrauch des letzten Urlaubs zur Begehung von Straftaten vorliegen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. April 1987 – 1 Vollz (Ws) 80/87 –

### **Gründe:**

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt eine dreijährige Freiheitsstrafe; das Strafende ist auf den 3. Januar 1988 notiert. Seinen Antrag auf Bewilligung von Jahresurlaub hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt am 24. Oktober 1986 wegen mangelnder Urlaubseignetheit abgelehnt. Zur Begründung hat er angegeben, daß der Betroffene gemäß Nr. 4 Abs. 2 Ziff. d der VV zu § 13 StVollzG urlaubsungeeignet sei. Danach sind Gefangene in der Regel für einen Hafturlaub ungeeignet, die während des letzten Hafturlaubs eine strafbare Handlung begangen haben. Der Betroffene hatte am 16. Juni 1985, während eines ihm gewährten Hafturlaubs, einen Diebstahl begangen. Nach Zurückweisung des dagegen eingelegten Widerspruchs hat der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Die Strafvollstreckungskammer hat auf diesen Antrag den Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt und den Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Vollstreckungsbehörde verpflichtet, dem Betroffenen Jahresurlaub gem. § 13 StVollzG zu gewähren. Zur Begründung hat sie folgendes ausgeführt:

„Der Antrag ist gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 1 des Vorschaltverfahrensgesetzes NW zulässig und begründet.

Als der Gefangene, der sich seit dem 03.07.1983 ununterbrochen im Vollzug befindet, am 04.10.1986 den Antrag auf Gewährung von Jahresurlaub stellte, war seit Begehung des Diebstahls am 16.06.1985 während eines Urlaubs auch schon wieder mehr als ein Jahr verstrichen. Allein dieser Zeitablauf muß

als besonderer Umstand angesehen werden, der es gemäß Nr. 4 Abs. 3 VVStVollzG zu § 13 StVollzG ausnahmsweise zuläßt, dem Gefangenen trotz Urlaubsversagens wieder Jahresurlaub zu gewähren. Dabei hat die Kammer in Betracht gezogen, daß der Gefangene in Absehung von der einjährigen Strafe, die wegen des während eines Hafturlaubs verübten Diebstahls verhängt wurde, Erstverbüßer ist, so daß nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Vollstreckung eines Restes der Strafe, die der Gefangene gegenwärtig verbüßt, zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Dann aber ist die Gewährung von Urlaub ein notwendiges Mittel zur Erprobung, ob demnächst tatsächlich verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird."

Die hiergegen gerichtete form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG), und zwar insbesondere im Hinblick darauf, daß die Strafvollstreckungskammer ihre eigene Beurteilung zur Urlaubsgerechtigkeit an die Stelle derjenigen des Leiters der Justizvollzugsanstalt gesetzt hat. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 StVollzG steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde („kann“), einem Strafgefangenen Urlaub zu gewähren, sofern nicht zu befürchten ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 StVollzG), er werde den Urlaub benutzen, sich dem Vollzug der Strafe zu entziehen (Fluchtgefahr) oder um Straftaten zu begehen (Mißbrauchsgefahr). Von dem ihr zustehenden Ermessen kann die Vollzugsbehörde daher erst Gebrauch machen, wenn sie eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr verneint hat.

Flucht- und Mißbrauchsgefahr sind unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung grundsätzlich voller gerichtlicher Nachprüfbarkeit unterliegen. Da es sich insoweit jedoch um eine Prognoseentscheidung handelt, erfährt dieser Grundsatz eine Einschränkung dahin, daß die beiden Rechtsbegriffe „ermessensähnlich“ zu beurteilen sind (BGH 30/320 ff.). Die Strafvollstreckungskammer hat demzufolge nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagensgrundes zugrundegelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. BGH a.a.O. S. 327).

Die Strafvollstreckungskammer hat jedoch keine Überprüfung der Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt nach diesen Kriterien vorgenommen, sondern vielmehr ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Anstaltsleiters gesetzt, wobei eine Ausnahme im Sinne einer „Ermessensreduzierung auf Null“ nicht ersichtlich ist. Die Strafvollstreckungskammer hat auch nicht genügend dargelegt, daß Anhaltspunkte für eine wesentliche Wandlung des Betroffenen nach dem eindeutigen Mißbrauch des letzten Urlaubs zur Begehung einer Straftat vorlägen, die der Leiter der Justizvollzugsanstalt nicht berücksichtigt hätte. Der Zeitablauf allein wird in der Regel noch nicht als ein besonderer Umstand i.S.d. Nr. 4 Abs. 3 VV zu § 13 StVollzG anzusehen sein. Für den Fall aber, daß die Strafvollstreckungskammer hiervon jedoch aus tatsächlichen Erwägungen ausgehen konnte, weil sich schon Anhaltspunkte für eine Wiedereignung ergeben hätten, hätte die Strafvollstreckungskammer allenfalls dann eine neue Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt herbeiführen können.

Die Sache war danach unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Da danach die angefochtene Entscheidung aufgehoben worden ist, war der Antrag des Leiters der Justizvollzugsanstalt auf Außer Vollzugssetzung des angefochtenen Beschlusses gegenstandslos.

## §§ 11, 13 StVollzG (Zur Kombination von Urlaub und Ausgang wegen langer Reisezeiten)

### 1. Gewährung von Ausgang in unmittelbarem Zusammen-

hang mit Urlaub kommt nur in Ausnahmefällen in Frage. Dies ist dann der Fall, wenn sonst der Urlaub wegen überlanger Reisezeiten seine Zweckbestimmung zu verlieren droht, die dahin geht, dem Gefangenen die Aufrechterhaltung der Kontakte mit der übrigen Gesellschaft – und Angehörigen – zu ermöglichen.

**2. Bei einem jährlichen Urlaubskontingent von 21 Tagen mit zusätzlichen Beurlaubungen nach § 15 Abs. 4 StVollzG sowie der Anrechnung des An- und Abreisetags als nur ein Urlaubstag (Rundverfügung des nordrhein-westfälischen Justizministeriums vom 9.4.1985 – 4516 – IV A.2) kann von einer Gefährdung dieser Kontakte nicht die Rede sein, wenn kein zusätzlicher Ausgang für die Reise gewährt wird.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 19. März 1987 – 1 Vollz (Ws) 279/86 –

#### Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt A.

Der Anstaltsleiter hat das Begehren des Betroffenen, wegen der von diesem behaupteten langen Reisezeit von 14 Stunden von A. nach B., einem Vorort von C. etwa 20 km hinter C., einen Tag nicht auf das Urlaubskontingent anzurechnen, sondern ihm als Ausgang zu gewähren, abschlägig beschieden. Auch der Widerspruch des Betroffenen ist erfolglos geblieben.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluß die vollzugsbehördlichen Entscheidungen aufgehoben und den Anstaltsleiter angewiesen, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsansicht des Gerichts erneut zu bescheiden. Die Strafvollstreckungskammer hält unter Bezugnahme auf die Senatsentscheidung vom 22. August 1985 – 1 Vollz (Ws) 148/85 – und die Entscheidung des OLG Celle in NSiZ 1981, 276 die angefochtenen Verfügungen für rechtsfehlerhaft und ist der Ansicht, wegen der überdurchschnittlich langen Reisezeit komme zum Ausgleich die Gewährung von Ausgang in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urlaub in Frage.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind ebenfalls gegeben, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Strafvollstreckungskammer ist rechtsirrig davon ausgegangen, daß im vorliegenden Fall die Gewährung von Ausgang in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urlaub rechtlich geboten ist. Die angeführte Senatsentscheidung und ebenfalls die oben bezeichnete Entscheidung des OLG Celle dürfen nicht dahin mißverstanden werden, daß in jedem Falle einem Strafgefangenen, der eine überdurchschnittlich lange An- und Abfahrtsreise hinsichtlich seines Urlaubszieles hat, zum Ausgleich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urlaub Ausgang zu gewähren ist. Vielmehr kommt eine solche Ausgangsgewährung nur in Ausnahmefällen in Frage, nämlich wenn sonst wegen der überlangen Reisezeit es droht, daß der Urlaub seine Zweckbestimmung verfehlt, die dahin zielt, dem Gefangenen zu ermöglichen, die Kontakte mit der übrigen Gesellschaft, zumal mit seinen Angehörigen, aufrechtzuerhalten. Davon kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Dem Betroffenen, der im offenen Vollzug einsitzt, wird ein jährliches Urlaubskontingend von 21 Tagen gewährt. Ab Juli 1986 steht dem Betroffenen ferner gemäß § 15 Abs. 4 StVollzG ein monatliches zusätzliches Urlaubskontingend von vier Tagen zur Verfügung. Schließlich werden nach Ziffer 1.) und 3.) der Urlaubsordnung für Strafgefangene im Erwachsenenvollzug (RV vom 9.4.1985 – 4516 – IV A.2) An- und Abreisetag nur als ein Urlaubstag angerechnet, sofern der Gefangene an diesen Tagen zusammen nicht mehr als 24 Stunden von der Anstalt abwesend ist.

In Anbetracht dieser insgesamt sehr großzügigen Urlaubsregelung kann nicht davon die Rede sein, daß die Kontakte des Gefangenen zu seinen Angehörigen und der übrigen Gesellschaft gefährdet werden, wenn ihm nicht zusätzlich für die Reise Ausgang gewährt wird.

Demgegenüber betraf der vom Senat am 22. August 1985 entschiedene Sachverhalt einen Fall, in dem einem Strafgefangenen ein Urlaubskontingent von nur 12 Tagen jährlich zur Verfügung stand, von zusätzlichem Urlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG ganz zu schweigen, und er eine Reisedistanz von X. bis Y. hatte.

Da somit die Verfügungen der Strafvollstreckungsbehörden nicht rechtswidrig waren, war der angefochtene Beschluß aufzuheben. Da die Sache spruchreif ist, konnte der Senat selbst abschließend entscheiden und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG.

### **§§ 11, 13 Abs. 3 StVollzG (Prognose hinsichtlich Haftdauer)**

Bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen ist die Vollzugsanstalt berechtigt und verpflichtet, eine Prognose über die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung des Gefangenen zu treffen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 8. Mai 1987 – Ws 1319/86 –

### **§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 115 Abs., 3, 116 Abs. 1 StVollzG (Erledigung der Hauptsache, Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde, mangelnde Übereinstimmung zwischen Kalender- und Urlaubstag)**

1. Die Erledigung der Hauptsache im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG tritt erst dann ein, wenn die getroffene Maßnahme den Gefangenen nicht mehr beschwert.
2. Eine Beschwerde liegt auch dann vor, wenn der Gefangene zwar die Zahl der von ihm beantragten Urlaubstage bewilligt erhält, jedoch die zeitliche Verkürzung des Urlaubstages unter 24 Stunden nach seiner Ansicht rechtswidrig ist, der Bescheid also seinem Antrag gemäß noch abgeändert werden kann.
3. Der Feststellungsantrag vermag weder der Klärung abstrakter Rechtsfragen noch der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Ankündigungen oder Hinweisen des Anstaltsleiters zu dienen.
4. Läßt bereits die vom Gefangenen zulässig erhobene Sachrüge erkennen, daß die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen wäre, ist diese auch dann nicht statthaft, wenn die Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, daß das Rechtsbeschwerdegericht nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen.
5. Aus § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG folgt nicht, daß der Gefangene ohne Rücksicht auf vollzugsorganisatorische oder sonstige sachlich begründete besondere

**Umstände je Urlaubstag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr beurlaubt werden muß. Läßt sich aus Gründen der Vollzugsorganisation, die im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt offen zutage liegen, oder aus Gründen des Behandlungskonzepts eine zeitliche Übereinstimmung zwischen dem Beginn und dem Ende eines Kalendertages und dem Verlassen der Anstalt sowie der Rückkehr in diese nicht herstellen, hat dies der Gefangene hinzunehmen.**

Beschluß des Kammergerichts vom 4. Dezember 1986 – 5 Ws 416/86 Vollz –

#### **Gründe:**

Der Gefangene verbüßt mit Unterbrechung seit 1978 Freiheitsstrafen wegen Betruges und Körperverletzung. Mit dem vorliegenden Antrag vom 1. Juli 1986 hat er beantragt, den Anstaltsleiter zu verpflichten, ihm weitere elf Tage Urlaub mit einer Dauer von 24 Stunden pro Tag zu gewähren. Hilfsweise hat er den Antrag gestellt, festzustellen, daß die von dem Anstaltsleiter vorgenommene Berechnung eines Urlaubstages für sechs Stunden begleiteten Ausgang am 3. Juni 1986, die Berechnung eines Urlaubstages für neun Stunden Ausgang am 15. Juni 1986 sowie eines Urlaubstages für zehn Stunden Ausgang am 6. Juli 1986 rechtswidrig gewesen sei. Zur Begründung der Anträge hat er vorgetragen: Er sei zu Vollzugslockerungen zugelassen worden. Ihm sollten 14 Tage Regelurlaub gewährt werden. Nach seiner Meinung sei davon auszugehen, daß die Beurlaubungen für 6, 9 und 10 Stunden nicht jeweils als gesonderte Urlaubstage angerechnet werden dürften. Sein Feststellungsinteresse ergebe sich u.a. daraus, daß auch im weiteren Verlauf des Vollzugs bei der Gewährung von Urlaub dessen Dauer mit abnehmenden Schritten eingeschränkt werden solle. Nach der gesetzlichen Konzeption dürfe die Genehmigung eines Urlaubstages weder die einschränkende Auflage einer Begleitung enthalten, noch dürfe sie zeitlich beschränkt werden.

Mit Beschluß vom 30. September 1986 hat das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – den Antrag des Strafgefangenen vom 7. Juli 1986 (richtig muß es heißen: 1. Juli 1986) und den Hilfsantrag vom 5. August 1986 als unzulässig verworfen. Es hat die Ansicht vertreten, daß Antrag und Hilfsantrag unzulässig seien. Die Anträge des Gefangenen liefen praktisch auf die Feststellung hinaus, daß ihm in diesem Jahr insgesamt 14 Urlaubstage zu 24 Stunden zustünden. Eine solche Feststellung sehe das Gesetz nicht vor.

Mit der form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung sachlichen Rechts.

#### **I.**

Der Prozeßkostenhilfeantrag ist nach §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 Satz 1 StPO zurückzuweisen, weil die Rechtsbeschwerde, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt, keinen Erfolg hat.

#### **II.**

Die Rechtsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

Allerdings sind die Feststellungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend, daß das Rechtsbeschwerdegericht nicht einmal überprüfen kann, ob die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG gegeben sind, so daß es an sich auch an den Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG fehlen würde. Denn nach § 109 Abs. 1, 2 StVollzG kann gerichtliche Entscheidung nur gegen Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs und lediglich dann beantragt werden, wenn der Antragsteller geltend macht, durch diese Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein. Ob aber eine solche Maßnahme überhaupt, wann, durch wen, mit welchem Inhalt und in welcher Form durch den Anstaltsleiter getroffen worden ist, mit der der Antrag des Gefangenen, ihm weitere 14 Tage Urlaub zu gewähren, zurückgewiesen worden ist, so daß der Gefangene zur Anfechtung der Maßnahme mit dem Verpflichtungsantrag, dem Urlaubsgesuch stattzugeben, berechtigt gewesen wäre (vgl. OLG Frankfurt, NSTZ

86, 240; ZfStrVo 85, 17; OLG Hamburg, ZfStrVo SH 1979, 99), läßt weder der durch die Strafvollstreckungskammer festgestellte Sachverhalt noch die Rechtsbeschwerde, die ohnehin auf die Sachrüge beschränkt ist, erkennen.

Demgemäß geben auch die Feststellungen keinen Aufschluß darüber, ob sich eine gegen den Gefangenen gerichtete Maßnahme des Anstaltsleiters im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG erledigt hat, wodurch der Gefangene das Recht erhalten hätte, bei Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses den Feststellungsantrag zu stellen. Allerdings könnte gegen Bescheide, in denen der Urlaub in der Weise bewilligt wird, daß Urlaubstage unterhalb einer Dauer von 24 Stunden nach Auffassung des Gefangenen ungerechtfertigt als volle Urlaubstage auf den Jahresurlaub angerechnet werden, allein der Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag gestellt werden, um letztlich die tageszeitlichen Verkürzungen in Wegfall bringen zu lassen. Denn die Erledigung der Hauptsache tritt erst dann ein, wenn die getroffene Maßnahme den Gefangenen nicht mehr beschwert. Eine Beschwer liegt aber auch dann vor, wenn der Gefangene zwar die Anzahl der von ihm beantragten Urlaubstage der Zahl nach erhält, jedoch die zeitliche Verkürzung des Urlaubstages unter 24 Stunden nach seiner Ansicht rechtswidrig ist, der Bescheid also gemäß seinem Antrag noch abgeändert werden kann (vgl. u.a. KG, Beschlüsse vom 10. Mai 1984 – 5 Ws 139/84 Vollz, 7. Juli 1983 – 5 Ws 101/83 Vollz, 8. März 1982 – 2 Ws 1/82 Vollz, 24. Oktober 1980 – 2 Ws 169/80 Vollz; OLG Frankfurt, ZfStrVo 1985, 170; OLG Hamm, ZfStrVo 1983, 184, 185; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl., § 115 Rdn. 12 mit weiteren Nachweisen).

Der Klärung abstrakter Rechtsfragen vermag dagegen die Feststellungsklage ebensowenig zu dienen, wie etwa der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Ankündigungen oder Hinweisen des Anstaltsleiters (vgl. u.a. Beschlüsse des Senats vom 22. Mai 1986 – 5 Ws 116/86 Vollz und 13. Dezember 1984 – 5 Ws 439/84 Vollz), bei künftigen Urlaubsanträgen den Urlaubstag trotz zeitlicher Verkürzung als vollen Urlaubstag auf den Jahresurlaub anzurechnen.

Wenn auch nach ständiger und zutreffender Rechtsprechung die Rechtsbeschwerde dann statthaft ist, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, daß das Rechtsbeschwerdegericht nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 vorliegen und deshalb regelmäßig eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung geboten ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 116 Rdn. 3 und die dort angeführte Rechtsprechung), so kommt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses hier dennoch nicht in Betracht. Denn ein solches Verfahren wäre prozeßökonomisch nicht zu vertreten, weil schon die von dem Gefangenen zulässig erhobene Sachrüge erkennen läßt, daß die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen wäre, selbst wenn die vermißten Feststellungen getroffen würden (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 115 Rdn. 1). Denn in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Oberlandesgerichte Koblenz vom 3. Februar 1981 – 2 Vollz (Ws) 50/80 – und Celle (NSTZ 1981, 276 = ZfStrVo 1979, 54, 55 – L –) sowie des Senats vom 26. August 1983 – 5 Ws 278/83 Vollz – ist aus der gesetzlichen Regelung im § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG nicht zu folgern, daß der Gefangene ohne Rücksicht auf vollzugsorganisatorische oder sonstige sachlich begründete besondere Umstände je Urlaubstag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr beurlaubt werden muß (a.A. Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 13 Rdn. 18). Auszugehen ist davon, daß Urlaub aus der Straftat eine Vollzugs- und Behandlungsmaßnahme darstellt, die dazu dient, den Kontakt des Gefangenen mit der Außenwelt aufrechtzuerhalten. Mit dem Erholungsurlaub von Arbeitnehmern ist er nicht vergleichbar. Nach § 13 StVollzG besteht weder ein Rechtsanspruch auf Urlaub aus der Haft noch ein Anspruch darauf, daß die gesetzlich zulässige Höchstzahl von 21 Kalendertagen gewährt wird. Der Gefangene kann lediglich beanspruchen, daß die Entscheidung über seinen Urlaubsantrag auf fehlerfreien Ermessensgebrauch zurückgeht. Läßt sich aus im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt offen zutage liegenden Gründen der Vollzugsorganisation oder Gründen des Behandlungskonzepts eine zeitliche Übereinstimmung zwischen dem Beginn und dem Ende eines Kalendertages und dem Verlassen der Anstalt sowie der Rückkehr in diese nicht herstellen, so hat dies der Gefangene hinzunehmen. Denn der Anstaltsleiter hat durch eine derartige Urlaubshandhabung weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nach § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG überschritten noch von seinem Ermes-

sen in einer dem Zweck der sich aus § 13 Abs. 1 StVollzG ergebenden Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Eine im Hinblick auf den Behandlungsvollzug (§§ 2, 3 StVollzG) ermessensmißbräuchliche Kürzung des Urlaubs ist darin nicht zu sehen. Angesichts der Tatsache, daß 21 Urlaubstage im Jahr die unterschreitbare Höchstgrenze des Regelurlaubs sind, sind gegen die Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters, daß der Tag des Urlaubsantritts und -endes auch dann einen Kalendertag im Sinne des § 13 Abs. 1 StVollzG darstellt, wenn der jeweilige Urlaubstag auf neun oder zehn Stunden festgesetzt wird, rechtlich grundsätzlich keine Bedenken zu erheben.

Auch steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters, ob er dem Gefangenen Ausgang oder Urlaub gewährt (vgl. OLG Frankfurt, ZfStrVo 1980, 55). Die Strafvollstreckungskammer ist jedenfalls nicht befugt, ihr eigenes Ermessen an die Stelle der Beurteilung des Anstaltsleiters zu setzen, so daß sie nicht darüber befinden kann, ob auch eine andere Entscheidung in Betracht gekommen oder vertretbar gewesen wäre. Nach welchen Rechtsgrundsätzen und in welchen Grenzen die Strafvollstreckungskammer berechtigt und verpflichtet ist, die Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters zu überprüfen, ist höchst- und obergerichtlich geklärt (vgl. BGHSt 30, 320). Sollte hiergegen durch die Anordnung, selbst einen Urlaub von lediglich sechs Stunden als vollen Urlaubstag auf den Jahresurlaub anzurechnen oder die Auflage, eine Begleitperson bei Urlaubsgewährung in Anspruch zu nehmen, dadurch verstoßen worden sein, daß diese Maßnahmen ohne Rücksicht auf den Stand des Behandlungsprozesses oder der Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen angeordnet worden waren, oder den Zweck der Urlaubsgewährung nicht berücksichtigt haben (vgl. OLG Frankfurt, ZfStrVo 1980, 55), so wäre das ein Fehler des Einzelfalls, der die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht gebietet (vgl. BGHSt 24, 15, 22).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

## **§§ 14 Abs. 2 Satz 2, 68 Abs. 1 StVollzG (Zeitschriftenbezug in angemessenem Umfang, Widerruf entsprechend § 14 Abs. 2, Vertrauensschutz)**

1. Dem berechtigten Informationsbedürfnis von Gefangenen ist hinreichend Genüge getan, wenn die Vollzugsbehörden den Bezug von fünf Zeitungen oder Zeitschriften nach freier Wahl gestatten. Dies entspricht auch dem Bezug in „angemessenem Umfang“ im Sinne des § 68 Abs. 1 StVollzG.
2. Die Genehmigung zum Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften kann analog § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen werden, da diese Vorschrift in entsprechender Weise auch auf den Widerruf sonstiger begünstigender Verwaltungsakte anzuwenden ist.
3. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes gebietet es, beim Widerruf der Genehmigung zum Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften dem Gefangenen die Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen zu ermöglichen und ihm die Zeitungen oder Zeitschriften während des Laufs dieser Fristen, solange er für sie zahlen muß, auch auszuhändigen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. November 1986 – 1 Vollz (Ws) 213/86 –

### **Gründe:**

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt eine Freiheitsstrafe. Wie die Strafvollstreckungskammer im angefochtenen

Beschluß festgestellt hat, bezieht der Betroffene derzeit insgesamt 20 Zeitungen und Zeitschriften. Dabei handelt es sich um 6 Tageszeitungen, 8 Wochenzeitungen und 3 monatlich erscheinende Zeitschriften. Hinsichtlich dreier Zeitungen fehlen entsprechende Angaben. In fünf Fällen bezieht der Betroffene 2 (offenbar unterschiedliche) Ausgaben einer Zeitung bzw. Zeitschrift.

Der Bezug dieser Zeitungen bzw. Zeitschriften war ihm von der Vollzugsbehörde genehmigt worden.

Mit Verfügung vom 7. Mai 1986 hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt die zulässige Anzahl der vom Betroffenen bezogenen Zeitschriften und Zeitungen auf insgesamt fünf beschränkt. Gleichzeitig hat er den Betroffenen aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zugang dieser Verfügung die übrigen Zeitungen und Zeitschriften abzustellen. Er hat den Betroffenen darauf hingewiesen, er werde, falls dieser sich an die Regelung nicht halte, nach Ablauf der Frist die überzähligen Exemplare zurückschicken.

Den hiergegen rechtzeitig eingelegten Widerspruch des Betroffenen hat der Präsident des Justizvollzugsamtes zurückgewiesen. Er weist darauf hin, daß die organisatorischen und persönlichen Kapazitäten der Justizvollzugsanstalt die Reduzierung des Bezuges erfordern.

Eine im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens abgegebene Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamtes verdeutlicht, daß die angefochtene Anstaltsleiterverfügung dahingehend zu verstehen ist, daß nach Ablauf der vom Anstaltsleiter gesetzten Frist die überzähligen Zeitungen und Zeitschriften zurückgesandt werden sollen unter Außerachtlassung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet sich der Betroffene gegen die Anstaltsleiterentscheidung vom 7. Mai 1986 und den Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 1986. Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig formgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Betroffenen. Mit näherer Ausführung rügt er die Verletzung prozessualen und sachlichen Rechts. Die Rechtsbeschwerde erfüllt auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, da es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidungen zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Allerdings ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Vollzugsbehörden künftig den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften auf insgesamt fünf nach freier Wahl des Betroffenen beschränken wollen. Hiermit ist dem Betroffenen auch zukünftig der Bezug in „angemessenem Umfang“ im Sinne von § 68 Abs. 1 StVollzG gestattet. Seinem berechtigten Informationsbedürfnis ist hinreichend Genüge getan. Die Gestattung des Bezuges im bisherigen Umfang belastet die räumlichen, organisatorischen und personellen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalt über Gebühr. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beschränkung bestehen nicht (vgl. hierzu Entscheidung des BVerfG vom 17.12.1981 – 2 BvR 1366/81 – in Zeitschrift für Strafvollzug 1982, 316 – LS –).

Der Beschränkung des Bezuges von Zeitschriften und Zeitungen für die Zukunft steht nicht entgegen, daß die Grundsätze über den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte zu beachten sind. Derartige Begünstigungen dürfen nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen werden. Das Strafvollzugsgesetz hat in § 14 Bestimmungen darüber getroffen, wann der Anstaltsleiter berechtigt ist, Vollzugslockerungen und Urlaub zu widerrufen. Diese Bestimmung ist in entsprechender Weise auch auf den Widerruf sonstiger begünstigender Verwaltungsakte anzuwenden (vgl. Senatsentscheidungen vom 3. Oktober 1985 – 1 Vollz (Ws) 122/85 – und vom 31. Oktober 1985 – 1 VAs 78/85 –). Im vorliegenden Fall sind die Widerrufsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 3 StVollzG (in entsprechender Anwendung) gegeben. Denn die Voraussetzungen für die Bewilligung des Bezuges von Zeitungen und Zeitschriften in dem Umfang, wie sie der Betroffene derzeit erhält, haben nie vorgelegen, da der angemessene Umfang des Bezuges im Sinne von § 68 Abs. 1 StVollzG überschritten worden ist.

Ebensowenig ist rechtlich zu beanstanden, daß der Betroffene innerhalb von zwei Wochen die Wahl treffen soll, welche Zeitungen

und Zeitschriften er weiterbeziehen will, und ihm Gelegenheit gegeben ist, in dieser Frist die übrigen Lieferverträge zu kündigen. Der Anstaltsleiter mag auch rechtlich unbeanstandet nach Ablauf dieser Frist, wenn der Betroffene sie nicht wahrnimmt, selber die Auswahl treffen und die übrigen Zeitungen und Zeitschriften zurücksenden oder zur Habe des Betroffenen nehmen lassen.

Rechtlich nicht haltbar ist jedoch die Anordnung, der Betroffene habe innerhalb von zwei Wochen die Lieferverträge zu kündigen ohne Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Kündigungsfristen mit der Folge, daß die nach dieser Frist eingehenden Exemplare zurückgesandt werden. Insoweit verstößt die getroffene Anordnung gegen die beim Widerruf begünstigender Maßnahmen zu beachtenden Regeln. Das Vertrauen des Gefangenen in die Rechtsbeständigkeit begünstigender Maßnahmen ist grundsätzlich schützenswert (Senatsentscheidung vom 10. Juni 1985 – 1 Vollz (Ws) 63/85 –). Das muß zur Folge haben, daß, wenn sie aus besonderen Gründen widerrufen werden, es in einer Art und Weise geschieht, die die Interessen des Gefangenen in möglichst geringem Maße verletzt. Dieser Grundsatz gebietet es, daß im vorliegenden Fall dem Gefangenen die an sich selbstverständliche Möglichkeit gegeben wird, die überzähligen Zeitschriften und Zeitungen unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen abzugeben, und er sie auch so lange ausgehändigt erhält, wie er sie während des Laufs der Kündigungsfristen bezahlen muß. Eine andere Regelung wäre nur hinnehmbar, wenn der Betroffene mit unlauteren Mitteln die Gestattung des Bezuges so zahlreicher Zeitungen und Zeitschriften erschlichen hätte. Dafür ist jedoch nichts ersichtlich. Insbesondere kann nicht ein nachteiliger Schluß für den Betroffenen daraus gezogen werden, daß einige Bestellungen unter „.....“, andere unter „.....“ aufgegeben worden sind. Vielmehr hat offenbar die Vollzugsbehörde die Bestellung der Zeitungen und Zeitschriften nacheinander genehmigt, wobei sie selber außer acht gelassen hat, daß alsbald der „angemessene Umfang“ des Bezuges überschritten wurde.

Diese Rechtsfehlerhaftigkeit der Entscheidungen der Vollzugsbehörden hat die Strafvollstreckungskammer nicht erkannt.

Das mußte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen. Da die Sache entscheidungsreif ist, konnte der Strafsenat eine endgültige Entscheidung treffen und selber die angefochtenen Entscheidungen der Vollzugsbehörden aufheben (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Dem Anstaltsleiter bleibt vorbehalten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut eine Beschränkung des Bezuges auszusprechen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

Der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren ist gegenstandslos, da der Betroffene vor- und nachschußfreien Zugang zum Gericht hatte und infolge seines Obsiegens nicht mit Kosten belastet worden ist.

## **§§ 19, 33 Abs. 1 Satz 3, 70 StVollzG (Nachträgliches Einbringen von Gegenständen)**

**Bringt ein Gefangener anläßlich eines Ausgangs ihm gehörende Gegenstände (hier: Bücher und Schreibmaterial) in die Vollzugsanstalt ein, dann ist dies dem Mitbringen von Gegenständen bei Strafantritt gleichzustellen. Diese Gegenstände werden während des Vollzugs der Strafe von der Anstalt für den Gefangenen aufbewahrt. Ihre Aushändigung ist nach den §§ 19 und 70 StVollzG – nicht dagegen nach § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG – zu beurteilen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 27. November 1986 – 3 Ws 337/85 (StVollz) –

### **Aus den Gründen:**

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Kassel. Am 8.12.1985 beantragte er Sonderurlaub zur

Vorbereitung des Freigangs. Daraufhin wurde ihm für den 27.2.1986 ein Tagesausgang in Begleitung eines Pfarrers gewährt. Anlässlich eines Gaststättenbesuches entwich er. Am 10.3.1986 wurde er bei einer Bekannten in Fulda verhaftet. Dabei nahm er eine Reisetasche mit verschiedenen Gegenständen mit, darunter auch Briefpapier und Bücher. Diese Gegenstände wurden zu seiner Habe genommen.

Sein Antrag auf Aushändigung der Bücher und des Briefpapiers wurde durch den Bescheid des zuständigen Vollzugsabteilungsleiters vom 2.5.1986 mit der Begründung abgelehnt, die Vollzugsbehörde habe die Genehmigung zur Einbringung der besagten Gegenstände nicht erteilt.

Hiergegen richtet sich der Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung, der durch den angefochtenen Beschluß als unbegründet zurückgewiesen wurde. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, daß für den Antragsteller keinerlei Genehmigung zur Einbringung von Büchern oder Schreibmaterial anlässlich des Ausgangs vorgelegen habe.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers (§ 118 StVollzG). Die Nachprüfung der Entscheidung ist auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die somit zulässige Rechtsbeschwerde hat auch mit der Sachrüge Erfolg.

Der angefochtene Beschluß geht zu Unrecht davon aus, daß die Ablehnung der Aushändigung von Büchern und Schreibpapier rechtsfehlerfrei sei. Der Bescheid des Vollzugsabteilungsleiters vom 2.5.1986 ist rechtswidrig, weil die nach der Verhaftung des Antragstellers am 10.3.1986 eingebrachten Gegenstände nicht als solche angesehen werden dürfen, für deren Bezug der Antragsteller gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG der Erlaubnis der Vollzugsbehörde bedurft hätte. Zwar kann sich im Einzelfall das Mitbringen von Gegenständen nach Rückkehr von einem Ausgang oder Urlaub als Umgehung der genannten Erlaubnisvorschrift darstellen. Dies gilt jedoch nicht in dem vorliegenden Fall. Vielmehr ist hier nach dem festgestellten Sachverhalt davon auszugehen, daß der Antragsteller bisher bei seiner Bekannten lagernde, ihm gehörende Gegenstände mit in die Anstalt eingebracht hat. Die Anstalt hatte offenbar auch keine Bedenken, diese Gegenstände in Ausübung ihrer Fürsorgepflicht zur Habe des Gefangenen zu nehmen. Dann ist aber hier das nachträgliche Einbringen der Gegenstände gleichzustellen dem Mitbringen von Gegenständen bei Strafantritt, die während des Vollzugs der Strafe von der Anstalt für den Gefangenen aufbewahrt werden.

Somit waren der angefochtene Beschluß mit Ausnahme der Gegenstandsfestsetzung, und wegen Spruchreife auch der Bescheid des Vollzugsabteilungsleiters vom 2.5.1986 aufzuheben (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Gleichzeitig war die Vollzugsbehörde zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Sie wird nunmehr unter Zugrundelegung der §§ 19 und 20 StVollzG zu prüfen haben, ob dem Antragsteller die begehrten Bücher und das Schreibmaterial ausgehändigt werden können ...

## **§§ 33 Abs. 1, 70 Abs. 2 StVollzG (Bezug von Schreibmaschinenpapier nur über den Fachhandel)**

**1. Das unkontrollierte Aushändigen von Schreibmaschinenpapier, das dem Gefangenen von Privatpersonen zugesandt worden ist, verstößt gegen Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob als Eingriffsermächtigung für die verweigerte Aushändigung § 33 Abs. 1 StVollzG oder § 70 Abs. 2 StVollzG herangezogen wird, da beide Vorschriften auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt verweisen.**

**2. Zur Vermeidung eines vor allem in Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad erforderlichen unangemessenen Kontrollaufwandes ist eine Ermessensentscheidung dahin gerechtfertigt, daß Gefangene ihren Papierbedarf ausschließlich über den einschlägigen Fachhandel abzuwickeln haben.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. November 1986 – 1 Vollz (Ws) 221/86 –

### **Gründe:**

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die ablehnende Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 23. Mai 1986 und den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamtes vom 17. Juli 1986 aufgehoben und den Leiter der Justizvollzugsanstalt verpflichtet, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu bescheiden. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Betroffene befindet sich im Maßregelvollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt. Er unterhält einen umfangreichen Schriftverkehr. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat grundsätzlich gegen den Besitz von Papiervorräten durch den Betroffenen keine Bedenken, macht aber die Aushändigung eingehender Sendungen davon abhängig, daß diese unmittelbar vom einschlägigen Fachhandel an den Betroffenen übersandt werden.

Am 23. Mai 1986 ging in der JVA ein für den Betroffenen bestimmtes Briefpäckchen ein, welches 100 Blatt Schreibmaschinenpapier enthielt und von der Mutter des Betroffenen an diesen abgesandt worden war. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt lehnte die Aushändigung des Päckchens ab und nahm dieses zur Habe des Antragstellers. Die ablehnende Entscheidung wurde damit begründet, daß durch die Aushändigung die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährdet würden. Es sei möglich, mit Hilfe des Papiers Ausbruchswerkzeuge und Betäubungsmittel in die Justizvollzugsanstalt einzubringen.

Der dagegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos. Die Aufsichtsbehörde führte aus, zu Recht sei dem Betroffenen die Aushändigung der Sendung verweigert worden. Es komme nicht darauf an, ob ausgerechnet der Betroffene Mißbrauch mit dem Inhalt der Sendung treiben werde, da immerhin die Möglichkeit bestehe, daß zuverlässige Insassen der Justizvollzugsanstalt durch Mitgefängene und Sicherungsverwahrte in der Weise unter Druck gesetzt würden, ihnen die mißbräuchliche Nutzung hierzu geeigneter Gegenstände zu gestatten.

Auf den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer die ablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters und den Widerspruchsbescheid aufgehoben und den Leiter der Justizvollzugsanstalt verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu entscheiden. Die Strafvollstreckungskammer ist der Auffassung, die angefochtenen Bescheide hätten zu Unrecht § 70 StVollzG als gesetzliche Grundlage herangezogen. Dabei sei unter falscher Auslegung der in § 70 Abs. 2 StVollzG enthaltenen Rechtsbegriffe keine Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt, ob unter Ergreifung bestimmter Kontrollmaßnahmen nicht die Möglichkeit zur Aushändigung des Papiers letztlich gegeben sei. Vielmehr sei im Rahmen des § 33 StVollzG zu prüfen, ob es sich bei dem eingegangenen Päckchen um ein im Sinne des § 33 StVollzG weiteres Paket oder eines solchen mit anderem Inhalt handle und ob der Leiter der Justizvollzugsanstalt im Bereich dieser Vorschrift nunmehr von dem ihm eingeräumten pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch machen wolle, nach Öffnung und Kontrolle des Päckchens die Aushändigung des Inhalts anzuordnen oder nicht. Es sei nicht auszuschließen, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt bei Zugrundelegung der für seine Sachbehandlung zutreffenden Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes zu einer anderen Handhabung gekommen wäre, als dies im vorliegenden Falle geschehen sei.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Präsidenten des Justizvollzugsamtes hat der Senat zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der angefochtene Beschluß konnte keinen Bestand haben, weil die Vollzugsbehörden zu Recht die Aushändigung des Päckchens mit 100 Blatt Schreibmaschinenpapier verweigert haben. Es kommt im vorliegenden Falle nicht darauf an, ob die Vorschrift des § 33 oder die des § 70 StVollzG als Eingriffsermächtigung in Betracht kommt. Denn sowohl § 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 StVollzG als auch § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG verweisen auf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Ein unkontrolliertes Aushändigen von 100 Blatt Schreibpapier ist zu Recht von den Vollzugsbehörden als Verstoß gegen Sicherheit und Ordnung der Anstalt angesehen worden. Zutreffend haben sie darauf hingewiesen, daß damit verbotene Gegenstände in die Anstalt eingeschleust werden können. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß auch verbotene Nachrichten auf einem oder mehreren Blättern in die Anstalt gelangen könnten.

Soweit die Strafvollstreckungskammer meint, der Leiter der Justizvollzugsanstalt könne im Rahmen des ihm eingeräumten pflichtgemäßen Ermessens erneut entscheiden, ob er nach Kontrolle des Päckchens die Aushändigung des Inhalts anordnen wolle oder nicht, ist der Senat der Auffassung, daß grundsätzlich auf die Kontrolle schon aus den oben erwähnten Gründen nicht verzichtet werden kann, weil bei der Justizvollzugsanstalt mit ihrem hohen Sicherheitsgrad durch einen solchen unangemessenen Kontrollaufwand eine Bindung von Personalkräften herbeigeführt wird, die angesichts der allgemeinen Personalbelastung im Vollzugsdienst unzumutbar erscheint und mit dazu beitragen würde, daß andere Aufgaben nicht erfüllt werden können. Ein beachtliches Interesse des Sicherheitsverwahrs an diesem Kontrollaufwand besteht nicht. Es kann ihm zugemutet werden, wie es der Leiter der Justizvollzugsanstalt vorgeschlagen hat, seinen Papierbedarf über den einschlägigen Fachhandel abzuwickeln, wodurch der oben aufgeführte Kontrollaufwand vermieden würde. Soweit dadurch Geldmittel auf Seiten des Betroffenen erforderlich würden, könnten diese von denjenigen aufgebracht werden, die ihm ohnehin Papiersendungen zuleiten wollen. Unter Abwägung der Wünsche des Betroffenen nach ausreichenden Papiersendungen und einem geordneten und nicht unnötig aufgeblähten Kontrollaufwand im Vollzug erscheinen die Ermessensentscheidungen der Vollzugsbehörden nicht rechtswidrig.

Mit dieser Entscheidung weicht der Senat nicht von dem Beschluß des OLG Celle vom 15. Mai 1986 – 3 Ws 233/86 (StrVollz) ab. Im dortigen Falle hatte die Vollzugsverwaltung keine Erwägungen zur Frage von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt getroffen. Dagegen haben im vorliegenden Falle sowohl die Justizvollzugsanstalt als auch die Widerspruchsbehörde die Aushändigung im Hinblick auf den Kontrollaufwand, der wegen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, abgelehnt.

Der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung erwies sich somit als unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 2 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

## **§§ 35, 114 Abs. 2, 115 StVollzG (Eilentscheidung in der Hauptsache, Renovierungsarbeiten als wichtiger Anlaß für Sonderurlaub)**

**1. Entscheidet die Strafvollstreckungskammer im Eilverfahren nach § 114 Abs. 2 StVollzG in der Hauptsache, so liegt eine Entscheidung nach § 115 StVollzG vor, die mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden kann.**

**2. § 35 StVollzG begründet keinen Rechtsanspruch des Gefangenen auf Gewährung von Sonderurlaub. Vielmehr obliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters, ob er einem solchen Antrag stattgibt. Für eine positive Ermessensentscheidung der Voll-**

**zugsbehörde ist erst dann Raum, wenn ein „wichtiger Anlaß“ gegeben ist. Die Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs unterliegt der gerichtlichen Überprüfung.**

**3. Es ist nicht ermessenswidrig, den Gefangenen für die von ihm beabsichtigten Renovierungsarbeiten auf den Regelurlaub zu verweisen. Angesichts des Zwecks des Regelurlaubs, den Gefangenen wieder in die Gesellschaft einzugliedern, ist vom Gefangenen zu erwarten, daß er während des Regelurlaubs – wie jeder andere Bürger auch – normale Renovierungsarbeiten durchführt. Nur bei ganz außergewöhnlich umfangreichen und vor allem dringenden Renovierungsarbeiten, die in der sozialen Situation des Gefangenen zur Wahrung der Wohnmöglichkeiten der Familie nicht zu verschieben sind und nur von ihm selbst erledigt werden können, würde der Kontakt zu Angehörigen durch die Verweisung auf den Regelurlaub beeinträchtigt und wäre ihm daher nicht zuzumuten.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 5. März 1987 – 1 Vollz (Ws) 315/86 –

## **§ 42 StVollzG (Keine Freistellung von der Arbeitspflicht in der Untersuchungshaft)**

**1. Da in der Untersuchungshaft eine § 41 StVollzG entsprechende Arbeitspflicht nicht besteht, gilt § 42 StVollzG (Freistellungsanspruch) auch nicht für Untersuchungsgefangene.**

**2. Die Freistellung ist eine Behandlungsmaßnahme, die innerhalb der Anstalt – gegebenenfalls bei Vorliegen der Urlaubsvoraussetzungen nach § 13 StVollzG auch außerhalb – vollzogen wird. Daraus ergibt sich, daß eine „Gutschrift“ dieser Maßnahme für den Fall, daß erneut Straftat vollstreckt werden sollte, nicht in Betracht kommt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Mai 1987 – 1 Vollz (Ws) 115/87 –

### **Gründe:**

Der Betroffene befand sich bis zum 20. August 1986 in der Justizvollzugsanstalt in Straftat; seitdem ist er dort in Untersuchungshaft. Nachdem zunächst wegen einer Freiheitsstrafe von acht Monaten Überhaft notiert war, entfiel diese Notierung am 12. August 1986. Diese Strafe ist nach dem Vorbringen des Betroffenen in der Rechtsbeschwerdeinstanz inzwischen in eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung mit einbezogen worden.

Am 13. April 1986 hatte der Betroffene Freistellung von der Arbeit gemäß § 42 StVollzG beantragt. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt lehnte diesen Antrag am 15. April 1986 ab. Den dagegen erhobenen Widerspruch des Betroffenen vom 21. April 1986 wies der Präsident des Justizvollzugsamts Köln mit Bescheid vom 25. August 1986 als unbegründet zurück. Nachdem der Betroffene dagegen mit Schreiben vom 10. September 1986 den Erlaß einer gerichtlichen Entscheidung beantragt hatte, hat die Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 6. März 1987 die Verfügung vom 15. April 1986 und den Widerspruchsbescheid vom 25. August 1986 aufgehoben und den Leiter der Justizvollzugsanstalt angewiesen, das Gesuch vom 13. April 1986 – unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer – erneut zu bescheiden.

Die Kammer hält den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für zulässig, obwohl der Freistellung von der Arbeitspflicht zur Zeit der Umstand entgegenstehe, daß sich der Betroffene in Untersuchungshaft befinde. Das werde sich aber ändern, sobald die zu erwartende Anschlußvollstreckung erfolge. In der Sache selbst geht sie u.a. davon aus, daß die Voraussetzungen des § 42 StVollzG bei dem Betroffenen gegeben seien. Der Bestimmung des § 42 StVollzG sei nicht zu entnehmen, daß der Betroffene ununterbrochen ein Jahr lang arbeiten müsse; um ihm eine Freistellung von der Arbeit zu gestatten, genüge es, daß er „insgesamt“ über ein Jahr beschäftigt gewesen sei.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt, die zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig ist.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Verwerfung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig.

Der Betroffene befand sich bei Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung bereits nicht mehr in Strafhaft. Somit konnte eine Freistellung von der im Strafvollzug bestehenden Arbeitspflicht nicht mehr erfolgen. Im Falle der Untersuchungshaft besteht keine derartige Pflicht, so daß die Regelung auch nicht für Untersuchungsfangene gilt (vgl. OLG Hamburg in Franke, Rechtsprechung in Vollzugssachen NSTZ 81/249). Die Freistellung ist eine Behandlungsmaßnahme (vgl. Großkehlwing in Schwind/Böhm, StVollzG 1983, Rdn. 3 zu § 42) und die Freistellungszeit wird innerhalb der Anstalt vollstreckt; ggf. bei Vorliegen der Urlaubsvoraussetzungen nach §§ 13 StVollzG auch außerhalb. Daraus ergibt sich, daß im Gegensatz zu der Annahme der Strafvollstreckungskammer auch ein „Gut-schreiben“ dieser Behandlungsmaßnahme für den Fall, daß erneut Strafhaft vollstreckt werden sollte, nicht in Betracht kommen kann.

Da demgemäß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf ein nicht realisierbares Begehren gerichtet war, erweist sich dieser Antrag als unzulässig. Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben und der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2, Satz 1 StVollzG.

## **§ 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StVollzG (Eigenes Fernsehgerät als Ausnahme)**

1. Das Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) wird nicht schon dann angetastet, wenn das Gemeinschaftsfernsehprogramm Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung nicht angemessen berücksichtigt. Ein Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG ist erst dann gegeben, wenn durch die Gesamtheit der übrigen in der Anstalt vorhandenen allgemeinen Informationsquellen etwaige Lücken des gemeinschaftlichen Fernsehprogramms nicht geschlossen werden.
2. Spezifische Ausbildungs- oder Fortbildungsinteressen rechtfertigen bei einer Ausbildung, die in der Freizeit stattfindet, ein eigenes Fernsehgerät nur dann, wenn die besonderen Bildungsinhalte nicht anders vermittelt werden können.
3. Ein Gefangener kann sich nicht auf eine von § 69 Abs. 2 StVollzG nicht gedeckte Praxis in anderen Bundesländern – Zulassung eigener Fernsehgeräte unter den für Hörfunkgeräte geltenden Voraussetzungen – berufen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 17. Februar 1987 – Ws 1486/86 –

## **Art. 5 GG, § 69 StVollzG (Zum begründeten Ausnahmefall i.S. des § 69 Abs. 2)**

1. Das Grundrecht des Strafgefangenen auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) wird durch § 69 Abs. 2 StVollzG (in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 GG) in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise eingeschränkt.
2. a) Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG liegt nicht schon dann vor, wenn die Anstalt ihrer Verpflichtung aus § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung bei der Auswahl der Sendungen angemessen zu berücksichtigen, nicht gerecht wird. Ebenso wenig kann ein subjektiv gesteigertes und spezielles Informationsbedürfnis allein die Annahme eines begründeten Ausnahmefalles rechtfertigen.
- b) Das Grundrecht der Informationsfreiheit wird erst dann in seinem Kerngehalt angetastet, wenn die Gesamtheit der übrigen in der Anstalt vorhandenen allgemeinen Informationsquellen (Hörfunk, Zeitungen und Zeitschriften) etwaige Programmlücken des gemeinschaftlichen Fernsehens nicht ausgleichen kann.
- c) Eine Ausbildung, die in der Freizeit stattfindet, kann die Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes erst dann rechtfertigen, wenn spezifische Bildungsinhalte nur auf diesem Wege und nicht anders vermittelt werden können.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 14. Mai 1986 – Ws 380/86 –

### **Gründe:**

I.  
Der Beschwerdeführer, der in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren sechs Monaten wegen Vergewaltigung u.a. verbüßt, beantragte im Dezember 1985 die Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes. Gegen den ablehnenden Bescheid der Justizvollzugsanstalt wandte er sich mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22. Januar 1986. Zur Antragsbegründung trug er vor, daß er als wahlberechtigter Staatsbürger ein reges Interesse am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben habe und sich auch durch das Fernsehen entsprechend informieren müsse. Der gemeinschaftliche Fernsehempfang biete nicht die Möglichkeit, entsprechende Magazinsendungen aus Politik und Wirtschaft zu sehen, weil das von der Anstalt angebotene Programm derartige Beiträge nicht ausreichend berücksichtige. Die übrigen Informationsmöglichkeiten, insbesondere durch Hörfunk und durch Zeitschriften, seien einerseits zu einseitig und andererseits zu teuer, weil er es sich als Strafgefangener nicht leisten könne, gleichzeitig mehrere Zeitschriften zu abonnieren.

Die kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat durch Beschluß vom 25. März 1986 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt und den Streitwert auf 2.000,- DM festgesetzt. Der Beschluß wurde dem Antragsteller am 8. April 1986 zugestellt.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 10. April 1986 gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung sofortige Beschwerde und gegen die Streitwertfestsetzung Beschwerde eingelegt. Am 15. April 1986 hat er zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nürnberg gegen den Beschluß vom 25. März 1986 Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er, wie die Beschwerdebegründung ergibt, ausschließlich eine Verletzung materiellen Rechts geltend macht.

## II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116, 118 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer hat zur Begründung ihrer Entscheidung u.a. ausgeführt, die Vorschrift des § 69 Abs. 2 StVollzG, wonach eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, denn sie berücksichtige ausreichend das Grundrecht der Informationsfreiheit und „andererseits die sich aus der Natur der Sache zwangsläufig ergebenden Einschränkungen der persönlichen Freiheit des einzelnen Strafgefangenen in dem besonderen Gewaltverhältnis, in dem er sich kraft rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung einer schwerwiegenden strafwürdigen Verletzung der Rechtsordnung befinde“. Das „subjektiv gesteigerte“ Informationsbedürfnis des Strafgefangenen finde „seine Schranke an der notwendigen Ausgestaltung des besonderen Gewaltverhältnisses, in dem sich der einzelne als Strafgefangener befindet“. Diese Ausführungen lassen zumindest zweifelhaft erscheinen, ob die Strafvollstreckungskammer sich darüber im klaren war, daß die überholte Rechtsfigur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ nach dem geltenden Verfassungsrecht Beschränkungen von Grundrechten nicht rechtfertigen kann, daß vielmehr auch die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden können (BVerfGE 33, 1 ff. = NJW 1972, 811; Schwind/Böhm, StVollzG, § 4 Rdnr. 12).

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet, weil die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Ergebnis zu Recht als unbegründet verworfen hat. Das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) wird durch § 69 Abs. 2 StVollzG (i.V.m. Art. 5 Abs. 2 GG) in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise eingeschränkt (BVerfG Justiz 1980, 489). Danach werden im Strafvollzug eigene Fernsehgeräte „nur in begründeten Ausnahmefällen“ zugelassen. Das Vorliegen eines solchen begründeten Ausnahmefalles hat die Strafvollstreckungskammer in rechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint. Ihre Entscheidung steht im Einklang mit der diesbezüglichen obergerichtlichen Rechtsprechung. Nach dieser Rechtsprechung liegt ein begründeter Ausnahmefall i.S. des § 69 Abs. 2 StVollzG nicht schon dann vor, wenn die Anstalt ihrer Verpflichtung aus § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung bei der Auswahl der Sendungen angemessen zu berücksichtigen, nicht gerecht wird. Denn das Grundrecht der Informationsfreiheit wird erst dann in seinem Kerngehalt angetastet, wenn die Gesamtheit der übrigen in der Anstalt vorhandenen allgemeinen Informationsquellen (Hörfunk, Zeitungen und Zeitschriften) etwaige Programmlücken des gemeinschaftlichen Fernsehens nicht ausgleichen kann (OLG Hamburg, ZfStrVo 1980, 127; OLG Frankfurt, NStZ 1982, 350; OLG Celle, ZfStrVo 1982, 183). Begehrt ein Gefangener die Zulassung eines eigenen Fernsehgeräts mit der Behauptung, die Anstalt habe ihre Verpflichtung aus § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG nicht erfüllt, so muß er in aller Regel zunächst sein Recht aus § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG gerichtlich durchgesetzt haben, ohne daß im Anschluß hieran eine als rechtswidrig festgestellte Praxis innerhalb der Anstalt in einer zumutbaren Frist geändert wird. Ein sofortiger Rückgriff auf § 69 Abs. 2 StVollzG ist nicht zulässig (OLG Celle a.a.O.; OLG Hamm, MDR 1982, 780). Daß ihm wegen der räumlichen Verhältnisse oder aus persönlichen Gründen (Krankheit, Gebrechlichkeit u.ä.) eine Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen nicht möglich sei, hat der Antragsteller nicht behauptet. Schließlich haben die Justizvollzugsanstalt und Strafvollstreckungskammer zutreffend darauf hingewiesen, daß ein subjektiv gesteigertes und spezielles Informationsbedürfnis allein die Annahme eines begründeten Ausnahmefalles nicht rechtfertigen kann. Spezifische Ausbildungs- und Fortbildungsnotwendigkeiten hat der Antragsteller nicht dargelegt. Im übrigen kann auch eine Ausbildung, die in der Freizeit stattfindet, die Zulassung eines eigenen Fernsehgeräts nicht schon dann rechtfertigen, wenn es den erfolgreichen Abschluß erleichtert oder besser gewährleistet, sondern erst dann, wenn spezifische Bildungsinhalte nur auf diesem Wege und nicht anders vermittelt werden können (OLG Hamburg, a.a.O.). Sollten in einzelnen Bundesländern eigene Fernsehgeräte generell und nicht nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, so wäre diese Praxis durch § 69 Abs. 2 StVollzG nicht gedeckt. Da der Anspruch auf Gleichbehandlung nicht darauf gerichtet sein

kann, daß in anderen Fällen gemachte Fehler wiederholt werden müßten, scheidet schon deshalb ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG aus. Im übrigen steht es dem Freistaat Bayern frei, im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 69 StVollzG kraft der ihm zustehenden landesrechtlichen Kompetenz für den Strafvollzug, der Praxis in einem anderen Bundesland nicht zu folgen. Eine solche Ungleichbehandlung in verschiedenen Bundesländern wäre durch die bundesstaatliche Kompetenzordnung des Grundgesetzes gedeckt (BVerfG Justiz, 1980, 489).

Die an sich nach § 121 Abs. 4 StVollzG, § 464 Abs. 3 StPO statthafte und auch form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung der Strafvollstreckungskammer ist unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM nicht übersteigt (§ 304 Abs. 3 StPO). Aus diesem Grunde ist auch die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung unzulässig (§ 25 Abs. 2 Satz 1 GKG). Nach § 11 Abs. 2 GKG und Nr. 1790 des Kostenverzeichnisses in Verbindung mit der Tabelle der Anlage 2 zum GKG beträgt die Mindestgebühr für die Zurückweisung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung nach dem StVollzG 15,- DM. Der vom Gericht festgesetzte Streitwert von 2.000,- DM löst eine Gebühr in Höhe von 66,- DM aus. Diese Gebühr liegt damit nur um 51,- DM über der in jedem Fall kraft Gesetzes anfallenden Mindestgebühr von 15,- DM. Nennenswerte weitere Kosten des anwaltschaftlich nicht vertretenen Strafgefangenen sind nicht ersichtlich, es kommen allenfalls noch Zustellungsgebühren in Betracht (vgl. Nr. 1902 des Kostenverzeichnisses).

Die Kosten seiner erfolglosen Rechtsbeschwerde und seiner erfolglosen sofortigen Beschwerde gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung hat der Antragsteller zu tragen (§ 473 Abs. 1 StPO i.V.m. § 121 Abs. 4 StVollzG). Hinsichtlich der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist eine Kostenentscheidung nicht veranlaßt (§ 25 Abs. 3 GKG).

Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf §§ 48a, 13 Abs. 1 und 3 GKG.

## **§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Konkretisierung des Besitzes zugelassener Freizeitgegenstände durch RV)**

1. Die in § 70 StVollzG allgemein geregelte Möglichkeit des Besitzes von Freizeitgegenständen wird hinsichtlich des Besitzes von Plattenspielern und Kassettenscannern durch die Rundverfügung (RV) des nordrhein-westfälischen Justizministeriums vom 15.10.1984 (4565-IV A.4) konkretisiert.

2. Gegen die Rechtmäßigkeit der durch die RV getroffenen Regelungen bestehen keine Bedenken. Hierdurch wird in zulässiger Weise der Umfang der zum Besitz zugelassenen Freizeitgegenstände, die eine generelle Gefährdung der Sicherheit der Anstalt im Sinne von § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG darstellen können, geregelt.

3. Auch Plattenspieler in Plexiglasbauweise weisen genügend undurchsichtige Teile auf, die dem Besitzer oder Mitgefangenen als Versteck dienen können, so daß hiervon ein Sicherheitsrisiko ausgehen kann.

Beschluß des Landgerichts Krefeld vom 18. Dezember 1986 – 32 Vollz 73/86 –

### **Aus den Gründen:**

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt eine zwölfjährige Freiheitsstrafe. Das Strafende ist auf den 15. Mai 1993 notiert. Bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt hat er die Genehmigung zum Besitz eines Schallplattenspielers sowie von Musikas-

setten beantragt. Der Antrag ist zurückgewiesen worden. Der Antragsteller hat das Widerspruchsverfahren ohne Erfolg durchgeführt.

Mit seinem bei Gericht am 6. August 1986 eingegangenen Antrag vom 1. August 1986 auf gerichtliche Entscheidung beantragt er:

1. Den Leiter der Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm den Besitz eines eigenen Schallplattenspielers (evtl. in Plexiglasbauweise), dessen Erwerb evtl. durch die Anstalt zu geschehen habe, zu genehmigen;
2. den Leiter der Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm, gleichbehandelnd zu lebenslänglich Inhaftierten, den Erwerb und den uneingeschränkten Besitz von Musikkassetten zu genehmigen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, daß der Besitz eines Schallplattenspielers sowie von Musikkassetten keine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt darstelle. Ferner sei eine insoweit unterschiedliche Behandlung von lebenslänglich Inhaftierten, denen der Besitz von Musikkassetten regelmäßig genehmigt werde, nicht gerechtfertigt.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen.

Er macht geltend, daß die in der RV des Justizministers NW vom 15. Oktober 1984 bestimmten tatsächlichen Voraussetzungen für die begehrte Genehmigung nicht vorlägen. Im übrigen meint er, daß der Besitz von Plattenspielern und Musikkassetten durchaus geeignet sei, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden.

Der zulässige Antrag des Antragstellers ist nicht begründet.

Die sein Begehren ablehnende Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden. Dem Antragsteller ist weder die Genehmigung zum Besitz eines Plattenspielers noch zum Besitz von Musikkassetten zu erteilen.

Die in § 70 StVollzG allgemein geregelte Möglichkeit des Besitzes von Freizeitgegenständen findet bezüglich des Besitzes von Plattenspielern und Kassettenscandern in der RV des Justizministers vom 15. Oktober 1984 (4565-IV A.4) ihre Konkretisierung. Hiernach kann die Benutzung solcher Geräte lediglich im Rahmen von fremdsprachlichen Fernlehrgängen, sonstigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen nach bereits fünfjähriger Strafverbüßung gestattet werden.

Diese Kriterien erfüllt der Verurteilte, wie er selbst darlegt, nicht, so daß hiernach eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Es bestehen auch keinerlei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der durch RV vom 15. Oktober 1984 (4565-IV A.4) getroffenen Regelungen. Hierdurch wird in zulässiger Weise der Umfang der zum Besitz zugelassenen Freizeitgegenstände, welche eine generelle Gefährdung der Sicherheit der Anstalt im Sinne von § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG darstellen können, geregelt. Daß von Plattenspielern (auch in Plexiglasbauweise) und Musikkassetten ein Sicherheitsrisiko ausgehen kann, ist in der Rechtsprechung anerkannt (Beschuß des OLG Hamm vom 7. Mai 1984 1 Vollz (Ws) 69/84). Dieser Auffassung schließt sich auch die Kammer an. Auch Plattenspieler in Plexiglasbauweise besitzen genügend undurchsichtige Teile, die dem Besitzer oder anderen Mitgefangenen als Versteck dienen können.

Der Antrag war daher als unbegründet zurückzuweisen ...

## §§ 81 Abs. 2, 88 Abs. 5, 89 Abs. 2 StVollzG (Voraussetzungen besonderer Sicherungsmaßnahmen)

1. Unerläßlichkeit der Einzelhaft im Sinne des § 89 Abs. 1 StVollzG bedeutet, daß die Justizvollzugsanstalt zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen hat, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben. Außerdem ist zu prüfen, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen ausreichen. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

folgt, daß die besondere Sicherungsmaßnahme den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen darf.

2. Die Anordnung einer solchen Sicherungsmaßnahme bedarf ausreichender tatsächlicher Feststellungen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen ergibt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 30. Dezember 1986 – 3 Ws 918/86 (StVollz) –

## §§ 108 Abs. 1, 3, 109 Abs. 1 StVollzG (Rechtsnatur der Beschwerde im Sinne des § 108 Abs. 1 StVollzG)

1. Die Verfügung, mit der es der Anstaltsleiter abgelehnt hat, den Bediensteten ein Anklopfen an der Zellentüre des Antragstellers vorzuschreiben, ist eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG.
2. Eine „Beschwerde“ nach § 108 Abs. 1 StVollzG kann nicht generell als Dienstaufsichtsbeschwerde angesehen werden. Dies ergibt sich aus § 108 Abs. 3 StVollzG, wonach neben der Beschwerde nach § 108 Abs. 1 StVollzG die Dienstaufsichtsbeschwerde unberührt bleibt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 18. November 1986 – 3 Ws 846/86 (StVollz) –

### Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung vom 27.3.1986 als unzulässig verworfen. Dieser Entscheidung liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Mit einem als „Beschwerde“ gemäß § 108 Abs. 1 StVollzG bezeichneten Schreiben vom 4.3.1986 wandte sich der Antragsteller an den Anstaltsleiter und führte Beschwerde darüber, daß an den Zellen von den Bediensteten, wenn die Türen von diesen geöffnet würden, nicht zuvor angeklopft werde. Hierauf lehnte es der Anstaltsleiter mit Verfügung vom 25.3.1986 aus mehreren Gründen ab, den Bediensteten ein Anklopfen vorzuschreiben.

Hiergegen richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der von der Kammer deshalb als unzulässig verworfen wurde, weil gegen die „Zurückverweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die hier offenkundig vorliege,“ ein Antrag nach § 109 StVollzG nicht zulässig sei.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hat der Antragsteller form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet, Prozeßkostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt und außerdem Kostenbeschwerde erhoben.

Dem Antragsteller war für das Rechtsbeschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, weil er mit dem Rechtsmittel, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt, einen vorläufigen Erfolg hat und die Kosten der Prozeßführung nicht aufbringen kann (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO). Die Beordnung eines Rechtsanwalts war jedoch mangels Erforderlichkeit abzulehnen (§ 121 Abs. 2 ZPO).

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Die Rechtsbeschwerde ist auch

mit der Sachrüge begründet, weil die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Unrecht als unzulässig verworfen hat. Die Verfügung vom 25.3.1986, mit der es der Anstaltsleiter abgelehnt hat, den Bediensteten ein Anklopfen an der Zellentür des Antragstellers vorzuschreiben, ist eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzuges im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 109 Rdnr. 6-8). Mit der genannten Verfügung hat der Anstaltsleiter den Erlaß der vom Antragsteller begehrten Maßnahme, nämlich das Anklopfen der Bediensteten vor Betreten der Zelle, abgelehnt. Hiergegen ist gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Die Auffassung der Kammer, der Antragsteller habe mit seinem Schreiben vom 4.3.1986 lediglich Dienstaufsichtsbeschwerde erheben wollen, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage. Daß eine „Beschwerde“ nach § 108 Abs. 1 StVollzG gerade nicht generell als Dienstaufsichtsbeschwerde angesehen werden kann, ergibt sich aus § 108 Abs. 3 StVollzG, wonach neben der Beschwerde nach § 108 Abs. 1 die Dienstaufsichtsbeschwerde unberührt bleibt. Im vorliegenden Fall ist jedenfalls die „Beschwerde“ nach § 108 Abs. 1 StVollzG als Antrag auf Erlaß einer Vollzugsmaßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG anzusehen, deren Ablehnung demgemäß auch gerichtlich anfechtbar ist.

Somit war der angefochtene Beschluß mit Ausnahme der Festsetzung des Gegenstandswertes aufzuheben und die Sache mangels Spruchreife zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer wird nunmehr über die Rechtmäßigkeit der Verfügung vom 25.3.1986 zu befinden haben.

Die erhobene Kostenbeschwerde ist gegenstandslos, weil die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 119 Abs. 4 StVollzG auch die Aufhebung der Kostenentscheidung mit umfaßt.

### **§§ 108, 156 Abs. 2 StVollzG (Anhörung durch Abteilungsleiter)**

**Angesichts der Delegation der Anhörungspflicht (§ 108 StVollzG) an den Abteilungsleiter ist nicht zu beanstanden, wenn der um ein Gespräch gebetene Anstaltsleiter den Gefangenen an den zuständigen Abteilungsleiter verweist; dies gilt zumal dann, wenn sich das vorgetragene Anliegen als zu dessen Aufgabenbereich gehörend darstellt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 31. März 1987 – 1 Vollz (Ws) 63/87 –

### **§§ 109 Abs. 1, Abs. 3, 152 Abs. 2 StVollzG (Zeitpunkt des Vorliegens des Widerspruchsbescheides, Anfechtbarkeit der Einweisungsentscheidung)**

**1. Das Erfordernis des Vorschaltverfahrens ist zwar grundsätzlich erst mit Erlaß des Widerspruchsbescheides und nicht schon mit Einlegung des Widerspruchs erfüllt. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist es für die Durchführung des Vorschaltverfahrens jedoch ausreichend, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ein Widerspruchsbescheid vorliegt.**

**2. Die in der Einweisungsverfügung niedergelegten Empfehlungen der Einweisungsanstalt stellen noch keine Maßnahmen zur Regelung einer einzelnen An-**

**gelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzuges im Sinne der §§ 109 ff. StVollzG dar. Die Einweisungsentscheidung, durch die ein Gefangener dem offenen oder geschlossenen Vollzug in einer bestimmten Anstalt zugewiesen wird, ist jedoch eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Oktober 1986 – 1 Vollz (Ws) 188/86 –

Anmerkung: Zu 1. ebenso Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. November 1986 – 1 Vollz (Ws) 265/86 –

### **§§ 118 Abs. 3, 120 Abs. 1 StVollzG (Keine Unterzeichnung der Rechtsbeschwerde durch Hochschullehrer)**

**Eine Rechtsbeschwerde kann nicht mittels einer von einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule unterzeichneten Schrift rechtswirksam eingelegt werden. Die spezielle Regelung des § 118 Abs. 3 StVollzG schließt insoweit eine entsprechende Anwendung des § 345 Abs. 2 StPO (gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG) aus.**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 13. Mai 1987 – Ws 8/87 –

#### **Gründe:**

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener im Bremischen Strafvollzug und befindet sich in der Forensischen Abteilung der Psychiatrie des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost. Er hat, vertreten durch den Hochschullehrer Prof. Dr. Feest – Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen –, nach Ablehnung seines Antrages auf Gewährung eines erhöhten Taschengeldes entsprechend § 21 Abs. 3 BSHG durch den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug gerichtliche Entscheidung beantragt.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist durch Beschluß der Kleinen Strafvollstreckungskammer II des Landgerichts Bremen vom 11. Juli 1986 als unbegründet zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die am 23. September 1986 eingelegte Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen.

Die Rechtsbeschwerde erweist sich als unzulässig.

Die Rechtsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie weder mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift noch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt worden ist und damit nicht den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 118 Abs. 3 StVollzG entspricht.

Ein Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule kann im Sinne der Vorschrift des § 118 Abs. 3 StVollzG einem Rechtsanwalt nicht gleichgesetzt werden. Auch ist keine Auslegung des Gesetzes insoweit möglich, daß die Rechtsbeschwerde außer durch einen Rechtsanwalt durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule rechtswirksam eingelegt werden könnte. Ein solcher kann zwar nach § 138 Abs. 1 StPO in einem Strafverfahren zum Verteidiger gewählt werden. Er ist nur in dieser Funktion nach § 345 Abs. 2 StPO neben einem Rechtsanwalt berechtigt, eine Revisionsbegründungsschrift zu unterzeichnen. Gleiches gilt für die Rechtsbeschwerde gemäß § 79 Abs. 3 OWiG.

Diese besondere Regelung des § 345 Abs. 2 StPO ist jedoch – unbeschadet, daß im vorliegenden Fall eine vorausgegangene Verteidigertätigkeit des Prof. Dr. Feest nicht stattgefunden hat – nach § 120 Abs. 1 StVollzG auf das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht entsprechend anwendbar, da § 118 StVollzG insoweit, wie auch in anderen Verfahrensvorschriften, eine spezielle vom Gesetzgeber getroffene Regelung enthält.

Daß bestimmte Tätigkeiten nur einem Rechtsanwalt übertragen bzw. nur von einem solchen ausgeübt werden können, ergibt sich

auch aus anderen Gesetzesbestimmungen, z.B. aus § 172 Abs. 3 S. 2 StPO, wonach der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von einem Rechtsanwalt – nicht von einer Person, die als Verteidiger auftreten könnte – unterzeichnet sein muß (vgl. LR Rieß 24. Aufl. 1986 RN 139 zu § 172; Kleinknecht/Meyer 37. Aufl. 1985 RN 32 zu § 172 StPO). Gleichmaßen hat der Gesetzgeber, mögen sie auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule fachlich wahrgenommen werden können, bestimmte Tätigkeiten nur einem Rechtsanwalt übertragen (vgl. u.a. §§ 139, 142, 378, 387, 397, 406 f. StPO; 40 Abs. 2, 53 Abs. 2 IRG).

Die Rechtsbeschwerde wäre darüber hinaus aber auch deswegen unzulässig, weil sich die dem Strafsenat vorliegende, vom Strafgefangenen Prof. Dr. F e s t erteilte schriftliche Vollmacht vom 13. Juni 1985 nur auf „außergerichtliche Verhandlungen aller Art“ etc. erstreckt, nicht aber auf die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren.

Die Rechtsbeschwerde war danach mit der Kostenfolge aus §§ 120, 121 StVollzG i.V.m. § 473 StPO als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 48a GKG i.V.m. §§ 13, 25 Abs. 1 S. 3 GKG.

Die Entscheidung entspricht der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft Bremen.

## §§ 23 ff. EGGVG (Antragsbefugnis bei Beschränkungen der Rechtsberatung durch Rechtsanwälte)

1. Die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters, jeden Besucher – auch Rechtsanwälte – vor Eintritt in die inneren Bereiche der Anstalt gründlich zu durchsuchen, die Personalausweise an der Pforte einzubehalten und mitgebrachte Gegenstände in einem Schließfach einschließen zu lassen, ist einer gerichtlichen Überprüfung nach §§ 23 ff. EGGVG nicht zugänglich.
2. Die von der Allgemeinordnung Betroffenen können allerdings jeweils einen Antrag stellen, eine bestimmte, den Besuchsverkehr beschränkende Regelung nicht auf sie anzuwenden. Würde diesem Verpflichtungsbegehren nicht stattgegeben, unterläge dies der Anfechtung.
3. Stellt ein Rechtsanwalt, der in einer Vollzugsanstalt sowohl Untersuchungs- als auch Strafgefangenen Rechtsberatung erteilt, einen solchen Antrag, ist zur Entscheidung hierüber aus Gründen des Sachzusammenhangs das Oberlandesgericht nach den §§ 23 ff. EGGVG zuständig.
4. Beschränkungen der Rechtsberatung beeinträchtigen nur die entsprechend tätigen Rechtsanwälte, nicht dagegen den Anwaltsverein, der lediglich die Einteilung der hierzu bereiten Rechtsanwälte organisiert.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. Mai 1987 – 1 VAs 28/87 –

### Gründe:

Der Antragsteller führt seit 1983 in der Justizvollzugsanstalt, in der sowohl Freiheitsstrafe vollstreckt als auch Untersuchungshaft vollzogen wird, Rechtsberatung durch. Dies beruht auf einer Vereinbarung mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt, wonach alle zwei

Wochen am Mittwochnachmittag ab 14.00 Uhr ein vom Anwaltsverein eingeteilter Rechtsanwalt den Inhaftierten Rechtsberatung erteilt.

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt der Anwaltsverein, alle Maßnahmen des Leiters der Justizvollzugsanstalt – außer den Personalien- und Identifikationsfeststellungen – gegenüber Mitgliedern des Anwaltsvereins, die zur kostenlosen Beratung in die Justizvollzugsanstalt kommen, aufzuheben.

Zur Begründung führt er an, seit jüngstem habe die Justizvollzugsanstalt Durchsuchungsmaßnahmen bei den jeweiligen Rechtsanwälten erheblich verschärft. Die Personalausweise seien an der Pforte abzugeben, es erfolge eine Eintragung im Besucherbuch. Nach Betreten der inneren Räumlichkeiten müßten alle Anwälte, auch die Verteidiger, vor dem Durchschreiten eines Induktionsrahmens sämtliche Taschen leeren und nach erfolgter körperlicher Abtastung per Hand und mit Hilfe eines Induktionsapparates mitgebrachte Sachen in einem Schließfach einschließen, dessen Schlüssel ausgehändigt werde. Es dürften lediglich eine Schachtel Zigaretten, ein Feuerzeug und 2,80 DM für die Benutzung der aufgestellten Automaten mitgenommen werden. Akuter Anlaß für den vorliegenden Antrag sei ein Vorgang vom 1. April 1987, bei dem eine Rechtsanwältin den Inhalt sämtlicher Taschen habe einschließen müssen und selbst daran gehindert worden sei, notwendige Medikamente, die sie wegen einer schweren Bronchitis benötigte, nicht in den Beratungsraum habe mitnehmen dürfen. Deshalb habe sie auch die Rechtsberatung an diesem Tag nicht durchführen können. Welche Dienstanweisung oder Anordnungen der Leiter der Justizvollzugsanstalt im einzelnen erlassen habe, könne nicht dargelegt werden. Er, der Antragsteller, könne nur aus den Folgen und akuten Maßnahmen Rückschlüsse ziehen, daß eine Vielzahl von Anweisungen erlassen seien, um die Rechtsberatung zu hindern. Es könnten im vorliegenden Antrag auch die Anweisungen im einzelnen nicht benannt werden, die als rechtswidrig vom beschließenden Senat festgestellt werden sollten. Nach Ansicht des Antragstellers müßte es für die Rechtsberatung ausreichen, wenn der Rechtsanwalt, der die Rechtsberatung durchführe, sich an der Pforte ausweise, so daß seine persönliche Identität unzweideutig feststehe. Es sei nicht einzusehen, warum Privatgeld, Medikamente, Kleidungsstücke, Schreibzeug und gegebenenfalls Bücher die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdeten.

Der Antrag ist zwar statthaft. Der Senat ist zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG zuständig, unabhängig von der Frage, ob es sich bei der Rechtsberatung von Strafgefangenen um eine Streitigkeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs handelt, über die erstinstanzlich die Strafvollstreckungskammer gemäß § 109 ff. StVollzG zuständig wäre. Da die vom Antragsteller organisierte Rechtsberatung auch Untersuchungshäftlingen erteilt wird, ist der Senat für die Frage der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen des Leiters der Justizvollzugsanstalt als Untersuchungshaftanstalt im Verfahren nach den §§ 23 EGGVG zuständig, da eine Zuständigkeit des Haftrichters gemäß § 119 Abs. 6 StPO nicht gegeben ist. Denn es handelt sich bei der Frage der Ausgestaltung der Rechtsberatung in den Räumen der Justizvollzugsanstalt um eine Entscheidung im Bereich der äußeren Anstaltsordnung, in die der Haftrichter nicht eingreifen kann, da sie nicht dem individuellen Vollzug der Untersuchungshaft zuzurechnen ist (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 01.12.1983 – 7 VAs 102/83; vom 25.04.1985 – 1 VAs 35/85 –). Wenn aber Rechtsberatung sowohl Untersuchungshäftlingen wie Strafgefangenen erteilt wird, kann eine Aufspaltung der Zuständigkeit des Gerichts dann nicht in Betracht kommen, wenn die Zugangsvoraussetzungen unabhängig vom Status des besuchten Häftlings von der Anstalt gleich geregelt sind und eine Zuständigkeit gemäß §§ 23 ff. EGGVG schon für einen Teilbereich der Untersuchungshaft gegeben ist. Der Sachzusammenhang erfordert es in einem solchen Falle, daß der Senat im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG entscheidet, zumal der jeweilige Anwalt, der die Rechtsberatung an dem für ihn festgesetzten Tag durchzuführen hat, gar nicht weiß, ob Strafgefangene oder Untersuchungshäftlinge ihn aufsuchen werden. Die Beschränkungen beim Einlaß in die Justizvollzugsanstalt sind bei Untersuchungshaftgefangenen und bei Strafgefangenen die gleichen, so daß selbst im Falle einer Beratung eines Strafgefangenen für allgemeinen Zutritt zu einer Anstalt auch mit Untersuchungshaftgefangenen der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffnet ist.

Der Antrag erweist sich jedoch als unzulässig.

Der Senat läßt ausdrücklich die Frage der Aktivlegitimation des Antragstellers für den vorliegenden Fall dahingestellt. Bedenken gegen die Klagebefugnis bestehen insoweit, als die Frage des Zutritts bei jedem einzelnen Anwalt im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung der Anstalt von Fall zu Fall unterschiedlich beurteilt werden kann, so daß nicht Rechte des Antragstellers, sondern Individualrechte des jeweiligen Anwalts betroffen sind. Außerdem führt nicht der Antragsteller die Rechtsberatung durch, für die im Einzelfall nicht er, sondern der jeweils eingeteilte Rechtsanwalt die Verantwortung trägt; der Antragsteller organisiert nur die Einteilung der bereiten Rechtsanwälte, die den jeweiligen Anwälten auferlegten Beschränkungen beeinträchtigen nur diese, nicht den Anwaltsverein als Antragsteller.

Jedoch schon nach dem eigenen Vortrag des Antragstellers ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig. Nach §§ 23 ff. EGGVG können nur Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, die zur Regelung eines Einzelfalles getroffen sind, einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Der Antragsteller behauptet nicht, daß in den von ihm beanstandeten Fällen der Leiter der Justizvollzugsanstalt eine Einzelfallentscheidung vorgenommen hat, die allein angefochten werden könnte. Er trägt selbst vor, daß die von den Beamten der Justizvollzugsanstalt durchgeführten Beschränkungen und Kontrollen auf eine Allgemeinordnung der Justizvollzugsanstalt zurückzuführen sei. Eine Allgemeinordnung regelt jedoch nicht bestimmte Verhältnisse im Einzelfall und stellt somit auch keine anfechtbare Maßnahme im Sinne des § 23 EGGVG dar (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 20. März 1986 – 1 Vollz (Ws) 242/85 = ZfStrVo 1987, 119, ergangen zu der gleichgelagerten Problematik des § 109 StVollzG; weiterhin OLG Hamm Beschluß vom 02.02.1984 – 1 Vollz (Ws) 34/84; KG, Beschluß vom 12.09.1984 – 5 Ws 309/84 Vollz bei Franke NSTz 1985 S. 354. Diese allgemeinen Anordnungen – in der Regel werden sie in einer Hausordnung getroffen – betreffen weder einen einzelnen Besucher noch einen zum Zeitpunkt dieses Erlasses bestimmten oder an Hand persönlicher Merkmale bestimmbarer Kreis von Besuchern, sondern alle Besucher schlechthin, sobald sie die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen – Eintritt in die inneren Bereiche der Anstalt – erfüllen. Für sie ist wesentlich, daß sie keinen konkreten Einzelfall regeln, der durch Ort, Zeit und Kreis der Betroffenen abgegrenzt ist, das heißt, daß bei ihrer Anordnung nicht feststeht, wer von ihr betroffen wird (vgl. OLG Nürnberg Beschluß vom 20. August 1982 – NSTz 1982 S. 526). Es handelt sich bei der hier somit gegebenen Allgemeinordnung daher auch nicht um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 VerwVerfG, die einen konkreten Sachverhalt für einen der Zahl nach unbestimmten, aber nach Gattungsmerkmalen bestimmten Personenkreis regelt, die somit ein Verwaltungsakt und bei Beeinträchtigung der Rechtssphäre eines Betroffenen unmittelbar anfechtbar ist. Im gleichen Maß, wie danach in der Regel die Anfechtung einer Hausordnung und auch die Feststellung von deren Rechtswidrigkeit mangels einer Einzelfallregelung nicht in Betracht kommt (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG 3. Aufl., Anm. zu § 161), ist daher auch nicht die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters, jeden in die Anstalt eintretenden Besucher zu durchsuchen, einer unmittelbaren gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Sind somit die allgemeinen Anordnungen des Anstaltsleiters einer unmittelbaren gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich, so verbietet sich diese auch in bezug auf die Durchführung dieser Anordnung im einzelnen. Die bloße Ausführung der Allgemeinordnung durch die Vollzugsbediensteten, die selbst nicht eine Maßnahme im Sinne des § 23 EGGVG ist, macht diese Ausführungshandlung nicht zu einer solchen Maßnahme.

Die von der Allgemeinordnung Betroffenen – ob das der Antragsteller oder nur die einzelnen Besucher sind, läßt der Senat, wie ausgeführt, dahingestellt – sind jedoch im Hinblick auf die Überprüfung der Anordnung, die auf der Allgemeinordnung beruht, keineswegs rechtlos. Sie können jeweils einen Antrag stellen, die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters, wie zum Beispiel die bestimmte Regelung in einer Hausordnung, nicht auf sie anzuwenden. Wenn diesem Verpflichtungsbegehren nicht stattgegeben werden würde, unterläge dies bei Ablehnung – nach Durchführung, mindestens aber Einleitung des Widerspruchsverfahrens gemäß dem Vorschaltverfahrensgesetz NW – der Anfechtung bzw. würde bei Nichtbescheidung eine Verpflichtungsklage möglich machen.

Die aufgezeigte Unzulässigkeit des vorliegenden Antrags führt zur Verwerfung mit den Nebenentscheidungen, die aus §§ 30 EGGVG, 30, 130 Kostenordnung folgen.

## **§§ 162 ff. StVollzG (Keine verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Allgemeinverfügungen betr. Anstaltsbeiräte)**

**Ein Normenkontrollantrag gegen eine landesrechtliche Allgemeinverfügung über die Bestellung von Mitgliedern der Anstaltsbeiräte ist nicht zulässig. Die Überprüfung einer solchen Norm unterliegt nicht der Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofs, sondern der ordentlichen Gerichtsbarkeit.**

Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. März 1987 – 10 S 1661/86 –

## **Hinweis der Schriftleitung**

In Heft 5/1987, S. 303, ist ein Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Januar 1987 – 2 Vollz (Ws) 3/87 – zu §§ 2 Satz 1, 67, 70 StVollzG (Versagung technischen Geräts wegen erheblicher Unterhaltsverpflichtungen) abgedruckt. Auf Grund eines Versehens wurde das Oberlandesgericht Zweibrücken als Verfasser der Entscheidung angegeben.